Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2291

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 80402 — 6244/67

Bonn, den 16. November 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Arbeitsförderungsgesetzes (AFG)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 315. Sitzung am 27. Oktober 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Arbeitsförderungsgesetzes (AFG)

Gliederung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben

§ 1

Die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) hat im Rahmen der Sozial- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung dazu beizutragen, daß ein hoher Beschäftigungsstand erzielt und aufrechterhalten wird.

§ 2

(1) Der Bundesanstalt obliegen die Arbeitsvermittlung, die Berufsberatung, die Förderung der beruflichen Bildung, soweit sie ihr in diesem Gesetz übertragen ist, sowie die Arbeitslosenversicherung. Im Rahmen der Arbeitslosenversicherung gewährt sie Leistungen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie Leistungen an Arbeitslose (Arbeitslosengeld). Im Auftrage des Bundes gewährt sie die Arbeitslosenhilfe.

(2) Die Bundesanstalt hat Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu betreiben.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben zu übertragen, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben nach Absatz 1 stehen.

§ 3

(1) Die Bundesanstalt hat insbesondere dazu beizutragen, daß

1. Arbeitslosigkeit und Mangel an Arbeitskräften vermieden oder behoben werden,
2. die berufliche Beweglichkeit der Erwerbspersonen gesichert und verbessert wird,
3. nachteilige Folgen, die sich für die Erwerbspersonen aus der technischen Entwicklung oder aus wirtschaftlichen Strukturwandlungen ergeben können, vermieden, ausgeglichen oder beseitigt werden,
4. die berufliche Eingliederung älterer und anderer Erwerbspersonen, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, gefördert wird.

(2) Die Bundesanstalt hat durch ihre Maßnahmen dabei mitzuwirken, daß die Struktur der Beschäftigung nach Gebieten und Wirtschaftszweigen verbessert wird.

ZWEITER ABSCHNITT

Beschäftigung und Arbeitsmarkt

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 4

Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen dürfen nur von der Bundesanstalt betrieben werden, soweit in § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 24 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Die Vermittlung in Arbeit oder berufliche Ausbildungsstellen sowie die Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung gehen Leistungen nach dem Dritten und Vierten Abschnitt vor.

§ 6

(1) Die Bundesanstalt hat bei ihren Maßnahmen die besonderen Verhältnisse körperlich oder geistig Behinderter zu berücksichtigen.

(2) Die Bundesanstalt hat zur geeigneten beruflichen Eingliederung der in Absatz 1 genannten Personen in Arbeitsverhältnisse oder Heimarbeitsverhältnisse Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu bessern oder herzustellen, bei den zuständigen Trägern zu veranlassen oder nach dem Vierten Unterabschnitt selbst zu treffen. Sie kann solche Maßnahmen auch für andere Träger durchführen.

§ 7

(1) Die Bundesanstalt hat Umfang und Art der Beschäftigung sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, der Berufe und der beruflichen Bildungsmöglichkeiten im allgemeinen und in den einzelnen Wirtschaftszweigen und Wirtschaftsgebieten, auch nach der sozialen Struktur, zu beobachten, zu untersuchen und für die Durchführung der Aufgaben der Bundesanstalt auszuwerten (Arbeitsmarkt- und Berufsforschung).

(2) Die Bundesanstalt hat hierfür die notwendigen organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen. Sie hat die dazu erforderlichen Unterlagen zu erstellen, zu führen und auszuwerten.

(3) Die Bundesanstalt hat aus den in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Unterlagen Statistiken,

insbesondere über Beschäftigung und Arbeitslosigkeit der Arbeitnehmer, aufzustellen. Die Ergebnisse sind dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vorzulegen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann Art und Umfang der Statistiken und der Berichterstattung nach den Sätzen 1 und 2 näher bestimmen.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, daß die Bundesanstalt zur Ergänzung der in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Unterlagen

1. einmalige oder regelmäßig wiederkehrende statistische Erhebungen über Beschäftigte,
2. statistische Erhebungen über die beruflichen Tätigkeiten und die beruflichen Bildungsmöglichkeiten

durchzuführen hat. Dabei müssen die zu erfassenden Tatbestände und der Kreis der Befragten bestimmt werden. Die Ergebnisse der Erhebungen müssen zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes erforderlich sein.

§ 8

(1) Betriebsinhaber und Behörden sowie Erwerbspersonen sind verpflichtet, der Bundesanstalt auf Verlangen die für die Durchführung des § 7 erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Auskunft ist wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu geben.

(3) Hat die Bundesanstalt Erhebungsvordrucke zur Ausfüllung durch die Befragten vorgesehen, so sind die Auskünfte auf diesen Erhebungsvordrucken zu erteilen. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen, soweit es im Erhebungsvordruck vorgesehen ist.

(4) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für Erhebungen und Untersuchungen nach § 7 gemacht werden, sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, von der Bundesanstalt geheimzuhalten. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht für die Bundesanstalt. Veröffentlichungen von Ergebnissen auf Grund von Erhebungen und Untersuchungen nach § 7 dürfen keine Einzelangaben enthalten. Eine Zusammenfassung von Angaben mehrerer Auskunftspflichtiger ist keine Einzelangabe im Sinne dieses Absatzes.

§ 9

(1) Die Einzugsstellen (§ 172 Abs. 3 und 4) haben monatlich der Bundesanstalt die Zahl der nach diesem Gesetz beitragspflichtigen Personen mitzuteilen. Die Bundesanstalt kann in die Geschäftsunterlagen und Statistiken der Einzugsstellen Einsicht nehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Träger der Sozialversicherung haben der Bundesanstalt auf Verlangen bei ihnen vorhandene Geschäftsunterlagen und Statistiken vorzulegen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist.

(3) Die Vorschriften des § 8 Abs. 4 über die Geheimhaltung von Einzelangaben gelten für die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt zur Durchführung der Absätze 1 und 2 Verwaltungsvorschriften.

§ 10

Arbeitnehmer im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes sind auch die in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes).

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Arbeitsvermittlung

§ 11

(1) Arbeitsvermittlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, arbeitsuchende Arbeitnehmer mit Arbeitgebern zur Begründung von Arbeitsverhältnissen oder mit Auftraggebern oder Zwischenmeistern zur Begründung von Heimarbeitsverhältnissen im Sinne des Heimarbeitsgesetzes zusammenzuführen.

(2) Arbeitsvermittlung ist auch die Herausgabe und der Vertrieb sowie der Aushang von Listen über Stellenangebote und Stellengesuche einschließlich der den Listen gleichzuachtenden Sonderdrucke und Auszüge aus periodischen Druckschriften sowie die Bekanntgabe von Stellenangeboten und Stellengesuchen im Rundfunk. Die Aufnahme von Stellenangeboten und Stellengesuchen in Zeitungen, Zeitschriften, Fachblättern und ähnlichen periodisch erscheinenden Druckschriften wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(3) Keine Arbeitsvermittlung im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Maßnahmen der Träger der Sozialhilfe zur Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses, soweit sie zur Durchführung der Sozialhilfe im Einzelfalle erforderlich sind,

2. die gelegentliche und unentgeltliche Empfehlung von Arbeitskräften zur Einstellung.

§ 12

(1) Die Bundesanstalt hat dahin zu wirken, daß Arbeitsuchende Arbeit und Arbeitgeber die erforderlichen Arbeitskräfte erhalten. Dabei hat sie die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze, die persönliche Eignung der Arbeitsuchenden und deren soziale und wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Bundesanstalt kann Arbeitsuchende, soweit dies für die Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes bei der Arbeitsvermittlung erforderlich ist, mit deren Einverständnis ärztlich untersuchen und begutachten; in besonderen Fällen kann sie Arbeitsuchende mit deren Einverständnis auch psychologisch untersuchen und begutachten.

(2) Sie kann sich in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 nach der Vermittlung in Arbeit um die Festigung der Arbeitsverhältnisse bemühen, soweit dies erforderlich ist.

§ 13

Die Bundesanstalt hat auch unabhängig von der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Vermittlung von Ausbildungsstellen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Fragen der Wahl oder Besetzung von Arbeitsplätzen zu beraten (Arbeitsberatung). Sie soll dabei über die Notwendigkeit und Möglichkeiten der beruflichen Bildung und deren Förderung unterrichten.

§ 14

Die Bundesanstalt soll an dem Zustandekommen von Arbeitsverhältnissen zu tarifwidrigen Bedingungen nicht mitwirken, wenn ihr die Tarifwidrigkeit der Bedingungen und die Tarifgebundenheit des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers bekannt sind. Das gilt entsprechend, wenn ein Verstoß gegen Mindestarbeitsbedingungen vorliegt, die auf Grund des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen vom 11. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 17) oder auf Grund der §§ 19 oder 22 des Heimarbeitsgesetzes festgesetzt sind.

§ 15

(1) Bei Ausbruch und Beendigung eines Arbeitskampfes sind die Arbeitgeber verpflichtet und die Gewerkschaften berechtigt, dem für den Betrieb zuständigen Arbeitsamt schriftlich Anzeige zu erstatten. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über Fristen und Formen der Anzeigen zu erlassen und zu bestimmen, in welchen Fällen ein Arbeitgeberverband eine Sammelmeldung mit befreiender Wirkung für die darin aufgeführten Arbeitgeber erstatten kann.

(2) Ist eine Anzeige über den Ausbruch eines Arbeitskampfes nach Absatz 1 erstattet worden, so hat die Bundesanstalt in dem durch den Arbeitskampf unmittelbar betroffenen Bereich Arbeit nur dann zu vermitteln, wenn der Arbeitsuchende und der Arbeitgeber dies trotz eines Hinweises der Bundesanstalt auf den Arbeitskampf verlangen.

§ 16

(1) Die Anwerbung und die Arbeitsvermittlung von Arbeitnehmern für eine Beschäftigung im Auslande und die Anwerbung von Arbeitnehmern im Auslande sowie deren Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung im Inlande führt die Bundesanstalt durch. Andere Einrichtungen und Personen bedürfen hierzu, sofern ihnen kein besonderer Auftrag nach § 24 Abs. 1 Satz 2 erteilt ist, in jedem Einzelfalle der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt. Diese entscheidet unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen deutscher Arbeitnehmer und der deutschen Wirtschaft nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, zur Durchführung des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung Vorschriften über Art, Umfang, Geltungsdauer und Aufhebung der Zustimmung sowie das Verfahren zu erlassen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann der Bundesanstalt für die Durchführung der Rechtsverordnung nach Absatz 2 sowie der von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Bestimmungen und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Anwerbung und Arbeitsvermittlung in den in Absatz 1 genannten Fällen Weisungen erteilen.

§ 17

(1) Arbeitnehmer, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, bedürfen zur Ausübung einer Beschäftigung einer Erlaubnis der Bundesanstalt, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist. Die Erlaubnis wird nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles erteilt. Sie ist zu befristen und kann auf bestimmte Betriebe, Berufsgruppen, Wirtschaftszweige oder Bezirke beschränkt werden. Arbeitgeber dürfen Arbeitnehmer, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, nur beschäftigen, wenn die Arbeitnehmer eine Erlaubnis nach Satz 1 besitzen.

(2) Die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) bleiben unberührt.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, zur Durchführung der Absätze 1 und 2 durch Rechtsverordnung Vorschriften über Art, Umfang, Geltungsdauer und Aufhebung der Erlaubnis sowie über das Verfahren zu erlassen. Er kann für einzelne Berufs- und Per-

sonengruppen durch Rechtsverordnung Ausnahmen zulassen.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann der Bundesanstalt für die Durchführung der Rechtsverordnung nach Absatz 3 sowie der von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Bestimmungen und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Sinne des Absatzes 1 Weisungen erteilen.

§ 18

(1) Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung sind unparteiisch auszuüben.

(2) Arbeitsuchende und Ratsuchende dürfen nach der Zugehörigkeit zu einer politischen, gewerkschaftlichen oder ähnlichen Vereinigung nur gefragt werden, wenn die Eigenart des Betriebes oder die Art der Beschäftigung die Befragung rechtfertigt.

(3) Arbeitsuchende und Ratsuchende dürfen, wenn die Arbeitsvermittlung im Auftrag der Bundesanstalt von einer Einrichtung betrieben wird, die von einer Gewerkschaft errichtet ist und nach ihrer Satzung nur an ihre Mitglieder Arbeit vermittelt, nach der Zugehörigkeit zu der Gewerkschaft gefragt werden.

(4) Arbeitsuchende und Ratsuchende dürfen nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nur gefragt werden, wenn die Eigenart des anfordernden Betriebes oder die Art der Beschäftigung es rechtfertigt oder wenn der Arbeitgeber den Arbeitsuchenden in die Hausgemeinschaft aufnehmen will und eine bestimmte Religionszugehörigkeit ausdrücklich zum Inhalt seines Stellenangebotes gemacht hat.

(5) Der Bundesanstalt ist es untersagt, einen Arbeitnehmer zum Zwecke der Nichteinstellung ungünstig zu kennzeichnen oder an einer Maßregelung von Arbeitnehmern oder an einer entsprechenden Maßnahme gegen Arbeitgeber mitzuwirken.

§ 19

(1) Die Bundesanstalt übt die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsberatung unentgeltlich aus. Sind die Aufwendungen überdurchschnittlich hoch, so kann die Bundesanstalt von Arbeitgebern Gebühren erheben, die ihre Aufwendungen, soweit diese über die durchschnittlichen Aufwendungen für eine Arbeitsvermittlung oder Arbeitsberatung hinausgehen, ganz oder teilweise decken. Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung zu bestimmen, ob und in welcher Höhe Gebühren nach Satz 2 zu erheben sind.

(2) Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung zu bestimmen, daß Arbeitgeber, die die Bundesanstalt zur Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen in Anspruch nehmen, eine Gebühr zu entrichten haben. Die Gebühr wird für Aufwendungen erhoben, die der Bundesanstalt im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarungen entstehen. Hierbei können auch Aufwendungen für Maßnahmen, die geeignet sind, die Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer in die Wirtschaft und in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern, berücksichtigt werden.

§ 20

Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung von Frauen sind grundsätzlich durch Frauen auszuüben. Die Vermittlungsstellen für Frauen sind nach Möglichkeit unter weiblicher Leitung zusammenzufassen.

§ 21

Bei der Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung dürfen Hinweise auf die Besonderheiten einer offenen Stelle, die für den Arbeitsuchenden oder den Ratsuchenden von Bedeutung sein können, sowie auf besondere Eigenschaften eines Arbeitsuchenden oder Ratsuchenden, die für dessen Eignung für die Stelle wichtig sein können, gegeben werden, wenn diese Besonderheiten oder besonderen Eigenschaften amtlich bekanntgeworden sind und wenn besondere Umstände, namentlich die Aufnahme in die Hausgemeinschaft, es rechtfertigen. Auf Verlangen müssen entsprechende Auskünfte gegeben werden.

§ 22

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Arbeitgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeits- und Ausbildungsplätze bei dem zuständigen Arbeitsamt anzumelden haben, soweit dies für die Zwecke der Arbeitsvermittlung, der Vermittlung von beruflichen Ausbildungsstellen oder der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung erforderlich ist. Die Anmeldepflicht kann befristet und auf bestimmte Wirtschaftszweige, Bezirke, Berufe und Arbeitnehmergruppen beschränkt werden. Sie darf nicht auf Arbeitsplätze erstreckt werden, die durch Arbeitskämpfe frei geworden sind.

§ 23

(1) Der Arbeitgeber hat die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten binnen drei Tagen dem Arbeitsamt anzuzeigen, in dessen Bezirk der Betrieb liegt. Die Anzeigen für Arbeitnehmer, die zur Mitgliedschaft bei Orts-, Land- oder Innungskrankenkassen verpflichtet sind, sowie für nichtkrankenversicherungspflichtige Angestellte, für die Beiträge zur Bundesanstalt an Orts-, Land- oder Innungskrankenkassen entrichtet werden müssen, sind zusammen mit den An- und Abmeldungen an die Krankenkassen zu richten. Die Krankenkassen sind verpflichtet, die für die Arbeitsämter bestimmten Anzeigen an diese weiterzuleiten.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, zur Durchführung des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung Vorschriften über Form und Inhalt der Anzeigen zu erlassen. Er kann bestimmen, daß einzelne Arbeitnehmergruppen von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 ausgenommen sind.

§ 24

(1) Die Bundesanstalt kann in Ausnahmefällen auf Antrag Einrichtungen oder Personen mit der Arbeitsvermittlung für einzelne Berufe oder Personengruppen beauftragen, wenn es für die Durchführung der Arbeitsvermittlung zweckmäßig ist und der Antragsteller die Gewähr für ordnungsmäßige Ausführung des Auftrages bietet. Die Anwerbung und Arbeitsvermittlung von Arbeitnehmern für eine Beschäftigung im Auslande und die Anwerbung von Arbeitnehmern im Auslande sowie deren Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung im Inlande ist nur auf Grund eines besonderen Auftrages der Bundesanstalt zulässig.

(2) Die mit der Arbeitsvermittlung beauftragten Einrichtungen und Personen unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt und sind an ihre Weisungen gebunden. Ein Auftrag nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 ist jeweils für ein Jahr zu erteilen. Er kann mit Einschränkungen erteilt werden. Er kann aufgehoben werden, wenn die beauftragte Einrichtung oder Person dies beantragt oder trotz wiederholter Aufforderung den über die Ausführung des Auftrages und die Geschäftsführung erlassenen Vorschriften der Bundesanstalt oder deren Weisungen nicht entspricht oder wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung des Auftrages nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.

(3) Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung Vorschriften über Erteilung, Ausführung und Aufhebung von Aufträgen, über die Geschäftsführung der beauftragten Einrichtungen und Personen sowie über die Aufsicht durch die Bundesanstalt zu erlassen.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über die Wiederaufnahme der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung durch die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 179) bleiben unberührt.

§ 25

(1) Für die Vermittlung in Arbeit nach § 24 Abs. 1 dürfen von Arbeitsuchenden und Arbeitgebern Gebühren nur zur Deckung der erforderlichen Aufwendungen erhoben werden.

(2) Höhere Gebühren als nach Absatz 1 dürfen nur für Angehörige von Berufen erhoben werden, für deren zweckmäßige Vermittlung in Arbeit dies notwendig ist (auf Gewinn gerichtete Arbeitsvermittlung).

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, zur Durchführung der Absätze 1 und 2 unter Berücksichtigung der Eigenart der vermittelten Arbeitsverhältnisse und deren Dauer sowie des besonderen Inhalts des nach § 24 Abs. 1 erteilten Auftrages und der für die Vermittlungstätigkeit durchschnittlich erforderlichen Aufwendungen durch Rechtsverordnung Vorschriften über die näheren Voraussetzungen, Höhe und Fälligkeit der Gebühren und die zahlungspflichtigen Personen zu erlassen. Bei der Festsetzung höherer Gebühren im Sinne des Absatzes 2 ist die Gebühr so zu bemessen, daß sie einen angemessenen Gewinn ermöglicht.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Berufsberatung

§ 26

(1) Berufsberatung im Sinne dieses Gesetzes ist die Erteilung von Rat und Auskunft in Fragen der Berufswahl einschließlich des Berufswechsels.

(2) Rat und Auskunft, die im Einzelfalle gelegentlich und unentgeltlich oder von Trägern der Sozialhilfe in den in § 11 Abs. 3 Nr. 1 genannten Fällen erteilt werden, gelten nicht als Berufsberatung.

§ 27

(1) Die Bundesanstalt hat Jugendliche und Erwachsene vor Eintritt in das Berufsleben und während des Berufslebens in allen Fragen der Berufswahl (§ 26) und des beruflichen Fortkommens zu beraten.

(2) Die Bundesanstalt hat bei ihrer Beratung nach Absatz 1 Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und den Nachwuchsbedarf der Berufe angemessen zu berücksichtigen. Sie soll die Belange einzelner Wirtschaftszweige und Berufe allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten unterordnen.

(3) Die Bundesanstalt hat Ratsuchende auch in Fragen ihrer schulischen Bildung zu beraten, soweit sie für ihre Berufswahl und ihre berufliche Entwicklung von Bedeutung sind.

(4) Die Bundesanstalt kann sich, soweit es erforderlich ist, um Ratsuchende mit deren Einverständnis auch nach Beginn einer Berufsausbildung bemühen.

§ 28

Die Bundesanstalt hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben Berufsaufklärung zu betreiben. Dabei soll sie über Fragen der Berufswahl (§ 26), über die Berufe, deren Anforderungen und Aussichten, über Wege der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt umfassend unterrichten.

§ 29

(1) Bei der Berufsberatung sind die körperliche, geistige und charakterliche Veranlagung, die Neigung und die persönlichen Verhältnisse des Ratsuchenden zu berücksichtigen.

(2) Die Bundesanstalt kann Ratsuchende, soweit dies zur Beurteilung ihrer beruflichen Eignung erforderlich ist, mit deren Einverständnis psychologisch und ärztlich untersuchen und begutachten.

§ 30

Die Bundesanstalt soll bei der Berufsberatung mit den Einrichtungen der allgemeinen und der beruflichen Bildung, insbesondere mit den für die betriebliche Ausbildung zuständigen Stellen und den Einrichtungen der Arbeitgeber und der Gewerkschaften, mit den Schulen und Hochschulen sowie mit den Trägern der Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe zusammenarbeiten.

§ 31

Bei der Berufsberatung soll die Bundesanstalt über Möglichkeiten zur Förderung der beruflichen Bildung unter den Voraussetzungen des Einzelfalles unterrichten.

§ 32

(1) Vermittlung beruflicher Ausbildungsstellen im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tätigkeit, die auf das Zustandekommen beruflicher Ausbildungsverhältnisse gerichtet ist.

(2) Die Bundesanstalt hat darauf hinzuwirken, daß geeignete Ratsuchende in fachlich, gesundheitlich und erzieherisch einwandfreien Ausbildungsstellen untergebracht werden. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse des Ratsuchenden und die besonderen Verhältnisse der freien beruflichen Ausbildungsstellen zu berücksichtigen.

(3) § 11 Abs. 2 und 3, §§ 14, 16 und 26 Abs. 2 und § 29 gelten entsprechend.

§ 33

Die §§ 18 bis 21 gelten für die Berufsberatung und die Vermittlung beruflicher Ausbildungsstellen entsprechend.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Förderung der beruflichen Bildung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 34

(1) Die Bundesanstalt fördert berufliche Ausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung nach den Vorschriften dieses Unterabschnittes. Sie soll dabei mit den Trägern der beruflichen Bildung zusammenarbeiten; deren Rechte bleiben durch die Vorschriften dieses Unterabschnittes unberührt.

(2) Die Bundesanstalt kann berufliche Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen von anderen Trägern durchführen lassen oder gemeinsam mit anderen Trägern oder allein durchführen.

§ 35

(1) Die Vorschriften dieses Unterabschnittes gelten auch für die berufliche Eingliederung körperlich oder geistig Behinderter (§ 6).

(2) Die Bundesanstalt soll bei der Durchführung des Absatzes 1 im notwendigen Umfange mit anderen Trägern von Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter zusammenwirken. Andere Träger sollen die Bundesanstalt rechtzeitig beteiligen, wenn sie im Einzelfalle Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung einleiten.

§ 36

(1) Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung (§§ 38 bis 49) dürfen nur gewährt werden, soweit nicht öffentlich-rechtliche Stellen solche Leistungen gewähren oder zur Gewährung gesetzlich verpflichtet sind. Auf anderen Rechtsvorschriften beruhende Leistungen, auf die kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil in diesem Gesetz entsprechende Leistungen vorgesehen sind. § 2 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes wird durch die Sätze 1 und 2 nicht berührt.

(2) Die Teilnahme folgender Behinderter an Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung wird nach diesem Gesetz nur insoweit gefördert, als sie nicht nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes gefördert wird:

1. Behinderte im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes, deren Teilnahme an einer Maßnahme wegen Art und Schwere der Behinderung nur in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung möglich ist,
2. durch seelische Störungen Behinderte, die nicht unter Nummer 1 fallen, sofern ihre Behinderung zusätzliche fürsorgerische Maßnahmen erfordert,
3. Behinderte, die an Tuberkulose erkrankt oder von ihr genesen sind, soweit die Krankheit oder ihre Auswirkungen besondere Maßnahmen erfordern.

(3) Leistungen nach den §§ 47 und 49 sind nur zu gewähren, soweit es nicht angemessen ist, daß der Arbeitgeber gleichartige Leistungen erbringt.

§ 37

(1) Solange und soweit eine öffentlich-rechtliche Stelle die ihr gesetzlich obliegenden Leistungen (§ 36 Abs. 1) nicht gewährt, hat die Bundesanstalt,

falls die Teilnahme an der Maßnahme gefährdet wäre, Leistungen nach den §§ 38 bis 49 so zu gewähren, als wenn die Verpflichtung dieser Stelle nicht bestünde.

(2) Das Arbeitsamt hat die Gewährung der Leistung nach den §§ 38 bis 49 der zur Übernahme der Kosten verpflichteten anderen Stelle unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige bewirkt, daß der Anspruch der geförderten Personen gegen die andere Stelle insoweit auf die Bundesanstalt übergeht, als dieser durch die Gewährung von Leistungen nach den §§ 38 bis 49 Aufwendungen erwachsen. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Richtet sich der Anspruch der geförderten Person auf eine andere als eine Geldleistung, so verwandelt sich der Anspruch mit dem Übergang auf die Bundesanstalt in Höhe des Geldwertes der von der anderen Stelle zu gewährenden Leistung in eine Geldforderung.

II. Individuelle Förderung der beruflichen Bildung

A. Berufliche Ausbildung

§ 38

(1) Die Bundesanstalt gewährt Jugendlichen und Erwachsenen Zuschüsse und Darlehen für eine geeignete berufliche Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Einrichtungen sowie für die Teilnahme an Grundausbildungs- und Förderungslehrgängen und anderen berufsvorbereitenden Maßnahmen, soweit sie die hierfür erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen können und ihren Eltern oder Ehegatten die Aufbringung nicht zuzumuten ist. Die Förderung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller für die Ausbildung geeignet und diese fachlich geboten ist; sie muß nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig sein.

(2) Leistungen nach Absatz 1 werden Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes gewährt. Sie werden auch Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) gewährt sowie Ausländern, die als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353) anerkannt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

(3) Die Bundesanstalt wird ermächtigt, zur Durchführung der Absätze 1 und 2 durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Höhe und Zahlung der Zuschüsse und der Darlehen zu bestimmen. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse der Antragsteller und das von ihnen mit der Ausbildung angestrebte Ziel sowie der Zweck der Förderung und die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

§ 39

(1) Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern Ausbildungszuschüsse für die betriebliche Ausbildung körperlich oder geistig Behinderter in einem Ausbildungsberuf gewähren, wenn diese Ausbildung sonst nicht zu erreichen ist.

(2) Der Ausbildungszuschuß kann für die gesamte Dauer der Ausbildung gewährt werden. Er soll die vom Arbeitgeber im letzten Ausbildungsjahr zu zahlende monatliche Ausbildungsvergütung nicht übersteigen.

(3) Die Bundesanstalt wird ermächtigt, zur Durchführung der Absätze 1 und 2 durch Anordnung Vorschriften über die näheren Voraussetzungen sowie über Höhe und Zahlung der Zuschüsse zu erlassen.

B. Berufliche Fortbildung

§ 40

(1) Die Bundesanstalt fördert die Teilnahme an Maßnahmen, die das Ziel haben, berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten, zu erweitern oder der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen (berufliche Fortbildung). Die Förderung ist nur zulässig, wenn der Teilnehmer geeignet und die Teilnahme an der Maßnahme nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

(2) Die Teilnahme an einer beruflichen Fortbildungsmaßnahme soll in der Regel nur gefördert werden, wenn diese nicht länger als zwei Jahre dauert.

§ 41

Gefördert werden Personen, die eine angemessene Zeit eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt haben oder eine solche Beschäftigung ausüben wollen und deren Fähigkeiten und bisherige berufliche Tätigkeit erwarten lassen, daß sie an der Fortbildungsmaßnahme mit Erfolg teilnehmen werden.

§ 42

(1) Gefördert wird die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen mit ganztägigem Unterricht (Vollzeitunterricht), berufsbegleitendem Unterricht (Teilzeitunterricht) und Fernunterricht (Briefunterricht).

(2) Gefördert wird insbesondere die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die gerichtet sind auf

1. einen beruflichen Aufstieg,
2. die Anpassung der Kenntnisse und Fähigkeiten an die beruflichen Anforderungen,
3. den Eintritt oder Wiedereintritt weiblicher Arbeitsuchender in das Berufsleben,
4. eine bisher fehlende berufliche Abschlußprüfung,
5. die Heranbildung und Fortbildung von Ausbildungsfachkräften.

(3) Die Maßnahmen müssen nach Dauer, Gestaltung des Lehrplanes, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehr-

kräfte eine erfolgreiche berufliche Fortbildung erwarten lassen.

§ 43

(1) Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung wird ein Unterhaltsgeld gewährt, wenn die Maßnahme wegen ihrer Art und ihres Umfanges die Arbeitskraft des Teilnehmers so in Anspruch nimmt, daß er der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung steht.

(2) Das Unterhaltsgeld beträgt hundertzwanzig vom Hundert des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung der §§ 101 und 102 als Arbeitslosengeld ergeben würde, jedoch nicht mehr als hundertzwölfeinhalb vom Hundert des Höchstbetrages, der sich aus der Anlage zu § 101 Abs. 1 ergibt.

(3) Kann das Unterhaltsgeld nicht nach § 101 Abs. 2 bis 6 bemessen werden, so bemißt es sich wie in einem Falle des § 101 Abs. 7. Das gleiche gilt für die Bemessung des Unterhaltsgeldes für Teilnehmer an Maßnahmen nach § 35, wenn sie im Zeitpunkt der Einleitung der Maßnahmen infolge ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen; dabei ist der Beruf zugrunde zu legen, den der Teilnehmer nach Beendigung der Maßnahme voraussichtlich ausüben wird.

(4) Für Teilnehmer, die während der Maßnahme eine unselbständige Tätigkeit fortsetzen oder aufnehmen, wird bei der Bemessung des Unterhaltsgeldes nach den Absätzen 2 und 3 der Betrag zugrunde gelegt, um den das Arbeitsentgelt aus dieser Tätigkeit infolge der Teilnahme gemindert ist. Dabei sind Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld zu berücksichtigen. Der Berechnung der Minderung ist das durchschnittliche Nettoarbeitsentgelt der vorhergehenden dreizehn Wochen zugrunde zu legen.

(5) Für Teilnehmer, die während der Maßnahme eine selbständige Tätigkeit oder eine Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige fortsetzen oder ausüben, gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß. Die Bundesanstalt wird ermächtigt, das Nähere durch Anordnung zu bestimmen und darin auch Pauschalbeträge festzusetzen; sie hat dabei die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der in Satz 1 genannten Personen sowie die Minderung ihres Einkommens zu berücksichtigen.

(6) Das Unterhaltsgeld ist angemessen zu kürzen, wenn die Bundesanstalt Kosten für Unterkunft oder Verpflegung übernimmt.

(7) Bricht ein Bezieher von Unterhaltsgeld die Teilnahme an der Maßnahme vor deren Beendigung ohne wichtigen Grund ab, so kann die Bundesanstalt von ihm das gewährte Unterhaltsgeld insoweit zurückfordern, als ihm für die gleiche Zeit weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe zugestanden hätte.

(8) Die Vorschriften des Vierten Abschnittes über das Arbeitslosengeld gelten entsprechend, soweit die Besonderheiten des Unterhaltsgeldes nicht entgegenstehen.

§ 44

Die Bundesanstalt trägt ganz oder teilweise die notwendigen Kosten, die durch die Fortbildungsmaßnahme unmittelbar entstehen, insbesondere Lehrgangskosten, Kosten für Lernmittel, Fahrtkosten, Kosten der Arbeitskleidung, Kosten der Unterkunft und Verpflegung sowie der Kranken- und Unfallversicherung.

§ 45

Die Bundesanstalt kann Personen, die keinen Anspruch auf Förderung nach § 41 haben, zur beruflichen Fortbildung Darlehen gewähren, wenn die Förderung nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

§ 46

Die Bundesanstalt wird ermächtigt, zur Durchführung der §§ 40 bis 42, 44 und 45 durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung zu bestimmen. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse der Antragsteller und das von ihnen mit der Fortbildung angestrebte Ziel sowie der Zweck der Förderung und die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

C. Berufliche Umschulung

§ 47

(1) Die Bundesanstalt fördert die Teilnahme von Arbeitsuchenden an Maßnahmen, die das Ziel haben, den Übergang in eine andere geeignete berufliche Tätigkeit zu ermöglichen, insbesondere um die berufliche Beweglichkeit zu sichern oder zu verbessern (berufliche Umschulung). Die Förderung ist nur zulässig, wenn der Arbeitsuchende geeignet und die Teilnahme an der Maßnahme nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist. Die §§ 43 und 44 gelten entsprechend.

(2) Kann Arbeitslosigkeit beschäftigter Arbeitsuchender durch Umschulung vermieden werden, so ist diese so früh wie möglich durchzuführen. Die Teilnahme an einer Umschulungsmaßnahme soll in der Regel nur gefördert werden, wenn diese nicht länger als zwei Jahre dauert.

(3) Die Bundesanstalt wird ermächtigt, zur Durchführung der Absätze 1 und 2 durch Anordnung das Nähere über die Voraussetzungen sowie über Art und Umfang der Förderung zu bestimmen. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse der Antragsteller und das von ihnen mit der Umschulung angestrebte Ziel sowie der Zweck der Förderung und die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

§ 48

(1) Die Bundesanstalt kann Personen, die keinen Anspruch auf Förderung nach § 47 haben, zur beruflichen Umschulung Darlehen gewähren, wenn die Förderung nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

(2) Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung Vorschriften über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung zu erlassen.

§ 49

(1) Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern Anlernzuschüsse für Arbeitnehmer gewähren, die eine volle Leistung am Arbeitsplatz erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können.

(2) Der Anlernzuschuß soll nicht länger als ein Jahr gewährt werden. Er darf für die gesamte Einarbeitungszeit sechzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für den Beruf des Arbeitnehmers ortsüblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

III. Institutionelle Förderung der beruflichen Bildung

§ 50

(1) Die Bundesanstalt kann Darlehen und Zuschüsse für den Aufbau, die Erweiterung und Ausstattung von Einrichtungen einschließlich überbetrieblicher Lehrwerkstätten, gewähren, die der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung im Sinne dieses Unterabschnittes dienen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich die Förderung auch auf die Unterhaltung der Einrichtung erstrecken.

(2) Die Bundesanstalt darf eine Einrichtung nur fördern,

1. wenn der Träger sich in angemessenem Umfange mit eigenen Mitteln an den Kosten beteiligt,
2. soweit nicht deren Träger oder ein anderer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen; dies gilt nicht für Träger der Sozialhilfe.

(3) Zuschüsse sollen nur gewährt werden, soweit das Ziel der Förderung nicht durch Darlehen erreicht werden kann.

(4) Die Bundesanstalt kann die Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen davon abhängig machen, daß sie berechtigt ist, in der Einrichtung eigene Maßnahmen durchzuführen oder durch andere Träger durchführen zu lassen.

(5) Wer eine Einrichtung der in Absatz 1 bezeichneten Art zu errichten plant, die nach den §§ 50 bis 55 gefördert werden soll, hat dies dem zuständigen Landesarbeitsamt unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so kann die Förderung versagt werden.

§ 51

Als Träger, deren Einrichtungen nach § 50 gefördert werden können, kommen insbesondere in Betracht:

1. Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftkammern, Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Innungen,
2. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und deren Bildungswerke,
3. Zweckgemeinschaften von Unternehmen und Unternehmensorganisationen,
4. Gemeinden und Gemeindeverbände,
5. Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
6. Zweckgemeinschaften zur beruflichen Eingliederung körperlich oder geistig Behinderter.

§ 52

Eine Einrichtung darf nicht gefördert werden, wenn sie der beruflichen Ausbildung in berufsbildenden Schulen oder überwiegend Zwecken eines Betriebes oder Verbandes oder dem Erwerbe dient. Die genannten Einrichtungen dürfen ausnahmsweise gefördert werden, wenn Maßnahmen auf andere Weise nicht, nicht in ausreichendem Umfange oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können.

§ 53

(1) Die Bundesanstalt soll Einrichtungen einschließlich überbetrieblicher Lehrwerkstätten für Maßnahmen nach den §§ 34 und 35 gemeinsam mit anderen Trägern oder allein errichten, wenn bei dringendem Bedarf geeignete Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die Bundesanstalt kann allein oder gemeinsam mit anderen Trägern Einrichtungen für Maßnahmen nach den §§ 34 und 35 errichten, die als Modell für Einrichtungen anderer Träger dienen.

§ 54

Die Bundesanstalt wird ermächtigt, zur Durchführung der §§ 50 bis 53 durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung zu bestimmen. Dabei sind die Art der Maßnahmen, die in den Einrichtungen durchgeführt werden sollen, und das von den Teilnehmern an diesen Maßnahmen im allgemeinen angestrebte Ziel der beruflichen Bildung zu berücksichtigen.

§ 55

(1) Die Bundesanstalt kann die Errichtung von Arbeitnehmer- und Jugendwohnheimen durch Darlehen oder Zuschüsse fördern, wenn dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

(2) Die Bundesanstalt wird ermächtigt, zur Durchführung des Absatzes 1 durch Anordnung nähere Vorschriften über Voraussetzung, Art und Umfang der Förderung zu erlassen.

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

Förderung der Arbeitsaufnahme

§ 56

(1) Die Bundesanstalt kann für Arbeitsuchende zur Förderung der Arbeitsaufnahme im Inlande folgende Leistungen gewähren:

1. Zuschuß zu Bewerbungskosten,
2. Zuschuß zu Reise- und Umzugskosten,
3. Arbeitsausrüstung,
4. Trennungsbeihilfe, wenn die Arbeitsaufnahme die Führung eines getrennten Haushalts erfordert,
5. Überbrückungsbeihilfe bis zur Dauer von zwei Monaten,
6. Begleitung bei Sammelfahrten zur Arbeitsaufnahme an einen auswärtigen Beschäftigungsort,
7. sonstige Hilfen, die sich zur Erleichterung der Arbeitsaufnahme als notwendig erweisen.

An Stelle einer Leistung nach den Nummern 1, 2, 3, 5 oder 7 kann auch ein Darlehen gewährt werden.

(2) Die Bundesanstalt kann die in Absatz 1 genannten Leistungen auch Berufsanwärtern gewähren, die sie in ein Ausbildungsverhältnis vermittelt.

(3) Die Bundesanstalt kann die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Leistungen auch bei Annahme einer Arbeit im Auslande gewähren. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen nur gewährt werden, soweit die Arbeitsuchenden die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen können. Die §§ 36 und 37 gelten entsprechend.

(5) Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung Vorschriften zur Durchführung der Absätze 1 und 2 zu erlassen. Dabei kann sie bestimmen, daß Leistungen nach Absatz 1 einen bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen dürfen und auf Familienangehörige ausgedehnt werden können, sowie ob und inwieweit Leistungen nach Absatz 3 gewährt werden können.

§ 57

(1) Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern zur beruflichen Eingliederung von Arbeitsuchenden, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, Darlehen oder Zuschüsse gewähren. Diese Leistungen sollen in der Regel sechzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des im Berufe ortsüblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen und nicht länger als zwei Jahre gewährt werden.

(2) Die Bundesanstalt wird ermächtigt, zur Durchführung des Absatzes 1 durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung zu bestimmen.

DRITTER ABSCHNITT

Leistungen der Arbeitslosenversicherung zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen

ERSTER UNTERABSCHNITT

Kurzarbeitergeld

§ 58

(1) Kurzarbeitergeld wird Arbeitnehmern bei vorübergehendem Arbeitsausfall in Betrieben gewährt, in denen regelmäßig mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt ist. Besteht ein erheblicher Mangel an Arbeitskräften, so soll Kurzarbeitergeld insoweit nicht gewährt werden, als die Arbeitnehmer in andere Arbeitsverhältnisse vermittelt werden können.

(2) Kurzarbeitergeld wird nicht gewährt in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, der Binnenfischerei einschließlich der Teichwirtschaft, der See- und Binnenschiffahrt, des Schaustellergewerbes, in Theater-, Lichtspiel- und Konzertunternehmen sowie in Betrieben, die keine regelmäßige Arbeitszeit haben.

(3) Betrieb im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld ist auch eine Betriebsabteilung.

§ 59

(1) In einem Betrieb wird Kurzarbeitergeld gewährt, wenn

1. ein Arbeitsausfall eintritt, der auf wirtschaftlichen Ursachen einschließlich betrieblicher Strukturveränderungen oder auf einem unabwendbaren Ereignis beruht,
2. der Arbeitsausfall unvermeidbar ist,
3. in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen, der mit dem Tage beginnt, an dem ein Arbeitsausfall erstmals nach Eingang der Anzeige nach Nummer 5 eintritt, für mindestens ein Drittel, danach in einem zusammenhängenden Zeitraum von jeweils mindestens vier Wochen für mindestens ein Zehntel der in dem Betrieb tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer mehr als fünfzehn vom Hundert der Arbeitszeit (§ 64) ausfällt; dabei sind die in § 60 Abs. 2 genannten Personen nicht mitzuzählen,
4. zu erwarten ist, daß durch die Gewährung von Kurzarbeitergeld den Arbeitnehmern die Arbeitsplätze und dem Betrieb die eingearbeiteten Arbeitnehmer erhalten werden, und
5. der Arbeitsausfall dem Arbeitsamt angezeigt worden ist.

(2) Ein unabwendbares Ereignis liegt auch vor, wenn der Arbeitsausfall durch behördliche oder be-

hördlich anerkannte Maßnahmen verursacht ist, die der Arbeitgeber nicht zu vertreten hat. Ein unabwendbares Ereignis liegt insbesondere nicht vor, wenn der Arbeitsausfall durch gewöhnliche, dem üblichen Wetterverlauf entsprechende witterungsbedingte Gründe verursacht ist.

(3) Kurzarbeitergeld wird nicht gewährt, wenn der Arbeitsausfall branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt ist oder ausschließlich auf betriebsorganisatorischen Gründen beruht.

§ 60

(1) Anspruch auf Kurzarbeitergeld hat, wer

1. nach Beginn des Arbeitsausfalls in einem Betrieb, in dem nach § 59 Kurzarbeitergeld gewährt wird, eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung (§ 164 Abs. 1) ungekündigt fortsetzt oder aus zwingenden Gründen aufnimmt und
2. infolge des Arbeitsausfalls ein vermindertes Arbeitsentgelt oder kein Arbeitsentgelt bezieht.

Eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung gilt während des Arbeitsausfalls als fortbestehend; die Beschäftigung eines Arbeitnehmers, der nur nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 beitragsfrei ist, gilt als eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung.

(2) Keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben Personen, die nicht berufsmäßig in der Hauptsache als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen, keine regelmäßige Arbeitszeit haben oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme der Bundesanstalt befinden, die die Arbeitskraft ganz oder überwiegend in Anspruch nimmt, sowie Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, unständig oder in der Hauswirtschaft Beschäftigte.

(3) Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht nicht für Zeiten, in denen die Arbeit aus anderen als den in § 59 genannten Gründen ausfällt, insbesondere nicht für Zeiten des Urlaubs und für gesetzliche Wochenfeiertage, für Zeiten, für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, sowie für Zeiten, in denen der Kurzarbeiter eine andere nicht nur geringfügige Beschäftigung ausübt.

§ 61

Kurzarbeitergeld wird in dem Betriebe frühestens von dem Tage an gewährt, an dem die Anzeige über den Arbeitsausfall beim Arbeitsamt eingegangen ist.

§ 62

(1) Kurzarbeitergeld kann in einem Betriebe nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit dem ersten Tage, für den Kurzarbeitergeld gezahlt wird, gewährt werden. Die Bezugsfrist nach Satz 1 wird um Tage, für die kein Kurzarbeitergeld zu zahlen ist, nicht verlängert; wird jedoch für eine zusammenhängende Zeit von mindestens einem Monat innerhalb der Bezugsfrist kein Kurzarbeitergeld gewährt, so verlängert sich die Bezugsfrist entsprechend.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, bei außergewöhnlichen Verhältnissen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Bezugsfrist nach Absatz 1 bis auf zwölf Monate verlängert wird. Er kann dabei die Verlängerung auf Betriebe bestimmter Wirtschaftszweige und Bezirke beschränken.

(3) Sind seit dem letzten Tage, für den Kurzarbeitergeld gewährt worden ist, drei Monate verstrichen, so ist Kurzarbeitergeld erneut für die nach Absatz 1 oder einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 zulässige Bezugsfrist zu gewähren, sofern die Voraussetzungen erneut erfüllt sind.

§ 63

(1) Das Kurzarbeitergeld wird für die Ausfallstunden gewährt. Es bemißt sich

1. nach dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall in der Arbeitsstunde erzielt hätte, und
2. nach der Zahl der Arbeitsstunden, die der Arbeitnehmer am Ausfalltag innerhalb der Arbeitszeit (§ 64) geleistet hätte; Stunden, für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht oder für die Arbeitsentgelt gezahlt wird, sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Bei Arbeitnehmern, die für die Ausfallstunden Leistungslohn (Akkordlohn) erhalten hätten, tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1

1. das Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer im letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum mit Leistungslohn vor Beginn des Arbeitsausfalls durchschnittlich in der Arbeitsstunde erzielt hat, oder,
2. sofern das Ende dieses Lohnabrechnungszeitraumes mehr als sechs Monate vor Beginn des Arbeitsausfalls liegt oder der Arbeitnehmer vor dem Arbeitsausfall noch keinen Leistungslohn im Betrieb erzielt hat, das Arbeitsentgelt, das Arbeitnehmer des Betriebes im Leistungslohn bei gleichartiger Arbeit in der Arbeitsstunde zu erzielen pflegen.

Änderungen der Berechnungsgrundlage des Leistungslohnes, die nach dem Ende des Lohnabrechnungszeitraumes im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 eingetreten sind, werden berücksichtigt.

(3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleiben einmalige Zuwendungen außer Betracht.

(4) Das Kurzarbeitergeld wird nach fünf Leistungsgruppen gewährt. Es richtet sich bei Arbeitnehmern der Leistungsgruppe I nach der dem Gesetz beigefügten Tabelle und erhöht sich je Ausfallstunde bei Arbeitnehmern der Leistungsgruppe II um 0,30 Deutsche Mark, der Leistungsgruppe III um

0,60 Deutsche Mark, der Leistungsgruppe IV um 0,90 Deutsche Mark und der Leistungsgruppe V um 1,20 Deutsche Mark. Das Kurzarbeitergeld darf das Arbeitsentgelt für die Arbeitsstunde, das sich aus Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 ergibt, nicht übersteigen.

(5) Einkommen, das der Arbeitnehmer aus einer anderen unselbständigen oder einer selbständigen Tätigkeit an Tagen erzielt, für die er Kurzarbeitergeld erhält, wird nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten auf das Kurzarbeitergeld zur Hälfte angerechnet.

(6) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse den Personenkreis der einzelnen Leistungsgruppen zu bestimmen. Er kann die Zuordnung zu einer Leistungsgruppe unter Verwendung von Lohnsteuerklassen nach den steuerrechtlichen Vorschriften vornehmen.

§ 64

Arbeitszeit im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld ist die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit, soweit sie die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit nicht überschreitet. Besteht keine tarifliche Arbeitszeit, so ist die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit maßgebend, soweit keine Mehrarbeitszuschläge zu zahlen sind.

§ 65

Für die Gewährung von Kurzarbeitergeld gelten die Vorschriften des § 90 Abs. 3, des § 105 Abs. 1, 3 und 4 sowie der §§ 107, 110, 111, 114 bis 120 und 123 entsprechend.

§ 66

(1) Hat ein Arbeitgeber oder eine von ihm bestellte Person vorsätzlich oder grobfahrlässig bewirkt, daß Kurzarbeitergeld zu Unrecht geleistet worden ist, so ist der zu Unrecht geleistete Betrag von dem Arbeitgeber zu erstatten.

(2) Sind die zu Unrecht geleisteten Beträge sowohl vom Arbeitgeber zu erstatten als auch vom Empfänger der Leistung zurückzufordern, so haften beide als Gesamtschuldner.

(3) Für die Beitreibung des vom Arbeitgeber zu erstattenden Betrages gilt § 151 Abs. 3 entsprechend.

(4) Erstattungsansprüche nach Absatz 1 und Ansprüche der Bundesanstalt auf Rückzahlung von Beträgen, die der Arbeitgeber zur Auszahlung an die Arbeitnehmer erhält, diesen aber noch nicht ausgezahlt hat, haben das Vorrecht des § 61 Nr. 1 der Konkursordnung.

§ 67

(1) Die Anzeige nach § 59 Abs. 1 Nr. 5 ist vom Arbeitgeber schriftlich bei dem Arbeitsamt zu erstatten, in dessen Bezirk der Betrieb liegt; die Stellungnahme der Betriebsvertretung ist beizufügen. Die Anzeige kann auch von der Betriebsvertretung erstattet werden. Mit der Anzeige sind die Voraussetzungen nach den §§ 58 und 59 Abs. 1 glaubhaft zu machen. Dem Anzeigenden ist unverzüglich ein schriftlicher Bescheid darüber zu erteilen, ob anerkannt wird, daß die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld nach den §§ 58 und 59 Abs. 1 vorliegen.

(2) Kurzarbeitergeld wird auf Antrag gewährt. Absatz 1 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend. Das Kurzarbeitergeld muß jeweils für den nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 maßgebenden Zeitraum beantragt und gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten zu stellen; die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Tage, für die das Kurzarbeitergeld beantragt ist, liegen.

(3) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitsamt die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld nachzuweisen. Auf Verlangen des Arbeitsamtes hat er die Leistungen kostenlos zu errechnen und auszuzahlen. Erfüllt der Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig nicht die Verpflichtungen nach Satz 1 oder 2, so ist er der Bundesanstalt zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(4) Das Kurzarbeitergeld wird nachträglich für den Zeitraum ausgezahlt, für den es beantragt worden ist.

(5) Das Arbeitsamt kann die persönliche Meldung des Beziehers von Kurzarbeitergeld an arbeitsfreien Tagen anordnen.

(6) Die Bundesanstalt erläßt Verwaltungsvorschriften über das Verfahren. Sie kann anordnen, daß die Anträge bei dem Arbeitsamt einzureichen sind, in dessen Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnstelle liegt.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft

1. Schlechtwettergeld

§ 68

(1) In Betrieben des Baugewerbes wird in der Schlechtwetterzeit Schlechtwettergeld gewährt, wenn

1. in der Schlechtwetterzeit aus Witterungsgründen ohne Einhaltung einer Frist nicht gekündigt werden kann,
2. bei Arbeitsausfall unbeschadet des Anspruchs auf Urlaub eine Anwartschaft auf Lohnausgleich für einen zusammenhängenden Ausgleichszeitraum von mindestens acht Kalendertagen, in den die Weihnachtsfeiertage und der Neujahrstag fallen, gewährleistet ist.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, in welchen Betrieben des Baugewerbes die Gewährung von Schlechtwettergeld zulässig ist und welche Zeit als Schlechtwetterzeit im Sinne dieses Gesetzes gilt.

§ 69

(1) Die Gewährung von Schlechtwettergeld ist zulässig, wenn

1. der Arbeitsausfall ausschließlich durch zwingende witterungsbedingte Gründe verursacht ist,
2. ein voller Arbeitstag ausfällt,
3. der Arbeitsausfall dem Arbeitsamt unverzüglich angezeigt wird. Das Arbeitsamt kann auf die tägliche Anzeige verzichten.

(2) Zwingende witterungsbedingte Gründe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 liegen nur vor, wenn atmosphärische Einwirkungen (insbesondere Regen, Schnee, Frost) oder deren Folgewirkungen so stark oder so nachhaltig sind, daß die Fortführung der Arbeit technisch unmöglich ist oder den Arbeitnehmern nicht zugemutet werden kann.

(3) Ein Arbeitstag gilt auch dann als voll ausgefallen, wenn die Arbeit spätestens drei Stunden nach betriebsüblichem Beginn der Arbeitsschicht aus zwingenden witterungsbedingten Gründen abgebrochen werden muß.

§ 70

(1) Anspruch auf Schlechtwettergeld hat, wer

1. auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz bei Beginn des Arbeitsausfalls als Arbeiter in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung (§ 164 Abs. 1) steht,
2. mit der Arbeit mindestens an einem vollen Arbeitstag aussetzen muß.

(2) Anspruch auf Schlechtwettergeld besteht nur für Tage, an denen die Arbeit ganz ausfällt (Ausfalltage) und das Arbeitsverhältnis ungekündigt fortbesteht.

(3) § 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Anspruch auf Schlechtwettergeld besteht nicht für Tage, an denen die Arbeit aus anderen als zwingenden witterungsbedingten Gründen ausfällt, insbesondere nicht für Zeiten des Urlaubs und für gesetzliche Wochenfeiertage sowie für Zeiten, für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht.

§ 71

(1) Das Schlechtwettergeld wird für jeden Ausfalltag gewährt.

(2) § 63 gilt mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 entsprechend; an die Stelle des letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraumes mit Leistungslohn vor Beginn des Arbeitsausfalls (§ 63 Abs. 2 Satz 1) tritt der letzte abgerechnete Lohnabrechnungszeitraum mit Leistungslohn vor dem ersten Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit. Zum Schlechtwettergeld wird für jede Ausfallstunde ein Zuschlag von fünf vom Hundert des Stundenlohnes für Maurer in Ortsklasse I des jeweils geltenden Lohntarifvertrages für das Baugewerbe gewährt; er ist auf volle Deutsche Pfennig aufzurunden.

§ 72

Für die Gewährung von Schlechtwettergeld gelten die Vorschriften der §§ 66, 90 Abs. 3, des § 105 Abs. 1, 3 und 4 sowie der §§ 107, 110, 111, 114, 115, 117 bis 120 und 123 entsprechend.

§ 73

(1) Die Anzeige nach § 69 Abs. 1 Nr. 3 ist vom Arbeitgeber dem Arbeitsamt zu erstatten, in dessen Bezirk die Baustelle liegt. Wird die Anzeige vom Arbeitgeber nicht unverzüglich erstattet, so kann sie die Betriebsvertretung erstatten.

(2) Das Schlechtwettergeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vom Arbeitgeber unter Beifügung der Stellungnahme der Betriebsvertretung spätestens innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Monaten nach dem Ende der Schlechtwetterzeit bei dem für die Baustelle zuständigen Arbeitsamt zu stellen; die Bundesanstalt kann anordnen, daß die Anträge bei dem Arbeitsamt einzureichen sind, in dessen Bezirk die für die Baustelle zuständige Lohnstelle des Betriebes liegt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Bundesanstalt kann anordnen, daß Arbeitgeber, in deren Betrieb Schlechtwettergeld gewährt wird, während der Schlechtwetterzeit Aufzeichnungen über die an den einzelnen Tagen geleisteten Arbeitsstunden führen und diese Aufzeichnungen ein Jahr aufbewahren.

(4) Das Arbeitsamt kann die persönliche Meldung des Beziehers von Schlechtwettergeld an Ausfalltagen anordnen.

(5) Im übrigen gilt für das Verfahren § 67 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 74

(1) Arbeitgeber in Betrieben des Baugewerbes sind verpflichtet, Entlassungen auf Baustellen in der Schlechtwetterzeit dem zuständigen Arbeitsamt unter Angabe der Baustelle und der Zahl der vor der Entlassung beschäftigten Arbeitnehmer unverzüglich anzuzeigen, es sei denn, daß eine Anzeige nach § 15 des Kündigungsschutzgesetzes erstattet worden ist. Die Anzeigepflicht nach § 23 bleibt unberührt.

(2) Die Bundesanstalt kann Verwaltungsvorschriften über das Verfahren bei der Durchführung der §§ 68 bis 74 erlassen.

2. Produktive Winterbauförderung

§ 75

(1) Die Bundesanstalt gewährt Zuschüsse zu den Mehrkosten des Bauens in der Schlechtwetterzeit. Die Zuschüsse werden Unternehmen des Baugewerbes für Bauarbeiten gewährt, die im Januar und Februar (Förderungszeit) durchgeführt worden sind, wenn eine andere Stelle zu den Mehrkosten Zuschüsse mindestens in Höhe der Hälfte der Förderungssätze nach § 78 Abs. 2 gewährt. Erklärt der Bauherr, daß er die durch die Zuschüsse der Bundesanstalt nicht gedeckten Mehrkosten trägt, so hat die Bundesanstalt die Zuschüsse auch dann zu gewähren, wenn eine andere Stelle keine oder geringere Zuschüsse gewährt.

(2) Gefördert werden nur die auf der Baustelle von Betrieben des Baugewerbes (§ 68) zu verrichtenden Arbeiten. Die Fortführung des Bauvorhabens unter Verwendung ausreichender Schutzvorkehrungen muß vor Beginn der Förderungszeit oder der Arbeit zwischen Bauherrn und Bauunternehmer vereinbart worden sein. Schutzvorkehrungen innerhalb des technisch Möglichen und des Zumutbaren gelten nur als ausreichend, wenn die Bauarbeiter, das Bauwerk und die Baumaterialien durch Voll-, Teil- oder Einzelschutz gegen Witterungseinflüsse so geschützt sind, daß die Bauarbeiten in der Förderungszeit auch bei ungünstiger Witterung ausgeführt werden können. Bevor das Arbeitsamt die Schutzvorkehrungen als ausreichend anerkennt, hat es die Betriebsvertretung zu hören.

(3) Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aus anderen Gründen begonnen oder fortgeführt werden müssen, werden nicht gefördert. Der Zuschuß darf nicht für Arbeiten gewährt werden, die nach den Vorschriften über die Arbeitsbeschaffung (§§ 84 bis 89) gefördert werden.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für jeweils einen Winter zu bestimmen, daß der Beginn der Förderungszeit bis zum 1. Dezember und ihr Ende bis zum 15. März ausgedehnt werden und daß der Zuschuß abweichend von den Absätzen 2 und 3 auch zur Förderung bestimmter Arten von Bauten gewährt wird, soweit dadurch eine nach der jeweiligen wirtschafts- oder sozialpolitischen Lage besonders erwünschte Belebung der Bautätigkeit im Winter zu erwarten ist. Er kann unter den gleichen Voraussetzungen bestimmen, daß Ausbau- und Innenarbeiten, die nicht unter Absatz 2 fallen, gefördert werden.

§ 76

Der Zuschuß wird nur gewährt, wenn in der Förderungszeit mindestens achthundert Arbeitsstunden geleistet worden sind.

§ 77

Der Zuschuß ist für die gesamte Förderungszeit nicht zu gewähren, wenn für die Arbeitnehmer der Baustelle in der Förderungszeit Arbeitsausfall wegen zwingender witterungsbedingter Gründe angezeigt wird (§ 69 Abs. 1). Das gilt nicht, wenn Witterungsverhältnisse, mit denen im allgemeinen nicht gerechnet zu werden braucht, den Arbeitsausfall trotz ausreichender Schutzvorkehrungen im Sinne des § 75 Abs. 2 verursacht haben.

§ 78

(1) Der Zuschuß bemißt sich nach der Zahl der in der Förderungszeit von den beitragspflichtigen Arbeitern (§ 164) geleisteten Arbeitsstunden und dem Förderungssatz.

(2) Der Förderungssatz beträgt je Arbeitsstunde:

1. im Hochbau
   a) für den Rohbau 1,50 Deutsche Mark,
   b) für den Ausbau 0,60 Deutsche Mark;
2. im Tiefbau
   a) für die Herstellung von Versorgungsleitungen im Rahmen von Erschließungsarbeiten im Straßenbau 2,70 Deutsche Mark,
   b) für Brückenbauten und sonstige Ingenieurbauten 2,40 Deutsche Mark,
   c) für den Tunnel- und Untergrundbahn-Bau (offene Bauweise) 1,20 Deutsche Mark,
   d) für den Ausbau 0,60 Deutsche Mark;
3. für sonstige Arbeiten 1,20 Deutsche Mark.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für bestimmte Arbeiten andere als die in Absatz 2 genannten Förderungssätze festzusetzen, wenn sich die Mehrkosten des Bauens in der Schlechtwetterzeit erheblich verändern.

§ 79

(1) Die Förderung ist vom Bauunternehmer vor Beginn der Förderungszeit bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk die Baustelle liegt. Wird mit den Arbeiten erst in der Förderungszeit begonnen, so kann der Antrag noch in der Förderungszeit bis zum Beginn der Arbeiten gestellt werden.

(2) Dem Antragsteller ist ein schriftlicher Bescheid darüber zu erteilen, ob anerkannt wird, daß die Voraussetzungen für die Förderung der Arbeiten vorliegen. Der Bescheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(3) Der Zuschuß wird auf Antrag ausgezahlt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach dem Ende der Förderungszeit schriftlich bei dem nach Absatz 1 zuständigen Arbeitsamt zu stellen. Über den Antrag ist nach Ende der Förderungszeit zu entscheiden. Die Bundesanstalt kann anordnen, daß der Antrag bei dem Arbeitsamt zu stellen ist, in dessen Bezirk die für die Baustelle zuständige Lohnstelle des Betriebes liegt.

§ 80

Die Bundesanstalt erläßt Verwaltungsvorschriften über das Verfahren bei der Gewährung von Zuschüssen nach den vorstehenden Vorschriften.

3. Sonstige Leistungen an Unternehmen und Arbeitnehmer des Baugewerbes

§ 81

Die Bundesanstalt kann Unternehmen des Baugewerbes Darlehen oder Zinszuschüsse für den Erwerb oder die Miete von Geräten und Einrichtungen gewähren, die die Durchführung von Bauten in der Schlechtwetterzeit ermöglichen.

§ 82

(1) Die Bundesanstalt kann Arbeitnehmern des Baugewerbes, deren Beschäftigungsverhältnis während der Schlechtwetterzeit aufrechterhalten wird, Leistungen nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Zuschüsse zu Fahrkosten zum Besuch der mit ihnen am Hauptwohnsitz im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen anläßlich von Arbeitsausfällen aus zwingenden witterungsbedingten Gründen gewähren. Die Zuschüsse zu den Fahrkosten dürfen in der Schlechtwetterzeit insgesamt die Fahrkosten von zwei Heimfahrten (Hin- und Rückfahrten) nicht übersteigen.

(2) Leistungen nach Absatz 1 können nur gewährt werden, soweit die erforderlichen Mittel den Arbeitnehmern nicht zur Verfügung stehen und es nicht üblich und angemessen ist, daß der Arbeitgeber die Kosten übernimmt.

§ 83

Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung Vorschriften zur Durchführung der §§ 81 und 82 zu erlassen. Sie kann die Leistungen pauschalieren und die Gewährung von Vorschüssen und Abschlagszahlungen zulassen sowie die Verzinsung und Tilgung von Darlehen abweichend von den Bestimmungen über die Anlage von Mitteln der Bundesanstalt regeln, insbesondere die Gewährung von zinslosen Darlehen zulassen. Sie kann auch zulassen, daß Zuschüsse gewährt werden.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung

§ 84

(1) Die Bundesanstalt kann die Schaffung von Arbeitsplätzen nach den folgenden Vorschriften fördern (Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt).

(2) Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen, können durch die Gewährung von Zuschüssen an die Träger der Maßnahmen gefördert werden, wenn die Arbeiten sonst nicht, nicht in demselben Umfange oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Zusätzlich können auch Darlehen gewährt werden.

(3) Bevorzugt zu fördern sind Arbeiten, die geeignet sind,

1. die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Arbeitslosen in Dauerarbeit zu schaffen, insbesondere die Folgen von Strukturveränderungen oder der technischen Entwicklung auszugleichen oder
2. strukturverbessernde Maßnahmen vorzubereiten, zu ermöglichen oder zu ergänzen oder
3. Arbeitsgelegenheiten für langfristig arbeitslose ältere Arbeitnehmer zu schaffen.

§ 85

(1) Träger ist, wer die Maßnahme für eigene Rechnung ausführt oder ausführen läßt.

(2) Träger können sein

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
2. Unternehmungen oder Einrichtungen, die in privater Rechtsform betrieben werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme besteht.

§ 86

(1) Die Förderung wird nur für Arbeitnehmer gewährt, die vom Arbeitsamt zugewiesen sind. Es dürfen nur Arbeitnehmer zugewiesen werden, die sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben. Arbeitnehmer, die nicht zugewiesen sind, dürfen nur in dem notwendigen Umfange beschäftigt werden.

(2) Die Beziehungen zwischen den zugewiesenen Arbeitnehmern und dem Träger oder dem Unternehmer richten sich nach den Vorschriften des Arbeitsrechts. Der Arbeitnehmer kann jedoch den Arbeitsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er eine andere Arbeit findet oder das Arbeitsamt ihn abberuft.

(3) Das Arbeitsamt kann den zugewiesenen Arbeitnehmer jederzeit abberufen. Es soll ihn abberufen, sobald es ihm eine andere Arbeit vermitteln kann.

§ 87

Der Zuschuß beträgt mindestens sechzig vom Hundert des Arbeitsentgelts, das die zugewiesenen Arbeitnehmer für die innerhalb der Arbeitszeit im Sinne des § 64 tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden erhalten haben.

§ 88

(1) Die Förderung ist von dem Träger vor Beginn der Maßnahme bei dem Arbeitsamt zu beantragen,

in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt werden soll.

(2) Dem Träger ist ein schriftlicher Bescheid darüber zu erteilen, ob die Maßnahme gefördert wird. Der Bescheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(3) Die Bundesanstalt wird ermächtigt, unter Berücksichtigung des Zweckes der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung sowie der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes durch Anordnung das Nähere zur Durchführung der Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt, insbesondere über die Höhe des Zuschusses und die Bedingungen des Darlehens, über die Abberufung von zugewiesenen Arbeitnehmern, über die Förderungsfrist sowie über das Verfahren zu regeln; § 83 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 89

(1) Zur Verstärkung der Förderung nach § 84 kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung aus den verfügbaren Haushaltsmitteln des Bundes Beträge für die Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen bereitstellen (Förderung aus Bundesmitteln). Aus diesen Mitteln sollen Zuschüsse vor allem für Arbeiten gewährt werden, durch die in angemessenem Umfange Dauerarbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden. Vorzugsweise sollen Arbeiten gefördert werden, die der Vorbereitung oder Ergänzung anderer wirtschaftsfördernder Maßnahmen, insbesondere der Anpassung an wirtschaftliche Strukturveränderungen oder dem wirtschaftlichen Fortschritt dienen.

(2) Darlehen und Zuschüsse sollen in der Regel nur bewilligt werden, wenn auch das Land, dem die Arbeit zugute kommt, Darlehen oder Zuschüsse in angemessener Höhe und zu nicht weniger günstigen Bedingungen gewährt (Förderung aus Landesmitteln).

(3) Der Präsident der Bundesanstalt teilt die Bundesmittel nach Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zu. Er kann auf Antrag des Landes auch die Landesmittel zuteilen und verwalten.

VIERTER ABSCHNITT

Leistungen an Arbeitslose

ERSTER UNTERABSCHNITT

Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld)

§ 90

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaftszeit erfüllt, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld beantragt hat.

(2) Kann der Arbeitslose sich nicht am ersten Tage der Arbeitslosigkeit arbeitslos melden und Arbeitslosengeld beantragen, weil das zuständige Arbeitsamt an diesem Tage nicht dienstbereit ist, so gelten diese Voraussetzungen als am ersten Tage der Arbeitslosigkeit erfüllt, wenn der Arbeitslose an dem nächsten Tage, an dem das Arbeitsamt dienstbereit ist, sich arbeitslos meldet und Arbeitslosengeld beantragt.

(3) Keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 91

Arbeitnehmer sind auch die Heimarbeiter (§ 2 Abs. 1 und 4 des Heimarbeitsgesetzes).

§ 92

Arbeitslos im Sinne des § 90 ist, wer berufsmäßig in der Hauptsache als Arbeitnehmer beschäftigt zu sein pflegt, aber vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht oder nur geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 93 oder in entsprechendem Umfange selbständige Tätigkeiten oder Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger ausübt. Die Arbeitszeiten mehrerer Beschäftigungen oder Tätigkeiten dürfen zusammen die Grenze einer geringfügigen Beschäftigung nicht überschreiten.

§ 93

(1) Geringfügig im Sinne des § 92 ist eine Beschäftigung, die auf nicht mehr als einundzwanzig Stunden wöchentlich der Natur der Sache nach beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch einen Arbeitsvertrag beschränkt ist. Gelegentliche geringe Abweichungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt eine Beschäftigung nicht als geringfügig, wenn sie zwar auf nicht mehr als einundzwanzig Stunden wöchentlich beschränkt ist, aber entweder

1. zusammen mit der für die Ausübung erforderlichen Vor- und Nacharbeit die Arbeitskraft des Beschäftigten in der Regel ganz oder überwiegend in Anspruch nimmt oder
2. die Beschränkung darauf zurückzuführen ist, daß durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung eine kürzere Arbeitszeit vorgeschrieben ist oder daß der Arbeitnehmer infolge Arbeitsmangels oder infolge von Naturereignissen die an seiner Arbeitsstelle übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht.

§ 94

(1) Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer

1. weder durch eine Minderung seiner Leistungsfähigkeit noch durch tatsächliche

oder rechtliche Bindungen, gesetzliche Beschäftigungsverbote oder behördliche Anordnungen gehindert ist, eine nicht nur geringfügige Beschäftigung (§ 93) unter Bedingungen auszuüben, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich sind, oder

2. wegen der Minderung seiner Leistungsfähigkeit nur geringfügige Beschäftigungen ausüben kann, jedoch nicht berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung und auch nicht durch die in Nummer 1 genannten sonstigen Beschränkungen gehindert ist, eine seiner Leistungsfähigkeit entsprechende Beschäftigung unter Bedingungen auszuüben, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich sind,

und ernstlich bereit ist, eine Beschäftigung auszuüben, soweit er daran nicht gehindert ist.

(2) Kann der Arbeitslose nur Heimarbeit übernehmen, so schließt das nicht aus, daß er der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, wenn er innerhalb der Rahmenfrist eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung als Heimarbeiter so lange ausgeübt hat, wie zur Erfüllung einer Anwartschaftszeit erforderlich ist (§ 95).

(3) Leistet der Arbeitslose vorübergehend zur Verhütung oder Beseitigung öffentlicher Notstände Dienste, die nicht auf einem Arbeitsverhältnis beruhen, so schließt das nicht aus, daß der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht.

(4) Der Arbeitsvermittlung steht nicht zur Verfügung, wer wegen seiner Eigenart oder seiner Lebensführung nach der im Arbeitsleben herrschenden Auffassung für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer nicht in Betracht kommt.

§ 95

(1) Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist sechsundzwanzig Wochen oder sechs Monate in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung (§ 164) gestanden hat. Zeiten einer Beschäftigung, für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird oder die vor dem Tage liegen, mit dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder auf Arbeitslosenhilfe auf Grund des § 120 entzogen worden ist, dienen nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit; das gilt nicht für Zeiten, für die Sonderunterstützung nach § 11 des Mutterschutzgesetzes oder Wochengeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes gezahlt wird.

(2) Die Rahmenfrist geht dem ersten Tage der Arbeitslosigkeit unmittelbar voraus, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind oder nach § 90 Abs. 2 als erfüllt gelten.

(3) Die Rahmenfrist beträgt zwei Jahre; sie reicht nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hinein, in der der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfüllt hatte.

§ 96

(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich nach der Dauer der die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung innerhalb der zweieinhalb Jahre vor dem Tage, dem die Rahmenfrist vorausgeht; § 95 Abs. 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Beschäftigungszeiten von insgesamt

1. sechsundzwanzig Wochen (sechs Monaten) begründen eine Anspruchsdauer von achtundsiebzig Tagen,
2. neununddreißig Wochen (neun Monaten) begründen eine Anspruchsdauer von hundertzwanzig Tagen,
3. zweiundfünfzig Wochen (zwölf Monaten) begründen eine Anspruchsdauer von hundertsechsundfünfzig Tagen,
4. achtundsiebzig Wochen (achtzehn Monaten) begründen eine Anspruchsdauer von zweihundertvierunddreißig Tagen,
5. hundertundvier Wochen (vierundzwanzig Monaten) begründen eine Anspruchsdauer von dreihundertzwölf Tagen.

(2) Wenn seit Erfüllung der vorherigen Anwartschaftszeit noch nicht zwei Jahre verstrichen sind, besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld mindestens für die Dauer, für die vor Erfüllung der neuen Anwartschaftszeit noch Anspruch bestand.

§ 97

Den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung stehen gleich:

1. Zeiten, in denen der Arbeitslose als Wehr- oder Ersatzdienstleistender beitragspflichtig war (§ 164 Abs. 2),
2. Zeiten einer Beschäftigung, in denen der Arbeitslose nur deshalb beitragsfrei war, weil er das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte (§ 165 Abs. 1 Nr. 2),
3. Zeiten einer Beschäftigung, die ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, aber außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes ausgeübt hat,
4. Zeiten einer Beschäftigung, die ein Vertriebener, der nach den §§ 9 bis 12 des Bundesvertriebenengesetzes Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann, außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 ausgeübt hat.

Die Nummern 3 und 4 gelten nur, wenn die Beschäftigung bei einer Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesezes die Beitragspflicht des Arbeitnehmers begründet hätte.

§ 98

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Be-

schäftigungen, die im Auslande ausgeübt werden, mit Beschäftigungen gleichzustellen, die die Beitragspflicht begründen, wenn dies zur sozialen Sicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit im Inlande erforderlich ist. Er kann die Gleichstellung auf Beschäftigungen in bestimmten Staaten oder Grenzbezirken beschränken und sie davon abhängig machen, daß die Beschäftigten den Beitrag selbst entrichten, sowie bestimmen, an welche Stelle und innerhalb welcher Frist die Beiträge zu entrichten sind. Er kann ferner bestimmen, daß der Bemessung des Beitrages und des Hauptbetrages des Arbeitslosengeldes das Arbeitsentgelt einer vergleichbaren Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugrunde zu legen ist. Für Ausländer kann er die Gleichstellung davon abhängig machen, daß ihr Heimatstaat Deutschen die gleichen Rechte einräumt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 bleiben für die Anwendung der §§ 95 und 96 Zeiten außer Betracht, für welche die Beiträge nicht fristgemäß entrichtet worden sind.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Beschäftigung von Grenzgängern im Auslande einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichzustellen, wenn dies zur sozialen Sicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit im Inlande erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 99

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich um

1. Tage, für die der Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt worden ist; dabei gilt der Anspruch auf Arbeitslosengeld für so viele Tage als nicht erfüllt, als das wöchentliche Arbeitslosengeld nach den §§ 100 bis 103 durch Anrechnung von Nebenverdienst nach § 104 um volle Sechstel gemindert ist,
2. Tage, für die dem Arbeitslosen nach §§ 110 oder 111 das Arbeitslosengeld versagt worden ist,
3. die Tage der Arbeitslosigkeit bis zur erneuten Arbeitslosmeldung, wenn der Arbeitslose den Bezug von Arbeitslosengeld unterbricht, ohne daß die Arbeitslosigkeit beendet ist; das gilt nicht, wenn der Arbeitslose den Bezug von Arbeitslosengeld aus einem triftigen Grunde unterbricht.

§ 100

Das Arbeitslosengeld besteht aus dem Hauptbetrag und den Familienzuschlägen.

§ 101

(1) Der Hauptbetrag des Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem Arbeitsentgelt nach Maßgabe der dem Gesetz beigefügten Tabelle.

(2) Auszugehen ist von dem im Bemessungszeitraum in der Arbeitsstunde durchschnittlich erzielten Arbeitsentgelt, vervielfacht mit der Zahl der Arbeitsstunden, die sich als Durchschnitt der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum ergibt. Arbeitsentgelt, das nach Monaten bemessen ist, gilt als in der Zahl von Arbeitsstunden erzielt, die sich ergibt, wenn die Zahl der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden mit dreizehn vervielfacht und durch drei geteilt wird. Einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht.

(3) Bemessungszeitraum sind die letzten, am Tage des Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechneten, insgesamt mindestens zwanzig Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt umfassenden Lohnabrechnungszeiträume der Beschäftigung, durch die die Anwartschaftszeit erfüllt wird.

(4) Als tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist zugrunde zu legen,

1. wenn ein Tarifvertrag für Teile des Jahres eine unterschiedliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vorsah, die wöchentliche Arbeitszeit, die sich als Jahresdurchschnitt ergibt,
2. wenn keine tarifliche Arbeitszeit bestand, die tarifliche Arbeitszeit für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen oder, falls auch eine solche tarifliche Regelung nicht bestand, die für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen übliche Arbeitszeit,
3. wenn nicht nur vorübergehend weniger als die tariflichen oder üblichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden vereinbart waren, die vereinbarte Arbeitszeit.

(5) Bei der Feststellung des Arbeitsentgelts, von dem auszugehen ist, ist zugrunde zu legen

1. für die Zeit einer Beschäftigung, für die Beiträge an die See-Krankenkasse zu entrichten waren, die Durchschnittsheuer, die der Beitragsberechnung von der See-Krankenkasse zugrunde gelegt worden ist,
2. für die Zeit einer Beschäftigung als Lehrling mindestens ein Arbeitsentgelt von zehn Deutsche Mark wöchentlich,
3. für die Zeit, in der der Arbeitslose als Wehr- oder Ersatzdienstleistender beitragspflichtig war (§ 164 Abs. 2), und für die Zeit einer Beschäftigung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, die nach § 97 Satz 1 Nrn. 3 und 4 einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichsteht, das Arbeitsentgelt nach Absatz 7.

(6) Bei Arbeitslosen, die im Bemessungszeitraum als Heimarbeiter beschäftigt waren, ist von dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt auszugehen, das der Beitragsberechnung in den letzten zehn Wochen der Beschäftigung, durch die die Anwartschaftszeit

erfüllt wird, zugrunde gelegt worden ist. In den Zeitraum von zehn Wochen sind Tage der Krankheit und Wochenfeiertage nicht einzurechnen, für die das Arbeitsentgelt nicht oder nur teilweise gewährt worden ist. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Wäre es mit Rücksicht auf die von dem Arbeitslosen in den letzten drei Jahren vor der Arbeitslosmeldung überwiegend ausgeübte berufliche Tätigkeit unbillig hart, von dem Arbeitsentgelt nach den Absätzen 2 bis 6 auszugehen, so ist von dem am Wohn- oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen (§ 126) maßgeblichen tariflichen oder mangels einer tariflichen Regelung von dem ortsüblichen Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung auszugehen, für die der Arbeitslose nach seinem Lebensalter und seinem Leistungsvermögen unter billiger Berücksichtigung seines Berufes und seiner Ausbildung in Betracht kommt.

(8) Kann der Arbeitslose nicht mehr ein Arbeitsentgelt erzielen, von dem nach den Absätzen 2 bis 5 und 7 auszugehen wäre oder ausgegangen worden ist, weil er infolge der Minderung seiner Leistungsfähigkeit oder infolge tatsächlicher oder rechtlicher Bindungen nicht mehr so viele Arbeitsstunden leisten kann, wie sich als Durchschnitt der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum ergeben, so ist für die Zeit, während der die Minderung der Leistungsfähigkeit besteht oder die tatsächlichen oder rechtlichen Bindungen vorliegen, von dem Arbeitsentgelt nach Absatz 7 auszugehen. Bei Arbeitslosen, die im Bemessungszeitraum als Heimarbeiter beschäftigt waren (Absatz 6), gilt dies sinngemäß.

§ 102

(1) Ein Familienzuschlag wird gewährt

1. für den Ehegatten des Arbeitslosen, wenn auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen die Lohnsteuerklasse III bescheinigt ist,
2. für den Ehegatten des Arbeitslosen, wenn auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen die Lohnsteuerklasse III nur deshalb nicht bescheinigt ist, weil der Ehegatte seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Auslande hat,
3. für jedes Kind, wenn es auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen bescheinigt ist,
4. für jedes uneheliche Kind des Arbeitslosen, wenn die Vaterschaft oder die Unterhaltspflicht des Arbeitslosen festgestellt ist.

Ein Familienzuschlag wird für ein Kind nicht gewährt, wenn es das achtzehnte Lebensjahr oder, falls es für einen Beruf ausgebildet wird, das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet oder die Berufsausbildung nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres beendet hat, es sei denn, daß das Kind wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

(2) Der Familienzuschlag darf für denselben Angehörigen gleichzeitig nicht mehrfach gewährt werden. Erfüllen für denselben Angehörigen mehrere Arbeitslose gleichzeitig die Voraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlages, so entscheidet der Direktor des Arbeitsamtes unter Berücksichtigung des Wohles des Angehörigen, welchem der Arbeitslosen der Familienzuschlag zu gewähren ist.

(3) Der Familienzuschlag beträgt zwölf Deutsche Mark wöchentlich.

§ 103

Das Arbeitslosengeld darf den Höchstbetrag der dem Gesetz nach § 101 Abs. 1 beigefügten Tabelle nicht überschreiten.

§ 104

(1) Einkommen, das der Arbeitslose während des Bezuges von Arbeitslosengeld aus einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit erzielt, wird auf das Arbeitslosengeld, das sich nach den §§ 100 bis 103 ergibt, zur Hälfte angerechnet, soweit das Einkommen nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten fünfzehn Deutsche Mark wöchentlich übersteigt.

(2) Übersteigt das Einkommen den Einheitslohn (Tabelle zu § 101 Abs. 1), so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zahl von aufeinanderfolgenden Tagen, die sich ergibt, wenn das Einkommen durch ein Sechstel des Einheitslohnes geteilt wird, längstens jedoch für vierundzwanzig Tage.

§ 105

(1) Durch die Gewährung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden.

(2) Ist die Arbeitslosigkeit durch einen inländischen Streik oder eine inländische Aussperrung verursacht, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld während der Dauer des Streikes oder der Aussperrung.

(3) Ist die Arbeitslosigkeit durch einen Arbeitskampf in einem Betriebsteil oder durch Aussperrung oder Streik einer bestimmten Gruppe von Arbeitnehmern des Betriebes oder durch einen Arbeitskampf außerhalb des Betriebes, des Berufskreises oder des Arbeits- oder Wohnortes des Arbeitslosen verursacht, so kann den Arbeitnehmern, die am Arbeitskampf nicht beteiligt sind, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zur Vermeidung unbilliger Härten Arbeitslosengeld gewährt werden.

(4) Ob und von welchem Zeitpunkt an eine unbillige Härte im Sinne des Absatzes 3 vorliegt, entscheidet der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes; erstrecken sich die Auswirkungen eines Streikes oder einer Aussperrung über den Bezirk eines Landesarbeitsamtes hinaus, so entscheidet der Verwaltungsrat. Dieser kann die Entscheidung jederzeit an sich ziehen. Die Bundesanstalt wird er-

mächtigt, durch Anordnung zu bestimmen, in welchen Fällen eine unbillige Härte anzunehmen ist.

§ 106

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht für die Zeit, für die der Arbeitslose noch Arbeitsentgelt oder Urlaubsentgelt bezieht oder Arbeitsentgelt zu beanspruchen hat.

(2) Ist der Arbeitslose vor Ablauf der Kündigungsfrist aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden und hat er im Zusammenhang mit dem Ausscheiden eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung oder Beträge zur Abgeltung von Urlaubsansprüchen erhalten oder zu beanspruchen, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld im Anschluß an das Ausscheiden aus der Beschäftigung während eines Zeitraumes, der die Zahl von Kalendertagen umfaßt, die sich ergibt, wenn diese Leistungen durch das Arbeitsentgelt geteilt werden, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum (§ 101 Abs. 3) durchschnittlich kalendertäglich erhalten hat oder bei betriebsüblicher Arbeitszeit erhalten hätte. War das Arbeitsverhältnis nur aus wichtigem Grunde kündbar, so gilt eine Kündigungsfrist von zwölf Monaten als vereinbart. Der Anspruch ruht längstens für die Dauer der Kündigungsfrist, höchstens für zwölf Monate.

(3) Solange der Arbeitslose die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bezüge tatsächlich nicht erhält, wird das Arbeitslosengeld auch für die Zeit gewährt, für die der Anspruch nach diesen Vorschriften ruht. Der Anspruch des Arbeitslosen auf die geschuldeten Bezüge geht in Höhe des nach Satz 1 gewährten Arbeitslosengeldes auf die Bundesanstalt über. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

§ 107

Wenn der Arbeitslose ohne triftigen Grund einen ihm zustehenden Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis aufgibt oder nicht geltend macht, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld, soweit er andernfalls nicht hätte entstehen können, längstens jedoch für zwölf Tage.

§ 108

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf eine der folgenden Leistungen zuerkannt ist:

1. Krankengeld, Hausgeld, Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Einkommensausgleich nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem anderen Gesetz in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes, Wochengeld nach § 195 a der Reichsversicherungsordnung oder nach dem Mutterschutzgesetz, Übergangsgeld aus einer der gesetzlichen Rentenversicherungen oder Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz,
2. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung oder ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art,
3. Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten, Knappschaftsruhegeld oder Knappschaftsausgleichsleistung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung oder ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art für eine Zeit vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres des Arbeitslosen.

§ 109

Das Arbeitslosengeld wird für die sechs Wochentage gewährt. Auf jeden Wochentag entfällt ein Sechstel des wöchentlichen Arbeitslosengeldes.

§ 110

Das Arbeitslosengeld wird für die Tage eines Meldezeitraumes versagt, für die der Arbeitslose die vorgeschriebenen Meldungen (§ 129) ohne triftigen Grund trotz Belehrung über die Rechtsfolgen unterläßt.

§ 111

Vereitelt der Arbeitslose durch sein Verhalten Ermittlungen der Bundesanstalt (§ 143 Abs. 1) oder kommt er der Anzeigepflicht nach § 147 oder der Pflicht zur Vorlage des vorgeschriebenen Vordrukkes nach § 142 Abs. 2 trotz Belehrung über die Rechtsfolgen vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht nach, so kann ihm das Arbeitslosengeld ganz oder teilweise versagt werden. Die Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach § 224 Abs. 1 Nr. 6 und § 225 Abs. 1 Nr. 4 wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 112

(1) Kommt ein Arbeitsloser seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber einem Angehörigen, für den ihm ein Familienzuschlag gewährt wird, nicht nach, so kann ein angemessener Teil des Arbeitslosengeldes an den Angehörigen, dessen Vormund oder diejenige Person oder Stelle ausgezahlt werden, in deren Obhut der Angehörige sich befindet oder die diesem Unterhalt gewährt.

(2) Wird einem Arbeitslosen innerhalb seiner Familie oder durch eine gemeinnützige Einrichtung Unterhalt gewährt und kommt der Arbeitslose seinen Verpflichtungen zur Deckung der Unterhaltskosten nicht nach, so kann das Arbeitslosengeld bis zur Höhe der für den Zahlungszeitraum (§ 130) entstandenen Unterhaltskosten an die Person oder Stelle ausgezahlt werden, die die Unterhaltskosten getragen hat.

§ 113

Die Auszahlung des Arbeitslosengeldes ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tage, für den es zu zah-

len war, drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt frühestens mit dem Tage, der auf die Bekanntgabe der Bewilligung des Arbeitslosengeldes folgt. Soweit der Anspruch streitig war, beginnt sie mit dem Tage, der auf die Zustellung des Widerspruchsbescheides folgt, oder mit dem Tage, an dem die Entscheidung eines Gerichtes der Sozialgerichtsbarkeit Rechtskraft erlangt.

§ 114

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht an Tagen, an denen eine Sperrfrist läuft.

§ 115

(1) Eine Sperrfrist ist festzusetzen, wenn der Arbeitslose nach der Arbeitslosmeldung sich ohne berechtigten Grund trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten, oder das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses durch sein Verhalten vereitelt.

(2) Ein berechtigter Grund im Sinne des Absatzes 1 liegt nur vor, wenn

1. ein Umstand erkennbar ist, der nach Abschluß des Arbeitsvertrages zur fristlosen Lösung des Arbeitsverhältnisses berechtigen würde,
2. die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit oder aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann oder ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit erheblich erschweren würde,
3. die Arbeit durch Streik oder Aussperrung frei geworden ist, für die Dauer des Streikes oder der Aussperrung,
4. die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist oder
5. der Arbeitslose sich zur Verrichtung der Arbeit an einem anderen Wohn- oder Aufenthaltsort als seine Angehörigen aufhalten muß und infolgedessen deren weitere Versorgung wirtschaftlich nicht hinreichend gesichert oder in anderer Hinsicht besonders gefährdet ist.

§ 116

Eine Sperrfrist ist festzusetzen, wenn der Arbeitslose nach der Arbeitslosmeldung sich ohne berechtigten Grund trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, sich einer beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder einer Umschulung zu unterziehen oder an einer solchen Maßnahme ohne hinreichende Entschuldigung nicht regelmäßig teilnimmt oder ihre Durchführung durch sein Verhalten gefährdet. § 115 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 117

(1) Eine Sperrfrist ist festzusetzen, wenn der Arbeitslose

1. eine Arbeitsstelle ohne wichtigen Grund oder ohne berechtigten Grund im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2, 4 oder 5 aufgegeben hat,
2. eine Arbeitsstelle aus einem berechtigten Grunde im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2, 4 oder 5 aufgegeben hat, ohne zu dessen Beseitigung einen zumutbaren Versuch unternommen zu haben,
3. eine Arbeitsstelle durch ein Verhalten verloren hat, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, oder
4. den Verlust einer Arbeitsstelle vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat

und dadurch schuldhaft den Eintritt der Arbeitslosigkeit verursacht hat. In den Fällen der Nummern 3 und 4 ist keine Sperrfrist festzusetzen, wenn der Arbeitslose im Zeitpunkt der Kündigung durch den Arbeitgeber einen wichtigen Grund zur Lösung des Arbeitsverhältnisses gehabt hat. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitslose im Zeitpunkt der Kündigung durch den Arbeitgeber einen berechtigten Grund im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2, 4 oder 5 zur Lösung des Arbeitsverhältnisses gehabt hat, es sei denn, daß er keinen zumutbaren Versuch zu dessen Beseitigung unternommen hat.

(2) Der Entscheidung über die Festsetzung einer Sperrfrist soll hinsichtlich der Gründe für die Lösung des Arbeitsverhältnisses die Auffassung eines Gerichtes für Arbeitssachen oder eines auf Grund gesetzlicher Vorschriften vereinbarten Schiedsgerichts zugrunde gelegt werden, die in der rechtskräftigen Entscheidung eines Streites zwischen dem das Arbeitslosengeld beantragenden Arbeitnehmer und seinem früheren Arbeitgeber niedergelegt ist. Durch ein schwebendes Verfahren wird die Entscheidung über die Festsetzung einer Sperrfrist nicht aufgehalten.

§ 118

Die Sperrfrist dauert zweiundvierzig aufeinanderfolgende Kalendertage. Sie kann für eine kürzere oder längere Dauer festgesetzt werden, wenn die für die Festsetzung der Sperrfrist maßgeblichen Tatsachen eine kürzere oder die Gesamtumstände eine längere Dauer rechtfertigen. Sie darf einundzwanzig Kalendertage nicht unter- und vierundachtzig Kalendertage nicht überschreiten.

§ 119

(1) Die Sperrfrist beginnt mit dem Tage nach dem Ereignis, das Anlaß zur Festsetzung der Sperrfrist gegeben hat. Läuft an diesem Tage bereits eine andere Sperrfrist, so schließt sich die neue Sperrfrist an diese an.

(2) Hat ein Arbeitsloser seine Arbeitsstelle freiwillig aufgegeben, um sich einem geregelten Aus-

bildungsgange zur beruflichen Schulung oder persönlichen Fortbildung zu unterziehen, so endet die Sperrfrist, falls sie noch nicht abgelaufen ist, mit der Beendigung der Ausbildung.

§ 120

Ist seit der letzten Erfüllung der Anwartschaftszeit (§ 95 Abs. 1) einmal eine Sperrfrist von mindestens sechs Wochen festgesetzt worden und liegen erneut die Voraussetzungen für die Festsetzung einer Sperrfrist von mindestens sechs Wochen vor, so ist der dem Arbeitslosen noch zustehende Anspruch auf Arbeitslosengeld zu entziehen. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen vorhandene Arbeitsmöglichkeiten beharrlich nicht wahrnimmt.

§ 121

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt mit der Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit. Er kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit Erfüllung der Anwartschaftszeit zwei Jahre verstrichen sind.

§ 122

Schuldet der Arbeitslose Beiträge zur Bundesanstalt, so kann die Bundesanstalt Forderungen des Arbeitslosen auf Arbeitslosengeld mit den Forderungen auf diese Beiträge bis zur Hälfte des wöchentlichen Arbeitslosengeldes nach den §§ 100 bis 103 aufrechnen.

§ 123

Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens, der durch Arbeitslosigkeit erwachsen ist, geht insoweit auf die Bundesanstalt über, als dieser durch die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz an den Entschädigungsberechtigten Aufwendungen erwachsen. Hat dieser trotz des Rechtsüberganges von dem Dritten die Schadenersatzleistung erhalten, so gilt § 149 Abs. 2 entsprechend.

§ 124

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, inwieweit die Zugehörigkeit zu einer Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit, die im Auslande auf Grund einer ausländischen Gesetzgebung eingeführt ist, der Zugehörigkeit zu der Arbeitslosenversicherung nach diesem Gesetz gleichsteht.

(2) Die Gleichstellung soll nur erfolgen, soweit die Leistungen der ausländischen Versicherung den in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen annähernd gleichwertig sind und der ausländische Staat die Gleichstellung der deutschen Arbeitslosenversicherung mit der in seinem Gebiete geltenden verbürgt.

§ 125

Der Antrag auf Arbeitslosengeld ist persönlich bei dem zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

§ 126

(1) Zuständiges Arbeitsamt ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen Wohnort hat. Hat der Arbeitslose keinen Wohnort oder konnte er sich infolge Berufstätigkeit an seinem Wonnorte in der Regel nicht aufhalten, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Arbeitslosigkeit aufhält, im zweiten Falle jedoch nur so lange, als er sich nicht an seinem Wohnorte aufhält.

(2) Wer sich an einem Orte aufhält, um eine Beschäftigung auszuüben, die ihrer Natur nach auf einen Teil des Jahres beschränkt ist, begründet dadurch allein noch keinen Wohnort.

(3) Hält sich der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auf, so ist unbeschadet des § 127 Abs. 2 das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er sich erstmalig polizeilich anmeldet. Der Präsident der Bundesanstalt kann im Einzelfall oder für Gruppen von Fällen ein Arbeitsamt für zuständig erklären.

(4) Bei Streit zwischen Arbeitsämtern über die Zuständigkeit nach den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 1 entscheidet, wenn die Arbeitsämter dem Bezirk des gleichen Landesarbeitsamtes angehören, dessen Präsident, andernfalls der Präsident der Bundesanstalt.

§ 127

(1) Auf Antrag des Arbeitslosen kann das Arbeitsamt ein anderes Arbeitsamt für zuständig erklären, wenn nach der Arbeitsmarktlage keine Bedenken entgegenstehen oder die Ablehnung für den Arbeitslosen eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung zu bestimmen, unter welchen Umständen Bedenken entgegenstehen und unter welchen Voraussetzungen die Ablehnung eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Für Arbeitslose, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung befugt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübt haben, ihren Wohnort außerhalb dieses Bereiches, aber innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 haben, kann der Präsident der Bundesanstalt zulassen, daß sich das Arbeitsamt des Beschäftigungsortes für zuständig erklärt. Die Bundesanstalt wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften über die Voraussetzungen, die Gültigkeitsdauer und das Verfahren der Zuständigkeitserklärung zu erlassen.

§ 128

Wird nach der Arbeitslosmeldung ein anderes Arbeitsamt zuständig, so hat sich der Arbeitslose

bei dem nunmehr zuständigen Arbeitsamt unverzüglich zu melden.

§ 129

(1) Der Arbeitslose hat sich während der Zeit, für die er Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt, regelmäßig und auf Vorladung beim Arbeitsamt zu melden, um Arbeit zu erlangen und glaubhaft zu machen, daß er arbeitslos ist und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. Diese Pflicht besteht für den Arbeitslosen auch während einer Zeit, in der sein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 104 Abs. 2, §§ 105 bis 107 oder 108 Nr. 1 ruht oder für die wegen einer Sperrfrist kein Arbeitslosengeld gezahlt wird (§ 114).

(2) Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung Näheres über die Meldepflicht zu bestimmen. Sie kann auch bestimmen, inwieweit Einrichtungen außerhalb der Bundesanstalt auf ihren Antrag zur Entgegennahme der Meldungen zuzulassen sind.

§ 130

Das Arbeitslosengeld wird in der Regel nachträglich ausgezahlt. Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung Grundsätze für die Festsetzung der Zahlungszeiträume aufzustellen.

§ 131

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung unter Verwendung des von der Bundesanstalt vorgesehenen Vordruckes (Arbeitsbescheinigung) auszustellen, aus der besonders die Art der Tätigkeit des Arbeitnehmers, Beginn, Ende und Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hervorgehen. Anzugeben sind darin ferner das Arbeitsentgelt und sonstige Bezüge (§ 106 Abs. 1 und 2), die der Arbeitnehmer aus dem Beschäftigungsverhältnis erhalten oder noch zu beanspruchen hat. Sätze 1 und 2 gelten für Zwischenmeister und andere Auftraggeber von Heimarbeitern entsprechend.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Arbeitslosenhilfe

§ 132

(1) Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hat, wer

1. arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Arbeitslosenhilfe beantragt hat,
2. keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, weil er die Anwartschaftszeit (§ 95) nicht erfüllt,
3. bedürftig ist,
4. seit mindestens sechs zusammenhängenden Monaten sich rechtmäßig und nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält und
5. innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Arbeitslosenhilfe vorausgeht,
   a) Arbeitslosengeld bezogen hat, ohne daß ihm der Anspruch nach § 120 entzogen worden ist, oder
   b) mindestens zehn Wochen, sofern der letzte Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach § 120 entzogen worden ist, danach mindestens sechsundzwanzig Wochen oder sechs Monate in entlohnter Beschäftigung gestanden hat. Außer Betracht bleiben Beschäftigungen, die nach § 93 geringfügig sind, die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen und Beschäftigungszeiten, für die wegen Krankheit, Urlaub oder unberechtigter Arbeitsversäumnis kein Arbeitsentgelt gezahlt worden ist.

Wird die Arbeitslosenhilfe ohne erneute Arbeitslosmeldung für eine Zeit nach Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beantragt, so tritt an die Stelle des Tages der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Arbeitslosenhilfe vorausgeht, der erste Tag nach Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, an dem die sonstigen Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind.

(2) Die Vorschriften des Ersten Unterabschnittes über Arbeitslosengeld gelten entsprechend, soweit die Besonderheiten der Arbeitslosenhilfe nicht entgegenstehen. Abweichend von § 90 Abs. 3 hat der Arbeitslose vom Beginn des Monats an, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Wer nur mit Einschränkung hinsichtlich der Dauer der Arbeitszeit imstande ist, eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben, hat keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wenn wirtschafts- oder sozialpolitische Gründe dies erfordern, daß

1. Arbeitslosenhilfe auch zu gewähren ist, wenn sich der Arbeitslose noch nicht sechs zusammenhängende Monate im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat; die Gewährung kann auf bestimmte Personengruppen beschränkt werden,
2. andere Erwerbstätigkeiten von bestimmter Dauer einer entlohnten Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 Buchstabe b gleichstehen und unter welchen Voraussetzungen eine vorherige entlohnte Beschäftigung zur Begründung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nicht erforderlich ist;

er kann dabei bestimmen, daß der Arbeitslose nachzuweisen hat, daß er auf Verdienst angewiesen ist.

§ 133

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erlischt, wenn

1. der Arbeitslose seiner Verpflichtung nach § 140 nicht nachkommt,
2. der Arbeitslose durch Erfüllung der Anwartschaftszeit (§ 95) einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwirbt,
3. seit dem letzten Tage des Bezuges von Arbeitslosenhilfe ein Jahr vergangen ist.

(2) Ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, der auf der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 132 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a beruht, erlischt nicht durch die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 132 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b oder nach einer Rechtsverordnung gemäß § 132 Abs. 3 Nr. 2.

§ 134

(1) Die Arbeitslosenhilfe besteht aus dem Hauptbetrag und den Familienzuschlägen.

(2) Der Hauptbetrag richtet sich nach dem Arbeitsentgelt nach Maßgabe der dem Gesetz beigefügten Tabelle. Auszugehen ist

1. im Falle des § 132 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a von dem Arbeitsentgelt, nach dem sich zuletzt das Arbeitslosengeld gerichtet hat,
2. in allen übrigen Fällen von dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 101 Abs. 7.

Für die Zeit, während der der Arbeitslose aus Gründen, die in seiner Person oder in seinen Verhältnissen liegen, nicht mehr das nach Nummer 1 maßgebliche Arbeitsentgelt erzielen kann, richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 101 Abs. 7; kann der Arbeitslose aus einem der genannten Gründe nicht mehr das Arbeitsentgelt erreichen, von dem nach Nummer 2 ausgegangen worden ist, so wird die Arbeitslosenhilfe nach dieser Vorschrift neu festgesetzt.

(3) Nach jeweils drei Jahren seit dem Tage, für den letztmals die Arbeitslosenhilfe festgesetzt worden ist, ist sie nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 neu festzusetzen.

§ 135

(1) Der Arbeitslose ist bedürftig im Sinne des § 132 Abs. 1 Nr. 3, soweit er seinen Lebensunterhalt und den seiner Angehörigen, für die ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht, nicht auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe bestreitet oder bestreiten kann und das Einkommen, das nach § 136 zu berücksichtigen ist, die Arbeitslosenhilfe nach § 134 nicht erreicht.

(2) Der Arbeitslose ist nicht bedürftig im Sinne des § 132 Abs. 1 Nr. 3, solange mit Rücksicht auf sein Vermögen, das Vermögen seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder das Vermögen seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Eltern oder Kinder die Gewährung von Arbeitslosenhilfe offenbar nicht gerechtfertigt ist.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, inwieweit Vermögen zu berücksichtigen und unter welchen Voraussetzungen anzunehmen ist, daß der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt auf andere Weise bestreitet oder bestreiten kann.

§ 136

(1) Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung sind als Einkommen zu berücksichtigen:

1. Einkommen des Arbeitslosen einschließlich der Leistungen, die er von Dritten erhält oder beanspruchen kann, soweit es nicht nach § 104 zu berücksichtigen ist;
2. Einkommen des mit dem Arbeitslosen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, soweit es 50 Deutsche Mark in der Woche übersteigt;
3. Einkommen der mit dem Arbeitslosen im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Eltern und Kinder, soweit es 60 Deutsche Mark in der Woche übersteigt, zur Hälfte.

Die Beträge von 50 und 60 Deutsche Mark erhöhen sich um 25 Deutsche Mark für jede Person, die der Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht überwiegend unterhält; hierbei wird der Arbeitslose nicht mitgerechnet.

(2) Als Einkommen gelten alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Abzug der Steuern, der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfange und der Werbungskosten.

(3) Nicht als Einkommen gelten

1. Leistungen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährt werden, um einen Mehrbedarf zu decken, der durch einen Körperschaden verursacht ist,
2. Leistungen der vorbeugenden oder nachgehenden Gesundheitsfürsorge,
3. zweckgebundene Leistungen, insbesondere nichtsteuerpflichtige Aufwandsentschädigungen und Leistungen zur Erziehung, Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung,
4. Leistungen, die unter Anrechnung der Arbeitslosenhilfe gewährt werden,

5. die Grundrente der Beschädigten und die Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes, die Renten, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage gewährt werden, und die Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung gewährt werden bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage gewährt würde,

6. Leistungen zum Ausgleich eines Schadens, soweit sie nicht für entgangenes oder entgehendes Einkommen oder für den Verlust gesetzlicher Unterhaltsansprüche gewährt werden; die Vorschriften über die Berücksichtigung von Vermögen bleiben unberührt,

7. Unterstützungen auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit und Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege gewährt oder die ein Dritter zur Ergänzung der Arbeitslosenhilfe gewährt, ohne dazu rechtlich oder sittlich verpflichtet zu sein,

8. das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, die Leistungen nach § 7 Abs. 6 des Bundeskindergeldgesetzes sowie, bis zur Höhe des Kindergeldes, die Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß auch andere als die in Absatz 3 genannten Einkünfte nicht als Einkommen gelten.

§ 137

Erfüllen Ehegatten, die im gemeinsamen Haushalt leben, zugleich die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe, so wird Arbeitslosenhilfe nur dem Ehegatten gewährt, der von beiden Ehegatten als anspruchsberechtigt bestimmt worden ist. Solange die Ehegatten diese Bestimmung nicht getroffen haben, wird die Arbeitslosenhilfe dem Ehegatten gewährt, dem der höhere Betrag zusteht. Bei der Ermittlung der Arbeitslosenhilfe nach § 134 Abs. 2 sind mit Ausnahme des Ehegatten alle Angehörigen zu berücksichtigen, für die einem der Ehegatten ein Anspruch auf Familienzuschlag zusteht. Für den nicht anspruchsberechtigten Ehegatten erhält der anspruchsberechtigte Ehegatte einen Familienzuschlag in Höhe des doppelten Betrages des Familienzuschlages nach § 102 Abs. 3.

§ 138

Solange und soweit der Arbeitslose Leistungen, auf die er einen Anspruch hat, nicht erhält, kann das Arbeitsamt dem Arbeitslosen ohne Rücksicht auf diese Leistungen Arbeitslosenhilfe gewähren. Das Arbeitsamt hat die Gewährung der Arbeitslosenhilfe dem Leistungspflichtigen unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige bewirkt, daß die Ansprüche des Arbeitslosen in Höhe der Aufwendungen an Arbeitslosenhilfe, die infolge der Nichtberücksichtigung der Leistungen entstanden sind oder entstehen, auf den Bund übergehen. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Die Bundesanstalt ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche für den Bund geltend zu machen.

§ 139

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes bestimmen, daß Ansprüche auf die Bundesanstalt übergehen, daß ihr Aufwendungen zu erstatten sind oder daß ihr Schadenersatz zu leisten ist, finden diese Vorschriften in der Arbeitslosenhilfe mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ansprüche auf den Bund übergehen, die Aufwendungen dem Bund zu erstatten sind oder dem Bund Schadenersatz zu leisten ist. Die Bundesanstalt ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche für den Bund geltend zu machen.

§ 140

Hat der Arbeitslose sechsundzwanzig Wochen Arbeitslosenhilfe bezogen, so hat er während des weiteren Bezuges von Arbeitslosenhilfe auf Verlangen des Arbeitsamtes nachzuweisen, daß er sich ernstlich bemüht hat, Arbeit zu finden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften für die Gewährung von Leistungen

ERSTER UNTERABSCHNITT

Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 141

(1) Wer eine Leistung beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, deren Kenntnis für die Festsetzung der Leistung erforderlich ist. Er hat dabei einen von der Bundesanstalt vorgesehenen Vordruck zu benutzen.

(2) Der Antragsteller hat die Tatsachen glaubhaft zu machen.

§ 142

(1) Wer einem Bezieher von Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe (laufende Leistung) eine Tä-

tigkeit gegen Vergütung überträgt, ist verpflichtet, diesem Art und Dauer der Tätigkeit sowie die Höhe der Vergütung zu bescheinigen und dabei den von der Bundesanstalt vorgesehenen Vordruck zu benutzen.

(2) Wer als Bezieher einer laufenden Leistung Dienst- oder Werkleistungen gegen Vergütung erbringt, ist verpflichtet, dem Dienstberechtigten oder Besteller den für die Bescheinigung nach Absatz 1 vorgeschriebenen Vordruck vorzulegen.

§ 143

(1) Die Bundesanstalt ist berechtigt, die Ermittlungen anzustellen, die zur Feststellung erforderlich sind, ob die Voraussetzungen zum Bezuge der Leistung vorliegen; eidliche Vernehmungen sind ausgeschlossen. Sie ist befugt, Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege sowie in Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für Heimarbeiter zu nehmen, soweit dies zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist. Sie kann ferner den Arbeitslosen ärztlich untersuchen lassen.

(2) Die Finanzbehörden haben der Bundesanstalt Auskunft zu erteilen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Personen, die Leistungen beantragt haben oder beziehen, ihrer Angehörigen und der ihnen zum Unterhalt verpflichteten Personen sowie der Rückzahlungspflichtigen (§ 149), soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

(3) Wer den Bezieher einer laufenden Leistung oder einen seiner Angehörigen, der rechtlich zu seinem Unterhalt verpflichtet ist, beschäftigt oder ihm Leistungen gewährt oder ihm zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, die laufende Leistung auszuschließen oder zu mindern, ist verpflichtet, hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

§ 144

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Arbeitsbescheinigung nach § 131 oder eine Bescheinigung über Nebeneinkommen nach § 142 Abs. 1 nicht, unrichtig oder unvollständig ausfüllt oder
2. eine Auskunft, zu der er nach § 143 Abs. 3 verpflichtet ist, nicht, unrichtig oder unvollständig erteilt,

ist der Bundesanstalt zum Ersatze des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 145

Die Entscheidungen über den Anspruch trifft der Direktor des Arbeitsamtes. Die Entscheidungen sind schriftlich bekanntzugeben. Schriftliche Bescheide sind mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen.

§ 146

Bei der Auszahlung ist die Leistung auf den nächsten durch zehn teilbaren Betrag zu runden; dabei sind fünf Deutsche Pfennig und mehr nach oben, weniger als fünf Deutsche Pfennig nach unten zu runden.

§ 147

(1) Wer eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht, ist ohne Aufforderung verpflichtet, jede Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf die Leistung erheblich ist, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen des Arbeitsamtes glaubhaft zu machen.

(2) Wer eine laufende Leistung bezieht, hat auf Verlangen des Arbeitsamtes glaubhaft zu machen, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung fortbestehen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Aufhebung von Entscheidungen und Rückzahlung von Leistungen

§ 148

(1) Entscheidungen, durch die Leistungen nach diesem Gesetz bewilligt worden sind, werden insoweit aufgehoben, als die Voraussetzungen für die Leistungen nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.

(2) Ist die Entscheidung, durch die eine laufende Leistung bewilligt worden ist, ganz aufgehoben worden, so darf die Leistung von neuem nur gewährt werden, wenn sie erneut beantragt ist.

§ 149

(1) Soweit eine Entscheidung aufgehoben worden ist (§ 148 Abs. 1), ist die Leistung insoweit zurückzuzahlen, als der Empfänger

1. die Gewährung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder grobfahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 147 vorsätzlich oder grobfahrlässig unterlassen hat,
2. wußte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß die Anspruchsvoraussetzungen nicht vorlagen,
3. einen Anspruch auf eine der in § 108 genannten Leistungen hat und die Entscheidung aus diesem Grunde aufgehoben worden ist,
4. für die Zeit eine Leistung erhalten hat, für die nachträglich eine Sperrfrist festgesetzt worden ist, oder
5. einen Anspruch auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge hat (§ 182).

Auf die Rückforderung soll im Falle der Nummer 3 verzichtet werden, soweit sie mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers nicht vertretbar wäre.

(2) Hat der Empfänger Bezüge im Sinne des § 106 Abs. 1 und 2 oder Leistungen im Sinne des § 150 Abs. 1 trotz des Rechtsübergangs nach § 106 Abs. 3 oder § 150 Abs. 1 erhalten, so sind die nach § 106 Abs. 3 oder § 150 Abs. 1 gewährten Leistungen insoweit zurückzuzahlen. Soweit der leistungspflichtige Dritte an den Empfänger nicht mit befreiender Wirkung geleistet hat, haften der Leistungspflichtige und der Empfänger als Gesamtschuldner. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Empfänger von einer Verbindlichkeit befreit worden ist, weil der leistungspflichtige Dritte der Bundesanstalt oder dem Bund gegenüber mit einer Forderung gegen den Empfänger rechtswirksam aufgerechnet hat.

(3) Die Rückzahlungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Empfänger nicht mehr bereichert ist.

(4) Die Bundesanstalt wird ermächtigt, Anordnungen über die Stundung und Niederschlagung von Rückforderungen sowie die Einstellung des Einziehungsverfahrens zu erlassen.

§ 150

(1) Das Arbeitsamt kann durch schriftliche Anzeige an den Leistungspflichtigen bewirken, daß Ansprüche eines nach § 149 Rückzahlungspflichtigen auf Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts, insbesondere auf

1. Renten der Sozialversicherung,
2. Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Renten, die nach anderen Gesetzen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes gewährt werden,
3. Renten nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,
4. Unterhaltsbeihilfe nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen,
5. Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz,
6. Wochengeld oder auf Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz,
7. Arbeitsentgelt aus einem Arbeitsverhältnis, das während des Bezuges der zurückzuzahlenden Leistung bestanden hat,

in Höhe der zurückzuzahlenden Leistung auf die Bundesanstalt übergehen. Der Übergang beschränkt sich auf Ansprüche, die dem Rückzahlungspflichtigen für den Zeitraum in der Vergangenheit zustehen, für den die zurückzuzahlenden Leistungen gewährt worden sind. Hat der Rückzahlungspflichtige den unrechtmäßigen Bezug der Leistung vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, so geht in den Fällen der Nummern 1 bis 5 auch der Anspruch auf die Hälfte der laufenden Bezüge auf die Bundesanstalt insoweit über, als der Rückzahlungspflichtige dieses Teiles der Bezüge zur Deckung seines Lebensunterhalts und des Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht bedarf.

(2) Der Leistungspflichtige hat seine Leistungen in Höhe des nach Absatz 1 übergegangenen Anspruchs an das Arbeitsamt abzuführen.

(3) Der nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 Leistungspflichtige hat den Eingang eines Antrages auf Rente, Unterhaltsbeihilfe oder Unterhaltshilfe dem Arbeitsamt mitzuteilen, von dem der Antragsteller zuletzt Leistungen nach diesem Gesetz bezogen hat. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn der Bezug dieser Leistungen im Zeitpunkt der Antragstellung länger als drei Jahre zurückliegt. Bezüge für eine zurückliegende Zeit dürfen an den Antragsteller frühestens zwei Wochen nach Abgang der Mitteilung an das Arbeitsamt ausgezahlt werden, falls bis zur Auszahlung eine Anzeige des Arbeitsamtes nach Absatz 1 nicht vorliegt.

(4) Der Rechtsübergang nach Absatz 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

§ 151

(1) Der Anspruch auf Rückzahlung von Leistungen kann gegen einen späteren Anspruch des Rückzahlungspflichtigen auf Leistungen nach diesem Gesetz aufgerechnet werden, wenn

1. die Rückzahlungspflicht auf § 149 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 beruht und die Entscheidung über die Rückzahlung dies ausspricht,
2. die Rückzahlungspflicht auf § 149 Abs. 1 Nr. 4 beruht oder
3. der Rückzahlungspflichtige schriftlich zustimmt.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung von Leistungen kann gegen einen Anspruch auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge (§ 182) aufgerechnet werden.

(3) Im übrigen werden zurückzuzahlende Beträge wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Kranken- und Unfallversicherung der Leistungsempfänger

1. Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld.

§ 152

(1) Wer Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld bezieht, ist für den Fall der Krankheit versichert.

(2) Die Krankenversicherung wird nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften Abweichendes ergibt. Soweit es sich um die Rechte und Pflichten aus der Krankenversicherung handelt, tritt an die Stelle der versicherungspflichtigen Beschäftigung der Bezug des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe oder des Unterhaltsgeldes.

§ 153

Scheidet ein Versicherter aus der Krankenversicherung aus, weil er keine der in § 152 Abs. 1 genannten Leistungen mehr bezieht, so stehen ihm die Ansprüche aus der gesetzlichen Krankenversicherung in derselben Weise zu, wie wenn er wegen Erwerbslosigkeit ausgeschieden wäre.

§ 154

(1) Die Beiträge für die nach § 152 Versicherten trägt die Bundesanstalt.

(2) Der Berechnung der Beiträge werden der für Versicherte mit sofortigem Anspruch auf Krankengeld geltende Beitragssatz der Krankenkasse und die Summe der in § 152 Abs. 1 genannten Leistungen zugrunde gelegt, die an die Mitglieder der Krankenkasse tatsächlich ausgezahlt worden sind; die Summe dieser Leistungen ist mit der Zahl zu vervielfachen, die dem Verhältnis des für die Bemessung aller in § 152 Abs. 1 genannten Leistungen maßgebenden durchschnittlichen Arbeitsentgelts zu dem durchschnittlichen Betrag aller dieser Leistungen entspricht.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verhältniszahl nach Absatz 2 festzusetzen. Er kann von dem Mittel der in der Tabelle zu § 101 genannten Leistungsbeträge und dem für ihre Bemessung maßgebenden Arbeitsentgelt ausgehen; dabei sind die Schichtung der Einheitslöhne und die Familienzuschläge angemessen zu berücksichtigen. Die Verhältniszahl ist auf volle Zehntel auf- oder abzurunden. Bei gesetzlichen Änderungen, die sich auf die Verhältniszahl auswirken, ist die Verhältniszahl für die Zeit nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen neu festzusetzen.

(4) Beiträge für Versicherte, denen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt worden ist, sind der Bundesanstalt vom Träger der Rentenversicherung zu erstatten, wenn und soweit die Entscheidung, durch die die in § 152 Abs. 1 genannte Leistung bewilligt worden ist, wegen der Gewährung dieser Rente rückwirkend aufgehoben worden ist; das gleiche gilt im Falle eines Forderungsüberganges nach § 138. Der Erstattungsanspruch ist auf den Betrag beschränkt, den der Träger der Rentenversicherung für die Zeit zu tragen gehabt hätte, für die die bewilligende Entscheidung aufgehoben worden ist.

§ 155

(1) Als Krankengeld ist der Betrag des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe zu gewähren, auf den der Versicherte zuletzt vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit Anspruch hatte. Empfänger von Unterhaltsgeld erhalten als Krankengeld den Betrag, den sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als Arbeitslosengeld erhielten, wenn sie Anspruch auf diese Leistung hätten. Das Krankengeld wird vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt. § 112 gilt entsprechend.

(2) Soweit sich die übrigen Geldleistungen der Krankenversicherung nach dem Grundlohn richten, wird dieser ermittelt, indem der Wochenbetrag der in § 152 Abs. 1 genannten Leistung mit der Verhältniszahl nach § 154 Abs. 2 vervielfacht und durch sieben geteilt wird.

§ 156

(1) Versicherte sind Mitglieder der Krankenkasse, der sie im Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung oder des Beginns der Umschulungsmaßnahme angehören oder zuletzt vor diesem Zeitpunkt angehört haben, wenn diese Kasse örtlich zuständig ist, es sei denn, daß der Versicherte vor der Entscheidung über den Antrag auf eine in § 152 Abs. 1 genannte Leistung erklärt, nicht Mitglied dieser Kasse sein zu wollen.

(2) Im übrigen sind Versicherte Mitglieder der Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, der Landkrankenkasse, deren Bezirk den für die Zuständigkeit des Arbeitsamtes maßgebenden Wohn- oder Aufenthaltsort der Versicherten umfaßt.

(3) Örtlich zuständig ist eine Krankenkasse, wenn ihr Bereich den für die Zuständigkeit des Arbeitsamtes (§§ 126 und 127) maßgebenden Wohn- oder Aufenthaltsort des Leistungsempfängers umfaßt.

(4) Übt ein Versicherter während des Bezuges einer in § 152 Abs. 1 genannten Leistung eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung aus, so ist für die Krankenversicherung auf Grund dieser Beschäftigung dieselbe Kasse zuständig, bei der er nach den Absätzen 1 bis 3 versichert ist.

§ 157

(1) Der Arbeitgeber hat der Bundesanstalt die im Falle des § 106 Abs. 3 Satz 1 geleisteten Beiträge zur Krankenversicherung zu erstatten, soweit er für dieselbe Zeit Beiträge zur Krankenversicherung des Arbeitnehmers zu entrichten hat. Er wird insoweit von seiner Verpflichtung befreit, Beiträge an die Krankenkasse zu entrichten.

(2) Hat auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach § 106 Abs. 3 Satz 1 eine andere Kasse die Krankenversicherung durchgeführt als diejenige Kasse, die für das Beschäftigungsverhältnis zuständig ist, aus dem der Leistungsempfänger Arbeitsentgelt bezieht oder zu beanspruchen hat, so erstatten die Kassen einander Beiträge und Leistungen wechselseitig. Für

die Erstattung der Leistungen gilt § 222 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 158

Die Meldungen, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung dem Arbeitgeber obliegen, werden hinsichtlich der nach § 152 versicherten Leistungsempfänger von den Arbeitsämtern erstattet. Die Meldungen sind monatlich zu erstatten und beschränken sich, soweit mit den Krankenkassen nichts anderes vereinbart ist, auf die Anzahl der Empfänger der in § 152 Abs. 1 genannten Leistungen, die in dem Zahlungszeitraum, in den der Fünfzehnte des Monats fällt, eine Leistung tatsächlich erhalten haben. Im übrigen werden die Meldungen durch die Meldekarte ersetzt, die das Arbeitsamt den Arbeitslosen ausstellt.

2. Krankenversicherung der Empfänger von Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld

§ 159

(1) Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger in der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt erhalten, solange sie Anspruch auf Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld haben.

(2) § 152 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 160

(1) Der Beitrag für Empfänger von Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld bemißt sich nach dem Arbeitsentgelt, das nach den §§ 63 und 71 der Bemessung des Kurzarbeitergeldes oder des Schlechtwettergeldes zugrunde zu legen ist. Ein höherer Betrag, als der höchste Grundlohn der gesetzlichen Krankenversicherung darf nicht zugrunde gelegt werden.

(2) Den Teil des Beitrages, der für den Unterschiedsbetrag zwischen tatsächlich erzieltem Arbeitsentgelt und dem der Beitragsbemessung nach Absatz 1 zugrunde zu legenden Arbeitsentgelt zu zahlen ist, trägt der Arbeitgeber. Dies gilt auch, wenn kein Arbeitsentgelt erzielt wird. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 381 der Reichsversicherungsordnung und der §§ 117, 118 des Reichsknappschaftsgesetzes über die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung unberührt.

(3) Der Arbeitgeber hat Empfängern von Kurzarbeitergeld, die bei Beginn des Arbeitsausfalls nicht krankenversicherungspflichtig waren und deren monatliches Arbeitsentgelt durch den Arbeitsausfall unter ein Zwölftel des in § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung genannten Betrages sinkt, den Betrag auszuzahlen, den er im Falle der Krankenversicherungspflicht als Beitragsteil nach § 381 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und nach den §§ 117, 118 des Reichsknappschaftsgesetzes zu tragen hätte.

§ 161

(1) Für Versicherte, die während des Bezuges von Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld arbeitsunfähig erkranken, wird das Krankengeld nach dem regelmäßigen Arbeitsentgelt, das zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt wurde (Regellohn, § 182 der Reichsversicherungsordnung), berechnet.

(2) § 182 Abs. 7 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht in der Zeit, in der im Betrieb Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld gewährt wird.

(3) Im übrigen ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung von dem Arbeitsentgelt auszugehen, das bei der Bemessung der Beiträge zugrunde gelegt wurde.

3. Unfallversicherung

§ 162

Für die Unfallversicherung der Leistungsempfänger gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und die zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften.

SECHSTER ABSCHNITT

Aufbringung der Mittel

ERSTER UNTERABSCHNITT

Beiträge

§ 163

Die Bundesanstalt erhebt zur Aufbringung der Mittel für die Durchführung ihrer Aufgaben von Arbeitnehmern und Arbeitgebern Beiträge. Der Beitragssatz ist für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleich.

§ 164

(1) Beitragspflichtig sind Personen, die als Arbeiter oder Angestellte gegen Entgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (Arbeitnehmer), soweit sie nicht nach § 165 oder einer Rechtsverordnung nach § 169 Abs. 1 beitragsfrei sind.

(2) Beitragspflichtig sind auch Personen, die Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht (§ 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes) oder zivilen Ersatzdienst leisten, wenn sie für länger als drei Tage einberufen worden sind und unmittelbar vor Dienstantritt

1. nach Absatz 1 beitragspflichtig oder nach § 165 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 oder einer Rechtsverordnung nach § 169 Abs. 1 beitragsfrei waren und ihr Beschäftigungsverhältnis nicht als fortbestehend gilt oder
2. nur wegen der Ausübung einer Beschäftigung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes beitragsfrei waren oder
3. arbeitslos waren.

(3) Bei Wehrdienstleistenden und Ersatzdienstleistenden, denen nach § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 11 a Abs. 1 und § 15 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes Arbeitsentgelt weiterzugewähren ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst oder den zivilen Ersatzdienst nicht unterbrochen.

(4) Arbeitnehmer im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes sind auch die Heimarbeiter (§ 2 Abs. 1 und 4 des Heimarbeitsgesetzes).

§ 165

(1) Beitragsfrei sind

1. Arbeitnehmer, die nicht auf Grund ihres Beschäftigungsverhältnisses nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Reichsknappschaftsgesetz für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind. Das gilt nicht für Arbeitnehmer, die der Pflicht zur Krankenversicherung unterlägen, wenn
   a) ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst die Jahresarbeitsverdienstgrenze der Krankenversicherung nicht überstiege,
   b) sie nicht von der Krankenversicherungspflicht nach Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 912) befreit wären oder
   c) sie nicht auf Grund einer überstaatlichen Rechtsvorschrift oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Pflicht zur Krankenversicherung ausgenommen wären;
2. Arbeitnehmer, die das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet haben. Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Monat, in dem der Arbeitnehmer das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet;
3. Arbeitnehmer während der Zeit, für die ihnen ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung oder auf ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist;
4. Arbeitnehmer, die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen (§ 94 Abs. 1);
5. Arbeitnehmer, die eine Volksschule, eine Realschule oder ein Gymnasium besuchen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer schulische Einrichtungen besucht, die der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dienen;
6. Arbeitnehmer in einer geringfügigen Beschäftigung (§ 93). Die Arbeitszeiten mehrerer nebeneinander ausgeübter geringfügiger Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet;
7. Arbeitnehmer in unständigen Beschäftigungen (§ 441 der Reichsversicherungsordnung);
8. Heimarbeiter, die gleichzeitig Zwischenmeister (§ 2 Abs. 3 und 4 des Heimarbeitsgesetzes) sind und den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer Tätigkeit als Zwischenmeister beziehen;
9. Ausländer in einer Beschäftigung zu ihrer beruflichen Aus- oder Fortbildung, wenn
   a) die berufliche Aus- oder Fortbildung aus Mitteln des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder aus Mitteln einer Einrichtung oder einer Organisation, die sich der Aus- oder Fortbildung von Ausländern widmet, gefördert wird,
   b) die Ausländer verpflichtet sind, nach Beendigung der geförderten Aus- oder Fortbildung den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlassen, und
   c) die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten weder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften noch nach zwischenstaatlichen Abkommen oder dem Recht des Wohnlandes des Ausländers einen Anspruch auf Leistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit in dem Wohnland des Ausländers begründen können.

(2) Beitragsfrei sind Arbeitnehmer, die

1. als Lehrlinge auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages mit einer Lehrzeit von mindestens zwei Jahren,
2. als Anlernlinge in einem anerkannten Anlernberuf oder als Umschüler auf Grund eines schriftlichen Vertrages mit einer Ausbildungsdauer von mindestens achtzehn Monaten

beschäftigt werden, wenn der Ausbildungsvertrag nur aus einem wichtigen Grunde gelöst werden kann. Die Arbeitnehmer sind vom Beginn der Beschäftigung an beitragsfrei, wenn der schriftliche Vertrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Beschäftigung abgeschlossen wird. Die Beitragsfreiheit erlischt zwölf Monate vor dem Tage, an dem die vertraglich vereinbarte Ausbildungszeit abläuft. Endet die Beschäftigung zur Ausbildung vor diesem Zeitpunkt, so erlischt die Beitragsfreiheit rückwirkend mit Beginn der Beschäftigung, frühestens jedoch zwölf Monate vor der Beendigung. Wird die Beschäftigung zur Ausbildung nach Beginn der Beitragspflicht verlängert, so besteht die Beitragspflicht bis zum Ende dieser Beschäftigung.

§ 166

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage des Eintritts des Arbeitnehmers in das Beschäftigungs-

verhältnis, das die Beitragspflicht begründet, oder mit dem Tage nach dem Erlöschen der Beitragsfreiheit des Arbeitnehmers.

(2) Die Beitragspflicht endet mit dem Tage des Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis, das die Beitragspflicht begründet, oder mit dem Tage vor Eintritt der Beitragsfreiheit des Arbeitnehmers.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Beitragspflicht der Wehr- und Ersatzdienstleistenden nach § 164 Abs. 2 entsprechend.

§ 167

(1) Die Beiträge des Arbeitnehmers trägt der Arbeitgeber,

1. wenn das monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge nicht übersteigt, die sich aus § 171 Nr. 1 in Verbindung mit § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ergibt, oder
2. soweit der Arbeitnehmer ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet.

(2) Die Beiträge der Wehr- und Ersatzdienstleistenden nach § 164 Abs. 2 trägt der Bund.

§ 168

(1) Beitragspflichtig sind Arbeitgeber, die mindestens einen beitragspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Arbeitgeber im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes sind auch die Auftraggeber von Heimarbeitern.

(2) Ist der Arbeitgeber ein ausländischer Staat oder eine Person, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit untersteht, so trägt der Arbeitnehmer die Beiträge des Arbeitgebers insoweit, als die Beitragspflicht auf der Beschäftigung dieses Arbeitnehmers beruht.

§ 169

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Arbeitnehmer, die im In- oder Auslande im Bezirk des Grenzverkehrs beschäftigt sind, oder Ausländer, die im Inlande beschäftigt sind, zur Vermeidung besonderer Härten von der Beitragspflicht zu befreien.

(2) Soweit durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 Arbeitnehmer von der Beitragspflicht befreit werden, die im Inlande beschäftigt sind, sind deren Arbeitgeber gleichwohl beitragspflichtig; Beitragsbemessungsgrundlage ist insoweit der Betrag, der der Bemessung des Beitrages des Arbeitnehmers zugrunde zu legen wäre, wenn dieser beitragspflichtig wäre. Der Beitrag ist an die Stelle zu zahlen, die im Falle der Beitragspflicht des Arbeitnehmers Einzugsstelle wäre.

§ 170

(1) Die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber betragen je eins vom Hundert der Beitragsbemessungsgrundlage.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Finanzlage der Bundesanstalt sowie unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage sowie ihrer voraussichtlichen Entwicklung und unter Berücksichtigung der Finanzlage des Bundes zu bestimmen, daß die Beiträge zeitweise nach einem niedrigeren Beitragssatz erhoben werden.

§ 171

Beitragsbemessungsgrundlage ist

1. für den beitragspflichtigen Arbeitnehmer die Grundlage für die Bemessung seines Beitrages zur Rentenversicherung oder, falls eine Rentenversicherungspflicht nicht besteht, die Grundlage, die bei Bestehen einer Rentenversicherungspflicht für die Bemessung maßgebend wäre; auch für knappschaftlich versicherte Arbeitnehmer gilt die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten;
2. für den beitragspflichtigen Wehr- oder Ersatzdienstleistenden einhundertundsiebzig vom Hundert des durchschnittlichen Arbeitslosengeldes aller Bezieher von Arbeitslosengeld in dem der Ableistung des Dienstes vorangegangenen Kalenderjahr. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister der Verteidigung durch Rechtsverordnung eine Pauschalberechnung für einen Gesamtbeitrag der Wehrdienstleistenden und für einen Gesamtbeitrag der Ersatzdienstleistenden vorzuschreiben; er kann dabei eine geschätzte Durchschnittszahl der beitragspflichtigen Dienstleistenden zugrunde legen sowie die Besonderheiten berücksichtigen, die sich aus der Zusammensetzung dieses Personenkreises hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für Arbeitslosengeld ergeben;
3. für den beitragspflichtigen Arbeitgeber die Gesamtheit der Beitragsbemessungsgrundlagen der von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Arbeitnehmer.

§ 172

(1) Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden an die Einzugsstellen entrichtet. Als Schuldner der Beiträge der Arbeitnehmer gilt gegenüber der Einzugsstelle der Arbeitgeber.

(2) Der Beitrag des Arbeitnehmers und der Teil des Beitrages des Arbeitgebers, der sich nach der Grundlage für die Bemessung des Beitrages des Arbeitnehmers richtet, werden zusammen, wenn

auch Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder Rentenversicherung zu entrichten sind, mit diesen, an dieselbe Einzugsstelle entrichtet.

(3) Ist der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit pflichtversichert, so ist Einzugsstelle die Krankenkasse, Ersatzkasse oder Knappschaft, deren Mitglied er ist.

(4) Ist der Arbeitnehmer nicht für den Fall der Krankheit pflichtversichert, so ist Einzugsstelle die Krankenkasse oder Knappschaft, deren Mitglied er bei Bestehen einer Krankenversicherungspflicht ohne Rücksicht auf eine Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse wäre.

§ 173

(1) Die Beiträge für Wehr- und Ersatzdienstleistende (§ 164 Abs. 2) werden an die Bundesanstalt entrichtet.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Einziehung und Abrechnung der Beiträge zu erlassen.

§ 174

(1) Der Arbeitgeber hat Beginn und Ende der Beitragspflicht des von ihm beschäftigten Arbeitnehmers der zuständigen Einzugsstelle zu melden, wenn diese keine Ersatzkasse ist. Ist die zuständige Einzugsstelle eine Betriebskrankenkasse, so besteht diese Pflicht nur, wenn der Arbeitnehmer der Pflicht zur Krankenversicherung nicht unterliegt.

(2) Die für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Vorschriften über Meldungen des Arbeitgebers (§§ 317 bis 318 a und 521 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 15 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes) sind entsprechend anzuwenden.

(3) Durch eine An- oder Abmeldung in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung wird eine gleichzeitig nach Absatz 1 bestehende Verpflichtung zur Meldung erfüllt.

§ 175

Für die Zahlung und Einziehung von Beiträgen, die an die Einzugsstellen zu entrichten sind, gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über

die Beitreibung rückständiger Beiträge (§ 28),

die Verjährung des Anspruchs auf Beiträge (§ 29 Abs. 1),

die Beitragsregelung während des Bezuges von Übergangsgeld, Krankengeld, Wochengeld (§ 183 Abs. 6, § 383),

die Zahltage (§ 393),

den Erlaß von Bestimmungen zur Vereinfachung der Zahlung und der Einziehung der Beiträge (§§ 393 b, 404 a),

die Einbehaltung des Beitrages des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber (§§ 394, 395),

die gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Arbeitgeber eines Arbeitnehmers (§ 396),

die Erhebung von Säumniszuschlägen und Zinsen (§ 397 a),

die Sonderregelung der Beitragszahlung durch zahlungsunfähige Arbeitgeber (§§ 398 bis 402),

die Einforderung von Vorschüssen (§ 403),

besondere Befugnisse des Versicherungsamtes (§ 404),

die Meldungen beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers aus einer Ersatzkasse (§ 521),

die Entrichtung von Beiträgen an die See-Krankenkasse (§ 490 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 erster Halbsatz),

die Fälligkeit der Beiträge (§ 1400 Abs. 1 Satz 2)

entsprechend. Ist eine Knappschaft Einzugsstelle, so gelten die vorstehenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechend, soweit nicht § 113 des Reichsknappschaftsgesetzes in Verbindung mit der Satzung der Knappschaft Vorschriften über die Zahlung oder Einziehung sowie die Fälligkeit der Beiträge enthalten.

§ 176

Ist der Arbeitgeber ein ausländischer Staat oder eine Person, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit untersteht, so hat die Pflichten nach den §§ 174 und 175 der Arbeitnehmer zu erfüllen.

§ 177

Verletzt eine Einzugsstelle schuldhaft eine der Verpflichtungen, die ihr hinsichtlich des Einzuges der Beiträge zur Bundesanstalt obliegen, so ist sie der Bundesanstalt schadenersatzpflichtig. Dies gilt besonders, wenn eine Einzugsstelle die Beiträge schuldhaft verspätet einzieht. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Haftung für Vertragsverletzungen gelten entsprechend.

§ 178

(1) Die Einzugsstelle entscheidet über die Beitragspflicht und die Beitragshöhe; sie erläßt den erforderlichen Verwaltungsakt und den Widerspruchsbescheid; in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist sie Partei, soweit ihr Verwaltungsakt angefochten wird.

(2) Die Einzugsstellen sind an Erklärungen der Bundesanstalt zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die nur die Beitragspflicht nach diesem Gesetz betreffen, gebunden.

§ 179

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Einziehung, Verwaltung, Abführung

und Abrechnung der Beiträge durch die Einzugsstellen zu erlassen.

§ 180

Den Einzugsstellen sind alle Kosten, die ihnen durch die Geltendmachung von Ansprüchen auf Beiträge sowie durch die Einziehung, Verwaltung, Abführung und Abrechnung der Beiträge entstehen, von der Bundesanstalt pauschal zu ersetzen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, nach Anhörung der Bundesverbände der Krankenkassen und der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung die Höhe des Pauschales zu bestimmen.

§ 181

(1) Die Einzugsstellen überwachen den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Beiträge zur Bundesanstalt.

(2) Die Aufsichtsbehörden der Einzugsstellen wachen darüber, daß diese ihre Aufgaben hinsichtlich der Beiträge zur Bundesanstalt ordnungsgemäß erfüllen. Alle erheblichen Mängel haben sie dem zuständigen Landesarbeitsamt mitzuteilen.

(3) Die Bundesanstalt ist berechtigt, die Einziehung, Verwaltung, Abführung und Abrechnung der Beiträge bei den Einzugsstellen nachzuprüfen.

§ 182

(1) Zu Unrecht entrichtete Beiträge sind demjenigen, der sie getragen hat, auf seinen Antrag zu erstatten.

(2) Der Anspruch auf Erstattung verjährt in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet worden sind.

(3) Die Beiträge werden durch das Arbeitsamt erstattet, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat, an welche die Beiträge entrichtet worden sind. Sie werden durch die Einzugsstelle erstattet, soweit die Bundesanstalt dies mit den Bundesverbänden der Krankenkassen vereinbart.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Bundesmittel

§ 183

(1) Kann der Bedarf der Bundesanstalt aus den Einnahmen und der Rücklage nach § 215 Abs. 2 nicht gedeckt werden, so gewährt der Bund der Bundesanstalt Darlehen bis zur Höhe der Rücklage nach § 215 Abs. 3.

(2) Kann der Bedarf der Bundesanstalt auch durch Darlehen nach Absatz 1 nicht gedeckt werden, so gewährt der Bund die erforderlichen Zuschüsse nach Artikel 120 des Grundgesetzes.

§ 184

Die Kosten der Arbeitslosenhilfe sowie die aus der Übertragung weiterer Aufgaben nach § 2 Abs. 3 entstehenden Kosten trägt der Bund. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

SIEBENTER ABSCHNITT

Bundesanstalt für Arbeit

ERSTER UNTERABSCHNITT

Organisation

§ 185

(1) Die Bundesanstalt ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie hat ihren Sitz in Nürnberg.

(2) Die Bundesanstalt gliedert sich in die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter.

(3) Die Bezirke der Landesarbeitsämter und der Arbeitsämter werden vom Verwaltungsrat (§ 186) unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Zusammenhänge im Benehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden abgegrenzt.

(4) Für zentrale und überbezirkliche Aufgaben kann der Verwaltungsrat bei Bedarf besondere Dienststellen errichten.

§ 186

Die Organe der Bundesanstalt sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. der Vorstand,
3. die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter,
4. die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter.

§ 187

(1) Die Organe nehmen für ihre Bereiche die Aufgaben der Selbstverwaltung wahr. Der Umfang ihrer Aufgaben und Befugnisse ergibt sich aus Gesetz und Satzung (§ 209).

(2) Die Organe können die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen. Das gilt nicht für die Aufgaben nach den §§ 185, 198, 199, 206, 209, 211, 213 und 218.

(3) Die Anordnungen und die Verwaltungsvorschriften der Bundesanstalt nach diesem Gesetz erläßt der Verwaltungsrat. Sie sind geänderten Verhältnissen alsbald anzupassen.

(4) Die Anordnungen nach diesem Gesetz sowie die Verwaltungsvorschriften nach § 67 Abs. 6, § 74

Abs. 2, §§ 80 und 127 Abs. 2 bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung; die Anordnungen nach § 149 Abs. 4 bedürfen außerdem der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, an Stelle der in § 38 Abs. 3, §§ 46, 47 Abs. 3, §§ 54 und 88 Abs. 3 vorgesehenen Anordnungen der Bundesanstalt Rechtsverordnungen zu erlassen, wenn die Bundesanstalt nicht innerhalb eines Jahres, nachdem der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sie dazu aufgefordert hat, eine Anordnung erläßt oder den geänderten Verhältnissen anpaßt.

§ 188

(1) Die Organe der Bundesanstalt setzen sich aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus je dreizehn, der Vorstand aus je drei Mitgliedern jeder Gruppe.

(3) Die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter bestehen aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern jeder Gruppe. Die Zahl der Mitglieder setzt der Verwaltungsrat fest.

(4) Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter wird vom Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes festgesetzt. Jede Gruppe muß mit mindestens drei Mitgliedern vertreten sein; die Zahl der Mitglieder jeder Gruppe darf sieben nicht übersteigen.

(5) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

(6) Bei der Auswahl der Mitglieder der Organe sollen die politischen Bezirke, die Wirtschaftszweige, die Berufsgruppen und die Frauen angemessen berücksichtigt werden.

§ 189

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe beträgt sechs Jahre.

(2) Die Mitglieder der Organe bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

(3) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen.

§ 190

(1) Jedes Mitglied der Organe hat einen Stellvertreter. Die Stellvertreter der Mitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe, denen sie angehören, teilzunehmen. Die Stellvertreter der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates können den von diesen nach § 187 Abs. 2 gebildeten Ausschüssen auch als Mitglieder angehören.

(2) Die Vorschriften über Berufung und Abberufung sowie Amtsdauer der Mitglieder gelten für die Stellvertreter entsprechend. Soweit sie die Mitglieder vertreten, haben sie deren Rechte und Pflichten.

§ 191

(1) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitnehmer in den Organen sind die Gewerkschaften, die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben. Vorschlagsberechtigt für die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter sind nur die für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitgeber in den Organen sind die Arbeitgeberverbände, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften in den Organen sind

1. für den Verwaltungsrat
   a) die Bundesregierung und der Bundesrat für je fünf Mitglieder,
   b) die Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften für drei Mitglieder,
2. für den Vorstand die Bundesregierung, der Bundesrat und die Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften für je ein Mitglied,
3. für die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter die oberste Landesbehörde.

   Die oberste Landesbehörde hat neben den Vertretern des Landes auch Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände zu berücksichtigen, deren Bezirk zu dem Bezirk des Landesarbeitsamtes gehört. Gehört der Bezirk eines Landesarbeitsamtes zum Gebiet mehrerer Länder und einigen sich diese über den Vorschlag nicht, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Vor der Entscheidung hat er die beteiligten obersten Landesbehörden zu hören,
4. für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter die gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde; die beteiligten Gemeinden benennen die Vertreter.

   Einigen sich die beteiligten Gemeinden auf einen Vorschlag, so ist die Gemeindeaufsichtsbehörde an diesen gebunden. Ist eine gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vorhanden und einigen sich die beteiligten Gemeindeaufsichtsbehörden nicht, so steht das Vorschlagsrecht der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle zu. Vertreter der öffentlichen Körperschaften können nur Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände sein, die zu dem Arbeitsamtsbezirk gehören.

(4) Als Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände können nur Personen vorgeschlagen werden, die bei diesen hauptamtlich tätig sind.

§ 192

(1) Als Mitglieder der Organe können nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes berufen werden. Sie müssen das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen. Die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse sollen mindestens sechs Monate in dem Bezirk wohnen oder tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Organes erstreckt.

(2) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Bundesanstalt können nicht Mitglieder von Organen der Bundesanstalt sein.

§ 193

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter vom Vorstand, die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter vom Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes berufen.

(2) Schlägt der Vorschlagsberechtigte mehrere Personen vor, so ist der Berufende an die Reihenfolge gebunden, die der Vorschlagsberechtigte bestimmt.

(3) Liegen Vorschläge mehrerer Vorschlagsberechtigter vor, so sind die Sitze anteilmäßig, jedoch unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen; § 191 gilt entsprechend.

§ 194

Entfällt bei einem Mitglied eines Organes eine Voraussetzung für seine Berufung oder stellt sich nachträglich heraus, daß sie nicht vorgelegen hat, so ist es von der berufenden Stelle abzuberufen. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied seine Amtspflicht grob verletzt. Auf Antrag der vorschlagenden Stelle können Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber abberufen werden, wenn sie aus ihren Organisationen ausgetreten oder ausgeschlossen sind; Vertreter der öffentlichen Körperschaften können jederzeit abberufen werden.

§ 195

(1) Die Organe und deren Ausschüsse wählen aus den ihnen angehörenden Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern jeweils für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören. Die beiden Gruppen stellen in regelmäßigem Wechsel den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter. Die Reihenfolge wird durch die Beendigung der Amtsdauer der Organmitglieder nicht unterbrochen.

(3) Scheidet ein Vorsitzender oder ein Stellvertreter aus, so wird der Ausscheidende für den Rest seiner Amtsdauer durch Neuwahl ersetzt.

§ 196

(1) Die Organe und deren Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.

(2) Die Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. Dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder dem von ihm besonders Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, in den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vorstandes sowie der Ausschüsse dieser Organe seine Auffassung darzulegen.

§ 197

(1) Die Organe und deren Ausschüsse sind beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Ist ein Organ nicht beschlußfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die Voraussetzung nach Satz 1 nicht erfüllt ist. Die neue Sitzung muß in der durch die Satzung vorgeschriebenen Weise anberaumt werden. Die Ladung der Mitglieder muß den Hinweis enthalten, daß über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die Mehrheit der Mitglieder nicht anwesend ist.

(2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(3) In eiligen Fällen kann ohne Sitzung im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(4) Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind für die Verwaltungsausschüsse, die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes sind für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter bindend.

§ 198

(1) Verstößt ein Beschluß des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes gegen Gesetz oder sonstiges Recht, so hat ihn der Präsident des Landesarbeitsamtes zu beanstanden.

(2) Verstößt ein Beschluß des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes oder des Vorstandes gegen Gesetz oder sonstiges Recht, so hat ihn der Präsident der Bundesanstalt zu beanstanden.

(3) Ändert das Organ den beanstandeten Beschluß nicht ab, so entscheidet

1. über einen Beschluß des Verwaltungsausschusses eines Arbeitsamtes der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes,

2. über einen Beschluß des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes der Vorstand,
3. über einen Beschluß des Vorstandes der Verwaltungsrat.

(4) Eine Beanstandung bewirkt Aufschub. Der Präsident der Bundesanstalt kann jedoch die sofortige Vollziehung anordnen, wenn er sie im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstgeschäfte für geboten hält.

§ 199

(1) Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Verwaltungsausschusses eines Arbeitsamtes nicht gewährleistet, so kann auf Antrag des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes der Vorstand die Befugnisse des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes einer anderen Stelle übertragen.

(2) Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch den Verwaltungsausschuß eines Landesarbeitsamtes nicht gewährleistet, so kann der Verwaltungsrat dessen Befugnisse auf Antrag des Vorstandes dem Vorstand oder einer anderen Stelle der Bundesanstalt übertragen.

(3) Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch den Vorstand nicht gewährleistet, so kann der Verwaltungsrat die Abberufung des Vorstandes beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beantragen. Gibt dieser dem Antrag statt, so hat er alsbald einen neuen Vorstand zu berufen.

§ 200

Mitglieder von Organen dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes nicht beschränkt und wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht benachteiligt werden.

§ 201

(1) Die Mitglieder der Organe haften der Bundesanstalt für treue und gewissenhafte Führung der Geschäfte wie ein Vormund seinem Mündel.

(2) Die Bundesanstalt kann auf Ansprüche aus der Haftung nach Absatz 1 nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung verzichten.

§ 202

Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Bundesanstalt erstattet ihnen ihre baren Auslagen. Die Satzung bestimmt, was ihnen als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst oder Zeitverlust zu gewähren ist.

§ 203

Der Vorstand vertritt die Bundesanstalt gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Soweit der Präsident der Bundesanstalt die Geschäfte führt, vertritt er die Bundesanstalt.

§ 204

Der Präsident der Bundesanstalt (§ 206) führt die Geschäfte nach Richtlinien, die der Vorstand aufstellt.

§ 205

(1) Die Beamten der Bundesanstalt sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Oberste Dienstbehörde für den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Bundesanstalt ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, für die übrigen Beamten der Vorstand der Bundesanstalt. Der Vorstand kann seine Befugnisse auf den Präsidenten der Bundesanstalt übertragen. Soweit beamtenrechtliche Vorschriften die Übertragung der Befugnisse von obersten Dienstbehörden auf nachgeordnete Behörden zulassen, kann der Präsident der Bundesanstalt seine Befugnisse im Rahmen dieser Vorschriften auf die Präsidenten der Landesarbeitsämter, die Direktoren der Arbeitsämter und die Leiter der besonderen Dienststellen übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung bleiben unberührt.

206

(1) Der Bundespräsident ernennt

1. auf Vorschlag der Bundesregierung den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Bundesanstalt sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesarbeitsämter,
2. auf Vorschlag des Vorstandes der Bundesanstalt die übrigen Beamten der Bundesanstalt, denen ein in der Besoldungsordnung B des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführtes Amt übertragen werden soll.

(2) Die Bundesregierung hört vor ihrem Vorschlag zur Ernennung

1. des Präsidenten oder Vizepräsidenten der Bundesanstalt den Verwaltungsrat,
2. des Präsidenten oder Vizepräsidenten eines Landesarbeitsamtes den Verwaltungsrat und die beteiligten Landesregierungen.

Der Verwaltungsrat hat im Falle der Nummer 2 den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes zu hören. Die Bundesregierung kann von der Stellungnahme des Verwaltungsrates nur aus einem wichtigen Grunde abweichen.

(3) Der Vorstand hört vor seinem Vorschlag zur Ernennung eines Beamten nach Absatz 1 Nr. 2 den Präsidenten der Bundesanstalt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung legt den Vorschlag dem Bundespräsidenten vor.

§ 207

Der Vorstand ernennt die übrigen Beamten der Bundesanstalt. Der Präsident der Bundesanstalt macht hierzu Vorschläge. Der Vorstand kann seine Befugnis auf den Präsidenten der Bundesanstalt und auf die Präsidenten der Landesarbeitsämter übertragen.

§ 208

Der Vorstand bestellt Beamte zu Direktoren der Arbeitsämter. Der Präsident der Bundesanstalt macht hierzu Vorschläge. Der Vorstand hört vor der Bestellung die Verwaltungsausschüsse des Landesarbeitsamtes und des Arbeitsamtes.

§ 209

Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung der Bundesanstalt. Sie bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Satzungsänderungen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Haushalt und Vermögen

§ 210

Die Mittel der Bundesanstalt dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden.

§ 211

(1) Der Haushaltsplan der Bundesanstalt wird vom Vorstand aufgestellt. Die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter machen hierzu Vorschläge. Der Verwaltungsrat stellt den Haushaltsplan fest.

(2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch die Bundesregierung.

§ 212

(1) Der Haushaltsplan soll so rechtzeitig festgestellt werden, daß er bis zum 15. Oktober des vorhergehenden Jahres der Bundesregierung vorgelegt werden kann.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen zuzulassen, daß die Bundesanstalt die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung rechtlich begründeter Verpflichtungen unvermeidbaren Ausgaben leistet, wenn der Haushaltsplan zu Beginn des neuen Haushaltsjahres noch nicht genehmigt ist.

§ 213

(1) Für unvorhergesehene unabweisbare Mehrausgaben sowie für Maßnahmen, durch die für die Bundesanstalt Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgabemittel im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind, kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes zusätzliche Mittel bewilligen. Die Bewilligung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, der sie mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen erteilt.

(2) Kann die Genehmigung nicht vor der Leistung von Ausgaben eingeholt werden, weil diese unaufschiebbar sind, so ist sie unverzüglich nachzuholen. Ist auch die Bewilligung nicht rechtzeitig möglich, so kann der Präsident der Bundesanstalt Ausgabeermächtigung bis zur Höhe der unvorhergesehenen unabweisbaren Mehrausgaben erteilen, bis die Bewilligung nachgeholt ist.

§ 214

(1) Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die sonstige Haushaltswirtschaft gelten die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung sinngemäß. Die allgemeinen Grundsätze der Haushaltswirtschaft des Bundes sind zu beachten.

(2) Die Kassen- und Rechnungslegungsbücher über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben, über den Bestand, die Einnahmen und Ausgaben der Rücklage und des sonstigen Vermögens (§ 215) sowie der Schulden sind jährlich abzuschließen.

§ 215

(1) Die Bundesanstalt hat aus den Überschüssen der Einnahmen über die Ausgaben eine Rücklage zu bilden, die dazu dient, die Finanzierung ihrer Leistungen bei ungünstiger Arbeitsmarktlage sicherzustellen und arbeitsmarktpolitisch bedeutsame Vorhaben zu unterstützen. Die Rücklage ist verzinslich anzulegen.

(2) Ein Teil der Rücklage ist als Schwankungsreserve so anzulegen, daß die Mittel innerhalb von zwei Jahren fällig werden. Die Schwankungsreserve soll in Zeiten günstiger Arbeitsmarktlage einschließlich der benötigten Betriebsmittel fünfzig vom Hundert der Rücklage, mindestens einen Betrag, der zwei vom Hundert der Arbeitsentgelte entspricht, die der Berechnung der Beiträge zur Bundesanstalt im letzten Kalenderjahr zugrunde gelegen haben, erreichen. Die Schwankungsreserve ist im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank mindestens zu zwei Dritteln in Geldmarktpapieren anzulegen; die Deutsche Bundesbank ist verpflichtet, die Geldmarktpapiere vor Fälligkeit zurückzunehmen, soweit die Bundesanstalt die Mittel zur Sicherstellung ihrer Zahlungsfähigkeit benötigt.

(3) Die Anlage der übrigen Rücklage soll arbeitsmarkt- und strukturpolitischen Belangen Rechnung

tragen. Die Gebiete und Wirtschaftszweige, deren Struktur zu verbessern ist, sollen mit Vorrang berücksichtigt werden. Die Mittel können im Einzelfall bis zu fünfundzwanzig Jahren angelegt werden.

(4) Über die Anlage der Rücklage sowie über die Verwaltung des sonstigen Vermögens erläßt die Bundesanstalt Verwaltungsvorschriften, die der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen.

§ 216

Das Vermögen der Bundesanstalt ist von bundesgesetzlich geregelten Bundes-, Landes- und Kommunalsteuern und -abgaben im gleichen Umfange frei, wie das Vermögen der Sozialversicherungsträger.

§ 217

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, verjähren Ansprüche auf Leistungen und auf Rückzahlung von Leistungen in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 218

(1) Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesanstalt einschließlich der Anlage und der Verwaltung der Rücklage und des sonstigen Vermögens sowie der Schulden.

(2) Der Vorstand nimmt zu dem Ergebnis der Prüfung Stellung.

(3) Der Verwaltungsrat nimmt den Rechnungsabschluß ab (Entlastung).

DRITTER UNTERABSCHNITT

Aufsicht

§ 219

(1) Die Aufsicht über die Bundesanstalt führt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Soweit der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach den §§ 7, 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 4 nicht das Recht hat, Weisungen zu erteilen, erstreckt sie sich darauf, daß Gesetz und sonstiges Recht beachtet werden.

(2) Dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist jährlich ein Geschäftsbericht vorzulegen, der vom Vorstand zu erstatten und vom Verwaltungsrat zu billigen ist.

ACHTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

ERSTER UNTERABSCHNITT

Strafvorschriften

§ 220

(1) Wer als Arbeitgeber oder Auftraggeber von Heimarbeitern Beitragsteile, die er Beschäftigten einbehalten oder von ihnen erhalten hat, der Einzugsstelle vorsätzlich vorenthält, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Mitglied einer Ersatzkasse Beitragsteile, die er von seinem Arbeitgeber oder Auftraggeber erhalten hat, der Einzugsstelle vorsätzlich vorenthält.

§ 221

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied eines Organes oder Bediensteter der Bundesanstalt bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 222

(1) Wer Berufsberatung (§ 26) oder ohne Auftrag der Bundesanstalt nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Arbeitsvermittlung (§ 11) oder Vermittlung beruflicher Ausbildungsstellen (§ 32) ausübt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ohne vorherige Zustimmung der Bundesanstalt nach § 16 Abs. 1 Satz 2 oder ohne besonderen Auftrag der Bundesanstalt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Arbeitnehmer für eine Beschäftigung im Auslande oder im Auslande für eine Beschäftigung im Inlande anwirbt oder vermittelt.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Bußgeldvorschriften

§ 223

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 als nichtdeutscher Arbeitnehmer ohne Erlaubnis der Bundesanstalt eine Beschäftigung ausübt,
2. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 4 einen nichtdeutschen Arbeitnehmer beschäftigt oder
3. einer Auflage nach § 16 Abs. 1 Satz 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer als mit der Arbeitsvermittlung oder Anwerbung Beauftragter vorsätzlich oder fahrlässig einer Weisung der Bundesanstalt nach § 24 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 kann mit einer Geldbuße, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 224

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 bis 3 als Betriebsinhaber oder Erwerbsperson eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt,
2. entgegen § 67 Abs. 3 Satz 1 oder entgegen § 73 Abs. 5 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Satz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erbringt,
3. entgegen § 131 eine Arbeitsbescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt,
4. entgegen § 142 Abs. 1 eine Bescheinigung oder entgegen § 143 Abs. 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
5. eine Einsichtnahme in die in § 143 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Unterlagen nicht duldet,
6. die Vorlage des Vordruckes nach § 142 Abs. 2 unterläßt,
7. einer Anordnung zur Führung und Aufbewahrung von Arbeitszeitnachweisen nach § 73 Abs. 3 zuwiderhandelt,
8. Beiträge, die er Beschäftigten vom Arbeitsentgelt abgezogen oder von diesen erhalten hat, innerhalb von zwölf Monaten mehr als zweimal nicht fristgerecht an die Einzugsstelle entrichtet,
9. entgegen § 175 in Verbindung mit § 400 der Reichsversicherungsordnung eine Anordnung über die Zahlung von Beitragsteilen den von ihm beschäftigten Versicherungspflichtigen nicht durch dauernden Aushang bekanntmacht oder diese nicht bei jeder Lohnzahlung darauf hinweist, daß sie ihren Beitragsteil selbst einzuzahlen haben, oder
10. entgegen § 175 in Verbindung mit § 402 der Reichsversicherungsordnung einbehaltene Beitragsteile nicht rechtzeitig abführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 225

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 als Arbeitgeber bei Ausbruch oder Beendigung eines Arbeitskampfes eine Anzeige nicht oder nicht richtig erstattet,
2. entgegen § 23 Abs. 1 eine Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern nicht oder nicht richtig anzeigt,
3. entgegen § 74 eine Anzeige über Entlassungen auf einer Baustelle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich erstattet,
4. entgegen § 147 eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich anzeigt oder
5. entgegen § 174 eine Meldung über Beginn und Ende der Beitragspflicht eines von ihm beschäftigten Arbeitnehmers nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich erstattet.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 2, des § 22 Satz 1 oder des § 23 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 226

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber

1. einen Arbeitnehmer in der Ausübung seines Amtes als Mitglied eines Organes oder Ausschusses der Bundesanstalt beschränkt oder ihn wegen der Übernahme oder der Ausübung eines solchen Amtes benachteiligt oder
2. einem Beschäftigten höhere Beitragsteile vom Arbeitsentgelt abzieht, als dieses Gesetz zuläßt, oder den Vorschriften dieses

Gesetzes zuwider Teile des Arbeitsentgelts als Beiträge abzieht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 227

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter.

(2) Geldbußen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. In den Fällen des § 225 Abs. 1 Nr. 4 kann die Geldbuße durch Abzug von der laufenden Leistung (Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) einbehalten werden; der Abzug darf ein Zehntel des jeweils fälligen Betrages der Leistung nicht übersteigen.

NEUNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 228

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) Vor Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz ist die Bundesanstalt zu hören.

§ 229

Ändert sich die Beitragsbemessungsgrundlage, die sich aus § 171 in Verbindung mit § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ergibt, so hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung den höchsten Einheitslohn der Tabellen zu § 101 Abs. 1 und § 134 Abs. 2 (Leistungsbemessungsgrenze) in Höhe der neuen Beitragsbemessungsgrundlage festzusetzen und die Tabellen entsprechend der gegebenen Staffelungen der Einheitslöhne, der diesen zugeordneten Arbeitsentgelte, der Hauptbeträge und der Höchstbeträge der neu festgesetzten Leistungsbemessungsgrenze anzupassen und die Tabelle zu § 63 Abs. 4 entsprechend zu ändern. Er kann dabei bestimmen, daß die geänderten Tabellen mit Beginn des Zahlungszeitraumes (§ 130) anzuwenden sind, in dem sich die Beitragsbemessungsgrundlage geändert hat.

§ 230

Soweit auf Grund dieses Gesetzes Forderungen im Zwangsverfahren beigetrieben werden, gelten die Verbote und Beschränkungen, die nach der Zivilprozeßordnung und anderen Reichs- und Bundesgesetzen für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen bestehen, auch für das Zwangsverfahren.

§ 231

Die Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 4, § 15 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 22 Satz 1, § 25 Abs. 3, § 62 Abs. 2, § 63 Abs. 6, § 68 Abs. 2, § 75 Abs. 4, § 78 Abs. 3, § 98 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 124 Abs. 1, § 132 Abs. 3, § 135 Abs. 3, § 136 Abs. 4, § 169 Abs. 1, § 170 Abs. 2, § 171 Nr. 2, § 173 Abs. 2, § 187 Abs. 5 in Verbindung mit § 88 Abs. 3 sowie § 229 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 232

Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum Ablauf des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Bericht über die Auswirkungen der Vorschriften über die Produktive Winterbauförderung (§§ 75 bis 80) und erforderlichenfalls Vorschläge für eine Änderung und Ergänzung dieser Vorschriften vorzulegen.

§ 233

Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes spätestens bis zum 31. Dezember 1974 über Umfang und Ergebnisse der Förderung der beruflichen Bildung nach den §§ 34 bis 55 zu berichten und gegebenenfalls Vorschläge für eine Neuregelung der Aufbringung der Mittel für die Förderung vorzulegen.

§ 234

Die Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe gelten für die Zeit bis zum 31. Dezember 1975 mit folgenden Maßgaben:

1. Abweichend von § 184 werden der Bundesanstalt die Aufwendungen nicht erstattet, die ihr durch die Gewährung von Arbeitslosenhilfe in den Fällen des § 132 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a entstehen.
2. Abweichend von § 138 Satz 3 bewirkt die Anzeige nach dieser Vorschrift in den in Nummer 1 genannten Fällen, daß die Ansprüche auf die Bundesanstalt übergehen.
3. § 139 findet in den in Nummer 1 genannten Fällen keine Anwendung.

§ 235

(1) Für die Überleitung von dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und den hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften auf dieses Gesetz und die hierzu zu erlassenden Durchführungsvorschriften gelten die Absätze 2 bis 34.

(2) Die dem Gesetz nach § 63 Abs. 4 beigefügte Tabelle ist für das Kurzarbeitergeld vom Beginn

des Abrechnungszeitraumes (§ 67 Abs. 2 Satz 3) an, in den der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt, anzuwenden.

(3) Bis zum Inkrafttreten von Rechtsverordnungen nach § 63 Abs. 6 und § 68 Abs. 2 bleibt die Achte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu §§ 121, 127, 143 d, 143 g und 143 n AVAVG) vom 9. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 720), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Achten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 21. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 357), in Kraft.

(4) Bis zum Inkrafttreten von Verwaltungsvorschriften nach § 74 Abs. 2 bleiben die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Durchführung des Schlechtwettergeld-(SWG-)Verfahrens (Richtlinien zu § 143 l AVAVG) vom 22. November 1963 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1963 S. 582) in Kraft.

(5) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 83 bleiben die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft vom 16. September 1960 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1960 S. 437), zuletzt geändert durch Beschluß des Verwaltungsrats vom 31. Juli 1964 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1964 S. 419), in Kraft, soweit sie nicht zu § 143 a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ergangen sind.

(6) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 88 Abs. 3 bleiben die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Grundförderung von Notstandsarbeiten im Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe vom 26. November 1959 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1960 S. 387) und die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die verstärkte Förderung von Notstandsarbeiten im Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe vom 26. November 1959 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1960 S. 394) in Kraft; sie sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Hat der Arbeitslose in den letzten sechs Monaten der Rahmenfrist nach § 95 Abs. 2 und 3 mindestens einen Tag in einer zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienenden Beschäftigung (§ 95 Abs. 1) gestanden, so steht bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres dem Anspruch auf Arbeitslosengeld (§ 90 Abs. 1) nicht entgegen; § 87 Abs. 5 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist in diesem Falle weiterhin anzuwenden.

(8) Für Bezieher von Arbeitslosengeld, die am Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 75 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als arbeitslos gelten, ist § 75 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung so lange anzuwenden, als der Leistungsbezieher die Beschäftigung, die er vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt hat, auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Unterbrechung fortsetzt. § 75 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist längstens für die Dauer des Restanspruchs auf Arbeitslosengeld, höchstens für ein halbes Jahr anzuwenden.

(9) Für Beschäftigungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt worden sind, ist an Stelle des § 95 Abs. 1 Satz 2 weiterhin § 85 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anzuwenden. Zeiten, für die Kurzarbeitergeld gewährt worden ist oder auf Grund des § 129 Abs. 2 oder § 129 Abs. 3 in Verbindung mit § 98 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung versagt worden ist, begründen in diesem Falle keinen Anspruch über hundertsechsundfünfzig Tage hinaus.

(10) Hat der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt und hat er den Anspruch auf Arbeitslosengeld noch nicht erschöpft, dann verlängert sich eine Anspruchsdauer von hundertsechsundfünfzig Tagen auf zweihundertvierunddreißig Tage und von zweihundervierunddreißig Tagen auf dreihundertzwölf Tage.

(11) Zeiten einer versicherungsfreien Beschäftigung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt worden ist und ohne die Vorschrift des § 60 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig gewesen wäre, gelten für die Gewährung von Arbeitslosengeld insoweit als Zeiten einer die Beitragspflicht begründeten Beschäftigung, als dies erforderlich ist, um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von achtundsiebzig Tagen zu begründen.

(12) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 98 Abs. 3 bleibt die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 197 Abs. 3 und 4 AVAVG) vom 18. April 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 304) in Kraft, soweit sie auf § 197 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beruht.

(13) Wartezeiten nach § 92 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung enden spätestens mit dem Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(14) Die dem Gesetz nach § 101 beigefügte Tabelle ist mit Beginn des Zahlungszeitraumes (§ 130)

anzuwenden, in den der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt.

(15) § 102 Abs. 1 ist mit Beginn des Zahlungszeitraumes (§ 130) anzuwenden, in den der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt.

(16) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 105 Abs. 4 Satz 3 sind die Richtlinien über die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung an durch Ausstand oder Aussperrung mittelbar betroffene Arbeitslose vom 27. März 1928 (Reichsarbeitsbl. I S. 97) und die Erläuterungen zu den Richtlinien des Verwaltungsrats nach § 94 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 26. April 1928 (Reichsarbeitsbl. I S. 163) sinngemäß anzuwenden.

(17) Hat der Arbeitslose in den letzten sechs Monaten der Rahmenfrist nach § 95 Abs. 2 und 3 mindestens einen Tag in einer zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienenden Beschäftigung (§ 95 Abs. 1) gestanden, so ist bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an Stelle des § 108 weiterhin § 77 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anzuwenden.

(18) Nach den Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung festgesetzte Sperrfristen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen sind, laufen von dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an nach den §§ 118 und 119 ab. Hat der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt und ist eine Sperrfrist auf Grund eines Ereignisses festzusetzen, das in die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fällt, so sind die §§ 78 bis 81 und 83 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung weiterhin anzuwenden; für Beginn, Ablauf und Ende der Sperrfrist sind die §§ 118 und 119 maßgebend.

(19) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 127 Abs. 1 bleiben die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gemäß § 171 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 4. Juli 1958 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1958 S. 359) in Kraft. Bis zum Inkrafttreten einer Verwaltungsvorschrift nach § 127 Abs. 2 bleiben die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu § 171 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 26. April 1957 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1957 S. 211) in Kraft.

(20) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 129 Abs. 2 bleiben die Bestimmungen des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Meldepflicht vom 10. Oktober 1958 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1959 S. 1) in Kraft.

(21) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 132 Abs. 3 Nr. 2 bleiben § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie die §§ 3 bis 6 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 22. Mai 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 377), ergänzt durch Verordnung vom 10. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 872), in Kraft.

(22) Die dem Gesetz nach § 134 Abs. 2 beigefügte Tabelle ist mit Beginn des Zahlungszeitraumes (§ 132 Abs. 2 in Verbindung mit § 130) anzuwenden, in den der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt.

(23) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 135 Abs. 3 bleibt die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 149 Abs. 6 AVAVG) vom 25. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 478) in Kraft.

(24) Die Förderung von Notstandsarbeiten nach den §§ 140 und 141 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits durch einen Anerkennungsbescheid bewilligt ist, ist nach den für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften durchzuführen und abzuwickeln.

(25) Arbeitnehmer, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer nach § 64 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung versicherungsfreien Beschäftigung stehen, sind in dieser Beschäftigung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an beitragsfrei.

(26) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 169 Abs. 1 bleibt die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 197 Abs. 3 und 4 AVAVG) vom 18. April 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 304) in Kraft, soweit sie auf § 197 Abs. 4 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beruht.

(27) Die Erhebung des Beitrages für beitragspflichtige Arbeitnehmer, die Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung sind, und ihre Arbeitgeber wird bis zum 31. Dezember 1971 ausgesetzt. Abweichend von § 170 ist der Beitragssatz für diese Personen im Jahre 1972 ein Viertel, im Jahre 1973 die Hälfte und im Jahre 1974 drei Viertel des Beitragssatzes, nach dem die Beiträge der anderen Beitragspflichtigen erhoben werden. Die Bundesregierung kann diese Beitragssätze durch Rechtsverordnung ermäßigen oder die Erhebung des Beitrages über den 31. Dezember 1971 hinaus bis längstens zum 31. Dezember 1974 aussetzen.

(28) Die Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 164

Abs. 1 AVAVG) vom 22. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 709), geändert durch die Verordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1575), gilt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber (§ 170) nach der Hälfte des in § 1 der Verordnung genannten Beitragssatzes erhoben werden.

(29) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 171 Nr. 2 gilt die Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 164 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG) vom 5. Oktober 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 601) mit folgenden Maßgaben:

a) In § 2 Abs. 1 treten an die Stelle der Zahl „3" die Zahl „5,1" und an die Stelle der Zahl „200" die Zahl „400".

b) In § 2 Abs. 2 Buchstabe a bedeutet „B" den Vomhundertsatz, nach dem der Beitrag des Arbeitnehmers nach § 170 im Durchschnitt des Jahres erhoben worden ist.

(30) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 173 Abs. 2 bleibt die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 161 AVAVG) vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 766) in Kraft, soweit sie die Einziehung und die Abrechnung der Beiträge für Wehr- und Ersatzdienstleistende betrifft.

(31) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 179 bleibt die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 161 AVAVG) vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 766) in Kraft, soweit sie die Einziehung, Verwaltung, Abführung und Abrechnung der Beiträge durch die Einzugsstellen betrifft.

(32) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 180 Satz 2 bleibt die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 162 AVAVG) vom 19. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 238) in Kraft.

(33) Die Amtsdauer (§ 189 Abs. 1) der bis zum 31. März 1972 berufenen Mitglieder der Organe endet am 31. März 1974.

(34) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Rücklage ist nach § 215 anzulegen, sobald dies ohne Störungen der wirtschaftlichen Entwicklung sowie des Geld- und Kapitalmarktes möglich ist.

§ 236

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes. Soweit in anderen Vorschriften Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 237

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Ziff. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„1. a) Leistungen aus einer Krankenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung,

b) Sachleistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der Sachleistungen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte sowie

c) Geldleistungen nach § 1241 der Reichsversicherungsordnung, § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 40 des Reichsknappschaftsgesetzes und § 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte;

2. das Arbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, die Arbeitslosenhilfe und das Unterhaltsgeld sowie die übrigen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, soweit sie Arbeitnehmern oder Arbeitsuchenden oder zur Förderung der Ausbildung oder Fortbildung der Empfänger gewährt werden;".

2. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 1 werden die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 1 ist auch für frühere Veranlagungszeiträume anzuwenden, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind.

(3) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 2 ist vom ... an anzuwenden.

(4) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1901) ist auf die in ihr bezeichneten Leistungen weiter anzuwenden."

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 14 werden Absätze 5 bis 17.

§ 238

In der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Erstes Besoldungsneuregelungsgesetz — 1. BesNG) vom 6. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 629), wird die Besoldungsordnung B wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe 3 wird die Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" ersetzt durch „Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit".
2. In Besoldungsgruppe 7 wird die Amtsbezeichnung „Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" ersetzt durch „Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeit".
3. In Besoldungsgruppe 10 wird die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" ersetzt durch „Präsident der Bundesanstalt für Arbeit".

§ 239

(1) Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 397 a erhält folgende Fassung:

„§ 397 a

(1) Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als eine Woche von der Zahlungsaufforderung an in Verzug sind, können die Einzugsstellen einen einmaligen Säumniszuschlag in Höhe von zwei vom Hundert der rückständigen Beiträge erheben. Die Einzugsstellen sind zur Erhebung des Säumniszuschlages verpflichtet, wenn die Arbeitgeber länger als einen Monat von der Zahlungsaufforderung an in Verzug sind.

(2) Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als drei Monate von der Zahlungsaufforderung an in Verzug sind, haben die Einzugsstellen Zinsen in Höhe von zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu erheben.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages und der Zinsen sind die rückständigen Beiträge auf zehn Deutsche Mark nach unten zu runden; mehrere Beitragsrückstände sind nur dann zusammenzurechnen, wenn sie an demselben Tage fällig geworden sind."

2. § 1400 wird wie folgt geändert und ergänzt:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Säumniszuschlägen" die Worte „und Zinsen" eingefügt.
   b) Absatz 3 wird gestrichen.

(2) § 122 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Säumniszuschlägen" die Worte „und Zinsen" eingefügt.
2. Absatz 3 wird gestrichen.

(3) § 142 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Vermögen gelten die §§ 25 bis 29 und 397 a der Reichsversicherungsordnung entsprechend."

§ 240

In § 23 des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697), wird Absatz 2 gestrichen; die Absätze 3, 4 und 5 werden Absätze 2, 3 und 4. In dem neuen Absatz 3 werden die Worte „1 bis 3" durch die Worte „1 und 2" ersetzt.

§ 241

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden oder mit ihm gleichlautenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582);
2. das Gesetz über den Sitz der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 919);
3. die Verordnung des Reichsarbeitsministers über seemännische Heuerstellen vom 8. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 739), geändert durch die Verordnung vom 20. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 303);
4. die Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 569);
5. die Vorschriften der Gesetze und Verordnungen über die zur Kurzarbeiterunterstützung zugelassenen Wirtschaftszweige oder Gewerbegruppen, soweit sie nach Artikel IX § 11 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018) noch in Kraft sind;
6. die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 66 AVAVG) vom 5. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 365), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Siebentes Änderungsgesetz zum AVAVG) vom 10. März 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 266);
7. die §§ 1 und 2 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Ver-

ordnung zu den §§ 144 und 145 AVAVG) vom 22. Mai 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 377);

8. die Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 164 Abs. 1 AVAVG) vom 8. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 688);

9. die Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicheruung (Verordnung zu § 164 Abs. 1 AVAVG) vom 20. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 33);

10. die Dreiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 143 i Abs. 2 AVAVG) vom 24. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 544);

11. die Richtlinien der Bundesregierung über die verstärkte Förderung von Notstandsarbeiten aus Bundesmitteln im Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe vom 31. August 1960 (Bundesanzeiger Nr. 173 vom 8. September 1960 S. 1).

§ 242

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 243

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Anlage zu § 63 Abs. 4 und § 71 Abs. 2
(Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld)

Das Kurzarbeitergeld/Schlechtwettergeld beträgt bei einem Arbeitsentgelt je Arbeitsstunde (§ 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2 oder § 71 Abs. 2) von DM	bis DM	und einer wöchentlichen Arbeitszeit (§ 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) von nicht mehr als . . . Stunden	je Ausfallstunde DM
1		2	3
	bis —,93	60	—,48
—,94	1,05	60	—,56
1,06	1,18	60	—,63
1,19	1,30	60	—,69
1,31	1,43	60	—,77
1,44	1,55	60	—,83
1,56	1,68	60	—,90
1,69	1,80	60	—,96
1,81	1,93	60	1,01
1,94	2,05	60	1,07
2,06	2,18	60	1,11
2,19	2,30	60	1,17
2,31	2,43	60	1,23
2,44	2,55	60	1,28
2,56	2,68	60	1,34
2,69	2,80	60	1,38
2,81	2,93	60	1,44
2,94	3,05	60	1,49
3,06	3,18	60	1,55
3,19	3,30	60	1,59
3,31	3,43	60	1,65
3,44	3,55	60	1,70
3,56	3,68	60	1,76
3,69	3,80	60	1,80
3,81	3,93	60	1,86
3,94	4,05	60	1,91
4,06	4,18	60	1,97
4,19	4,30	60	2,03
4,31	4,43	60	2,07
4,44	4,55	60	2,13
4,56	4,68	60	2,18
4,69	4,80	60	2,24
4,81	4,93	60	2,28
4,94	5,05	60	2,34
5,06	5,18	60	2,39
5,19	5,30	60	2,45
5,31	5,43	60	2,49
5,44	5,55	59	2,55
5,56	5,68	58	2,60
5,69	5,80	56	2,66
5,81	5,93	55	2,70
5,94	6,05	54	2,76
6,06	6,18	53	2,81
6,19	6,30	52	2,87
6,31	6,43	51	2,91
6,44	6,55	50	2,97
6,56	6,68	49	3,02
6,69	6,80	48	3,06
6,81	6,93	47	3,12
6,94	7,05	46	3,17
7,06	7,18	45	3,21
7,19	7,30	45	3,27
7,31	7,43	44	3,32
7,44	7,55	43	3,36
7,56	7,68	42	3,42
7,69	7,80	42	3,47
7,81	7,93	41	3,51
7,94	8,05	41	3,56
8,06	8,18	40	3,59
8,19	8,30	39	3,68
8,31	8,55	38	3,77
8,56	8,80	37	3,88
8,81	9,05	36	3,98
9,06	9,30	35	4,10
9,31	9,55	34	4,22
9,56	9,80	33	4,35
9,81	10,18	32	4,48
10,19	10,43	31	4,63
10,44	10,80	30	4,78
10,81	11,18	29	4,94
11,19	11,55	28	5,12
11,56	12,05	27	5,31
12,06	12,43	26	5,52
12,44 und mehr		25	5,74

Übersteigt die nach § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 maßgebliche wöchentliche Arbeitszeit die in Spalte 2 der Tabelle bei dem Arbeitsentgelt nach § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2 oder § 71 Abs. 2 (Spalte 1) angegebene wöchentliche Arbeitszeit, so ist als Kurzarbeitergeld/Schlechtwettergeld nicht der für das Arbeitsentgelt vorgesehene Betrag, sondern der für die maßgebliche wöchentliche Arbeitszeit vorgesehene höchste Betrag der Tabelle zu gewähren.

Anlage zu § 101 Abs. 1
(Arbeitslosengeld)

Arbeitsentgelt wöchentlich von DM	bis DM	Einheitslohn DM	Hauptbetrag DM	Höchstbetrag DM
1		2	3	4
7,50	12,49	10	6,—	7,80
12,50	17,49	15	9,60	12,—
17,50	22,49	20	12,—	15,60
22,50	27,49	25	15,—	19,20
27,50	32,49	30	18,—	23,40
32,50	37,49	35	19,20	24,60
37,50	42,49	40	22,20	28,20
42,50	47,49	45	25,20	31,80
47,50	52,49	50	27,60	35,40
52,50	57,49	55	30,60	39,—
57,50	62,49	60	33,—	42,60
62,50	67,49	65	36,—	46,20
67,50	72,49	70	38,40	49,80
72,50	77,49	75	40,20	53,40
77,50	82,49	80	42,60	57,—
82,50	87,49	85	44,40	60,60
87,50	92,49	90	46,80	63,60
92,50	97,49	95	49,20	67,20
97,50	102,49	100	51,—	70,80
102,50	107,49	105	53,40	74,40
107,50	112,49	110	55,20	78,—
112,50	117,49	115	57,60	81,60
117,50	122,49	120	59,40	85,20
122,50	127,49	125	61,80	88,80
127,50	132,49	130	63,60	92,40
132,50	137,49	135	66,—	96,—
137,50	142,49	140	67,80	99,60
142,50	147,49	145	70,20	103,20
147,50	152,49	150	72,—	106,20
152,50	157,49	155	74,40	109,80
157,50	162,49	160	76,20	112,80
162,50	167,49	165	78,60	115,20
167,50	172,49	170	81,—	118,20
172,50	177,49	175	82,80	120,60
177,50	182,49	180	85,20	123,60
182,50	187,49	185	87,—	126,—
187,50	192,49	190	89,40	129,—
192,50	197,49	195	91,20	131,40
197,50	202,49	200	93,60	134,40
202,50	207,49	205	95,40	136,80
207,50	212,49	210	97,80	139,80
212,50	217,49	215	99,60	142,80
217,50	222,49	220	102,—	145,80
222,50	227,49	225	103,80	148,20
227,50	232,49	230	106,20	151,20
232,50	237,49	235	108,—	154,20
237,50	242,49	240	110,40	156,60
242,50	247,49	245	112,20	159,60
247,50	252,49	250	114,60	162,60
252,50	257,49	255	116,40	165,60
257,50	262,49	260	118,80	168,60
262,50	267,49	265	120,60	171,—
267,50	272,49	270	122,40	174,—
272,50	277,49	275	124,80	177,—
277,50	282,49	280	126,60	180,—
282,50	287,49	285	128,40	182,40
287,50	292,49	290	130,80	185,40
292,50	297,49	295	132,60	188,40
297,50	302,49	300	134,40	191,40
302,50	307,49	305	136,80	193,80
307,50	312,49	310	138,60	196,80
312,50	317,49	315	140,40	199,80
317,50	322,49	320	142,20	202,80
322,50	und mehr	323,08	143,40	204,60

Anlage zu § 134 Abs. 2
(Arbeitslosenhilfe)

Arbeitsentgelt von	Arbeitsentgelt bis	Einheitslohn	Hauptbetrag	Höchstbetrag
wöchentlich				
DM		DM	DM	DM
1		2	3	4
7,50	12,49	10	5,40	7,80
12,50	17,49	15	7,80	12,—
17,50	22,49	20	10,20	15,60
22,50	27,49	25	12,60	19,20
27,50	32,49	30	15,—	23,40
32,50	37,49	35	16,20	24,60
37,50	42,49	40	18,60	28,20
42,50	47,49	45	21,—	31,80
47,50	52,49	50	23,40	35,40
52,50	57,49	55	25,80	39,—
57,50	62,49	60	28,20	42,60
62,50	67,49	65	30,—	46,20
67,50	72,49	70	32,40	49,80
72,50	77,49	75	34,20	53,40
77,50	82,49	80	36,—	57,—
82,50	87,49	85	37,80	60,60
87,50	92,49	90	39,—	63,60
92,50	97,49	95	41,40	67,20
97,50	102,49	100	42,60	70,80
102,50	107,49	105	44,40	74,40
107,50	112,49	110	46,20	78,—
112,50	117,49	115	48,—	81,60
117,50	122,49	120	49,80	85,20
122,50	127,49	125	51,60	88,80
127,50	132,49	130	53,40	92,40
132,50	137,49	135	55,20	96,—
137,50	142,49	140	57,—	99,60
142,50	147,49	145	58,80	103,20
147,50	152,49	150	60,60	106,20
152,50	157,49	155	62,40	109,80
157,50	162,49	160	64,20	112,80
162,50	167,49	165	66,—	115,20
167,50	172,49	170	67,80	118,20
172,50	177,49	175	69,60	120,60
177,50	182,49	180	71,40	123,60
182,50	187,49	185	73,20	126,—
187,50	192,49	190	75,—	129,—
192,50	197,49	195	76,80	131,40
197,50	202,49	200	78,60	134,40
202,50	207,49	205	80,40	136,80
207,50	212,49	210	82,20	139,80
212,50	217,49	215	84,—	142,80
217,50	222,49	220	85,80	145,80
222,50	227,49	225	87,60	148,20
227,50	232,49	230	89,40	151,20
232,50	237,49	235	91,20	154,20
237,50	242,49	240	92,40	156,60
242,50	247,49	245	94,20	159,60
247,50	252,49	250	96,—	162,60
252,50	257,49	255	97,80	165,60
257,50	262,49	260	99,60	168,60
262,50	267,49	265	101,40	171,—
267,50	272,49	270	103,20	174,—
272,50	277,49	275	105,—	177,—
277,50	282,49	280	106,20	180,—
282,50	287,49	285	108,—	182,40
287,50	292,49	290	109,80	185,40
292,50	297,49	295	111,60	188,40
297,50	302,49	300	112,80	191,40
302,50	307,49	305	114,60	193,80
307,50	312,49	310	116,40	196,80
312,50	317,49	315	117,60	199,80
317,50	322,49	320	119,40	202,80
322,50	und mehr	323,08	120,60	204,60

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Einleitung

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung mit Beschluß vom 29. Juni 1966 aufgefordert, ihm den Entwurf einer Novelle zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit dem Ziel vorzulegen, dieses Gesetz „an den technischen Fortschritt und an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen" (Bundestagsdrucksache V/222). Im federführenden Ausschuß für Arbeit „bestand Einigkeit darüber, daß die Zeit für eine solche Reform reif sei" (Bundestagsdrucksache V/752). Dieser Auftrag hat die Bundesregierung veranlaßt, ihre Reformpläne in dem Entwurf eines Arbeitsförderungsgesetzes zusammenzufassen. Das Arbeitsförderungsgesetz soll das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ersetzen. Soweit sich die Vorschriften dieses Gesetzes bewährt haben, sind sie — wenn auch vielfach in überarbeiteter Fassung und weitgehend in anderer Folge — übernommen worden.

II. Änderungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung seit 1957

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) ist seit der Neubekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321) insbesondere durch folgende Gesetze geändert oder ergänzt worden:

1. Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1069) regelte insbesondere die Versicherungspflicht bestimmter Gruppen von Angestellten.

2. Das Gesetz über Maßnahmen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft und weitere Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Zweites Änderungsgesetz zum AVAVG) vom 7. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 705) führte das Schlechtwettergeld und die anderen Maßnahmen zur Förderung des Winterbaues ein. Außerdem wurde durch die Einfügung des § 1 Abs. 2 AVAVG der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt, der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben zu übertragen.

   Von den weiteren Änderungen des Gesetzes war insbesondere die Verlängerung der zulässigen Höchstdauer der Gewährung von Kurzarbeitergeld auf sechsundzwanzig Wochen von größerer Bedeutung.

3. Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drittes Änderungsgesetz zum AVAVG) vom 28. Oktober 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 833) änderte einige Bestimmungen über die Gewährung von Schlechtwettergeld.

4. Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Viertes Änderungsgesetz zum AVAVG) vom 25. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 464) ermächtigte die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung die Erhebung des Beitrages zeitweise ganz oder zum Teil auszusetzen (§ 164 Abs. 1 Satz 2 AVAVG).

5. § 39 des Gesetzes über die Gewährung von Kindergeld für zweite Kinder und die Errichtung einer Kindergeldkasse (Kindergeldkassengesetz — KGKG) vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) hob insbesondere den wöchentlichen Familienzuschlag von 6 DM auf 9 DM an.

6. Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Fünftes Änderungsgesetz zum AVAVG) vom 15. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 789) enthielt u. a. einige Änderungen der Schlechtwettergeldregelung und des Rechts der Arbeitslosenhilfe.

7. Durch § 39 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265) wurden einige Vorschriften an dieses Gesetz angepaßt.

8. Artikel 4 des Gesetzes zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften (Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — RVÄndG) vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476) regelte insbesondere die Arbeitslosenversicherungspflicht während des Wehrdienstes und des zivilen Ersatzdienstes neu (§ 56 Abs. 2 AVAVG).

9. Das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Sechstes Änderungsgesetz zum AVAVG) vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 641) ermöglichte der Bundesanstalt die Errichtung besonderer Dienststellen für zentrale und überbezirkliche Aufgaben (§ 2 Abs. 1 AVAVG).

10. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. August 1966 (Bundesgesetzblatt I S. 482) setzte insbesondere die Beitrags-

und Leistungsbemessungsgrenze von 750 DM auf 1300 DM monatlich herauf.

11. Artikel 7 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Finanzplanungsgesetz) vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697) erstreckte die Arbeitslosenversicherungspflicht auf die höher verdienenden Angestellten mit Ausnahme der leitenden Angestellten.

12. Durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Siebentes Änderungsgesetz zum AVAVG) vom 10. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 266) wurden einige Änderungen, die zunächst für das Arbeitsförderungsgesetz vorgesehen waren, mit Rücksicht auf die verschlechterte Konjunktur- und Arbeitsmarktlage vorgezogen. Der Hauptbetrag des Arbeitslosengeldes und der Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe wurde um etwa 15 vom Hundert des Nettolohnes eines Ledigen, der Familienzuschlag von 9 DM auf 12 DM wöchentlich erhöht. Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld wurden ebenfalls verbessert. Die Vorschrift über das Ruhen des Familienzuschlages bei Gewährung von Kindergeld fiel fort. Um die verwaltungsmäßige Durchführung zu erleichtern, wurden die Vorschriften über die Gewährung von Familienzuschlag durch Anlehnung an das Steuerrecht erheblich vereinfacht. Aus verfassungsrechtlichen Gründen bezog das Gesetz einige Personengruppen, die bisher versicherungsfrei waren, in die Versicherungspflicht ein. Von besonderer Bedeutung ist die Einführung eines Unterhaltsgeldes für die Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen (§ 133 a AVAVG).

13. § 30 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582) schuf die rechtliche Möglichkeit, einen Teil der Rücklage der Bundesanstalt bei der Deutschen Bundesbank stillzulegen, wenn diese es zur Wahrung der Währungsstabilität für erforderlich hält (§ 166 Abs. 3 AVAVG).

III. Ziele des Arbeitsförderungsgesetzes

1. *Übersicht*

Die Wandlungen in der Wirtschaft, technischer Fortschritt und Automation erfordern in erheblich stärkerem Maße als bisher wirkungsvolle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitslosigkeit. Der Arbeitnehmer muß für den veränderten Ablauf des Arbeitslebens krisensicher werden. Hierzu dient in erster Linie eine Stärkung seiner beruflichen Mobilität. Daher erhalten besonders Umschulung, berufliche Aufstiegs- und Leistungsförderung großes Gewicht. Der Aufgabenbereich der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung muß an diese Entwicklung angepaßt werden. Das Arbeitsförderungsgesetz erweitert daher Aufgaben und Möglichkeiten der Bundesanstalt erheblich und steigert damit noch ihre bisher schon große Bedeutung im Bereich der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung. Während die Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und witterungsbedingtem Arbeitsausfall ihre Bedeutung uneingeschränkt behalten, treten nunmehr die Maßnahmen zur Verhütung der Arbeitslosigkeit, insbesondere die Maßnahmen zur Umschulung und zur beruflichen Fortbildung, in den Vordergrund. Nach wie vor sind, von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, alle Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit auf die Beitragsleistung in einer Solidargemeinschaft ausgerichtet.

Name und Gliederung des Gesetzes sind dieser Aufgabenerweiterung angepaßt worden. Die bisherige Bezeichnung „Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" erfaßte nur einen wesentlichen Teilbereich. Die Kurzbezeichnung „Arbeitsförderungsgesetz" schließt dagegen alle Aufgaben der Bundesanstalt ein; unter Arbeitsförderung fallen sowohl die Maßnahmen zur Verhütung der Arbeitslosigkeit als auch die Leistungen bei Arbeitslosigkeit, die im Vorgriff durch das Siebente Änderungsgesetz zum AVAVG vom 10. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 266) so ausgestaltet worden sind, daß sie die Eingliederung in das Arbeitsleben erleichtern. Dementsprechend erhält auch die Bundesanstalt einen neuen Namen; sie soll künftig Bundesanstalt für Arbeit heißen.

Die Bundesanstalt soll in Zukunft erheblich stärker als bisher zu Vollbeschäftigung und wirtschaftlichem Wachstum beitragen können. Ein Kernstück ist daher in den Vorschriften über die zahlreichen Maßnahmen zu sehen, mit denen die Bundesanstalt die berufliche Bildung der Arbeitnehmer an die Anforderungen des Arbeitslebens anpassen soll, die sich mit wirtschaftlichen Strukturveränderungen, insbesondere infolge des technischen Fortschritts und einer weiteren Liberalisierung des internationalen Warenaustausches, ständig wandeln. Diese Maßnahmen sind im Zweiten Abschnitt des Entwurfs geregelt (§§ 34 bis 55).

Der zweite Aufgabenkomplex soll die Maßnahmen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen umfassen. Er beruht auf dem bewährten Prinzip der Arbeitslosenversicherung. Zu ihm gehören das Kurzarbeitergeld, in dem die Stillegungsvergütung des geltenden Rechts aufgeht, die Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, Arbeitsförderung (bisherige wertschaffende Arbeitslosenhilfe) und zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft. Unter letzteren ist als neue Leistung die Produktive Winterbauförderung hervorzuheben. Sie besteht in Zuschüssen, die den Bauunternehmern gewährt werden sollen, die im Januar und Februar die Bauarbeiten fortführen und in dieser Zeit für ihre Arbeitnehmer kein Schlechtwettergeld in Anspruch nehmen.

An dritter Stelle stehen die Leistungen an Arbeitslose (das Arbeitslosengeld als Leistung der Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenhilfe).

Die Vorschriften sind vereinfacht worden, um die Verwendung datenverarbeitender Maschinen zu erleichtern.

An die Stelle des bisherigen Beitrages der Versicherten sind — entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen — Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Bundesanstalt getreten. Damit wird der Erweiterung des Aufgabenbereichs der Bundesanstalt, deren Maßnahmen weitgehend auch den Arbeitgebern zugute kommen, Rechnung getragen. Wie bisher ist die Beitragshöhe für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleich.

Damit die Bundesanstalt ihre Aufgaben auch in Zeiten einer Rezession uneingeschränkt erfüllen kann, bedarf sie einer liquiden Rücklage. Andererseits muß sie auch die Möglichkeit haben, Investitionen zu fördern, die arbeitsmarkt- oder strukturpolitisch von Bedeutung sind. Die Ausgestaltung der Vorschriften über die Rücklage trägt beiden Bedürfnissen Rechnung.

2. *Arbeitsvermittlung*

Das geltende Recht hat sich bewährt und wird daher im großen und ganzen übernommen.

Als neue Aufgabe wird der Bundesanstalt die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung übertragen, die in den §§ 7 bis 9 eingehend geregelt wird. Die Bundesanstalt soll auf breiter Basis durch gezielte Erhebungen und Untersuchungen richtungweisende Erkenntnisse für die sachgerechte Durchführung der eigenen Aufgaben und für die Bedürfnisse von Wirtschaft und Verwaltung gewinnen. Ausreichende und zuverlässige Unterlagen über Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe sind für eine gezielte Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik unentbehrlich. Bisher hat es an ihnen gefehlt; darauf hat auch der Sachverständigenrat in seinem Dritten Jahresgutachten zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Bundesratsdrucksache 490/66 Ziff. 94 und 95) hingewiesen.

Außerdem erhält die Mitwirkung der Bundesanstalt bei der Rehabilitation eine neue Rechtsgrundlage. Im Rahmen der Rehabilitation haben die Maßnahmen, die zur Eingliederung Behinderter in Arbeit und Beruf führen sollen, eine erhebliche Bedeutung. Erst wenn der Behinderte ebenso wie der Nichtbehinderte am Arbeitsleben teilnehmen kann, erlangt er die Unabhängigkeit, die es ihm ermöglicht, ein Leben in Würde zu führen. Die Bundesanstalt soll im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Förderung der beruflichen Bildung bei dieser Aufgabe maßgeblich mitwirken (§ 6; vgl. auch § 35).

3. *Berufsberatung*

Aufgaben und Tätigkeit der Berufsberatung haben sich im letzten Jahrzehnt verändert. Die Gründe liegen in der gestiegenen wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung des Berufs und der Berufsarbeit, in der ständigen Wandlung der Berufsstruktur sowie der zunehmenden Differenzierung der schulischen und betrieblichen Ausbildung. Diesen Veränderungen, die zwar vermehrte Chancen, aber auch größere Risiken bei der Wahl des Berufs und des Ausbildungsweges mit sich bringen, muß das Gesetz Rechnung tragen. Der Entwurf paßt die Vorschriften der Berufsberatung den neuen Gegebenheiten an.

Die Berufsberatung wird zu einer kontinuierlichen, das gesamte Berufsleben erfassenden Tätigkeit; die Beschränkung auf das einmalige Ansprechen von Berufsanwärtern um die Zeit ihrer Schulentlassung ist überholt. Die Notwendigkeit zur wiederholten Beratung ergibt sich gegenüber jugendlichen Berufsanwärtern aus den neuen Ausbildungsformen, die eine mehrfache Berufsentscheidung erforderlich machen, gegenüber Berufstätigen aus dem Zwange zur laufenden Anpassung des Berufsweges. Der Begriff der Berufsberatung wird ausdrücklich auf Fragen des Berufswechsels ausgedehnt. Das führt zu einer verstärkten Zuwendung der Berufsberatung zur Beratung Erwachsener.

Die Bundesanstalt wird ermächtigt, Ratsuchenden in besonderen Fällen mit deren Einverständnis auch nach dem Beginn einer Berufsausbildung behilflich zu sein, wenn dies zum Erreichen eines angemessenen Berufszieles erforderlich ist. Damit entspricht der Entwurf einer seit langem erhobenen Forderung nach einer nachgehenden Betreuung.

Der frühere Begriff der Lehrstellenvermittlung wurde im Hinblick auf die umfassende Mitwirkung der Berufsberatung bei der Begründung von Ausbildungsverhältnissen der verschiedenen Art durch den Begriff der Vermittlung beruflicher Ausbildungsstellen ersetzt. Die Ermächtigung der Bundesanstalt, andere Einrichtungen mit der Vermittlung von Ausbildungsstellen zu beauftragen, soll wegfallen.

4. *Berufliche Bildung*

Die Bundesanstalt soll zu einem wirkungsvollen Instrument der beruflichen Bildungspolitik der Bundesregierung werden. Ihre Förderungsmaßnahmen sollen daher die berufliche Ausbildung, Fortbildung und Umschulung erfassen (§ 34 Abs. 1).

a) Individuelle Förderung

Die Entwicklung in Wirtschaft und Technik, der Produktions- und Arbeitsmethoden sowie der Warenverteilung führt zu einem steigenden Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften, die auf ihrem Gebiet über dem neuesten Stand entsprechende Kenntnisse verfügen. Außer einer guten beruflichen Ausbildung ist deshalb eine ständige berufliche Fortbildung notwendig. Die Bundesanstalt soll daher über die bisher auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (vgl. § 133 AVAVG) bestehende Möglichkeit hinaus berechtigt und verpflichtet werden, sich der Förderung der beruflichen Fortbildung umfassend anzunehmen. Nach Artikel 7 § 2 des Finanzplanungsgesetzes vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697) ist sie bereits Träger der bisherigen Maßnahmen für die institutionelle und individuelle Leistungs- und Aufstiegsförderung. Die in den hierzu erlassenen Richt-

linien (vgl. Finanzplanungsgesetz Artikel 7 § 2 Nr. 2 Buchstaben a bis c) aufgestellten Grundsätze sind in den Entwurf übernommen worden.

Strukturelle Veränderungen in der Wirtschaft und technischer Fortschritt führen häufig zum Verlust von Arbeitsplätzen. Andererseits schaffen sie gleichzeitig neue Arbeitsplätze mit veränderten Anforderungen. Durch berufliche Umschulungsmaßnahmen kann in vielen Fällen die berufliche Qualifikation der Arbeitnehmer, deren bisheriger Arbeitsplatz gefährdet ist, an die neuen Anforderungen angepaßt werden. Das gilt vor allem für den Fall, daß der Arbeitnehmer den Betrieb wechseln muß. Durch die Umschulung wird die berufliche Mobilität des Arbeitnehmers gefördert, der dadurch vor Arbeitslosigkeit bewahrt bleibt. Gleichzeitig wird der Bedarf der Wirtschaft an qualifizierten Arbeitskräften gedeckt.

Der Lebensunterhalt des Teilnehmers an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung wird durch die Gewährung von Unterhaltsgeld gesichert (§ 43). Diese Leistung ist bereits durch das Siebente Änderungsgesetz zum AVAVG vom 10. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 266) mit Wirkung vom 1. April 1967 vorweg eingeführt worden. Die Vorschriften wurden für den Entwurf überarbeitet und ergänzt. Das Unterhaltsgeld ist eine selbständige Leistung, deren Berechnung an das Arbeitslosengeld angelehnt ist. Die Höhe ist so bemessen, daß der Teilnehmer an einer beruflichen Bildungsmaßnahme zwar eine gewisse Einbuße gegenüber seinem vorherigen Nettoeinkommen hinnehmen muß. Diese Einbuße ist jedoch geringer als im Falle der Arbeitslosigkeit, da das Unterhaltsgeld um 20 vom Hundert höher ist als das Arbeitslosengeld. Damit ist einerseits ein Anreiz gegeben, sich einer beruflichen Schulungsmaßnahme zu unterziehen, andererseits bleibt das Bestreben erhalten, möglichst bald wieder einen vollwertigen Arbeitsplatz zu erhalten.

Die Bundesanstalt trägt auch ganz oder teilweise die sonstigen notwendigen Kosten, die durch die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme entstehen (§ 44).

Die Vorschriften des Entwurfs begründen für die zu fördernden Personen zum Teil Rechtsansprüche. Die Leistungen zur individuellen Förderung werden jedoch nur gewährt, soweit nicht öffentlich-rechtliche Stellen zur Gewährung von Leistungen verpflichtet sind (§ 36). Damit soll sichergestellt werden, daß die Förderung der Bundesanstalt in vollem Umfange bildungspolitisch wirksam wird und nicht etwa zum großen Teil lediglich zu einer finanziellen Entlastung anderer Stellen führt.

b) Institutionelle Förderung

Nach dem Entwurf wird die Bundesanstalt berechtigt und verpflichtet, zur Errichtung und Ausstattung von beruflichen Bildungseinrichtungen Darlehen und Zuschüsse zu gewähren (§ 50 Abs. 1). Dabei soll die Förderung nur dann gewährt werden, wenn der Träger in der Lage ist, die laufenden Kosten der Einrichtung selbst zu tragen. Nur in Fällen, in denen ein besonderes Interesse an der Durchführung einer beruflichen Bildungsmaßnahme besteht, die andernfalls nicht durchgeführt werden könnte, dürfen ausnahmsweise auch laufende Kosten übernommen werden. Auch dürfen im allgemeinen nur solche Träger gefördert werden, die die berufliche Bildungsmaßnahme nicht vorwiegend aus Erwerbszwecken durchführen. Andere Einrichtungen können ausnahmsweise gefördert werden; Voraussetzung dafür ist, daß die Fortbildungsmaßnahme sonst nicht, nicht in ausreichendem Umfange oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden könnte (§ 52).

5. *Leistungen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen*

Die Leistungen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen haben nicht nur einen sozial- und gesellschaftspolitischen Zweck, sondern dienen gleichzeitig einer produktionsorientierten Beschäftigungspolitik. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer sollen stabilisiert und damit nach Möglichkeit Arbeitslosigkeit verhindert werden; ferner werden für Arbeitslose neue Arbeitsplätze geschaffen. Ein unverschuldeter Lohnausfall, der in bestimmten Fällen durch Arbeitszeitverkürzungen entsteht, wird angemessen ausgeglichen.

a) Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld wird Arbeitnehmern gewährt, für die durch einen vorübergehenden, auf wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis beruhenden Arbeitsausfall im Betrieb ein Lohnausfall entsteht. Sein gesellschaftspolitischer Wert besteht darin, daß die den Arbeitnehmer belastende Unsicherheit seiner beruflichen Existenz vermindert wird. Wirtschaftspolitisch dient das Kurzarbeitergeld, das den Betrieben die eingearbeiteten Arbeitskräfte erhält, dem Ausgleich kurzfristiger konjunktureller Schwankungen und der Überbrückung betrieblicher, durch die wirtschaftliche Entwicklung verursachter Strukturveränderungen. Die arbeitsmarktpolitische Bedeutung des Kurzarbeitergeldes besteht darin, daß die Arbeitsverhältnisse stabilisiert werden. Andererseits darf das Kurzarbeitergeld den natürlichen Ausleseprozeß in der Wirtschaft nicht stören. Es kann auch nicht seine Aufgabe sein, Schwankungen der Beschäftigungslage aufzufangen, die durch die Eigenart der Betriebe bedingt sind oder regelmäßig wiederkehren. Diesen Erfordernissen soll die Neufassung der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld besser als das geltende Recht Rechnung tragen. Dieses unterscheidet unter dem Oberbegriff Lohnausfallvergütung zwischen Kurzarbeitergeld und Stillegungsvergütung. Vorschriften über eine besondere Stillegungsvergütung erübrigen sich nunmehr, weil das Kurzarbeitergeld auch bei vorübergehender Stillegung eines Betriebes gewährt werden kann. Die eingeführte Bezeichnung „Kurzarbeitergeld" soll jedoch beibehalten werden.

b) Schlechtwettergeld

Das Schlechtwettergeld ist gegenüber dem Kurzarbeitergeld die spezielle Leistung zum Ausgleich von Lohnausfällen, die Bauarbeitern durch witte-

rungsbedingte Arbeitsausfälle in der Schlechtwetterzeit entstehen. Die geltenden Vorschriften über das Schlechtwettergeld haben sich bewährt; sie werden daher ohne wesentliche Änderungen beibehalten. Es wird jedoch ein Zuschlag zum Ausgleich von Mehraufwendungen, die mit der Arbeitsbereitschaft verbunden sind, vorgesehen (§ 71 Abs. 2).

c) Produktive Winterbauförderung

Als neue Leistung wird die Produktive Winterbauförderung eingeführt. Die Bundesregierung hatte den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Kabinettbeschluß vom 24. April 1963 beauftragt zu prüfen, ob eine solche Regelung eingeführt werden kann. Die vorgesehene Regelung ist das Ergebnis jahrelanger Beratungen im Sozialpolitischen Ausschuß des Hauptausschusses „Bauen im Winter" beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, in der Rationalisierungsgemeinschaft Bauwesen des Rationalisierungskuratoriums der Deutschen Wirtschaft sowie mit der Bundesanstalt und den beteiligten Bundesressorts.

Während Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld neben ihren gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Zielen auch den Lebensunterhalt der Arbeitnehmer sichern und damit konsumtiven Zwecken dienen sollen, ist die Produktive Winterbauförderung ausschließlich produktionsorientiert. Sie soll als Ersatz für die bisherigen Zuschüsse an Bauherren nach § 143 a AVAVG eingeführt werden, deren Auswirkungen für die ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind. Durch eine kürzere Förderungszeit (Januar und Februar — zur Zeit vom 1. Dezember bis 31. März —), höhere Leistungen für Rohbauarbeiten (1,50 DM je Arbeitsstunde, sofern eine andere Stelle zusätzlich mindestens 0,75 DM gewährt; zur Zeit 11 vom Hundert der Lohnsumme), eine Ausweitung des Kreises der förderungswürdigen Bauvorhaben und die Gewährung der Leistung an die Baubetriebe (bisher Bauherrn) soll die Bereitschaft zum Kauf und zur Verwendung ausreichender Winterbauschutzvorrichtungen erhöht und damit das kontinuierliche Bauen stärker gefördert werden.

Die Produktive Winterbauförderung soll eine bessere Ausnutzung des gesamten Maschinenparks sowie einen fortschrittlichen Einsatz aller Arbeitnehmer im Baugewerbe ermöglichen. Der Bauarbeiter kann bei besseren Winterbauschutzvorkehrungen selbst bei ungünstiger Witterung die Arbeit unter zumutbaren Bedingungen fortsetzen oder aufnehmen und ein höheres Einkommen erzielen.

Wenn es mit der Produktiven Winterbauförderung gelingt, die Arbeitsleistung im Winter im Bauhauptgewerbe zu erhöhen, müssen sich zwangsläufig auch in anderen Wirtschaftsbereichen (Baunebengewerbe, Baustoffindustrie, Zulieferindustrie, Transportgewerbe u. a.) günstige wirtschaftliche und soziale Auswirkungen ergeben (Erhöhung der Produktion; kontinuierliche Beschäftigung, dadurch Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Arbeitnehmer). Eine weitere mittelbare Folge wird ein höheres Steueraufkommen sowie ein höheres Beitragsaufkommen in der Sozialversicherung sein.

Die Bundesanstalt zahlte bisher in jedem Winter etwa 400 bis 500 Mio DM für Schlechtwettergeld. Hiervon entfiel der größte Teil (etwa 70 vom Hundert) auf die Monate Januar und Februar. Die Produktive Winterbauförderung soll dazu beitragen, daß diese zur Zeit konsumtiven Zwecken dienenden Mittel soweit wie möglich produktiv für die Förderung von Bauarbeiten eingesetzt werden. Die Aufwendungen für die Produktive Winterbauförderung würden sich nach Auffassung von Sachverständigen selbst dann produktiv auswirken, wenn bei vermindertem Jahresbauvolumen zwar weniger Arbeitskräfte im Baugewerbe tätig, diese aber ganzjährig kontinuierlich beschäftigt wären und die entlassenen Bauarbeiter in andere Wirtschaftszweige vermittelt werden könnten.

d) Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung

Der Entwurf ersetzt die bisherige wertschaffende Arbeitslosenhilfe (§§ 140, 141 AVAVG) durch die Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung. Wie die Produktive Winterbauförderung sollen auch die Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung eine Möglichkeit bieten, konsumtive Mittel produktiv einzusetzen. Der Entwurf berücksichtigt damit die Erkenntnis, daß es in Zeiten einer sich abschwächenden Konjunktur darauf ankommt, Investitionen (Leistungen an Träger) anzuregen und den Konsum (Löhne der zugewiesenen Arbeitnehmer an Stelle von Sozialleistungen) zu fördern.

Mit der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe sind in der Vergangenheit — vor allem in den ersten Jahren nach der Währungsreform — gute Erfahrungen gemacht worden; das gilt besonders für das Sofortprogramm 1951. In den letzten Jahren hatte die wertschaffende Arbeitslosenhilfe aber nur geringe Bedeutung. Das war in erster Linie auf die günstige Arbeitsmarktlage zurückzuführen. Daneben haben jedoch auch andere Gründe mitgewirkt. So hat z. B. die zunehmende Mechanisierung im Tiefbau bewirkt, daß bei diesen Arbeiten in erheblich geringerem Umfange als früher menschliche Arbeitskraft beansprucht wird. Dabei hat sich die Einrichtung eines Arbeitsplatzes sehr verteuert. Hier erweist sich der Grundsatz der geltenden Vorschriften als Hindernis, daß die Grundförderung die durchschnittlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld und an Arbeitslosenhilfe nicht übersteigen soll. Diese Beschränkung bewirkt, daß die geltenden Grundförderungssätze in keinem angemessenen Verhältnis zu den Maßnahmekosten stehen und daher keinen ausreichenden Anreiz bieten, solche Maßnahmen durchzuführen. Als Hemmnis wirkt sich auch die Bestimmung aus, daß Maßnahmen, die unmittelbar erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen, nicht gefördert werden dürfen (§ 140 Abs. 5 AVAVG). Der Gesetzentwurf hat hieraus Folgerungen gezogen. Er verzichtet auf eine Reihe hergebrachter Grundsätze, die sich als hemmend erwiesen haben, um die Arbeitsbeschaffung zu einem wirksamen Instrument moderner Arbeitsmarktpolitik auszugestalten. Nur so wird die Aussicht eröffnet, künftig — insbesondere für arbeitslose ältere Arbeitnehmer — neue Arbeitsplätze schaffen zu können.

Vorschriften über Gemeinschaftsarbeiten (§ 142 AVAVG) und Siedlungshilfe (§ 143 AVAVG) enthält der Entwurf nicht, da diese nicht mehr zeitgemäß sind.

6. Leistungen an Arbeitslose

a) Arbeitslosengeld

Das Arbeitslosengeld als Lohnersatzleistung für den Fall der Arbeitslosigkeit bleibt die Hauptleistung der Arbeitslosenversicherung. Im Unterschied zur Arbeitslosenhilfe setzt sie nicht die Bedürftigkeit des Arbeitslosen voraus. Sowohl dem Grunde wie der Höhe und Dauer nach hängt sie nur von der vorher ausgeübten beitragspflichtigen Beschäftigung und der Zahl der Familienangehörigen ab.

Das geltende Recht hat sich im großen und ganzen bewährt und wird daher im wesentlichen übernommen. Die notwendigen Leistungsverbesserungen sind durch die Heraufsetzung der Leistungsbemessungsgrenze zum 1. Oktober 1966 durch das Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 482) und die Verbesserung des Verhältnisses des Arbeitslosengeldes zum Arbeitsentgelt, die Erhöhung der Familienzuschläge sowie die Beseitigung der Anrechnung des Kindergeldes auf die Familienzuschläge zum 1. April 1967 durch das Siebente Änderungsgesetz zum AVAVG vom 10. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 266) vorweggenommen worden. Die Vorschriften werden durch den Entwurf jedoch soweit wie möglich vereinfacht, um die Bearbeitung der Leistungsanträge zu erleichtern und den Einsatz datenverarbeitender Maschinen zu ermöglichen. Andere Änderungen beruhen auf sozialpolitischen Erwägungen; dabei werden auch einige Ergebnisse der Rechtsprechung übernommen. Folgende Rechtsänderungen sind hervorzuheben:

Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, sollen in Zukunft keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld mehr haben. Nach geltendem Recht (§ 87 Abs. 5 AVAVG) wird Arbeitslosen nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres das Arbeitslosengeld für sechsundzwanzig Wochen weitergezahlt, wenn sie eine Rente beziehen (andernfalls auch für eine längere Anspruchsdauer). Damit wird einer aus der Praxis kommenden Forderung entsprochen und eine gerechtere Regelung als bisher erreicht.

Der neuen Altersgrenze für die Leistungsgewährung entspricht der Wegfall der Beitragspflicht für Personen, die das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet haben (vgl. § 165 Abs. 1 Nr. 2). Beschäftigungszeiten im vierundsechzigsten und fünfundsechzigsten Lebensjahr können jedoch eine Anwartschaft begründen (§ 97 Satz 1 Nr. 2).

Ob eine Beschäftigung geringfügig ist und daher die Gewährung von Arbeitslosengeld ausschließt, soll sich nur noch nach ihrem zeitlichen Umfang richten (§ 93). Die Entgeltgrenze des geltenden Rechts hat nur geringe praktische Bedeutung und kann daher im Interesse der Verwaltungsvereinfachung entfallen.

Auch Arbeitslose, deren Leistungsfähigkeit gemindert ist, sollen als verfügbar gelten und damit Anspruch auf Arbeitslosengeld haben können, wenn sie noch imstande sind, eine nicht nur geringfügige Beschäftigung auszuüben (§ 94 Abs. 1 Nr. 1). Darüber hinaus sollen Arbeitslose, die nicht berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherungen sind, Arbeitslosengeld ohne Rücksicht auf den Umfang der Beschäftigung erhalten, die sie noch ausüben können. Damit wird die sogenannte „Nahtlosigkeit" zwischen der Berufsunfähigkeitsrente der gesetzlichen Rentenversicherungen und dem Arbeitslosengeld hergestellt.

Für die Anspruchsdauer werden wie bisher fünf Stufen vorgesehen. Der Höchstanspruch von einem Jahr soll jedoch bereits nach einer Beschäftigung von zwei Jahren (anstatt von drei Jahren) erworben werden. Maßgebend ist die Beschäftigung innerhalb der letzten zweieinhalb Jahre vor der Arbeitslosmeldung.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht, wenn der Arbeitslose eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, Knappschaftsausgleichsleistung oder vorgezogenes Altersruhegeld bezieht (§ 108 Nr. 2 und 3). Diese Personen, die versicherungsmäßig versorgt sind, müssen als aus dem Erwerbsleben ausgeschieden gelten.

Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung sind durch das Siebente Änderungsgesetz zum AVAVG vom 10. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 266) so verbessert worden, daß es eines verbesserten Schutzes gegen eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Solidargemeinschaft bedarf. Er soll durch Änderungen der Sperrfristvorschriften erreicht werden. Um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, sollen dafür die Voraussetzungen für die Festsetzung einer Sperrfrist enger werden. Ein berechtigter Grund für die Ablehnung eines Arbeitsangebotes wird zukünftig in jedem Falle anerkannt, in dem ein Umstand erkennbar ist, der den Arbeitnehmer bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zur fristlosen Kündigung berechtigen würde (§ 115 Abs. 2 Nr. 1).

Der Lauf einer Sperrfrist soll in Zukunft in jedem Falle mit dem Tage nach dem Ereignis beginnen, das Anlaß zur Festsetzung der Sperrfrist gegeben hat (§ 119). Von diesem Tage an soll die Sperrfrist „kalendermäßig" ablaufen, d. h. ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitslose sonst für diese Zeit Arbeitslosengeld erhalten würde (vgl. § 82 AVAVG). Damit wird eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung erreicht.

Die Leistungsbemessungsgrenze für den Hauptbetrag des Arbeitslosengeldes soll mit der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (zur Zeit 1400 DM monatlich) übereinstimmen. Die erforderlichen Anpassungen der Tabelle sollen durch Rechtsverordnung vorgenommen werden (§ 229). Das bedeutet eine Dynamisierung der Leistungsbemessungsgrenze.

b) Arbeitslosenhilfe

Personen, die berufsmäßig in der Hauptache als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen, aber vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis ste-

hen, sollen nach Möglichkeit von den Arbeitsämtern und nicht von den Sozialämtern betreut werden. Der Entwurf behält daher die Arbeitslosenhilfe bei. Diese ist für Arbeitslose bestimmt, die ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft oder einen solchen Anspruch noch nicht erworben haben. Sie gewährleistet zusammen mit dem Arbeitslosengeld einen umfassenden Schutz gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit.

Der Anteil der Empfänger von Arbeitslosenhilfe an der Gesamtzahl der Leistungsempfänger (Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe zusammen) ist in den letzten Jahren ständig zurückgegangen. Die Arbeitslosenhilfe wird vorwiegend in Anpruch genommen, wenn die wirtschaftliche Entwicklung zu einer länger andauernden Arbeitslosigkeit führt, während der viele Arbeitslose ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld verbrauchen, bevor sie wieder Arbeit finden. Die Arbeitslosenhilfe wurde durch das Siebente Änderungsgesetz zum AVAVG vom 10. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 266) im Vorgriff auf das Arbeitsförderungsgesetz um rd. 17 vom Hundert auf 52,5 vom Hundert des Nettoeinkommens eines Ledigen erhöht.

Der Entwurf übernimmt die bisherige Regelung, soweit sich diese bewährt hat. Mit den vorgesehenen Änderungen werden die Erfahrungen der letzten zehn Jahre berücksichtigt. Die terminologische Unterscheidung zwischen Arbeitslosenhilfe als System und Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe als Leistung wird aufgegeben; die Bezeichnung „Arbeitslosenhilfe" erfaßt sowohl das System als auch die Leistung. Der Personenkreis der Anspruchsberechtigten, der sich bisher nicht vollständig unmittelbar aus dem Gesetz ergab, wird neu bestimmt (§ 132). Die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers werden gegenüber dem geltenden Recht nicht — wie das nach § 94 beim Arbeitslosengeld geschehen soll — herabgesetzt (§ 132), weil sich dies mit dem Fürsorgecharakter und der Abgrenzung zur Sozialhilfe nicht vereinbaren ließe. Die Bemessung der Unterstützung wird vereinfacht (§ 134). Die Anrechnung von Einkommen soll für den Anspruchsberechtigten günstiger gestaltet werden; künftig wird nur das Einkommen der mit dem Anspruchsberechtigten im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Eltern und Kinder berücksichtigt (§ 136). Damit wird nicht nur eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung erreicht, sondern auch ein zu weitgehendes Eindringen in die Familiensphäre vermieden. Für Ehegatten, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, wird eine vereinfachte Sonderregelung geschaffen (§ 137). Eheähnliche Verhältnisse sollen in Zukunft unberücksichtigt bleiben.

7. Kranken- und Unfallversicherung der Leistungsempfänger

Die geltende Regelung der Krankenversicherung der Leistungsempfänger hat sich nicht uneingeschränkt bewährt. Sie gab Anlaß zu zahlreichen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bundesanstalt und den Krankenkassen. Das gilt besonders für die Vorschriften über die Minderung des Beitragssatzes (§ 109 AVAVG), über die Erstattung des Aufwandes oder Mehraufwandes der Krankenkassen an Barleistungen durch die Bundesanstalt (§ 109 Abs. 2, § 124 Abs. 2 AVAVG) und über die Festsetzung des von der Bundesanstalt für die Schlechtwettergeldbezieher an die Krankenkassen zu zahlenden Pauschbetrages (§ 143 i Abs. 2 AVAVG). Die neuen Regelungen des Entwurfs sollen die bisherigen Schwierigkeiten vermeiden. Die Krankenversicherungsvorschriften sind nicht mehr den einzelnen Leistungsarten beigefügt, sondern in einem Unterabschnitt zusammengefaßt.

Für die Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld trägt die Bundesanstalt die Beiträge. Deren Berechnung wird neu geregelt. Der vorgesehene Berechnungsmodus ermöglicht es, die Höhe der Beiträge auf der Grundlage objektiver Größen für längere Zeiträume festzusetzen.

Für die Empfänger von Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld soll eine gemeinsame Regelung gelten. Diese Vereinheitlichung dient der Übersichtlichkeit des Rechts und vereinfacht die Verwaltung. Für diese beiden Gruppen von Leistungsempfängern wird auch die Beitragsaufbringung neu geregelt. Für die Empfänger von Kurzarbeitergeld hat die Bundesanstalt bisher den Krankenkassen den Mehraufwand zu erstatten, der dadurch entsteht, daß bei der Bemessung der Barleistungen der Vollohn zugrunde gelegt wird. Für die Empfänger von Schlechtwettergeld zahlt die Bundesanstalt an die Krankenkassen nach geltendem Recht einen Pauschalbetrag, der als Beitrag gilt. Nach dem Entwurf sollen die Beiträge zukünftig von den Arbeitgebern allein getragen werden, soweit nicht der Arbeitnehmer Beiträge vom Kurzlohn zu zahlen hat. Diese stärkere Belastung der Arbeitgeber erscheint im Hinblick auf andere vorgesehene Änderungen, die sich für sie entlastend auswirken, gerechtfertigt.

8. Aufbringung der Mittel

a) Beiträge

Zur Beitragszahlung müssen alle Personen verpflichtet werden, die an der Gesunderhaltung des Arbeitsmarktes ein unmittelbares Interesse haben. Das sind einmal die Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Arbeitsentgelts (§ 164 Abs. 1). Zum anderen gehören dazu die Arbeitgeber. Das kommt angemessen zum Ausdruck, wenn Arbeitnehmer und Arbeitgeber je einen eigenen, gleich hohen Beitrag zu zahlen haben (§ 163). Der Beitrag soll für Arbeitnehmer und Arbeitgeber je eins vom Hundert der Bemessungsgrundlage betragen (§ 170 Abs. 1). Die Bemessung der Beiträge wird in enger Anlehnung an das geltende Recht geregelt. Damit — sowie durch die Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung im einzelnen — ist gewährleistet, daß der Beitragseinzug durch die Krankenkassen nicht erschwert wird. Die Beitragsbemessungsgrenze wird durch Anlehnung an die Beitragsbemessung in der gesetzlichen Rentenversicherung dynamisiert (§ 171 Abs. 1 Nr. 1).

Wehr- und Ersatzdienstleistende sind selbst beitragspflichtig (§ 164 Abs. 2). Diese Beitragspflicht

erfüllt jedoch der Bund (§ 167 Abs. 2). Da dieser hinsichtlich der Wehr- und Ersatzdienstleistenden keine eigene Beitragspflicht zu erfüllen hat, sinkt seine Beitragsbelastung gegenüber dem geltenden Recht auf die Hälfte (vgl. § 158 Abs. 3 AVAVG).

Die — im geltenden Recht auf der Versicherungsfreiheit beruhende — Beitragsfreiheit der in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer mit langfristigen Arbeitsverträgen (§ 60 AVAVG), der Praktikanten (§ 64 Abs. 1 AVAVG) sowie der knappschaftlich Versicherten (Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 — Reichsgesetzbl. I S. 569) soll entfallen. Sie läßt sich aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht aufrechterhalten. Andererseits soll allgemein mit der Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres Beitragsfreiheit eintreten (§ 165 Abs. 1 Nr. 2), weil jeder Leistungsanspruch mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres enden soll.

b) Bundesmittel

Durch die Vorschriften über die Rücklage (§ 215) soll weitgehend erreicht werden, daß der Bund keine Zuschüsse nach Artikel 120 des Grundgesetzes zu leisten braucht. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Zuschußpflicht des Bundes nur für den Fall gilt, daß die gesamte Rücklage der Bundesanstalt verbraucht ist. Überbrückungsdarlehen des Bundes sollen dabei sicherstellen, daß die Rücklage im Bedarfsfalle bis zum letzten Pfennig zur Erfüllung der Leistungsverpflichtungen der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfügung steht, was bei der bisherigen gesetzlichen Regelung nicht zu erreichen war. Damit läßt sich zugleich verhindern, daß die Bundesanstalt unter Umständen gezwungen wird, längerfristige Anlagen in Zeiten einer anhaltenden Rezession vorzeitig zu kündigen (§ 183 Abs. 1).

Die Kosten der Arbeitslosenhilfe trägt der Bund. Die Regelung des Finanzplanungsgesetzes, nach der die Bundesanstalt die Kosten der sogenannten „Anschlußarbeitslosenhilfe" zu tragen hat, soll bis zum 31. Dezember 1975 beibehalten werden (§ 234).

9. Bundesanstalt für Arbeit

Die geltende Regelung über Rechtsform und Gliederung der Bundesanstalt sowie Zusammensetzung und Aufgaben der Organe der Selbstverwaltung ist im großen und ganzen beibehalten worden. Die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen sollen hauptsächlich eine zweckmäßigere und reibungslosere Tätigkeit der Organe der Selbstverwaltung und der Geschäftsführung ermöglichen.

10. Rücklage

Die Vorschriften über die Anlage der Rücklage müssen gewährleisten, daß im Bedarfsfall, d. h. bei einer konjunkturbedingt höheren finanziellen Belastung, ausreichende Mittel verfügbar sind, die ohne nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Kapitalmarkt entnommen werden können (§ 215). Das soll dadurch erreicht werden, daß ein erheblicher Teil der Rücklage kurzfristig anzulegen ist, und zwar zu zwei Dritteln in Geldmarktpapieren unter Mitwirkung der Deutschen Bundesbank (Schwankungsreserve). Eine gewisse Zinseinbuße kann dabei im Interesse der Liquidität in Kauf genommen werden. Der Vorschrift über die Höhe dieses liquiden Teiles der Rücklage liegt der Gedanke zugrunde, daß die Beitragseinnahmen auf mittelfristige Sicht ausreichen sollen, die laufenden Ausgaben zu leisten und eine Erhöhung des Beitrages bei nachlassender oder rückläufiger Wirtschaftsentwicklung möglichst vermieden werden muß. Durch die Bindung an die Summe der Arbeitsentgelte, die der Beitragserhebung zugrunde liegen, wird erreicht, daß sich die Rücklage der Lohnentwicklung weitgehend anpaßt und damit in ihrem Wert erhalten bleibt.

Neben der Schwankungsreserve soll ein weiterer Teil der Rücklage der Finanzierung arbeitsmarkt- und strukturpolitisch wirksamer Vorhaben dienen. Aus diesem Teil dürfen Darlehen mit einer Laufzeit bis zu fünfundzwanzig Jahren gegeben werden. Damit werden die bisherigen Möglichkeiten der Bundesanstalt, durch ihre Vermögensanlage arbeitsmarktnützliche Investitionen zu fördern, erheblich erweitert. Die Bundesanstalt wird mehr als bisher in die Lage versetzt, ihr Vermögen für Maßnahmen einzusetzen, die der Verhütung von Arbeitslosigkeit dienen.

B. Besonderer Teil

ZUM ERSTEN ABSCHNITT

Aufgaben

Vorbemerkung

Mit dem Ersten Abschnitt wird dem Gesetz ein Überblick über die Aufgaben vorangestellt, die das Gesetz regelt und deren Wahrnehmung der Bundesanstalt obliegt.

Zu § 1

Die Vorschrift hat nicht nur programmatischen Charakter. Sie verpflichtet vielmehr die Bundesanstalt, bei der Wahrnehmung der ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung (vgl. § 2) übertragenen konkreten Aufgaben im Rahmen der jeweiligen Sozial- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit anderen Stellen auf die Erreichung der Ziele des Gesetzes hinzuwirken.

Zur Änderung der Bezeichnung der Bundesanstalt vgl. oben Allgemeiner Teil III 1.

Zu § 2

Absatz 1

Der sachliche Geltungsbereich des Gesetzes wird um neue, aus den veränderten Verhältnissen der

Wirtschaft sich ergebende Aufgaben, wie Maßnahmen der beruflichen Bildung und Produktive Winterbauförderung, erweitert. Damit wird der Schwerpunkt der Aufgaben weiter von der Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit auf die beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitischen Aufgaben verschoben (vgl. oben Allgemeiner Teil III 1). Trägerin dieser Aufgaben — mit Ausnahme der Arbeitslosenhilfe — ist die Bundesanstalt für Arbeit als „sozialer Versicherungsträger" im Sinne des Artikels 87 Abs. 2 GG.

Absatz 2

Ohne eine planmäßige Arbeitsmarkt- und Berufsforschung fehlt es der Bundesanstalt bei der Wahrnehmung ihrer beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitischen Aufgaben an einer sicheren Erkenntnisgrundlage.

Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 1 Abs. 2 AVAVG. Die Bezugnahme auf die Aufgaben nach Absatz 1 steckt den Rahmen ab, innerhalb dessen die Bundesregierung der Bundesanstalt Aufgaben durch Rechtsverordnung übertragen kann.

Zu § 3

Absatz 1

Unter Nummer 1 wird das bisher in § 38 AVAVG geregelte arbeitsmarktpolitische Ziel der Arbeitsvermittlung aufgeführt. An zweiter Stelle folgt die Sicherung und Förderung der beruflichen Beweglichkeit (Mobilität), die in Zukunft zu den Hauptaufgaben der Bundesanstalt gehören soll. In engem Zusammenhang damit steht die Vermeidung und Beseitigung nachteiliger Folgen der Automation und wirtschaftlicher Strukturwandlungen (Nummer 3). Es folgt die — vor allem gesellschaftspolitisch bedeutsame — berufliche Eingliederung der schwer zu vermittelnden Personen (Nummer 4).

Absatz 2

Die Verbesserung der Beschäftigungsstruktur nach Gebieten und Wirtschaftszweigen obliegt anderen Stellen. Bei der engen Verflechtung zwischen Beschäftigungsstruktur und Arbeitsmarkt können die beschäftigungspolitischen Maßnahmen der Bundesanstalt jedoch nur dann nachhaltigen Erfolg haben, wenn die Bundesanstalt an den strukturpolitischen Maßnahmen mitwirkt. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben hat die Bundesanstalt die Gesichtspunkte der Raumordnung zu berücksichtigen.

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

Beschäftigung und Arbeitsmarkt

Vorbemerkungen

Die Überschrift des Zweiten Abschnitts soll die erweiterten Aufgaben ansprechen, die der Bundesanstalt im Rahmen der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung zufallen. Die Begriffe Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung sind für die Kennzeichnung des Zweiten Abschnitts zu eng geworden. Die neue Überschrift macht erkennbar, daß die erweiterte Aufgabenstellung nach dem Entwurf der Forderung von Artikel 1 Abs. 2 des von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in vollem Umfange gerecht wird, nach der die Hauptaufgabe der Arbeitsmarktverwaltung darin bestehen soll, „die bestmögliche Organisation des Arbeitsmarktes als einen wesentlichen Teil des staatlichen Programmes zur Erzielung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Steigerung und Ausnützung der Produktionskräfte zu verwirklichen".

Die Vorschriften über die Förderung der beruflichen Bildung sind nunmehr ihrer erhöhten Bedeutung wegen wie die über die Arbeitsvermittlung und die Berufsberatung in einem besonderen Unterabschnitt zusammengefaßt. Die bisherigen „Gemeinsamen Vorschriften" (§§ 48 bis 53 AVAVG) sind in den Zweiten Unterabschnitt (Arbeitsvermittlung) einbezogen worden; soweit sie auch für die Berufsberatung und die Vermittlung beruflicher Ausbildungsstellen gelten sollen, wird auf sie im Unterabschnitt Berufsberatung verwiesen (§ 33).

ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

Zu § 4

Die Vorschrift (sog. Monopol der Bundesanstalt) entspricht § 35 AVAVG. Sie enthält jetzt einen allgemeinen Hinweis auf die Sonderregelungen in anderen Vorschriften. Gegenüber der bisherigen Rechtslage tritt damit keine Änderung ein.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 4. April 1967 — 1 BvR 126/65 — unter eingehender Begründung festgestellt, daß die Vorschrift mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die Bundesrepublik Deutschland ist durch die Übereinkommen Nr. 88 und 96 der Internationalen Arbeitsorganisation, ratifiziert durch die beiden Gesetze vom 15. April 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 448 und 456), in dieser Frage international gebunden. Darauf weist auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Begründung hin.

Zu § 5

Die Vorschrift tritt an die Stelle von § 36 AVAVG. Neu ist — abgesehen von redaktionellen Änderungen — die Erwähnung der Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung, die nach dem Entwurf erhöhte Bedeutung gewinnen sollen. Die Vorschrift soll für die praktische Arbeit der Bundesanstalt den Vorrang der Vermittlungstätigkeit vor der Gewährung von Leistungen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen und den Leistungen an Arbeitslose nach dem Dritten und Vierten Ab-

schnitt festlegen und damit der Vermittlungstätigkeit Nachdruck verleihen.

Zu § 6

Absatz 1

Die Vorschrift stellt klar, daß die Bundesanstalt verpflichtet ist, bei allen ihren beschäftigungspolitischen Maßnahmen stets die besonderen Belange der Behinderten zu wahren. Sie hat im Rahmen der Rehabilitation bei der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter maßgeblich mitzuwirken.

Die Bezeichnung „körperlich oder geistig Behinderte" soll alle behinderten Personen umfassen, bei denen Maßnahmen der Rehabilitation in Betracht kommen, also z. B. auch Sinnesbehinderte und seelisch Gestörte.

Absatz 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 39 Abs. 3 AVAVG. Sie ergänzt den der Bundesanstalt nach Absatz 1 erteilten allgemeinen Auftrag. Die Bundesanstalt hat, wenn sie nicht selbst verpflichtet ist, Rehabilitationsmaßnahmen zu treffen, bei den zuständigen Trägern (vgl. § 36 Abs. 1 und 2) darauf hinzuwirken, daß solche Maßnahmen eingeleitet werden. Sie kann solche Maßnahmen auch für andere Träger auf deren Kosten durchführen. Art und Umfang der Rehabilitationsmaßnahmen der Bundesanstalt sowie der Umfang der Verpflichtung der Bundesanstalt im Verhältnis zu anderen Rehabilitationsträgern richten sich nach den Vorschriften des Vierten Unterabschnitts über die Förderung der beruflichen Bildung (vgl. § 35).

Zu § 7

Absatz 1

Die Vorschrift enthält Näheres über die Verpflichtung der Bundesanstalt, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu betreiben (vgl. § 3 Abs. 2). Die Bundesanstalt soll sich nicht nur auf Repräsentativerhebungen beschränken, deren Wert insbesondere im Hinblick auf die unterschiedliche regionale und sektorale Streuung der Betriebe und Verwaltungen erfahrungsgemäß begrenzt ist. Es müssen vielmehr Unterlagen geführt werden, die für — einmalige und regelmäßig wiederkehrende, umfassende und spezielle — Erhebungen und Untersuchungen stets zur Verfügung stehen und binnen kurzer Zeit mittels elektronischer Datenverarbeitung ausgewertet werden können.

Absatz 2

Die Vorschrift schafft die rechtliche und organisatorische Grundlage für die Erstellung, Führung und Auswertung von Unterlagen, die für die in Absatz 1 bezeichneten Erhebungen und Untersuchungen benötigt werden.

Absatz 3

Die Vorschrift entspricht in vereinfachter Fassung § 202 Abs. 1 und 2 AVAVG. Sie soll eine zweckmäßige Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf dem Gebiete der Statistik und Berichterstattung sicherstellen.

Absatz 4

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung soll im Interesse einer aktuellen Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik ergänzende Erhebungen durch die Bundesanstalt anordnen können.

Zu § 8

Absatz 1

Die Vorschrift regelt zur Durchführung des § 7 die Verpflichtung zur Auskunftserteilung in gleicher Weise wie das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314). Soweit in anderen Gesetzen ein Aussageverweigerungsrecht bestimmt ist, bleibt dieses unberührt.

Absatz 2 entspricht § 10 Abs. 2 StatGes.

Absatz 3 entspricht § 10 Abs. 3 StatGes.

Absatz 4 regelt die Geheimhaltung von Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse in Übereinstimmung mit § 12 Abs. 1, 2 und 3 StatGes. (vgl. § 223 a und § 226 Abs. 1 Nr. 9).

Zu § 9

Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im wesentlichen § 202 Abs. 3 Satz 1 AVAVG. Sie regelt die Zusammenarbeit zwischen den Beitragseinzugsstellen und der Bundesanstalt auf dem Gebiete der Statistik.

Absatz 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 202 Abs. 4 Satz 1 AVAVG. Sie kann nunmehr in Verbindung mit der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung größere Bedeutung erlangen als bisher.

Absatz 3

Die Vorschrift soll auch in diesem Zusammenhang die Geheimhaltung wie in § 8 sicherstellen.

Absatz 4

Die Vorschrift soll es dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ermöglichen, die Durchführung der Absätze 1 und 2 unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten zu koordinieren.

Zu § 10

Die Einbeziehung der in Heimarbeit Beschäftigten ist im geltenden Recht in § 195 AVAVG geregelt.

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT

Arbeitsvermittlung

Zu § 11

Absatz 1 entspricht § 37 Abs. 1 AVAVG.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 4. April 1967 (1 BvR 126/65) die Vorschriften des geltenden Rechts über das sog. Vermittlungsmonopol der Bundesanstalt (§ 35 AVAVG) und den Begriff der Arbeitsvermittlung (§ 37 Abs. 1 AVAVG) für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Das Bundesverfassungsgericht kommt in den Urteilsgründen zu folgenden Feststellungen:

„Die Notwendigkeit, die Arbeitsvermittlung als ausschließlich hoheitliche Aufgabe wahrnehmen zu lassen und damit insbesondere gewerbliche Unternehmer von der Tätigkeit des selbständigen Arbeitsvermittlers auszuschalten, wird durch die geschichtliche Entwicklung erhärtet. Sie beweist, daß die Gefahren, deren Abwehr das Monopol der Bundesanstalt dient, durch mildere Eingriffe in die Berufsfreiheit nicht wirksam bekämpft werden können. Alle Versuche, die Arbeitsvermittlung neben der hoheitlichen Arbeitsverwaltung auch privaten Stellen zur selbständigen Ausübung weiter zu überlassen, waren zum Scheitern verurteilt."

Das Bundesverfassungsgericht hat auch die Einbeziehung der Führungskräfte der Wirtschaft in das Vermittlungsmonopol als dem Grundgesetz gemäß bestätigt. Im Falle einer abweichenden gesetzlichen Regelung für bestimmte Berufe würde nach seiner Auffassung „das Vermittlungsmonopol in einer Weise aufgespalten werden, daß es seine Fähigkeit zur Erfüllung der geschilderten umfassenden Aufgaben in weitem Umfange einbüßen müßte. Die Abgrenzung der verschiedenen, häufig ineinander übergehenden Berufe würde zu Schwierigkeiten führen, die praktisch schwer überwindbar wären. ... Daß für die Führungskräfte ein Bedürfnis nach einer hoheitlichen Arbeitsvermittlung überhaupt ausscheidet, ist nicht einzusehen."

Es erscheint daher zweckmäßig, die genannten Vorschriften, die 1956 in das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung aufgenommen worden sind und sich auf jahrzehntelange Erfahrungen gründen, unverändert zu übernehmen (vgl. auch § 4).

Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 37 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AVAVG unter Weglassung des zweiten Halbsatzes des Satzes 2. Die Regelung hat sich in diesem Rahmen bewährt.

Dagegen kann die Bestimmung, daß die Veröffentlichung von Stellenangeboten für eine Beschäftigung im Ausland der Zustimmung der Bundesanstalt bedarf (§ 37 Abs. 2 Satz 3 AVAVG), nicht übernommen werden; das Bundesverfassungsgericht hat sie mit Urteil vom 4. April 1967 (1 BvR 414/64) für verfassungswidrig erklärt. Das gleiche gilt für § 37 Abs. 3 AVAVG, da nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts unter das sog. Vermittlungsmonopol nur solche Arbeitnehmerüberlassungsverträge fallen, die sich als Arbeitsvermittlung nach § 37 Abs. 1 AVAVG darstellen (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. April 1967 — 1 BvR — 84/65).

Absatz 3 entspricht § 37 Abs. 4 und 5 AVAVG.

Auch die Durchführung von Maßnahmen, die anderen Trägern der sozialen Sicherung auf dem Gebiete der Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit gesetzlich übertragen sind, werden durch § 11 nicht berührt.

Zu § 12

Absatz 1

Die Sätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich § 39 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AVAVG. Der institutionelle Begriff „Arbeitsvermittlung" wird jetzt auch in dieser Vorschrift vermieden. Nach Satz 3 kann die Bundesanstalt ärztliche oder psychologische Untersuchungen und Begutachtungen vornehmen, um die persönliche Eignung des Arbeitsuchenden (vgl. Satz 2) auch insoweit festzustellen.

Absatz 2

Bei Personen, die zu den schwer zu vermittelnden Arbeitnehmern gehören, ist eine nachgehende Betreuung in vielen Fällen Voraussetzung für die Dauerhaftigkeit des Arbeitsverhältnisses.

Zu § 13

Der Begriff der Arbeitsberatung hat in den letzten Jahren in der Praxis zunehmende Bedeutung gewonnen. Die Arbeitsberatung ergänzt die Arbeitsvermittlung und die Berufsberatung in einer beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitisch bedeutsamen Weise. Zwar wird in jedem Vermittlungsgespräch in einem gewissen Umfange auch Arbeitsberatung betrieben; entsprechendes gilt für die Berufsberatung und die Vermittlung von Ausbildungsstellen. Die Bundesanstalt soll jedoch berechtigt und verpflichtet sein, auch außerhalb der Wahrnehmung dieser Aufgaben Arbeitsberatung durchzuführen. Dabei ist besonders an die Fälle gedacht, in denen sich Arbeitnehmer oder Arbeitgeber in Fragen des Arbeitsmarktes beim Arbeitsamt fachkundigen Rat holen wollen.

Bei der Arbeitsberatung soll die Bundesanstalt auch über die Notwendigkeit und die Möglichkeiten der Förderung beruflicher Bildung unterrichten. Die Aufgaben der Arbeitsvermittler und der Berufsberater können hier im Einzelfalle ineinander übergehen. Es wird daher insoweit eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Stellen der Arbeitsvermittlung und denen der Berufsberatung notwendig werden.

Zu § 14

Entspricht inhaltlich § 40 AVAVG.

Zu § 15

Entspricht § 41 AVAVG (redaktionell geändert).

Zu §§ 16 und 17

Die Neufassung, die inhaltlich dem geltenden Recht (§§ 42 und 43 AVAVG) entspricht, berücksichtigt die von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze und die Rechtsentwicklung innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Zu § 18

Die Vorschrift entspricht — unter Einbeziehung der Arbeitsberatung — inhaltlich § 48 AVAVG.

Zu § 19

Absatz 1 entspricht — unter Einbeziehung der Arbeitsberatung — inhaltlich § 49 AVAVG.

Absatz 2

Die Vorschrift ist in Übereinstimmung mit den Sozialpartnern neu eingefügt. Sie entspricht einem Bedürfnis, das mit der Zunahme der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in den letzten Jahren immer dringender geworden ist.

Zu § 20

Entspricht § 50 AVAVG (unverändert).

Zu § 21

Entspricht — unter Einbeziehung der Arbeitsberatung — inhaltlich § 51 AVAVG.

Zu § 22

Entspricht inhaltlich § 52 AVAVG.

Zu § 23

Absatz 1 entspricht § 53 Abs. 1 AVAVG (unverändert).

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 53 Abs. 2 AVAVG.

Zu § 24

Absatz 1

Satz 1 entspricht, abgesehen von der Einfügung der Worte „in Ausnahmefällen", wörtlich dem § 54 Abs. 1 Satz 1 AVAVG, Satz 2 mit einer geringfügigen redaktionellen Änderung dem § 54 Abs. 1 Satz 2 AVAVG.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 4. April 1967 (1 BvR 126/65) die Vorschriften über die Beauftragung anderer Einrichtungen oder Personen mit der Arbeitsvermittlung für einzelne Berufe oder Personengruppen (§§ 54, 55 AVAVG) nicht beanstandet. Es hat dabei auf die Rechtswirksamkeit der von der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1954 ratifizierten Übereinkommen Nr. 88 und 96 der Internationalen Arbeitsorganisation hingewiesen. Das Übereinkommen Nr. 96 verlangt, wie auch das Bundesverfassungsgericht hervorhebt, die fortschreitende Aufhebung der auf Gewinn gerichteten Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Artikel 3). Nach Artikel 5 des Übereinkommens darf die private Arbeitsvermittlung nur „in Ausnahmefällen" zugelassen werden. Nach dem Entwurf sollen die Vorschriften über die Arbeitsvermittlung im Auftrage der Bundesanstalt auch in ihrem Wortlaut mit dem Übereinkommen 96 in Einklang gebracht werden, indem die Beauftragung ausdrücklich auf Ausnahmefälle beschränkt wird. Diese Einschränkung soll auch für die nicht auf Gewinn gerichtete Arbeitsvermittlung gelten. Die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erteilten Aufträge werden durch die Gesetzesänderung nicht unmittelbar berührt, da die Bundesanstalt auch nach geltendem Recht Aufträge nur in Ausnahmefällen erteilt hat.

Die Zahl der mit auf Gewinn gerichteter Arbeitsvermittlung beauftragten Personen hat in den letzten Jahren nach dem erfolgreichen Tätigwerden der Bundesanstalt auf dem Gebiete der Künstlervermittlung (Konzert-, Bühnen-, Artisten-, Kapellen-, Film-Vermittlung) bereits von 134 auf 99 vermindert werden können. Die mit einer nicht auf Gewinn gerichteten Arbeitsvermittlung beauftragten 152 Einrichtungen sind zum größten Teil auf Grund des Gesetzes über die Wiederaufnahme der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung durch die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 179) beauftragt worden (vgl. § 54 Abs. 5 AVAVG); es handelt sich meist um Einrichtungen für Hausgehilfinnen-Vermittlung, die nach Lage der Verhältnisse und bei dem geringen Angebot an derartigen Arbeitskräften bedeutungslos geworden sind. Eine neue Beauftragung dürfte nach Inkrafttreten des Gesetzes wohl nur noch im Einzelfall für die Arbeitsvermittlung von Personenkreisen in Betracht kommen, die einer karitativen Betreuung bedürfen (z. B. körperlich Behinderte).

Bereits seit Inkrafttreten der Novelle zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von 1956 hat die Bundesanstalt nur vereinzelt Aufträge erteilt. Die vorgesehene Gesetzesänderung könnte für die Bundesanstalt ein Anlaß sein, ihre Vermittlungseinrichtungen für die Berufe, die zur Zeit noch teilweise von der auf Gewinn gerichteten Arbeitsvermittlung betreut werden, weiter auszubauen.

Die im geltenden Recht noch bestehende Möglichkeit, Aufträge zur Lehrstellenvermittlung zu erteilen (§ 54 AVAVG), soll ganz entfallen. Aufträge zur Lehrstellenvermittlung sind in den letzten Jahrzehnten ohnehin nur sehr selten und immer nur mit enger Begrenzung erteilt worden. Es besteht offensichtlich kein nennenswertes Bedürfnis, die Möglichkeit zur Erteilung solcher Aufträge beizubehalten. Personen und Einrichtungen, die an der Lehrstellenvermittlung bestimmter Personen ein besonderes Interesse haben, können mit der Bundesanstalt, auch ohne das Recht zur Vermittlung zu haben, zusammenarbeiten. Im übrigen wäre eine private Lehrstellenvermittlung mit den erweiterten berufspolitischen Aufgaben, die der Bundesanstalt nach dem Entwurf obliegen, nur schwer zu vereinbaren.

Es wird zweckmäßig sein, vor Erteilung eines besonderen Auftrages nach Absatz 1 Satz 2 das Bundesamt für Auswanderung, das über vielseitige Auslandserfahrungen verfügt, zu hören.

Die Bundesanstalt soll nunmehr auch die Seemannsvermittlung übernehmen. Die gegenwärtige Regelung beruht auf einer Verordnung des Reichsarbeitsministers über seemännische Heuerstellen vom 8. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 793) und geht auf das Übereinkommen Nr. 9 der Internationalen Arbeitsorganisation aus dem Jahre 1920 zurück. Diese Regelung ist auf Grund des umfassend formulierten Übereinkommens Nr. 88 aus dem Jahre 1948, das die Bundesrepublik Deutschland 1954 ratifiziert hat, als überholt anzusehen. Eine umfassende Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik läßt es nicht mehr zu, die Arbeitsvermittlung in einem wichtigen Wirtschaftszweig auch nur teilweise außerhalb des unmittelbaren Tätigkeitsbereichs der Bundesanstalt zu belassen. Der Entwurf sieht daher die Aufhebung der Verordnung über seemännische Heuerstellen vor (§ 241 Nr. 3). Eine dem § 54 Abs. 2 AVAVG entsprechende Ermächtigung zum Erlaß einer neuen Rechtsverordnung ist in den Entwurf nicht aufgenommen worden.

Absatz 2

Satz 1 entspricht § 54 Abs. 3 Satz 1 AVAVG (unverändert). Satz 2 tritt an die Stelle von § 54 Abs. 3 Satz 3 AVAVG; die Befristung der Aufträge auf jeweils ein Jahr wird in dem von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Übereinkommen Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation gefordert. Satz 4 entspricht inhaltlich § 54 Abs. 3 Satz 4 AVAVG.

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 54 Abs. 4 AVAVG (redaktionell geändert).

Absatz 4 übernimmt § 54 Abs. 5 AVAVG.

Zu § 25

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 55 AVAVG. Die neue Fassung des Absatzes 2 bestimmt den Begriff der „auf Gewinn gerichteten Arbeitsvermittlung". Für diese Vermittlung in Arbeit können höhere Gebühren erhoben werden als zur Deckung der notwendigen Kosten erforderlich ist.

ZUM DRITTEN UNTERABSCHNITT

Berufsberatung

Zu § 26

Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 44 AVAVG. Sie ist um die für die Praxis erwünschte Feststellung ergänzt worden, daß die Berufswahl den Berufswechsel begrifflich einschließt. Die Zahl der Fälle, in denen Arbeitnehmer durch den technischen Fortschritt zu einer beruflichen Umstellung gezwungen werden, nimmt ständig zu. Berufswechsel gilt nicht mehr als ein ungewöhnliches Verhalten. Die Möglichkeit eines späteren Berufswechsels ist schon bei der ersten Entscheidung für einen Beruf zu berücksichtigen. Es darf deshalb kein Zweifel bestehen, daß der Begriff der Berufsberatung auch die Beratung der Berufswechsler umfaßt. Diese gehört damit zu den Pflichtaufgaben der Bundesanstalt.

Absatz 2

Die Vorschrift entspricht — unter redaktioneller Einbeziehung der in § 11 Abs. 3 Nr. 1 genannten Fälle — dem § 44 Abs. 2 AVAVG.

Zu § 27

Absatz 1

Die Aufgabe der Bundesanstalt auf dem Gebiet der Berufsberatung ist gegenüber § 45 Abs. 1 AVAVG umfassender formuliert worden. Dies war mit Rücksicht auf die strukturellen Veränderungen der Arbeitswelt und die bildungspolitische Neuorientierung fast aller Bildungsträger erforderlich. Das gesamte in der Jugend erworbene Bildungsgut ist heute als Basis für eine nachfolgende ständige Fortbildung aufzufassen. Damit erweitert sich auch der Aufgabenkreis der Berufsberatung. Neben die Beratung der jugendlichen Berufsanwärter tritt die Beratung der beruflich Fortgeschrittenen. Berufsberatung darf sich künftig nicht mehr in einem einmaligen Ansprechen der Jugendlichen um die Zeit ihrer Schulentlassung erschöpfen; sie muß vielmehr während des ganzen Berufslebens ihre Hilfe auf den verschiedenen Stationen der Ausbildung und Fortbildung initiativ und planvoll anbieten.

Absatz 2

Die gleiche Regelung findet sich in § 45 Abs. 2 AVAVG.

Absatz 3

Aus dieser Vorschrift ergibt sich für die Bundesanstalt die Notwendigkeit, mit den für die Bildungsberatung zuständigen Stellen der Länder zusammenzuarbeiten.

Absatz 4

Die Vorschrift soll es ermöglichen, die Berufsausbildung nach Beginn in geeigneter Weise durch Beratung zu fördern und etwaigen Schwierigkeiten abzuhelfen. Die Erweiterung der Funktion der Berufsberatung zu einer berufsbegleitenden Tätigkeit, wie sie u. a. von der Internationalen Arbeitsorganisation in der Empfehlung Nr. 87 gefordert wird, macht eine solche nachgehende Betreuung der beratenden Jugendlichen notwendig. Die internationale Arbeitsorganisation sieht den Hauptzweck darin, „den Jugendlichen soweit wie möglich bei der Überwindung aller Schwierigkeiten zu unterstützen, auf die er bei der Verfolgung seiner Berufspläne etwa stoßen könnte, und festzustellen, ob die gewählte Beschäftigung sich für ihn als geeignet erweist" (Ziffer 20 Abs. 1 der Empfehlung). Auch die XXI. Internationale Konferenz für Erziehungswesen 1963 hat eine nachgehende Betreuung der Beratenen empfohlen. Die meisten Jugendlichen

treten heute in einem Alter ins Berufsleben ein, in dem sie der doppelten Belastung eines komplizierten Reifevorganges und der Strukturwandlungen des Arbeitslebens häufig nicht gewachsen sind. Die nachgehende Betreuung darf sich daher nicht auf die körperlich oder geistig Behinderten beschränken.

Zu § 28

Die wichtige Rolle, die der beruflichen Aufklärung als einer gezielten und vielseitigen informativen Öffentlichkeitsarbeit in der ersten Phase der Beratungsmaßnahmen zukommt, rechtfertigt es, sie im Gesetz stärker hervorzuheben (bisher § 45 Abs. 3 AVAVG). Die Ziele der Berufsaufklärung sind entsprechend dem erweiterten Rahmen der Berufsberatungstätigkeit im einzelnen umschrieben.

Zu § 29

Absatz 1

Die Vorschrift entspricht — abgesehen von redaktionellen Änderungen — im wesentlichen § 45 Abs. 2 Satz 1 erste Satzhälfte AVAVG.

Absatz 2

Es erscheint zweckmäßig, die Bedeutung der psychologischen wie auch der ärztlichen Untersuchung und Begutachtung, die in vielen Fällen für eine individuelle Feststellung der beruflichen Eignung der Berufsanwärter unerläßliche Voraussetzung sind, im Gesetz hervorzuheben.

Zu § 30

Diese neu eingefügte Vorschrift unterstreicht die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit den zahlreichen Stellen, die auf die berufliche Entwicklung des Nachwuchses Einfluß nehmen. Aus der Mittlerstellung der Berufsberatungsstellen zwischen Schule und Berufsleben ergibt sich, daß ohne eine ständige enge Zusammenarbeit, insbesondere mit den Trägern der betrieblichen und schulischen Bildung sowie mit den Stellen der Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe, eine moderne individuelle Berufsberatung nicht möglich ist. Die Bundesanstalt wird sich künftig mit ihrer Arbeit in die als Hinführung zur Berufs- und Arbeitswelt von der allgemeinbildenden Schule zu leistende Tätigkeit früher als bisher einzuschalten haben. Ihre Zusammenarbeit mit den Hochschulen wird sich im Sinne der Empfehlung des Wissenschaftsrates zur Studienreform in erster Linie auf das Gebiet der akademischen Berufs- und Studienberatung beziehen. Besonderes Gewicht kommt dem Kontakt mit den Pädagogischen Hochschulen zu.

Zu § 31

Die Vorschrift knüpft an § 47 AVAVG an. Wegen der Bedeutung der Förderung der beruflichen Ausbildung erscheint es zweckmäßig, daß die Arbeitsämter die Ratsuchenden über die für sie bestehenden Förderungsmöglichkeiten unterrichten. Dabei sind auch die außerhalb dieses Gesetzes eröffneten Förderungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Zu § 32

Absatz 1

Die Bundesanstalt befaßt sich im Rahmen der Berufsberatung nicht nur mit der Vermittlung von Lehrstellen, sondern auch mit der Vermittlung von Anlern-, Praktikanten- und Volontärstellen. Der Entwurf setzt daher an die Stelle der Lehrstellenvermittlung (§ 46 AVAVG) den weiteren Begriff der Vermittlung beruflicher Ausbildungsstellen.

Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 46 Abs. 1 Satz 2 AVAVG. Wegen der großen Bedeutung eines Ausbildungsverhältnisses für den weiteren Berufsweg werden die besonderen Anforderungen an die Eignung der Ausbildungsstellen ausdrücklich angeführt. Der individuelle Charakter der Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle findet Ausdruck in Satz 2 sowie in der für die Berufsberatung entsprechend geltenden Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Absatz 3).

Absatz 3

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 46 Abs. 2 AVAVG.

Zu § 33

Da die bisherigen „Gemeinsamen Vorschriften" (§§ 48 bis 53 AVAVG) in den Ersten Unterabschnitt aufgenommen worden sind, muß für die Berufsberatung und die Vermittlung beruflicher Ausbildungsstellen auf sie Bezug genommen werden.

ZUM VIERTEN UNTERABSCHNITT

Förderung der beruflichen Bildung

Zu I. Allgemeine Vorschriften

Zu § 34

Absatz 1 nennt die verschiedenen Arten der beruflichen Bildung, die nach den folgenden Vorschriften von der Bundesanstalt gefördert werden sollen.

Absatz 2 entspricht — zusammen mit Absatz 1 — inhaltlich § 133 AVAVG.

Zu § 35

Absatz 1

Die Vorschrift regelt, welche Maßnahmen der Berufsförderung die Bundesanstalt im Rahmen der Rehabilitation Behinderter auf Grund ihres Auftrages (§ 6 Abs. 2 Satz 1) selbst zu treffen hat. Für die Rehabilitation wird auf eigene Vorschriften verzichtet; es sollen auch insoweit die allgemeinen Vor-

schriften gelten (vgl. § 34). Diese Regelung trägt dem Gesichtspunkt Rechnung, daß zwar der Anlaß für das Tätigwerden der Bundesanstalt im Rahmen der beruflichen Eingliederung Behinderter ein anderer ist als bei der Förderung der beruflichen Bildung nichtbehinderter Personen, dabei aber der gleiche Erfolg angestrebt wird: In beiden Fällen sollen den Teilnehmern an den Maßnahmen die für sie im Arbeitsleben erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden.

Absatz 2

Diese Vorschrift entspricht der Regelung in anderen Gesetzen, daß die Träger der Rehabilitation eng zusammenarbeiten und einander rechtzeitig beteiligen und unterrichten sollen. Sie bildet die Grundlage für einen kontinuierlichen Ablauf aller im Laufe eines einzelnen Rehabilitationsvorganges erforderlichen medizinischen, sozialen und berufsfördernden Maßnahmen. Sie gibt der Bundesanstalt die rechtliche Handhabe, die von ihr zu treffenden Maßnahmen rechtzeitig und so früh wie möglich zu ergreifen.

Zu § 36

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Rangfolge in der Gewährung von Leistungen, wenn mehrere öffentlich-rechtliche Stellen in Betracht kommen.

In bezug auf die Rehabilitation stellt Absatz 1 klar, daß die Verpflichtungen der anderen Rehabilitationsträger zur Durchführung berufsfördernder Maßnahmen unberührt bleiben. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Träger der Kriegsopferfürsorge, der Rentenversicherung und der Unfallversicherung. Satz 3 dient durch seinen Hinweis auf den Nachrang der Sozialhilfe im System der Sozialleistungen der Klarstellung.

Absatz 2

In dieser Vorschrift wird die Zuständigkeit der Bundesanstalt im Verhältnis zu den Trägern der Sozialhilfe abgegrenzt. Ohne eine solche Regelung wäre die Bundesanstalt zu berufsfördernden Maßnahmen für alle in § 39 BSHG bezeichneten Behinderten verpflichtet, soweit ihre Eingliederung in ein Arbeitsverhältnis oder Heimarbeitsverhältnis erreicht werden kann. Das ergibt sich aus § 2 Abs. 2 BSHG, der den Nachrang der Träger der Sozialhilfe gegenüber allen anderen Leistungsträgern festlegt. Eine so weitgehende Verlagerung der Zuständigkeiten wäre jedoch nicht zweckmäßig. In den Fällen schwerer Behinderungen, die eine Aufnahme des Behinderten in ein Heim oder eine Anstalt erforderlich machen oder in denen berufsfördernde Maßnahmen nur in einem Heim oder in einer Anstalt durchgeführt werden können, sind neben den berufsfördernden Maßnahmen regelmäßig begleitende Heilbehandlung, Ausstattung mit Hilfsmitteln und andere Dienste zu gewähren; häufig sind gleichzeitig auch noch Familienmitglieder des Behinderten fürsorgerisch zu betreuen. Für diese über den Rahmen der Berufsförderung hinausgehende Form einer umfassenden Rehabilitation erscheinen die Träger der Sozialhilfe, denen die erforderlichen personellen und sächlichen Hilfsmittel zur Verfügung stehen, am besten geeignet. In Absatz 2 wird daher für die dort bezeichneten Fälle der Rehabilitation ausdrücklich die Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe beibehalten.

Absatz 3

Die Förderung der Bundesanstalt soll nicht an die Stelle einer üblichen und angemessenen Förderung durch den Arbeitgeber treten.

Zu § 37

Absatz 1

Die neu eingefügte Vorschrift soll es ermöglichen, Maßnahmen der beruflichen Bildung auch dann rechtzeitig durchzuführen, wenn eine gesetzlich zur Kostentragung verpflichtete andere öffentlich-rechtliche Stelle die Kosten noch nicht übernimmt. In der Praxis ist schon bisher vielfach so verfahren worden.

Absatz 2 regelt für die Fälle des Absatzes 1 einen gesetzlichen Anspruchsübergang zugunsten der Bundesanstalt. Deren Kostenübernahme stellt sich damit als ein vorläufiges Eintreten für die verpflichtete andere Stelle dar.

Zu II. Individuelle Förderung der beruflichen Bildung

Zu A. Berufliche Ausbildung

Zu § 38

Absatz 1

Die Vorschriften über die Förderung der beruflichen Ausbildung sind inhaltlich neu gefaßt. Eine wesentliche Neuerung gegenüber dem § 131 AVAVG stellt die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ausbildungsförderung dar. Der in Frage kommende Personenkreis ist deshalb vor allem hinsichtlich der Ausbildungsformen, für die eine Förderung zu gewähren ist, im Gesetz klar abgegrenzt. Die Leistungen sollen insbesondere Jugendlichen und Erwachsenen zugute kommen, die eine geordnete betriebliche Berufsausbildung anstreben oder auf eine derartige Ausbildung vorbereitet werden. Die Grundvoraussetzungen für eine Ausbildungsförderung aus öffentlichen Mitteln — wirtschaftliches Unvermögen zur Selbstfinanzierung der Ausbildung, Eignung für den erwählten Beruf und Zweckmäßigkeit der Förderung — werden im Gesetz verankert. Für die Ausbildung können Zuschüsse oder Darlehen gewährt werden.

Absatz 2

Es erschien geboten, den in Frage kommenden Personenkreis auch hinsichtlich der Staatsangehörigkeit genau abzugrenzen.

Absatz 3

Der Bundesanstalt bleibt es vorbehalten, das Nähere über die Förderung der beruflichen Ausbildung durch Anordnung zu bestimmen. Das gilt insbeson-

dere für die näheren Voraussetzungen sowie die Höhe der Zuschüsse und Darlehen. Damit wird eine rasche Anpassung der Bestimmungen an veränderte Verhältnisse ermöglicht. Die Verantwortung dafür, daß die Vorschriften jederzeit so gefaßt sind, daß die Förderung ein Höchstmaß an Wirksamkeit erreicht, liegt beim Verwaltungsrat der Bundesanstalt (vgl. § 187 Abs. 3). Die Anordnung bedarf — wie jede Anordnung nach dem Entwurf — der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (§ 187 Abs. 4). Er ist damit in der Lage, im Interesse einer einheitlichen Förderungspolitik auf eine Abstimmung der Ausbildungsbeihilfen mit den von sonstigen Stellen gewährten Leistungen zur Förderung der beruflichen Ausbildung hinzuwirken.

Zu § 39

Absatz 1

Mit der Einführung von Ausbildungszuschüssen, die Arbeitgebern gewährt werden können, sollen die Möglichkeiten betrieblicher Ausbildung von Behinderten vermehrt werden. Eine betriebliche Ausbildung hat den Vorteil, daß die Behinderten während dieser Zeit bei der Familie bleiben und von ihren Angehörigen betreut werden können. Sie gestattet außerdem eine frühzeitige Eingewöhnung in die betriebliche Arbeitswelt und ist zudem geeignet, das Selbstbewußtsein des Behinderten zu stärken. In den Fällen, in denen Eltern sich scheuen, ihr Kind in ein Heim zu geben, kann der Ausbildungszuschuß eine Berufsausbildung ermöglichen, die sonst vielleicht unterbleiben würde.

Absatz 2

Der Arbeitgeber, der gerade zu Beginn der Ausbildung bei der Unterweisung des Behinderten Geduld und Verständnis aufbringen muß, kann bereits in dieser Zeit einen monatlichen Zuschuß in Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung des letzten Ausbildungsjahres erhalten. Der Ausbildungszuschuß kann, falls es zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, für die gesamte Dauer der Ausbildung gewährt werden.

Absatz 3

Auch hier erscheint es zweckmäßig, es der Bundesanstalt zu überlassen, die näheren Einzelheiten zu regeln.

Zu B. Berufliche Fortbildung

Zu § 40

Absatz 1

Durch Förderung der Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen soll die Bundesanstalt es dem einzelnen ermöglichen, seine beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu entwickeln. Dabei soll sie sich nicht nur von arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen, sondern insbesondere auch von gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten leiten lassen (vgl. § 3 Abs. 1). Auf diese Weise soll die berufliche Mobilität der Erwerbspersonen ebenso in ihrem eigenen Interesse wie im Interesse der gesamten Volkswirtschaft erhöht und ihnen sowohl ein beruflicher wie auch ein sozialer Aufstieg ermöglicht werden. Um den zweck- und zielgerechten Einsatz der Mittel der Bundesanstalt zu sichern, wird verlangt, daß die zu fördernde Person für die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme geeignet (vgl. auch § 41) und die beabsichtigte Teilnahme auch nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist. Unter „technischer Entwicklung" im Sinne des § 40 Abs. 1 sind auch Änderungen der Arbeitsmethoden zu verstehen.

Absatz 2

Maßnahmen von mehr als zweijähriger Dauer werden im allgemeinen der beruflichen Ausbildung und nicht der beruflichen Fortbildung zuzuordnen sein.

Zu § 41

Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist auf diejenigen Personen beschränkt, die eine angemessene Zeit eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt haben oder eine solche ausüben wollen. Letztere werden einbezogen, um es z. B. Landwirten oder Frauen, die bisher noch nicht berufstätig waren, zu ermöglichen, eine ihren körperlichen und geistigen Anlagen angemessene Arbeitnehmertätigkeit aufzunehmen. Die Förderung soll nicht erst bei Arbeitslosigkeit oder drohender Arbeitslosigkeit einsetzen, sondern den Erwerbspersonen jederzeit zur Verfügung stehen, sofern sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen.

Zu § 42

Absatz 1

Der Fernunterricht könnte für die berufliche Fortbildung eine größere Bedeutung gewinnen, wenn eine ausreichende Sicherung für die Qualität des Lehrmaterials und der Durchführung gegeben ist. Er wird daher — wie bereits beim Individuellen Förderungsprogramm des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung geschehen — in die Förderung einbezogen.

Absatz 2

Die Aufzählung ist beispielhaft. Sie entspricht den mit dem Individuellen Förderungsprogramm des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung gewonnenen Erfahrungen. Bei Nummer 3 dürften insbesondere Hausfrauen in Betracht kommen.

Absatz 3

Die Förderung der Teilnahme an einer beruflichen Fortbildungsmaßnahme ist nur dann zu vertreten, wenn diese selbst den notwendigen Anforderungen entspricht. Deshalb ist die Überprüfung der Maßnahme erforderlich. Sie trägt nach den bisherigen Erfahrungen vielfach zu einer Verbesserung der Qualität bei.

Zu § 43

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem durch das Siebente Änderungsgesetz zum AVAVG vom 10. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 266) eingefügten § 133 a Abs. 1 AVAVG.

Absatz 2 entspricht § 133 a Abs. 2 AVAVG (unverändert).

In *Absatz 3* entspricht Satz 1 dem § 133 a Abs. 3 Satz 1 AVAVG (unverändert). Satz 2 entspricht inhaltlich § 133 a Abs. 3 Satz 2 AVAVG.

Absatz 4

Die Vorschrift trägt der Erweiterung des Personenkreises der Anspruchsberechtigten Rechnung. Für alle Teilnehmergruppen wird im übrigen auf eine Einkommensanrechnung, wie sie im geltenden Recht § 133 a Abs. 4 AVAVG anordnet, verzichtet.

Absatz 5

Es erscheint zweckmäßig, für die Bemessung des Unterhaltsgeldes für Teilnehmer, die während der Maßnahme eine selbständige Tätigkeit ausüben, das Nähere durch Anordnung der Bundesanstalt regeln zu lassen. Die Regelung wird auf eine Gleichbehandlung dieser Personen mit den Teilnehmern bedacht sein müssen, die während der Maßnahme eine Arbeitnehmertätigkeit ausüben(vgl. Absatz 4). Es wird daher z. B. nicht in jedem Falle möglich sein, die Einkommensminderung auf der Grundlage der letzten — unter Umständen bereits mehrere Jahre zurückliegenden — Veranlagung zur Einkommensteuer zu ermitteln.

Absätze 6 und 7 entsprechen § 133 a Abs. 5 und 6 AVAVG.

Absatz 8

Wegen der Eigenart des Unterhaltsgeldes können die meisten Vorschriften über das Arbeitslosengeld keine Anwendung finden. Für eine entsprechende Anwendung dürften insbesondere die §§ 108, 109, 111 bis 113, 125, 130 und 144 in Betracht kommen.

Zu § 44

Neben den Kosten für den Lebensunterhalt für den Teilnehmer und seine Familie entstehen häufig durch die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme nicht unbeträchtliche weitere Kosten. Die Bundesanstalt soll diese ganz oder teilweise tragen.

Zu § 45

Bei der Durchführung des Individuellen Förderungsprogramms des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung hat sich gezeigt, daß manche Personen zwar die allgemeinen Voraussetzungen für die Förderung nicht erfüllen, aber dennoch als förderungswürdig angesehen werden müssen. In diesen Fällen soll durch die Gewährung von Darlehen geholfen werden können.

Zu § 46

Die nähere Regelung soll einer Anordnung der Bundesanstalt vorbehalten bleiben, damit die Förderung der beruflichen Fortbildung der Entwicklung jeweils rasch angepaßt werden kann.

Zu C. Berufliche Umschulung

Zu § 47

Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 133 AVAVG. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung werden der begünstigte Personenkreis sowie Voraussetzungen und Dauer der Förderung unmittelbar durch das Gesetz näher bestimmt.

Absatz 2

Die Bundesanstalt wird verpflichtet, berufliche Umschulungsmaßnahmen frühzeitig durchzuführen. Es soll nicht abgewartet werden, bis der Arbeitnehmer arbeitslos geworden ist. Während der Umschulung soll das gegenwärtige Arbeitsverhältnis nach Möglichkeit aufrechterhalten werden. Eine intensive Aufklärung der Arbeitnehmer könnte deren Bereitschaft zur frühzeitigen Umschulung fördern. Zu Satz 2 vgl. § 40 Abs. 2.

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 133 AVAVG.

Zu § 48

Absatz 1

Die Vorschrift ist neu eingefügt. Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes können es zweckmäßig erscheinen lassen, im Einzelfalle auch die berufliche Umschulung für eine selbständige Tätigkeit zu fördern. In diesen Fällen kann die Bundesanstalt im Rahmen der allgemeinen Zielsetzung dieses Gesetzes Darlehen gewähren (vgl. § 45).

Absatz 2

Auch für die Förderung der beruflichen Umschulung soll die Regelung der Einzelheiten der Bundesanstalt überlassen werden (vgl. die Begründung zu § 38 Abs. 3).

Zu § 49

Absatz 1

Die geltende Regelung über die Gewährung von Anlernzuschüssen hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Das mit der Gewährung eines Anlernzuschusses verfolgte Ziel entspricht dem der Umschulung. Deswegen wird die Vorschrift systematisch der beruflichen Umschulung zugeordnet. Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 130 Abs. 1 Nr. 4 AVAVG.

Absatz 2

Die Vorschrift ist neu eingefügt. Entgegen der bisherigen Regelung sollen Dauer und Höhe der Förderung künftig durch das Gesetz begrenzt sein. Sie sind so bemessen, daß der Anlernzuschuß eine wirksame Hilfe zur Eingliederung Arbeitsuchender ist.

Zu III. Institutionelle Förderung der beruflichen Bildung

Zu § 50

Absatz 1

Die Vorschrift ist neu eingefügt. Sie soll es der Bundesanstalt ermöglichen, Einrichtungen der beruflichen Bildung zu fördern.

Absatz 2

Auf eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers muß Wert gelegt werden, um das Verantwortungsbewußtsein für eine sachgerechte Durchführung der Maßnahmen der beruflichen Bildung zu erhöhen.

Absatz 3

Die Vorschrift entspricht dem Grundsatz, daß öffentliche Mittel so rationell wie möglich eingesetzt werden müssen.

Absatz 4

Die vorgesehene Regelung soll eine volle Ausnutzung der geförderten Einrichtungen für die Durchführung beruflicher Bildungsmaßnahmen gewährleisten.

Absatz 5

Die Vorschrift soll der Bundesanstalt einen Überblick über die für die nächste Zeit erforderlichen Förderungsmittel ermöglichen.

Zu § 51

Für die Förderung sollen in der Regel diejenigen Träger in Betracht kommen, die schon bisher — auch nach dem Umfang ihrer Maßnahmen — die wichtigsten Förderer beruflicher Bildung sind. Damit werden Einrichtungen anderer Träger mit entsprechenden Erfahrungen von der Förderung nicht ausgeschlossen. Der Begriff „Träger" ist weit zu verstehen.

Zu § 52

Die Maßnahmen zur institutionellen Förderung der beruflichen Bildung sollen nicht der Berufsausbildung in berufsbildenden Schulen dienen. Berufsbildende Schulen im Sinne der Empfehlung des Schulausschusses der Kultusministerkonferenz von Juni 1961 sind Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Höhere Fachschulen und Ingenieurschulen.

Zu § 53

Absatz 1

Die Vorschrift ist vorsorglich für den Fall aufgenommen, daß für dringend erforderliche Maßnahmen keine geeigneten Einrichtungen vorhanden sind.

Absatz 2

Die Förderung von Modelleinrichtungen wird in das Ermessen der Bundesanstalt gestellt.

Zu § 54

Um eine planmäßige und einheitliche institutionelle Förderung der beruflichen Bildung zu ermöglichen und in Anbetracht der hohen Beträge, die im Einzelfalle für eine Förderung in Betracht kommen können, erscheint eine nähere Regelung von Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung durch Anordnung der Bundesanstalt zweckmäßig.

Zu § 55

Absatz 1

Die Vorschrift ist aus arbeitsmarktpolitischen Gründen weiter gefaßt worden als § 134 AVAVG. Während bisher der Verwaltungsrat der Bundesanstalt die Förderung zulassen konnte, bestimmt jetzt das Gesetz unmittelbar alle Voraussetzungen.

Absatz 2

Die Vorschrift ermöglicht es der Bundesanstalt, eine den jeweiligen arbeitsmarktpolitischen Verhältnissen angepaßte Regelung zu schaffen.

ZUM FÜNFTEN UNTERABSCHNITT

Förderung der Arbeitsaufnahme

Zu § 56

Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 130 Abs. 1 AVAVG (redaktionell überarbeitet). Die Gewährung von Anlernzuschüssen ist aus systematischen Gründen an anderer Stelle (§ 49) geregelt. Die Wirtschaftsbeihilfen an Landarbeiterfamilien können entfallen, da für sie in der Praxis kein Bedürfnis mehr besteht. Der begünstigte Personenkreis wird abschließend im Gesetz geregelt und nicht wie bisher durch den Verwaltungsrat der Bundesanstalt bestimmt (vgl. § 137 Abs. 2 Satz 2 AVAVG).

Absatz 2

Nach der neu eingefügten Vorschrift sollen die Maßnahmen nach Absatz 1 nunmehr auch den von der Bundesanstalt in Ausbildungsstellen vermittelten Berufsanwärtern zugute kommen.

Absatz 3 entspricht § 130 Abs. 2 AVAVG.

Absatz 4

Entspricht inhaltlich § 137 Abs. 1 AVAVG . Die von der Bundesanstalt zur Förderung der Arbeitsaufnahme eingesetzten Mittel sollen voll der beruflichen Mobilität der Arbeitnehmer zugute kommen und nicht der finanziellen Entlastung anderer Verpflichteter dienen.

Absatz 5

Die Vorschrift soll es der Bundesanstalt ermöglichen, innerhalb des gesetzlichen Rahmens eine den jeweiligen Verhältnissen angepaßte Regelung zu schaffen.

Zu § 57

Absatz 1

Die Vorschrift entspricht mit geringfügigen redaktionellen Änderungen § 132 AVAVG, der bereits durch das Siebente Änderungsgesetz zum AVAVG vom 10. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 266) neu gefaßt worden ist. Sie soll dazu beitragen, daß vor allem auch älteren Arbeitnehmern ein angemessener Arbeitsplatz vermittelt werden kann.

Absatz 2

Die Bundesanstalt wird mit dieser Vorschrift ermächtigt und damit zugleich verpflichtet, ihre Regelung den jeweiligen Verhältnissen des Arbeitsmarktes anzupassen.

ZUM DRITTEN ABSCHNITT

Leistungen der Arbeitslosenversicherung zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen

ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT

Kurzarbeitergeld

Zu § 58

Absatz 1

Die Leistung von Kurzarbeitergeld dient dazu — wie in jüngster Zeit besonders deutlich geworden ist — dem Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz und dem Arbeitgeber seine eingearbeitete Belegschaft zu erhalten (vgl. § 59 Abs. 1 Nr. 4).

Nach der geltenden Regelung ist die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt entsprechend der Arbeitsmarktlage zu bestimmen, in welchen Wirtschaftsgebieten und Wirtschaftszweigen die Gewährung von Kurzarbeitergeld zulässig ist. Von dieser Möglichkeit hat die Bundesregierung keinen Gebrauch gemacht. Nach Artikel IX § 11 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des AVAVG vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018) gelten zur Zeit noch die landesrechtlichen Vorschriften über die zur Kurzarbeiterunterstützung zugelassenen Wirtschaftszweige und Gewerbegruppen. Diese uneinheitlichen landesrechtlichen Regelungen werden nunmehr durch eine bundeseinheitliche Regelung ersetzt. Kurzarbeitergeld soll grundsätzlich in Betrieben aller Wirtschaftszweige — ausgenommen sind die in Absatz 2 genannten Betriebe — gewährt werden, in denen regelmäßig mindestens ein Arbeitnehmer (Arbeiter oder Angestellter) beschäftigt ist.

Satz 2 stellt sicher, daß die Gewährung von Kurzarbeitergeld nicht zu einer Behinderung der notwendigen Mobilität der Arbeitskräfte führt. Kurzarbeitergeld soll nicht gewährt werden, wenn es wegen eines erheblichen Mangels an Arbeitskräften erforderlich ist, die betroffenen Arbeitnehmer in andere Arbeitsverhältnisse zu vermitteln. Auf Grund dieser Vorschrift muß das Interesse des Arbeitnehmers an der Erhaltung seines Arbeitsplatzes, das Interesse des Arbeitgebers an der Erhaltung der eingearbeiteten Belegschaft sowie das volkswirtschaftliche Interesse an dem Fortbestand des Betriebes gegen das Interesse an der Behebung eines Kräftemangels in anderen Betrieben abgewogen werden (vgl. § 5).

Absatz 2

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 116 Abs. 2 AVAVG. Sie schließt bestimmte Wirtschaftszweige und Betriebe von der Gewährung des Kurzarbeitergeldes gänzlich aus. Aus systematischen Gründen wurde der Ausschluß einzelner Gruppen von Beschäftigten nicht — wie im geltenden Recht — in die Vorschrift über die nicht zugelassenen Betriebe, sondern in die Vorschrift über die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen aufgenommen.

Absatz 3

Auch diese Regelung wurde aus systematischen Gründen in die Vorschrift über die zugelassenen Betriebe aufgenommen (bisher § 129 Abs. 1 AVAVG).

Zu § 59

Absatz 1

Nummer 1

Nach dem geltenden Recht (§ 117 Abs. 1 Nr. 2 AVAVG) wird das Kurzarbeitergeld bei betrieblichen Strukturveränderungen nicht gewährt. Bisher bildete der Arbeitsmangel, der auf konjunkturellen Ursachen beruht, den typischen Fall für die Gewährung von Kurzarbeitergeld. Künftig sollen betriebliche Strukturveränderungen, die durch eine allgemeine wirtschaftliche Entwicklung bedingt sind, ebenfalls berücksichtigt werden. Allerdings soll das nur für solche Fälle gelten, in denen trotz der im Betrieb notwendigen strukturellen Veränderung die Belegschaft dem Betrieb erhalten bleibt und es wahrscheinlich ist, daß die Vollarbeit in absehbarer Zeit wieder aufgenommen wird. Die Überbrückung langwieriger Strukturveränderungen entspräche nicht dem Zweck des Kurzarbeitergeldes.

In Zukunft sollen auch die Arbeitsausfälle, die auf einem unabwendbaren Ereignis beruhen, zur Gewährung von Kurzarbeitergeld berechtigen. Damit sollen die Fälle der bisherigen Stilliegungsvergütung miterfaßt werden. Unabwendbares Ereignis in diesem Sinne ist jedes objektiv feststellbare Ereignis, das auch durch äußerste, nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt nicht abzuwenden war. Auch in diesen Fällen soll dem Betrieb die eingearbeitete Belegschaft erhalten bleiben, damit er alsbald nach Wegfall der Ursachen für den Arbeitsausfall die Produktion wieder voll aufnehmen kann.

Nummer 2

Der Arbeitsausfall muß — wie im geltenden Recht der Arbeitsmangel (§ 117 Abs. 1 Nr. 2 AVAVG) — unvermeidbar sein. Das gilt sowohl hinsichtlich seiner Entstehung als auch hinsichtlich seines Fortbestehens. Dem Betrieb darf nicht die Verantwortung dafür abgenommen werden, daß er vor Beginn und während des Arbeitsausfalls alles in seiner

Kraft Stehende unternimmt, um den Arbeitsausfall zu vermeiden oder zu beheben. Aus diesen Gründen war auch eine Regelung, die dem bisherigen § 118 Abs. 2 AVAVG entspricht, nicht notwendig.

In den meisten Fällen wird sich der Begriff des unabwendbaren Ereignisses nach Nummer 1 mit dem Begriff „unvermeidbar" nach Nummer 2 decken, so z. B., wenn der Arbeitsausfall durch eine Naturkatastrophe verursacht worden ist. Dagegen ist eine durch behördliche Anordnung verfügte Stromsperre unabwendbar; der dadurch verursachte Arbeitsausfall war jedoch für den Betrieb vermeidbar, wenn er es unterlassen hat, eine schadhafte eigene Stromversorgungsanlage rechtzeitig instandzusetzen.

Nummer 3

Die geltende Regelung macht die Anerkennung von Kurzarbeit davon abhängig, daß ein Arbeitsausfall von mehr als einem Sechstel der betriebsüblichen Arbeitszeit für die Mehrheit der tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer in der Doppelwoche eingetreten ist (vgl. § 117 Abs. 1 Nr. 3 AVAVG). In Zukunft ist ein Ausfall von mehr als 15 vom Hundert der Arbeitszeit für mindestens ein Drittel der tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen erforderlich. Nach dieser Zeit soll Kurzarbeitbeitergeld in dem Betrieb so lange weitergewährt werden können, als in einem zusammenhängenden Zeitraum von jeweils mindestens vier Wochen für mindestens 10 vom Hundert der tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer mehr als 15 vom Hundert der Arbeitszeit ausfällt. Arbeitsausfälle für weniger als 10 vom Hundert der tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer können im allgemeinen durch betriebliche Maßnahmen (Vor- oder Nacharbeit) vermieden werden.

Nummer 4

Die Vorschrift bezeichnet den Hauptzweck des Kurzarbeitergeldes (vgl. Begründung zu § 58 Abs. 1). Liegen Tatsachen vor, die erwarten lassen, daß dieser Zweck nicht erreicht werden wird, so ist das Kurzarbeitergeld zu versagen oder nicht weiterzugewähren.

Nummer 5

Der Arbeitsausfall muß angezeigt werden. Die Anzeige ist materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung; für die Zeit vor Eingang der Anzeige beim Arbeitsamt wird Kurzarbeitergeld nicht gewährt (vgl. § 61). In der Anzeige muß der Tag angegeben werden, an dem erstmals ein Arbeitsausfall eintreten wird. Andernfalls ist die Anzeige unvollständig und damit rechtlich unwirksam. Das Nähere über die Erstattung der Anzeige regelt § 67 Abs. 1.

Absatz 2 stellt den Begriff des „unabwendbaren Ereignisses" in einigen Beziehungen klar.

Absatz 3

Die Bestimmung zählt Gründe für einen Arbeitsausfall auf, die nicht als wirtschaftliche Gründe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten sollen. Hier sind allein betriebliche Gründe gemeint; den Betrieben soll nicht das gesamte Betriebsrisiko abgenommen werden. Stellt ein Unternehmen, ohne durch allgemeine wirtschaftliche Gründe hierzu gezwungen zu sein, seinen Betrieb um, so besteht keine Veranlassung, Kurzarbeitergeld zu gewähren. Kommen jedoch allgemeine wirtschaftliche Gründe zu den betriebsorganisatorischen hinzu, so ist Kurzarbeitergeld zu gewähren.

Zu § 60

Absatz 1

Satz 1 Nummer 1 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 120 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AVAVG). Anspruch auf Kurzarbeitergeld sollen — von den in Satz 2 geregelten Ausnahmen abgesehen — nur beitragspflichtige Arbeitnehmer haben. Ist das Arbeitsverhältnis (durch Arbeitnehmer oder Arbeitgeber) gekündigt, so soll der Anspruch auf Kurzarbeitergeld ausgeschlossen sein; der Zweck dieser Leistung, das Arbeitsverhältnis aufrechtzuerhalten, kann in diesen Fällen nicht mehr erreicht werden. Erhält ein gekündigter Arbeitnehmer infolge Kurzarbeit keinen oder nur einen geringen Lohn, so hat er einen wichtigen Grund, das Arbeitsverhältnis schon vor Ablauf der Kündigungsfrist zu beenden.

Während nach geltendem Recht ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld nur besteht, wenn der Arbeitnehmer einen Arbeitsausfall von mehr als einem Sechstel der betriebsüblichen Arbeitszeit erleidet, soll in Zukunft jeder Arbeitsausfall ausgeglichen werden, der eine Verminderung des Arbeitsentgelts zur Folge hat. Die derzeit vorgeschriebene Mindestarbeitszeit von acht Stunden in der Doppelwoche entfällt; das Kurzarbeitergeld soll auch bei gänzlichem Aussetzen der Arbeit gewährt werden. Insoweit ist das Kurzarbeitergeld gegenüber dem geltenden Recht sowohl für die Betriebe als auch für die Arbeitnehmer erheblich verbessert worden.

Nummer 2 stellt klar, daß der Lohnausfall Folge eines zum Bezuge von Kurzarbeitergeld berechtigenden Arbeitsausfalls sein muß (vgl. §§ 58, 59).

Satz 2

Da das Bestehen einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung materiell-rechtliche Voraussetzung für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld sein soll, könnte in Fällen, in denen die Arbeit für einen längeren zusammenhängenden Zeitraum ganz ausfällt, der Anspruch auf Kurzarbeitergeld entfallen. In diesen Fällen besteht zwar das Arbeitsverhältnis fort, es liegt aber kein die Beitragspflicht begründendes Beschäftigungsverhältnis mehr vor. Es ist deshalb erforderlich, in Satz 2 ausdrücklich zu bestimmen, daß für Zeiten, in denen die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld erfüllt sind, eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung als fortbestehend gilt.

Der zweite Halbsatz des Satzes 2 stellt sicher, daß auch Personen, die das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet haben und daher beitragsfrei sind, Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben.

Absatz 2

Aus systematischen Gründen wurde der Ausschluß einzelner Gruppen von Beschäftigten (bisher § 116 Abs. 2 AVAVG) in die Vorschrift über die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen aufgenommen (vgl. die Begründung zu § 58 Abs. 2). Nicht berufsmäßig in der Hauptsache als Arbeitnehmer tätig sind insbesondere Studenten, mithelfende Familienangehörige sowie Personen, die nur gelegentlich oder nur zur Aushilfe eine Beschäftigung annehmen. Der Zweck des Kurzarbeitergeldes schließt eine Berücksichtigung dieses Personenkreises aus. Desgleichen sollen Personen ausgeschlossen sein, die keine regelmäßige Arbeitszeit haben. Bei ihnen ist die Prüfung, ob ein Arbeitsausfall vorliegt und welchen Arbeitsausfall der Arbeitnehmer erlitten hat, nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand möglich. Aus den gleichen Erwägungen können auch die Heimarbeiter nicht in die Kurzarbeitergeldregelung einbezogen werden. Für Personen, die an einer beruflichen Bildungsmaßnahme der Bundesanstalt teilnehmen, die ihre Arbeitskraft ganz oder überwiegend in Anspruch nimmt, sieht das Gesetz die Gewährung von Unterhaltsgeld vor (vgl. § 43). Der ausdrückliche Ausschluß der in der Hauswirtschaft Beschäftigten bedeutet eine Klarstellung; die Hauswirtschaft fällt schon deshalb nicht unter die Regelung, weil keine Betriebe im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld vorhanden sind.

Absatz 3

Hinsichtlich der Behandlung von Urlaubstagen entspricht die Vorschrift dem geltenden Recht. Bei gesetzlichen Feiertagen beruht der Arbeitsausfall nicht auf den in § 59 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründen; die Arbeit würde ohnehin ausfallen. Nicht nur für Zeiten, für die tatsächlich Arbeitsentgelt gewährt worden ist, sondern auch für Zeiten, für die ein noch unbefriedigter Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, soll kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld entstehen können. Eine Beschäftigung in einem anderen Betrieb soll — wenn sie nicht nur geringfügig ist — den Anspruch auf Kurzarbeitergeld ausschließen.

Zu § 61

Die Regelung des § 118 Abs. 1 AVAVG hat zu Auslegungsschwierigkeiten geführt und wird daher nicht übernommen. Daß Kurzarbeitergeld nicht für eine Zeit gewährt werden darf, die vor Eingang der Anzeige liegt, ergibt sich zwar bereits aus § 59 Abs. 1 Nr. 5. § 61 erscheint jedoch zur Klarstellung notwendig.

Die Regelung des § 118 Abs. 2 AVAVG über das Hinausschieben der Gewährung des Kurzarbeitergeldes in Fällen, in denen vor Beginn des Arbeitsausfalls Überstunden geleistet worden sind, ist nicht mehr erforderlich. Der Arbeitsausfall ist in solchen Fällen unter Umständen für eine gewisse Zeit nicht unvermeidbar; insoweit liegt dann die Voraussetzung des § 59 Abs. 1 Nr. 2 nicht vor.

Zu § 62

Absatz 1

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 119 Abs. 1 Satz 1 AVAVG). Die Zeiträume sind von Wochen auf Monate umgestellt. Die bisherige Regelung bestimmt nicht den zeitlichen Ablauf der Regelbezugsfrist. Es ist daher strittig, ob die Regelbezugsfrist nur Zeiten der tatsächlichen Gewährung umfaßt oder kalendermäßig abläuft. Nach dem Entwurf soll die Bezugsfrist auch an Tagen ablaufen, für die kein Kurzarbeitergeld zu zahlen ist. Nur wenn für eine zusammenhängende Zeit von mindestens einem Monat kein Kurzarbeitergeld gewährt worden ist, soll eine Unterbrechung des Ablaufs der Bezugsfrist eintreten; die Bezugsfrist soll sich dann entsprechend verlängern.

Absatz 2 entspricht § 119 Abs. 1 Satz 2 AVAVG.

Absatz 3

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 119 Abs. 2 AVAVG. Da das Kurzarbeitergeld kürzere Beschäftigungskrisen überbrücken soll, ist es erforderlich, eine erneute Gewährung nach Ausschöpfung der festgesetzten Bezugsfrist oder nach einer gewissen Zeit der Vollarbeit erst wieder zuzulassen, wenn nach dem letzten Tage des Bezuges von Kurzarbeitergeld mindestens drei Monate verstrichen und die Voraussetzungen erneut erfüllt sind. Damit soll sichergestellt werden, daß nur in wirtschaftlich existenzfähigen Betrieben wiederholt Kurzarbeitergeld gewährt wird. Der Tatbestand des Absatzes 3 liegt auch vor, wenn während der Bezugsfrist drei Monate lang voll gearbeitet worden ist; muß der Betrieb danach wieder Kurzarbeit einführen, beginnt mit der Anerkennung der Kurzarbeit eine neue Bezugsfrist von sechs Monaten, die nach Eingang der neuen Anzeige mit dem Tage anfängt, für den erstmals wieder Kurzarbeitergeld gewährt wird.

Zu § 63

Absatz 1

Für die Bemessung wird die Regelung des § 143 g AVAVG über die Bemessung des Schlechtwettergeldes übernommen. Sie ist in ihrer Anwendung einfacher als die für die Bemessung des Kurzarbeitergeldes geltende (§ 121 AVAVG) und hat sich in der Praxis bewährt. Damit kann in Zukunft für das Kurzarbeitergeld und das Schlechtwettergeld eine gemeinsame Tabelle gelten.

Absatz 1 regelt die Bemessung für alle Lohn- und Gehaltsempfänger außer den Empfängern von Akkordlohn. Sofern es sich nicht um Stundenlöhner handelt, ist bei der Berechnung des Arbeitsentgelts je Arbeitsstunde das Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer im Lohn- oder Gehaltsabrechnungszeitraum bei Vollarbeit erzielt hätte, durch die Zahl der Arbeitsstunden zu teilen, für die es gewährt worden wäre. Das ermittelte Arbeitsentgelt je Arbeitsstunde ist mit der Zahl der Ausfallstunden zu vervielfachen.

Absatz 2 regelt die Feststellung des Arbeitsentgelts je Arbeitsstunde für Arbeitnehmer mit Leistungslohn (Akkordlohn).

Absatz 3 soll sicherstellen, daß der Bemessung kein überhöhter Stundenlohn (Arbeitsentgelt je Arbeitsstunde) zugrunde gelegt wird.

Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Höhe des Kurzarbeitergeldes. Die Zuschläge in den Leistungsgruppen II bis V entsprechen dem Familienzuschlag beim Arbeitslosengeld in Höhe von 12 DM wöchentlich (§ 102 Abs. 3), umgerechnet auf die Stunde bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von vierzig Stunden. Diese Regelung ist für Arbeitnehmer mit längerer Arbeitszeit etwas günstiger, für Arbeitnehmer mit kürzerer Arbeitszeit dagegen etwas ungünstiger als die des Arbeitslosengeldes. Das muß jedoch — da die Betriebe das Kurzarbeitergeld berechnen — im Interesse einer verwaltungsmäßig einfachen Handhabung in Kauf genommen werden. Abweichend von § 143 g AVAVG führt Satz 3 eine Höchstgrenze ein, die verhindert, daß die Bezüge des Arbeitnehmers während der Kurzarbeit höher sind als das Arbeitsentgelt. Die Vorschrift hat praktische Bedeutung nur für Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld nach einem verhältnismäßig niedrigen Arbeitsentgelt erhalten und mehrere Kinder haben.

Absatz 5 regelt die Anrechnung von Einkommen (vgl. § 104).

Absatz 6 entspricht inhaltlich § 121 Abs. 3 AVAVG.

Zu § 64

Nach geltendem Recht ist sowohl für die Zulässigkeit der Gewährung von Kurzarbeitergeld als auch für die Höhe des Anspruchs des einzelnen Kurzarbeiters uneingeschränkt die betriebsübliche Arbeitszeit maßgebend. Diese ist jedoch in vielen Fällen schwer festzustellen. Die neue Regelung beseitigt diese Schwierigkeit dadurch weitgehend, daß als Arbeitszeit höchstens die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit zugrunde gelegt werden soll. Soweit eine solche besteht, dürfen Mehrarbeitszeiten auch dann nicht berücksichtigt werden, wenn für sie keine Mehrarbeitszuschläge gezahlt werden. Für Betriebe, die keine tarifliche Arbeitszeit haben, muß es allerdings bei der geltenden Regelung bleiben.

Zu § 65

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 129 Abs. 2 und 3 AVAVG. Liegt ein Sperrfristtatbestand vor, so soll das Kurzarbeitergeld nicht mehr ganz sondern nur für die Dauer der Sperrfrist entzogen werden.

Zu § 66

Absatz 1

Der Bundesanstalt soll ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch gegen den Arbeitgeber zustehen, wenn dieser oder eine von ihm bestellte Person vorsätzlich oder grobfahrlässig bewirkt hat, daß Kurzarbeitergeld zu Unrecht geleistet worden ist. In solchen Fällen kann nach geltendem Recht nur ein zivilrechtlicher Schadenersatzanspruch entstehen. Ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch ist in Anbetracht des anspruchsbegründenden Tatbestandes angemessen und mit geringeren Kosten zu verwirklichen. Der Erstattungsbetrag wird durch Verwaltungsakt festgesetzt, gegen den der Arbeitgeber nach Abschluß des Vorverfahrens Anfechtungsklage vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit erheben kann.

Absatz 2

Können die zu Unrecht geleisteten Beträge sowohl vom Empfänger der Leistung als auch vom Arbeitgeber zurückgefordert werden, so haften beide als Gesamtschuldner. Die Rückforderung vom Empfänger richtet sich nach § 149.

Absatz 3 sieht wie § 151 Abs. 3 vor, daß die vom Arbeitgeber zu erstattenden Beträge wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

Absatz 4

Die Vorschrift lehnt sich an § 28 Abs. 3 RVO und § 160 Abs. 2 AVAVG an. Das Vorrecht bedeutet, daß den Arbeitnehmern eines Betriebes, der in Konkurs geraten ist, das dem Betrieb bereits überwiesene Kurzarbeitergeld unverzüglich auszuzahlen ist.

Zu § 67

Absatz 1 entspricht im wesentlichen § 188 Abs. 1 AVAVG. Der Anzeige ist die Stellungnahme der Betriebsvertretung beizufügen, soweit eine solche besteht; das Fehlen der Stellungnahme macht die Anzeige nicht rechtsunwirksam. Die beschleunigte Anerkennung, daß die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld vorliegen, liegt im Interesse des Betriebes und der Arbeitnehmer. Mit der Anzeige sind daher die Voraussetzungen nach den §§ 58 und 59 Abs. 1 glaubhaft zu machen.

Absatz 2 übernimmt im wesentlichen § 188 Abs. 2 AVAVG. Abweichend von der geltenden Regelung muß der Antrag auf Gewährung von Kurzarbeitergeld innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten gestellt werden; dadurch sollen Beweisschwierigkeiten, die nach längerer Zeit auftreten können, nach Möglichkeit vermieden werden.

Absatz 3 entspricht § 188 Abs. 3 AVAVG. Bei schuldhafter Verletzung der in dieser Vorschrift enthaltenen Pflichten ist der Arbeitgeber der Bundesanstalt zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Arbeitgeber ist ferner verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Absatz 4 entspricht § 188 Abs. 3 Satz 3 AVAVG.

Absatz 5 entspricht dem geltenden Recht (§ 188 Abs. 4 Satz 2 AVAVG). Wegen der Rechtsfolgen von Meldeversäumnissen vgl. § 65 in Verbindung mit § 110.

Absatz 6

Nach § 188 Abs. 5 AVAVG kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung weitere Vorschriften über das Verfahren erlassen. Eine solche Rechtsverordnung ist bisher nicht ergangen. Es gelten daher noch die bis 1956 erlassenen unterschiedlichen Vorschriften (vgl. Begründung zu § 58 Abs. 1). Dagegen hat die Bundesanstalt vor einiger Zeit eingehende Anweisungen an die Arbeitsämter über die Rechtsanwendung und das Verfahren der Lohnausfallvergütung erlassen. § 67 regelt das Verfahren weitgehend im Gesetz. Soweit ein Bedürfnis für weitere Verfahrensvorschriften besteht, kann die Bundesanstalt sie erlassen.

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT

Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft

Zu 1. Schlechtwettergeld

Zu § 68

Absatz 1 entspricht § 143 d AVAVG.

Absatz 2 ist eine Zusammenfassung der Ermächtigungen des § 143 d Abs. 2 und des § 143 n Abs. 1 AVAVG. Von der Möglichkeit, auf Grund der letzten Ermächtigung für einzelne Bezirke unterschiedliche Schlechtwetterzeiten festzusetzen, ist bisher kein Gebrauch gemacht worden, da sich eine solche Regelung als unzweckmäßig erwiesen hat. Die neue Ermächtigung sieht diese Möglichkeit daher nicht mehr vor.

Zu § 69

Die Vorschrift entspricht § 143 e AVAVG.

Zu § 70

Absätze 1 und 2 entsprechen weitgehend § 143 f Abs. 1 und 2 AVAVG. Stationäre Dauerarbeitsplätze (z. B. auf Bauhöfen oder ständigen Betriebsstätten) sollen nicht einbezogen werden. Den Unternehmern ist zuzumuten, solche Arbeitsplätze so einzurichten, daß die Arbeitnehmer gegen Witterungseinflüsse ausreichend geschützt sind. Andererseits braucht der Arbeitsplatz (insbesondere bei Großbaustellen) nicht unmittelbar auf der Baustelle zu liegen. Es ist jedoch notwendig, daß er nicht für die Dauer und nur für eine bestimmte Baustelle eingerichtet worden ist. Mit der Fertigstellung des Bauwerks muß der Arbeitsplatz seinen Zweck erfüllt haben. Anderenfalls handelt es sich um eine ständige stationäre Betriebsstätte, deren Arbeitnehmer in die Schlechtwettergeldregelung auch dann nicht einbezogen werden können, wenn sie mittelbar — wie etwa in der Ziegelindustrie — von der durch Witterung beeinträchtigten Bautätigkeit abhängen.

Absatz 3

Nach der Verweisung gilt eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung für Zeiten, in denen die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung von Schlechtwettergeld erfüllt sind, als fortbestehend. Ferner ergibt sich aus ihr, daß auch Bauarbeiter, die das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet haben und deshalb beitragsfrei sind, Anspruch auf Schlechtwettergeld haben (vgl. die Begründung zu § 60 Abs. 1 Satz 2). Vom Bezuge des Schlechtwettergeldes sind dieselben Gruppen von Beschäftigten ausgeschlossen wie nach § 60 Abs. 2 vom Bezuge des Kurzarbeitergeldes. Die sogenannten Stammarbeiter werden vom Bezuge des Schlechtwettergeldes nicht mehr ausgeschlossen, weil die Schlechtwettergeldregelung das Ziel verfolgt, allen Bauarbeitern eine kontinuierliche ganzjährige Beschäftigung zu ermöglichen, so daß sie „Stammarbeiter" werden.

Absatz 4 ist gegenüber § 143 f Abs. 3 Satz 1 AVAVG neu gefaßt.

Zu § 71

Die Vorschrift entspricht in Verbindung mit § 63 weitgehend dem § 143 g AVAVG. Da die für die Bemessung des Schlechtwettergeldes geltende Regelung für die Bemessung des Kurzarbeitergeldes übernommen wurde, kann auf die dortigen Vorschriften Bezug genommen werden. Im Unterschied zum Kurzarbeitergeld soll jedoch zum Schlechtwettergeld ein Zuschlag gewährt werden. Dieser soll — unabhängig vom Familienstand — je Ausfallstunde fünf vom Hundert des Stundenlohnes für Maurer in Ortsklasse I nach dem jeweils geltenden Lohntarifvertrag für das Baugewerbe betragen; er soll auf volle Deutsche Pfennig aufgerundet werden. Für die Betriebe entsteht dadurch keine große Mehrbelastung, daß sie diesen Zuschlag dem der Tabelle zu entnehmenden Schlechtwettergeld hinzurechnen müssen, bevor sie diesen Betrag mit der Zahl der Ausfallstunden vervielfachen. Da der Stundenlohn für Maurer zur Zeit 4,56 DM beträgt, würde der Zuschlag gegenwärtig 0,23 DM je Stunde betragen. Die Anknüpfung an den Tariflohn bewirkt, daß sich der Zuschlag der jeweiligen Lohnhöhe anpaßt. Der Zuschlag soll die zusätzlichen Aufwendungen ausgleichen, die den Beziehern von Schlechtwettergeld durch die tägliche Arbeitsbereitschaft — sie müssen sich bei wechselhaftem Wetter täglich zur Baustelle begeben, oft ohne ein Arbeitsentgelt zu erzielen — insbesondere für Fahrtkosten entstehen. Die Einführung des Zuschlages bedeutet daher keine Durchbrechung des Grundsatzes, daß Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld gleich hoch sein sollen. Der Zuschlag gehört nicht zum Schlechtwettergeld; § 63 Abs. 4 Satz 3 ist auf ihn daher nicht entsprechend anzuwenden.

Zu § 72

Die Vorschrift faßt die Verweisungen aus § 143 f Abs. 3, 4 und 5 AVAVG zusammen und nimmt

einige weitere Vorschriften über das Kurzarbeitergeld und das Arbeitslosengeld in Bezug.

Zu § 73

Absatz 1 und 2 entsprechen § 143 l Abs. 1 und 2 AVAVG.

Absatz 3

Um die Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen zu ermöglichen oder zu erleichtern, kann die Bundesanstalt anordnen, daß Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen und ein Jahr aufzubewahren sind.

Absatz 4 entspricht § 188 Abs. 3 Satz 3 AVAVG (vgl. § 67 Abs. 4).

Absatz 5

Die Vorschrift verweist weitgehend auf die Verfahrensvorschriften für die Gewährung von Kurzarbeitergeld. Aus der entsprechenden Anwendung des § 67 Abs. 3 Satz 3 ergibt sich ein Schadenersatzanspruch der Bundesanstalt, wenn der Arbeitgeber die in § 67 Abs. 3 Satz 1 und 2 vorgeschriebenen Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt und der Bundesanstalt daraus ein Schaden entsteht. Der Arbeitgeber soll dadurch angehalten werden, die für die Gewährung von Schlechtwettergeld erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Zu § 74

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 143 m und § 143 n Abs. 2 AVAVG. Satz 2 dient der Klarstellung.

Absatz 2 entspricht § 143 n Abs. 2 Satz 1 AVAVG, soweit dieser sich auf das Schlechtwettergeld bezieht.

Zu 2. Produktive Winterbauförderung

Zu § 75

Absatz 1

Die mit dem Bauen im Winter verbundenen erheblichen Mehrkosten, die insbesondere für die Beschaffung von geeigneten Schutzvorkehrungen für den Winterbau (Voll- und Teilschutzhallen u. a.) und von besonderen Geräten sowie für deren Unterhaltung und für die Beheizung der Arbeitsplätze, Bauwerke und Baumaterialien auf der Baustelle aufzuwenden sind, haben die kontinuierliche ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft bisher stark behindert. Nur durch einen annähernden Ausgleich dieser Mehrkosten kann das Bauen im Winter weiter vorangebracht und damit die ganzjährige Beschäftigung der Bauarbeiter sichergestellt sowie der Bezug von Schlechtwettergeld weitgehend eingeschränkt werden. Die Bundesanstalt soll daher den Bauunternehmern pauschalierte Zuschüsse zu den durch das Bauen im Winter verursachten Mehrkosten gewähren.

Als Förderungszeit werden die Monate Januar und Februar bestimmt. Nach den bisherigen Erfahrungen werden in diesen Monaten mehr Bauarbeiter entlassen als in den anderen Wintermonaten, und es fällt in diese Zeit der größte Teil der Ausfalltage, für die die Bundesanstalt Schlechtwettergeld zu zahlen hat. Obwohl im Winter auch an Tagen außerhalb der Förderungszeit Tage mit bauungünstiger Witterung vorkommen, erscheint es insbesondere aus finanziellen Gründen nicht ohne weiteres möglich, die Förderungszeit zu verlängern.

Die Bundesanstalt ist nur dann verpflichtet, Zuschüsse zu gewähren, wenn auch eine andere Stelle für diese Arbeiten Zuschüsse leistet. Als „andere Stelle" kommen u. a. Bund, Land und Gemeinde sowie öffentliche und private Institutionen und Kassen in Betracht. Es wird in der Regel eine Stelle sein, die an der kontinuierlichen Ausführung des Bauvorhabens — aus welchen Gründen auch immer — interessiert ist. Daher soll auch der Bauherr selbst diese „andere Stelle" sein können; die Bundesanstalt muß die Zuschüsse auch dann gewähren, wenn der Bauherr erklärt, daß er die durch die Zuschüsse der Bundesanstalt nicht gedeckten Mehrkosten trage. In diesen Fällen kommt es nicht darauf an, ob eine „andere Stelle" sich an den Ausgaben für die Winterbaumehrkosten beteiligt.

Absatz 2

Es entspricht der Zielsetzung der Produktiven Winterbauförderung, die die Schlechtwettergeldregelung und die übrigen Winterbauförderungsvorschriften sinnvoll ergänzen soll, wenn nur die auf der Baustelle von Betrieben des Baugewerbes zu verrichtenden Arbeiten gefördert werden. So können z. B. Türen in Werkstätten unabhängig von Witterungseinflüssen hergestellt werden. Dagegen sollen die Arbeiten, die für den Einbau dieser Bauelemente auf der Baustelle erforderlich sind, gefördert werden. Nach geltendem Recht (§ 143 a AVAVG) können Zuschüsse zum Ausgleich von Winterbaumehrkosten auch dann gewährt werden, wenn keine ausreichenden Schutzvorkehrungen vorhanden sind; diese Zuschüsse wurden mithin auch für Arbeiten gewährt, die infolge günstiger Witterungsverhältnisse im Winter ohnehin in gleichem Umfange ausgeführt wurden. Künftig aber ist es notwendig, daß Schutzvorkehrungen auf der Baustelle in jedem Falle — unabhängig vom Witterungsverlauf — in der Förderungszeit vorhanden sind, damit auch bei ungünstiger Witterung — mit der im Januar und Februar täglich gerechnet werden muß — die Arbeiten begonnen oder fortgesetzt werden können. Sind „ausreichende" Schutzvorkehrungen vorhanden, so wird die Arbeit in der Regel auch technisch möglich und zumutbar sein. Die Zuschüsse dürfen daher nur gewährt werden, wenn die Fortführung des Bauvorhabens unter Verwendung „ausreichender" Schutzvorkehrungen vor Beginn des Förderungszeitraumes oder der Arbeit zwischen dem Bauherrn und dem Bauunternehmer vereinbart worden ist (Sätze 2 und 3). Ein — stets ausreichender — Vollschutz, wie er von einigen Firmen entwickelt wor-

den ist, wird nicht immer erforderlich sein. Im Einzelfall kann je nach der Lage des Bauwerkes, des Baufortschritts und sonstiger Umstände schon ein Teil- oder ein Einzelschutz „ausreichend" sein. Entscheidend ist, daß die Schutzvorrichtungen es erlauben, die Arbeiten auf der Baustelle auch bei ungünstiger Witterung fortzuführen. Ob dies zutrifft, muß das Arbeitsamt entscheiden.

Bevor der Unternehmer die Produktive Winterbauförderung in Anspruch nimmt, wird er zu prüfen haben, ob die Kosten für die Schutzmaßnahmen — unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zuschüsse, die genau errechnet werden können — in einem angemessenen Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Ergebnis stehen, das mit den Schutzmaßnahmen erreicht werden kann. Dabei wird er zu berücksichtigen haben, daß er den Nutzen der Schutzvorrichtungen, die er anschafft, auch in den übrigen Wintermonaten hat.

Absatz 3

Diese Vorschrift entspricht — wie alle Vorschriften über die Produktive Winterbauförderung — weitgehend den von der Rationalisierungsgemeinschaft Bauwesen im Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft in Zusammenarbeit mit den Bauwirtschaftsverbänden, der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden und den zuständigen Bundesministerien ausgearbeiteten Vorschlägen.

Arbeiten, die bisher schon trotz bauungünstiger Witterungsverhältnisse in der Förderungszeit ohne Förderungsmaßnahmen durchgeführt wurden, sollen von der Förderung ausgeschlossen sein. Dazu gehören z. B. die Arbeiten an Bauwerken, an deren früher Fertigstellung der Bauherr ein besonderes Eigeninteresse hat (Satz 1).

Um eine Doppelförderung zu vermeiden, ist die Gewährung von Zuschüssen für Arbeiten, die nach den Vorschriften über die Arbeitsbeschaffung (§§ 84 bis 89) gefördert werden, ausgeschlossen. Es wurde erwogen, bei solchen Maßnahmen in der Förderungszeit (Januar und Februar) die Förderung nach den Vorschriften über die Produktive Winterbauförderung und die nach den Vorschriften über die Arbeitsbeschaffung zur Wahl zu stellen. Aus grundsätzlichen, aber auch aus verwaltungstechnischen Erwägungen erschien die gewählte Lösung jedoch richtig und zweckmäßiger.

Absatz 4

Unter bestimmten Verhältnissen kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmen, daß die Förderungszeit ausgedehnt wird. Außerdem kann er die Förderung anderer als der in den Absätzen 2 und 3 genannten Arten von Bauten zulassen. Ausbau- und Innenarbeiten, die von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt werden, sind bereits nach Absatz 2 zu fördern.

Zu § 76

Zur Entlastung der Verwaltung sollen sogenannte „Bagatellfälle" von der Förderung ausgeschlossen sein. Es müssen mindestens 800 Arbeitsstunden geleistet werden; anderenfalls ist die Förderung trotz vorheriger Anerkennung (vgl. § 79 Abs. 2) ausgeschlossen. 800 Arbeitsstunden entsprechen etwa einhundert Ausfalltagen. Diese Voraussetzung ist z. B. erfüllt, wenn etwa zehn Bauarbeiter zehn Tage lang arbeiten.

Zu § 77

Die Wahl des Unternehmers zwischen Produktiver Winterbauförderung und Schlechtwettergeld soll nach Möglichkeit auf einen Zeitpunkt vorverlegt werden, in dem der Unternehmer den voraussichtlichen Ablauf der Witterung noch nicht in seine Überlegungen einbeziehen kann. Entscheidet er sich für die Produktive Winterbauförderung, die ihm erhebliche finanzielle Vorteile bringt, so muß er dafür „ausreichende" Schutzvorkehrungen treffen. Die Möglichkeit, in der Förderungszeit zwischen Schlechtwettergeld und Produktiver Winterbauförderung zu wählen, d. h. an witterungsungünstigen Tagen auf das Schlechtwettergeld auszuweichen, könnte den Unternehmer veranlassen, von notwendigen Schutzvorkehrungen für den Winterbau abzusehen und sich mit billigeren, weniger geeigneten Schutzvorkehrungen zu versehen; damit würde der Zweck der Produktiven Winterbauförderung nicht erreicht (vgl. Begründung zu § 75 Abs. 1). Wird für die Arbeitnehmer einer Baustelle im Förderungszeitraum nach § 69 Abs. 1 Nr. 3 Arbeitsausfall aus Witterungsgründen angezeigt, bringt der Unternehmer damit selbst zum Ausdruck, daß er keine „ausreichenden" Schutzvorkehrungen auf der Baustelle angebracht hat. Die Vorschrift bestimmt daher, daß der Zuschuß in diesem Falle für den gesamten Förderungszeitraum (Januar und Februar) nicht zu gewähren ist. Diese Wirkung der Anzeige gilt selbstverständlich nur für die Arbeitnehmer des betreffenden Unternehmers, nicht auch für die Arbeitnehmer der anderen an dem Bau beteiligten Unternehmer. Haben dagegen Witterungsverhältnisse, mit denen im allgemeinen nicht gerechnet zu werden braucht (z. B. Sturm, der einen vorhandenen Vollschutz zerstört), den Arbeitsausfall trotz ausreichender Schutzvorkehrungen verursacht, so ist für diese Ausfalltage Schlechtwettergeld und für die Tage, an denen gearbeitet worden ist, die Produktive Winterbauförderung zu gewähren.

Zu § 78

Absatz 1

Der Zuschuß bemißt sich nach der Zahl der in der Förderungszeit von den beitragspflichtigen Arbeitnehmern (§ 164) geleisteten Arbeitsstunden und dem Förderungssatz. Die Förderung soll sich nicht nach dem Baufortschritt, sondern nach den geleisteten Arbeitsstunden bemessen. Der Unternehmer wird daher auf der Baustelle möglichst viele Arbeitnehmer beschäftigen. Dadurch wird ein besonders günstiges Verhältnis zwischen den Zuschüssen und den Einsparungen der Bundesanstalt beim Schlechtwettergeld geschaffen.

Absatz 2

Die festgelegten Förderungssätze zuzüglich des in Höhe des halben Förderungssatzes von einer anderen Stelle zu leistenden Zuschusses sind von Sachverständigen errechnete Erfahrungssätze, die pauschal die Winterbaumehrkosten abgelten sollen. Die Sätze werden nach der Art der Bauarbeiten gestaffelt.

Absatz 3

Nach Absatz 3 kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die in Absatz 2 genannten Förderungssätze durch Rechtsverordnung anpassen, wenn sich die Mehrkosten erheblich verändern.

Zu § 79

Absatz 1

Die Förderung ist im allgemeinen vor Beginn der Förderungszeit zu beantragen. Damit wird sichergestellt, daß sich der Bauunternehmer rechtzeitig schlüssig werden muß, ob er die Produktive Winterbauförderung in Anspruch nehmen will. Der Unternehmer soll veranlaßt werden, die notwendigen „ausreichenden" Schutzvorrichtungen so frühzeitig wie möglich anzuschaffen und die Baustelle möglichst schon vor der Förderungszeit winterfest zu machen.

Absatz 2

Das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen ist vom Arbeitsamt durch einen schriftlichen Bescheid anzuerkennen. Diese Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Wird der Antrag z. B. bereits im September gestellt, so kann das Arbeitsamt die Anerkennung mit der Auflage aussprechen, daß der Unternehmer bis zu einem bestimmten Termin nachweist, daß er ausreichende Schutzvorrichtungen für den Winterbau angeschafft hat.

Absatz 3

Der Zuschuß wird nachträglich auf Antrag ausgezahlt. Für die Antragstellung sieht der Entwurf eine Ausschlußfrist von drei Monaten vor, die mit dem Ende der Förderungszeit beginnt. Damit soll erreicht werden, daß die Bundesanstalt möglichst bald einen Überblick über die Höhe der Ausgaben gewinnt, die ihr in dem laufenden Haushaltsjahr für die Produktive Winterbauförderung entstehen. Im übrigen lehnen sich die Verfahrensvorschriften an die bewährten Vorschriften für die Gewährung von Schlechtwettergeld an.

Zu § 80

Die Bundesanstalt soll das Nähere über das Verfahren selbst bestimmen (vgl. § 67 Abs. 6 und § 74 Abs. 2). Die Verwaltungvorschriften bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (vgl. § 187 Abs. 4).

Zu 3. Sonstige Leistungen an Unternehmen und Arbeitnehmer des Baugewerbes

Zu § 81

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 143 b AVAVG. Auch für die Miete von Geräten und Einrichtungen, die die Durchführung von Bauten in der Schlechtwetterzeit ermöglichen, sollen Darlehen oder Zinszuschüsse gewährt werden können. Damit wird insbesondere kleineren Bauunternehmen, die finanziell nicht in der Lage sind, teure Schutzvorrichtungen für den Winterbau und Winterbaugeräte zu kaufen, die Möglichkeit des Bauens im Winter gegeben. Nach geltendem Recht, nach dem die Leistungen für die „Beschaffung" gewährt werden, ist es zweifelhaft, ob auch die Miete gefördert werden kann.

Die Förderung im Rahmen der Produktiven Winterbauförderung schließt nicht aus, daß die Betriebe daneben Darlehen und Zinszuschüsse nach § 81 in Anspruch nehmen.

Zu § 82

Absatz 1 entspricht § 143 c AVAVG.

Absatz 2

Die Vorschrift geht für die nach Absatz 1 in Betracht kommenden Leistungen von dem Gedanken der Selbsthilfe und der Hilfe durch den Arbeitgeber aus. Die Leistungen sollen daher nur subsidiär gewährt werden. Die Vorschrift entspricht § 143 c Satz 3 in Verbindung mit § 130 Abs. 3 und § 137 Abs. 1 AVAVG.

Zu § 83

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem geltenden Recht (§ 143 n Abs. 2 AVAVG). Die Bundesanstalt hat zusätzlich die Möglichkeit, Zuschüsse (z. B. zur Anmietung von Winterbauschutzhallen) zu gewähren.

ZUM DRITTEN UNTERABSCHNITT

Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung

Zu § 84

Absatz 1

Die bisherige Grundförderung (§ 140 AVAVG) und die verstärkte Förderung durch die Bundesanstalt (§ 141 AVAVG) werden in § 84 zur Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt zusammengefaßt. Die Zuweisung in eine Maßnahme setzt nicht mehr voraus, daß zuvor eine Leistung nach dem Gesetz bezogen worden ist. Eine Teilung der Kosten nach der Art der bezogenen Leistung (Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe) ist daher nicht mehr möglich. Die Kosten sind deshalb ausschließlich von der Bundesanstalt zu tragen.

Absatz 2

Die Vorschrift bezeichnet die näheren Voraussetzungen der Förderung und deren Art (Zuschüsse und Darlehen).

Absatz 3

Der Zweck der Arbeitsbeschaffung kommt besonders in Absatz 3 zum Ausdruck, nach dem bestimmten Arbeiten bei der Förderung ein Vorrang zukommt. Die Vorschriften sind im Zusammenhang mit § 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 zu sehen, wonach die Bundesanstalt dazu beizutragen hat, daß ein hoher Beschäftigungsstand erzielt und Arbeitslosigkeit vermieden oder behoben wird. Da diese Maßnahmen den Leistungen an Arbeitslose vorgehen, sollen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auch dann gefördert werden, wenn die der Bundesanstalt hierdurch entstehenden Aufwendungen höher sind als die dadurch einzusparenden Mittel für Arbeitslosengeld. Der Entwurf gibt damit im arbeitsmarktpolitischen Interesse die bisherige Verbindung mit den übrigen Leistungen der Arbeitslosenversicherung (und Arbeitslosenhilfe) auf (vgl. § 140 Abs. 6 AVAVG). Maßgebend soll allein sein, daß Arbeitslose durch die Maßnahme einer volkswirtschaftlich nützlichen Beschäftigung zugeführt werden können. Die Vorschriften sollen wirkungsvoll dazu beitragen, insbesondere älteren arbeitslosen Arbeitnehmern wieder Arbeit zu beschaffen.

Zu § 85

Absatz 1 bestimmt den Begriff des „Trägers".

Absatz 2

Abweichend vom geltenden Recht läßt der Entwurf außer juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch alle Unternehmen und Einrichtungen, die in privater Rechtsform betrieben werden, als Träger zu. Privatrechtlich organisierte Unternehmungen oder Einrichtungen kommen aber nur dann als Träger in Betracht, wenn ein öffentliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme besteht. Diese Regelung soll private Initiativen zur Arbeitsbeschaffung unterstützen. Dabei trägt sie der Erkenntnis Rechnung, daß gerade in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten die öffentlich-rechtlichen Körperschaften im allgemeinen nicht über ausreichende Mittel verfügen, um Maßnahmen in Angriff nehmen zu können.

Zu § 86

Absatz 1

Es entspricht dem Zweck der Arbeitsbeschaffung, die Förderung nur für Personen zu gewähren, die andernfalls den Arbeitsmarkt als Arbeitslose belasten würden. Gekündigten, jedoch noch in einem Arbeitsverhältnis stehenden Personen kann das Arbeitsamt in Aussicht stellen, sie zuzuweisen, sobald sie arbeitslos geworden sind. Ob ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe besteht, soll dagegen für die Zuweisung unerheblich sein; es soll ausschließlich auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes ankommen.

Absatz 2

Die Vorschriften des Arbeitsrechts sollen grundsätzlich auch für die zugewiesenen Arbeitnehmer gelten; diese haben daher Anspruch auf den Tariflohn. Hierdurch soll u. a. verhindert werden, daß von den Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung ein Druck auf die Tariflöhne ausgeht. Zugewiesene Arbeitnehmer sind auch sozialversicherungsrechtlich wie andere Arbeitnehmer zu behandeln. Wegen der Eigenart der Beschäftigung bei einer Maßnahme der Arbeitsbeschaffung erscheint es jedoch erforderlich, dem Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht zur fristlosen Kündigung einzuräumen.

Absatz 3

Das Arbeitsamt soll das Recht haben, den Arbeitnehmer aus der Maßnahme abzuberufen. Ein Abruf kann z. B. geboten sein, wenn der Arbeitnehmer schon längere Zeit bei einer Maßnahme beschäftigt wird und aus Gründen der Gerechtigkeit nunmehr an seiner Stelle ein anderer Arbeitnehmer zugewiesen werden soll. Satz 2 stellt den Vorrang der Vermittlung in ein nicht gefördertes Arbeitsverhältnis heraus.

Zu § 87

Die Vorschrift regelt Bemessung und Mindesthöhe des Zuschusses. Bei der Höhe des Zuschusses handelt es sich um eine Frage von erheblicher Bedeutung. Der Entwurf geht daher davon aus, daß die Regelung dieses Problems nicht — wie bisher — ausschließlich der autonomen Rechtsetzung der Bundesanstalt überlassen bleiben kann. Abweichend vom geltenden Recht sieht der Entwurf nicht mehr einen bestimmten Förderungsbetrag, sondern einen Vomhundertsatz des je Arbeitsstunde gezahlten Arbeitsentgelts vor. Damit stellt der Entwurf aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch nicht mehr auf das geleistete Tagewerk ab. Bei Lohnerhöhungen können die Förderungsbeträge nach der neuen Regelung automatisch steigen; eine Anhebung des Förderungssatzes, wie sie bisher bei der Grundförderung gelegentlich erforderlich wurde, würde sich dann in Zukunft erübrigen.

Zu § 88

Absätze 1 und 2

Die verfahrensrechtliche Regelung, die sich auf die unerläßlich notwendigen Vorschriften beschränkt, folgt weitgehend der Regelung der Produktiven Winterbauförderung (vgl. § 79).

Absatz 3

Die Vorschriften über die Arbeitsbeschaffung bedürfen zum Teil einer näheren Konkretisierung und rechtlichen Ausgestaltung. Dies gilt z. B. für die Höhe des Zuschusses und die Bedingungen, unter denen Darlehen zu gewähren sind. Die Bundesanstalt soll daher ermächtigt werden, durch Anordnung Durchführungsvorschriften zu erlassen.

Zu § 89

Die von der Bundesanstalt geförderten Maßnahmen sollen unter bestimmten Umständen zusätzlich durch den Bund gefördert werden können. In manchen Fällen wird es eines solchen verstärkten Anreizes bedürfen, um einen Träger zur Durchführung einer Maßnahme der Arbeitsbeschaffung zu veranlassen. Die Förderung des Bundes soll im allgemeinen davon abhängen, daß sich auch das Land an der Förderung beteiligt. Eine solche Beteiligung kann z. B. auch in den Aufwendungen der Gemeinden und Gemeindeverbände für den Straßenbau und der Deichverbände für den Deichbau gesehen werden.

ZUM VIERTEN ABSCHNITT

Leistungen an Arbeitslose

ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT

Arbeitslosengeld

Zu § 90

Absatz 1 entspricht § 74 Abs. 1 AVAVG.

Absatz 2

Die Vorschrift soll vermeiden, daß sich aus der Regelung des Absatzes 1 Nachteile für den Arbeitslosen ergeben, der sich wegen fehlender Dienstbereitschaft des Arbeitsamtes nicht am ersten Tage der Arbeitslosigkeit arbeitslos melden und Arbeitslosengeld beantragen kann. Damit wird eine Lücke des geltenden Rechts geschlossen.

Absatz 3

Die bisherige Regelung, daß die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres grundsätzlich dem Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht entgegensteht, ist unbefriedigend. Nach geltendem Recht ruht lediglich der Anspruch auf Arbeitslosengeld über 156 Tage hinaus während einer Zeit, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf Rente wegen Erreichung des fünfundsechzigsten Lebensjahres aus einer der gesetzlichen Rentenversicherungen oder auf ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist (§ 87 Abs. 5 AVAVG). Arbeitslose, die mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres aus ihrer Arbeit und damit in der Regel auch aus dem Berufsleben ausscheiden, sehen in der Zahlung des Arbeitslosengeldes für die Dauer von 156 Tagen eine Art Abfindung. Sie halten es daher für ungerecht, daß sie diese nur erhalten, wenn sie bereit sind, wieder eine Arbeit anzunehmen (vgl. §§ 74, 76 AVAVG). Viele von ihnen erklären zwar, sie seien arbeitsbereit, sind dann jedoch überrascht, wenn das Arbeitsamt ihnen daraufhin eine Arbeit anbietet und, wenn sie diese ablehnen, nach § 78 AVAVG eine Sperrfrist verhängt. Als besonders ungerecht wird die geltende Regelung von denen empfunden, die noch mindestens einundeinhalbes Jahr über die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres hinaus weiterarbeiten. Diese Arbeitnehmer haben nach dieser Zeit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, weil sie die Anwartschaftszeit nicht erfüllt haben (§ 85 AVAVG). Das ist darauf zurückzuführen, daß eine Beschäftigung nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres versicherungsfrei ist (§ 57 AVAVG).

Die Regelung des Absatzes 3 wird durch § 165 Nr. 2 ergänzt, nach dem Personen, die das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr beitragspflichtig sein sollen.

Zu § 91

Die Vorschrift entspricht § 195 AVAVG; die Bezugnahme auf § 2 Abs. 4 des Heimarbeitsgesetzes gilt der Klarstellung.

Zu § 92

Die Vorschrift übernimmt mit einer sachlichen Erweiterung und in redaktioneller Neufassung § 75 Abs. 1 und 2 AVAVG. Eine selbständige Tätigkeit, die der Dauer nach über den in § 93 festgesetzten Umfang einer geringfügigen Beschäftigung nicht hinausgeht, soll Arbeitslosigkeit ebensowenig ausschließen wie eine als mithelfender Familienangehöriger ausgeübte Tätigkeit entsprechenden Umfangs.

Zu § 93

Absatz 1

Im Unterschied zu § 66 Abs. 2 Satz 1 und 2 AVAVG wird die geringfügige Beschäftigung nur noch nach der Dauer der Arbeitszeit und nicht mehr nach der Höhe des Arbeitsentgelts abgegrenzt; die doppelte Abgrenzung hat sich als unnötig erwiesen. Da die durchschnittliche Wochenarbeitszeit zur Zeit nicht mehr 48 sondern nur noch etwa 42 Stunden beträgt, ist die Grenze für die geringfügige Beschäftigung von 24 auf 21 Stunden wöchentlich herabgesetzt worden.

Absatz 2 entspricht § 66 Abs. 3 Nr. 1 und 2 AVAVG. Die Änderungen des Wortlauts sind redaktioneller Art.

Zu § 94

Absatz 1

Nach geltendem Recht (§ 76 Abs. 1 AVAVG) muß einem Arbeitslosen das Arbeitslosengeld unter Umständen wegen einer Minderung seines Leistungsvermögens auch dann versagt werden, wenn er nicht berufsunfähig im Sinne der Rentenversicherung ist (vgl. § 1246 Abs. 2 RVO, § 23 Abs. 2 AVG, § 46 Abs. 2 RKG). In diesem Falle erhält der Arbeitslose weder Arbeitslosengeld noch Berufsunfähigkeitsrente. Das erscheint unbefriedigend. Nach der Neufassung der Vorschriften über die Verfügbarkeit schließen sich die Begriffe der Verfügbarkeit im Sinne der Arbeitslosenversicherung und der Berufs-

unfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherungen nunmehr lückenlos aneinander.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 76 Abs. 2 AVAVG.

Absatz 3

Die geltende Regelung (§ 76 Abs. 3 AVAVG) wird auf Dienste erstreckt, die der Arbeitslose zur Verhütung öffentlicher Notstände leistet, die bisherige Beschränkung auf Dienste zur Beseitigung öffentlicher Notstände erscheint nicht gerechtfertigt.

Absatz 4

Nach § 76 Abs. 1 AVAVG steht der Arbeitsvermittlung nur zur Verfügung, wer nach der im Arbeitsleben herrschenden Verkehrsauffassung für eine Vermittlung als Arbeitnehmer in Betracht kommt. Bei der Anwendung dieser Vorschrift hat sich gezeigt, daß sie einer Einschränkung bedarf. Auch erscheint es angemessen, sie nicht als positive Anspruchsvoraussetzung sondern als Ausschlußvorschrift zu fassen.

Zu § 95

Absatz 1

Satz 1 entspricht dem geltenden Recht (§ 85 Abs. 1 Satz 1 AVAVG).

Nach Satz 2 sollen nunmehr grundsätzlich alle Zeiten, für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können. Eine unterschiedliche Behandlung solcher Zeiten nach dem Grunde, aus dem der Anspruch auf Arbeitsentgelt entfällt, erscheint nicht gerechtfertigt. Satz 3 macht im Hinblick auf Artikel 6 des Grundgesetzes eine Ausnahme für Zeiten, in denen Sonderunterstützung nach § 11 oder Wochengeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes gewährt wird.

Absatz 2 entspricht § 85 Abs. 2 Satz 2 AVAVG.

Absatz 3

Der erste Halbsatz übernimmt wörtlich § 85 Abs. 2 Satz 1 AVAVG. Nach dem zweiten Halbsatz kann eine Beschäftigung, die vor dem Tage liegt, an dem der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt hat, nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit für einen späteren neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld dienen. Damit wird ausdrücklich bestimmt, was sich im geltenden Recht nach allgemeiner Auffassung aus dem Gesamtzusammenhang der Vorschriften ergibt.

Zu § 96

Absatz 1 regelt die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld neu. Mindest- und Höchstdauer des Anspruchs werden gegenüber dem geltenden Recht nicht geändert.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 87 Abs. 3 AVAVG.

Zu § 97

Nummer 1 entspricht § 194 AVAVG.

Nummer 2 stellt sicher, daß die Beitragsfreiheit, die nach dem Entwurf mit der Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres eintreten soll (§ 165 Abs. 1 Nr. 2), den weiteren Schutz des Arbeitnehmers für den Fall der Arbeitslosigkeit bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres nicht beeinträchtigt.

Nummer 3 entspricht in Verbindung mit Satz 2 dem § 86 AVAVG.

Nummer 4 ist neu eingefügt. Die Vorschrift enthält die nähere Regelung zu der Gleichstellung der Vertriebenen in der Arbeitslosenversicherung nach § 90 des Bundesvertriebenengesetzes.

Zu § 98

Die Vorschrift entspricht § 197 Abs. 1 bis 3 AVAVG.

Zu § 99

Nummer 1 entspricht § 88 Abs. 2 AVAVG.

Nummer 2 übernimmt § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AVAVG. Im Unterschied zum geltenden Recht werden jedoch Tage, an denen eine Sperrfrist läuft, nicht mehr auf die Dauer des Anspruchs angerechnet. Das ist eine Folge der Neuregelung der Sperrfristen. Diese beginnen nach dem Entwurf in jedem Fall mit dem Tage nach dem Ereignis, das Anlaß zu ihrer Festsetzung gegeben hat, und laufen dann kalendermäßig ab (vgl. § 119 Abs. 1). Eine Anrechnung der Sperrfristtage auf die Anspruchsdauer würde daher nur in den Fällen wirksam werden können, in denen der Arbeitslose den Antrag auf Arbeitslosengeld vor Ablauf der Sperrfrist stellt. Der Arbeitslose könnte diese Rechtsfolge also durch eine spätere Antragstellung vermeiden. Unter diesen Umständen muß von einer Anrechnung allgemein abgesehen werden. Eine Sperrfrist hat also nach dem Entwurf lediglich zur Folge, daß in dieser Zeit kein Arbeitslosengeld gezahlt wird.

Nummer 3 übernimmt in geänderter Fassung § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 AVAVG.

Zu § 100

Die Vorschrift entspricht § 89 Abs. 1 AVAVG.

Zu § 101

Absatz 1 verweist hinsichtlich der Höhe des Arbeitslosengeldes auf die dem Gesetz beigefügte Tabelle. Diese Vorschrift ist aus systematischen Gründen an den Anfang des § 101 gestellt worden (bisher § 90 Abs. 10 AVAVG).

Die *Absätze 2 bis 4* enthalten keine sachlichen Änderungen gegenüber dem geltenden Recht (vgl. § 90

Abs. 1 bis 4 AVAVG). Sie regeln zusammen mit den folgenden Absätzen die Berechnung des Arbeitsentgelts, das bei der Anwendung der Tabelle maßgebend ist. Durch Änderungen der Wortfassung ist dem Umstand Rechnung getragen worden, daß es sich hierbei nicht unmittelbar um die Bemessung des Arbeitslosengeldes handelt.

Absatz 5

Die Nummern 1 und 2 entsprechen § 90 Abs. 6 Nr. 1 und 2 AVAVG.

Nummer 3 übernimmt § 90 Abs. 6 Nr. 3 AVAVG. Die Vorschrift ist ergänzt worden; sie regelt auch die Berechnung in den Fällen, in denen nach § 97 Satz 1 Nr. 4 Zeiten einer Beschäftigung außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 zu berücksichtigen sind.

Absatz 8

Kann der Arbeitslose aus Gründen, die in seiner Person liegen, nicht mehr das Arbeitsentgelt erzielen, von dem bei der Festsetzung seines Arbeitslosengeldes ausgegangen worden ist, so ist das Arbeitslosengeld neu festzusetzen. Dabei ist von dem Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung auszugehen, die für den Arbeitslosen nunmehr in Betracht kommt (vgl. Absatz 7). Nach § 90 Abs. 8 AVAVG gilt diese Regelung nur für den Fall, daß sich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit für den Arbeitslosen tatsächliche oder rechtliche Bindungen ergeben haben, die es ihm nicht mehr erlauben, die volle Arbeitszeit zu arbeiten; nach § 76 Abs. 1 Nr. 3 AVAVG wird der Arbeitslose nämlich auch in diesem Falle als verfügbar angesehen, so daß er Arbeitslosengeld erhalten kann. Da nach dem neuen Recht auch eine Minderung der Leistungsfähigkeit die Verfügbarkeit nicht ausschließen soll (vgl. § 94 Abs. 1), muß auch für diesen Fall eine Neufestsetzung des Arbeitslosengeldes vorgesehen werden.

Zu § 102

Absatz 1

Die Gewährung des Familienzuschlages ist im großen und ganzen in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht geregelt (vgl. § 89 AVAVG in der Fassung des Siebenten Änderungsgesetzes zum AVAVG vom 10. März 1967 — Bundesgesetzbl. I S. 266).

In Satz 1 sind die Nummern 2 und 4 eingefügt worden. Nach geltendem Recht wird ein Familienzuschlag weder für den Ehegatten, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebt, noch für uneheliche Kinder eines männlichen Arbeitslosen gewährt. Diese Regelung ist eine Folge des Bestrebens, Familienangehörige bei der Gewährung von Arbeitslosengeld nur in den gleichen Fällen zu berücksichtigen wie bei der Gewährung von Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Stillegungsvergütung. In diesen Leistungsarten werden seit dem Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes zum AVAVG vom 7. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 705) in Verbindung mit § 3 der Achten Durchführungsverordnung zum AVAVG vom 9. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 720) Zuschläge nur für Angehörige gewährt, die die Zugehörigkeit des Leistungsempfängers zur Lohnsteuerklasse III begründen oder die als Kinder auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt sind; dazu gehören nicht die oben bezeichneten Personen. Mit dieser Regelung sollte den Arbeitgebern die Berechnung dieser Leistungen erleichtert werden. Das Arbeitslosengeld wird dagegen von den Dienststellen der Bundesanstalt festgesetzt. Diesen kann zugemutet werden, neben der Steuerkarte zusätzliche Nachweise zu prüfen und zu berücksichtigen.

In Satz 2 wird nunmehr ausdrücklich bestimmt, daß der Familienzuschlag für dauernd erwerbsunfähige Kinder ohne altersmäßige Begrenzung gewährt wird.

Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt in geänderter Fassung § 89 Abs. 4 AVAVG.

Absatz 3 entspricht § 90 Abs. 10 Satz 2 AVAVG.

Zu § 103

Die Vorschrift entspricht § 90 Abs. 10 Satz 3 AVAVG.

Zu § 104

Absatz 1

Diese Vorschrift über die Anrechnung von Nebenverdienst auf das Arbeitslosengeld ist gegenüber § 95 Abs. 1 AVAVG in zwei Beziehungen inhaltlich geändert. Der Freibetrag, der seit dem Inkrafttreten des Fünften Änderungsgesetzes zum AVAVG vom 15. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 789) 12 DM beträgt, ist mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Erhöhung des durchschnittlichen Arbeitslosengeldes (1963 im Durchschnitt des Jahres etwa 304 DM, 1966 etwa 342 DM, 1967 voraussichtlich etwa 437 DM monatlich) auf 15 DM heraufgesetzt worden. Da von dem Arbeitslosengeld weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden, erscheint es ferner angemessen, bei der Anrechnung von Nebenverdienst von dessen Nettobetrag auszugehen.

Absatz 2 übernimmt in geänderter Fassung § 95 Abs. 2 AVAVG.

Zu § 105

Die Vorschrift übernimmt § 84 AVAVG unter Änderung des Absatzes 4 Satz 3. Durch diese Vorschrift soll die Bundesanstalt ermächtigt werden, nunmehr mit Wirkung gegen Dritte zu bestimmen, in welchen Fällen das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld im Sinne des Absatzes 3 unbillig hart ist.

Zu § 106

Absatz 1

Die Regelung entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 96 Abs. 1 AVAVG).

Absatz 2

Die Vorschrift geht von dem Grundgedanken aus, daß Leistungen, die der Arbeitslose im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Ausscheiden erhält oder zu beanspruchen hat, unter anderem zur Abfindung der Ansprüche auf Arbeitsentgelt für die Zeit der Kündigungsfrist bestimmt sind. Derartige Leistungen sollen deshalb das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für die Dauer der Kündigungszeit, längstens jedoch für ein Jahr bewirken. Die Neuregelung vereinfacht das Verfahren bei den Arbeitsämtern. Nach geltendem Recht müssen die Arbeitsämter in jedem Einzelfall prüfen, ob und in welchem Umfange eine Leistung zur Abgeltung von Ansprüchen auf Arbeitsentgelt gewährt wird. Das läßt sich in sehr vielen Fällen nur auf Grund umfangreicher und schwieriger Feststellungen beurteilen. Diese werden bei der neuen Regelung vermieden.

Satz 3 bezieht Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden kann, in die neue Regelung mit ein.

Absatz 3 entspricht § 96 Abs. 2 AVAVG.

Zu § 107

Die Vorschrift entspricht in geänderter Fassung § 97 AVAVG.

Zu § 108

Nummer 1

Neben den in § 77 AVAVG genannten Leistungen sollen auch das Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung, der Einkommensausgleich nach § 17 des Bundesversorgungsgesetzes und das Übergangsgeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bewirken. Das Verletztengeld erhält der Unfallverletzte nach § 560 RVO, wenn er arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung ist, soweit er kein Arbeitsentgelt bezieht. Das Übergangsgeld wird Teilnehmern an Maßnahmen der Heilbehandlung und der Berufsförderung gewährt (vgl. § 1241 RVO, § 18 AVG, § 40 RKG). Da das Verletztengeld in Höhe des Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung gewährt wird und bei Gewährung von Übergangsgeld der Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung entfällt (§ 183 Abs. 6 RVO), müssen bei Bezug einer dieser beiden Leistungen die gleichen Rechtsfolgen hinsichtlich des Anspruchs auf Arbeitslosengeld eintreten wie beim Bezug von Krankengeld. — Einkommensausgleich erhält ein Beschädigter, der arbeitsunfähig ist oder stationär behandelt wird. Zweckbestimmung und Höhe dieser Leistung rechtfertigen es, daß in Zeiten, für die Einkommensausgleich gewährt wird, der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht.

Nummer 2

Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 1247 RVO, § 24 AVG, § 47 RKG) aus einer der gesetzlichen Rentenversicherungen ist wie das Arbeitslosengeld dazu bestimmt, die Kosten des Lebensunterhalts zu decken. Ihr liegt für jedes Versicherungsjahr der gleiche Vomhundertsatz der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde wie dem Altersruhegeld, auf das ein Versicherter nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres Anspruch hat (§ 1248 Abs. 1 und § 1254 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 AVG, § 48 Abs. 1 Nr. 1 und § 53 Abs. 4 RKG). Die gleichzeitige Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosengeld erscheint daher nicht gerechtfertigt. Im übrigen stehen Bezieher einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit — von seltenen Ausnahmen abgesehen — der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung (§ 94 Abs. 1).

Nummer 3

Die in Nummer 2 genannten Gründe gelten für das vorgezogene Altersruhegeld (Knappschaftsruhegeld) entsprechend. Daher muß auch bei Zuerkennung dieser Leistung der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruhen. Altersruhegeld erhalten Versicherte, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos sind (§ 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG, § 48 Abs. 2 RKG). Diese Personen werden in den meisten Fällen in dem Jahr der Arbeitslosigkeit ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld, der höchstens für die Dauer eines Jahres besteht, bereits ausgeschöpft haben, so daß die Ruhensvorschrift des § 108 Nr. 3 für sie keine Bedeutung hat. Einer weiblichen Versicherten, die das sechzigste Lebensjahr vollendet hat, wird das vorgezogene Altersruhegeld (Knappschaftsruhegeld) zwar ohne vorherige Arbeitslosigkeit gewährt. Voraussetzung ist jedoch, daß die Versicherte „eine Beschäftigung gegen Entgelt oder eine Erwerbstätigkeit nicht mehr ausübt" (§ 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 2 AVG, § 48 Abs. 3 RKG). Sie steht daher ohnehin der Arbeitsvermittlung nur dann zur Verfügung (vgl. § 94 Abs. 1), wenn sie ihren Entschluß, eine Beschäftigung gegen Entgelt nicht mehr auszuüben, ändert und wieder eine Arbeit aufnehmen will. Nimmt sie eine Beschäftigung auf und wird dann wieder arbeitslos, so hat sie bis zur Wiedergewährung des Altersruhegeldes (Knappschaftsruhegeldes), die mit dem Ersten des auf das Ende der Beschäftigung folgenden Kalendermonats erfolgt, bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Für die Bezieher von Knappschaftsausgleichsleistung (§ 98a RKG) rechtfertigt sich das Ruhen aus der Gleichartigkeit mit dem vorgezogenen Altersruhegeld. Während als Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten für jedes Versicherungsjahr 1,5 vom Hundert der Rentenbemessungsgrundlage gewährt wird, beträgt dieser Satz bei der Knappschaftsausgleichsleistung 2 vom Hundert (§ 98a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 53 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz RKG).

Zu § 109

Die Vorschrift entspricht § 91 AVAVG; die kürzere Fassung enthält gegenüber dem geltenden Recht keine inhaltlichen Änderungen.

Zu § 110

§ 110 entspricht § 98 AVAVG. Der letzte Satz des § 98 AVAVG, nach dem eine nachträgliche Entschuldigung zulässig ist, wird nicht übernommen, da er etwas Selbstverständliches ausspricht; unterläßt ein Arbeitsloser die vorgeschriebenen Meldungen aus einem triftigen Grunde, so soll die nachträgliche Geltendmachung und Anerkennung dieses Grundes möglich sein.

Zu § 111

Satz 1 entspricht § 99 Satz 1 AVAVG, Satz 2 dem § 99 Satz 2 AVAVG.

Zu § 112

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 181 Abs. 3 und 4 AVAVG.

Zu § 113

Die Vorschrift entspricht § 100 AVAVG. Satz 3 ist neu gefaßt.

Vorbemerkung zu den §§ 114 bis 120

Die §§ 114 bis 120 des Entwurfs regeln die Sperrfrist. Der vom Arbeitnehmer selbst schuldhaft verursachte Schadenfall der Arbeitslosigkeit dürfte eigentlich die Leistungspflicht der Gemeinschaft der Beitragszahler nicht auslösen. Auch müßte diese Gemeinschaft von der Pflicht zu weiteren Leistungen befreit sein, wenn der Arbeitslose unberechtigt die Beendigung der Arbeitslosigkeit vereitelt. Aus sozialen Gründen soll die Übernahme des Risikos in diesen Fällen jedoch nur für eine begrenzte Zeit durch Festsetzung einer Sperrfrist abgelehnt werden. Diese Maßnahme hat weder einen erzieherischen Zweck noch ist sie als eine Art von Strafe anzusehen.

Die wichtigste Änderung gegenüber dem geltenden Recht liegt darin, daß die Sperrfrist künftig kalendermäßig ablaufen soll (§ 118), während sie nach geltendem Recht nur an Tagen läuft, an denen der Arbeitslose sonst Arbeitslosengeld erhalten würde (§ 82 Abs. 2 AVAVG). Die Bearbeitung der Leistungsfälle soll damit stark vereinfacht werden, damit allgemein die termingerechte Auszahlung des Arbeitslosengeldes nach Eintritt der Arbeitslosigkeit gesichert ist. Nach geltendem Recht (§ 82 Abs. 1 AVAVG) beginnt die Sperrfrist mit dem Tage, für den der Arbeitslose nach dem Ereignis, das Anlaß zur Festsetzung der Sperrfrist gegeben hat, erstmalig Anspruch auf Arbeitslosengeld hat. Nach dem Entwurf soll sie dagegen in allen Fällen mit dem Tage nach diesem Ereignis beginnen. Danach ist es künftig für Beginn und Ablauf der Sperrfrist unerheblich, ob und wann der Arbeitslose sich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit beim Arbeitsamt arbeitslos meldet und Arbeitslosengeld beantragt. Damit sich keine Ungleichbehandlungen ergeben, darf sich bei einer solchen Regelung auch die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nicht um die Tage mindern, für die der Arbeitslose wegen einer Sperrfrist kein Arbeitslosengeld bezogen hat (vgl. § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AVAVG). In zahlreichen Fällen wird durch den kalendermäßigen Ablauf der Sperrfrist allerdings die angestrebte Wirkung — Minderung des Risikos der Gemeinschaft der Beitragszahler — nicht unwesentlich verringert. Im Hinblick auf die erhebliche Verwaltungsvereinfachung, die mit der Neuregelung erreicht wird, kann das jedoch hingenommen werden.

Zu § 114

Die Wirkung der Sperrfrist ist das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für deren Dauer.

Zu § 115

Absatz 1 übernimmt § 78 Abs. 1 AVAVG in geänderter Fassung.

Absatz 2

Die erschöpfende Aufzählung der berechtigten Gründe für die Ablehnung einer Arbeit ist im Interesse der Rechtssicherheit beibehalten worden (vgl. § 78 Abs. 2 AVAVG).

Nummer 1

Ein Umstand, der bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis zur fristlosen Kündigung durch den Arbeitnehmer berechtigen würde, muß bereits beim Arbeitsangebot dadurch berücksichtigt werden, daß er zur Ablehnung der Arbeit berechtigt.

Nummer 2

Die Vorschrift übernimmt § 78 Abs. 2 Nr. 2 AVAVG. Neu ist die Anerkennung gesundheitlicher Gründe. Der Arbeitslose muß zur Ablehnung eines Arbeitsangebotes auch dann berechtigt sein, wenn die Arbeit zwar seiner geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit entspricht, ihm aber nicht zugemutet werden kann, weil sie bei ihm zu gesundheitlichen Störungen (z. B. Allergie durch chemische Dämpfe oder Gerüche) führen würde.

Die Nummern 3 bis 5 des Entwurfs entsprechen § 78 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 AVAVG.

Zu § 116

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 79 AVAVG. Sie stellt ausdrücklich klar, daß die Festsetzung einer Sperrfrist nach § 116 ebenso wie nach § 115 eine Belehrung über die Rechtsfolgen voraussetzt.

Zu § 117

Absatz 1

Die Tatbestände des Satzes 1 Nr. 1 bis 4 entsprechen denen des § 80 Abs. 1 AVAVG. Neu ist,

daß der Arbeitslose durch die Erfüllung eines dieser Tatbestände seine Arbeitslosigkeit schuldhaft verursacht haben muß. Damit wird der den Sperrfristvorschriften zugrunde liegende Rechtsgedanke (vgl. Vorbemerkung zu §§ 114 bis 120) deutlicher als im geltenden Recht (vgl. § 80 Abs. 1 AVAVG) zum Ausdruck gebracht. Hat der Arbeitslose durch sein Verhalten nicht die letzte sondern eine frühere Arbeitsstelle verloren, so ist eine Sperrfrist nur dann festzusetzen, wenn der Arbeitslose seinerzeit bereits voraussehen konnte, daß er dadurch später arbeitslos würde.

Nach den Sätzen 2 und 3 ist in bestimmten Fällen, in denen das Risiko der Arbeitslosigkeit nicht den Arbeitslosen aufgebürdet werden sollte, abweichend von Satz 1 keine Sperrfrist festzusetzen.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 178 AVAVG.

Zu § 118

Wegen des kalendermäßigen Ablaufs der Sperrfrist siehe Vorbemerkung zu den §§ 114 bis 120.

Die Regeldauer der Sperrfrist ist ebenso wie ihre Mindest- und Höchstdauer gegenüber dem bisherigen Recht (§ 78 Abs. 1, § 79, § 80 Abs. 1, § 81 AVAVG) verlängert worden. Damit wird das erhöhte Schutzbedürfnis der Gemeinschaft der Beitragszahler berücksichtigt, das durch die Erhöhung des Arbeitslosengeldes durch das Siebente Änderungsgesetz zum AVAVG vom 10. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 266) entstanden ist.

Zu § 119

Absatz 1

Zu Satz 1 vgl. Vorbemerkung zu den §§ 114 bis 120. Satz 2 entspricht in geänderter Fassung und unter Berücksichtigung der Neuregelung des Ablaufs der Sperrfristen dem § 82 Abs. 1 Satz 2 AVAVG.

Absatz 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 80 Abs. 2 Satz 1 AVAVG. Die Änderung hinsichtlich der Rechtsfolge ist eine notwendige Anpassung an den kalendermäßigen Ablauf.

Zu § 120

Der Entwurf verschärft die Regelung des § 83 AVAVG aus dem gleichen Grunde, aus dem die Dauer der Sperrfristen verlängert worden ist (vgl. Begründung zu § 118).

Zu § 121

Die Bestimmung entspricht § 87 Abs. 6 AVAVG.

Zu § 122

Die Vorschrift entspricht § 93 Abs. 2 AVAVG.

Zu § 123

Satz 1 übernimmt § 205 AVAVG. Der Schadenersatzanspruch geht auf die Bundesanstalt nicht nur bis zur Höhe ihrer Leistungen (Bar- und Sachleistungen) über. Er soll auch die sonstigen Aufwendungen decken, die der Bundesanstalt erwachsen sind (z. B. Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeitslosen nach den §§ 152 bis 158). Das wird durch die geänderte Fassung klargestellt.

Satz 2 entspricht § 185 Abs. 2 Satz 4 AVAVG.

Zu § 124

Die Vorschrift übernimmt in geänderter Fassung § 196 AVAVG.

Zu § 125

Die Vorschrift entspricht § 170 Abs. 1 Satz 1 AVAVG.

Zu § 126

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 170 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 bis 4 AVAVG. Die Bestimmung des Absatzes 3 Satz 2, nach der der Präsident der Bundesanstalt das zuständige Arbeitsamt bestimmen kann, trägt einem Bedürfnis der Praxis Rechnung.

Zu § 127

Die Vorschrift entspricht § 171 AVAVG.

Zu § 128

Die Vorschrift übernimmt in vereinfachter Fassung § 172 AVAVG.

Zu § 129

Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 179 Abs. 1 AVAVG. Die Meldepflicht wird jedoch auf weitere Zeiten ausgedehnt, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht, die Bundesanstalt aber die Möglichkeit haben muß, den Arbeitslosen in Arbeit zu vermitteln, da sie nach Beendigung des Ruhens bei Fortbestehen der Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld zu gewähren hat.

Absatz 2

Absatz 2 entspricht in geänderter Fassung § 179 Abs. 2 AVAVG. Dessen letzter Satz ist im Hinblick auf die allgemeine Vorschrift des § 187 Abs. 4 fortgelassen worden.

Zu § 130

Nach § 181 AVAVG ist das Arbeitslosengeld in der Regel wöchentlich auszuzahlen. Der Entwurf be-

zeichnet keinen bestimmten Zahlungszeitraum mehr, sondern ermächtigt die Bundesanstalt, durch Anordnung Grundsätze für die Festsetzung der Zahlungszeiträume aufzustellen. Die Anordnung, die nach § 187 Abs. 4 der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung bedarf, soll sicherstellen, daß die Arbeitsämter bei der Festsetzung der Zahlungszeiträume einheitlich verfahren. Diese Regelung trägt dem Bedürfnis der Praxis Rechnung, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung längere Zahlungszeiträume als eine Woche festzusetzen. Da die Anordnung nach § 187 Abs. 3 der Verwaltungsrat als Organ der Selbstverwaltung erläßt, ist die Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Arbeitslosen gewährleistet.

Zu § 131

Die Vorschrift übernimmt mit einigen Änderungen § 174 Abs. 2 AVAVG.

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT

Arbeitslosenhilfe

Zu § 132

Absatz 1

Die Vorschrift zählt die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe auf.

Die Nummern 1 bis 3 stimmen mit dem geltenden Recht überein (§ 145 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 AVAVG).

Nach Nummer 4 soll ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erst entstehen können, wenn sich der Arbeitslose mindestens sechs zusammenhängende Monate rechtmäßig und nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich des Gesetzes aufgehalten hat. Das soll für Deutsche sowie für fremde Staatsangehörige und Staatenlose gleichermaßen gelten. Nach der bisherigen Regelung haben nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes Anspruch auf Unterstützung, fremde Staatsangehörige und Staatenlose haben einen solchen Anspruch nur unter bestimmten Voraussetzungen. Von diesem Grundsatz gelten jedoch nach internationalen Abkommen und dem übernationalen Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zahlreiche Ausnahmen.. Es kommt hinzu, daß sich international immer stärker der Gedanke durchgesetzt hat, Ausländer dürften hinsichtlich der Leistungen bei Arbeitslosigkeit gegenüber Inländern nicht benachteiligt werden (vgl. Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 118 der IAO). Die vorgesehene Änderung bedeutet daher eine Bereinigung des im Laufe der Zeit durch Sonderregelungen für bestimmte Ausländer immer unübersichtlicher gewordenen Rechts. Gleichzeitig bringt sie die gesetzliche Regelung in Übereinstimmung mit den Forderungen des genannten Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Ausnahmen hiervon zuzulassen (vgl. § 132 Abs. 3 Nr. 1).

Der Entwurf unterscheidet nur noch zwischen Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosenhilfe auf einem vorausgegangenen Bezug von Arbeitslosengeld oder einer Beschäftigung von zehn Wochen beruht (Nummer 5). Dabei soll künftig eine Rangfolge zwischen diesen beiden Tatbeständen bestehen (vgl. § 133 Abs. 2). Die bisherigen Sondervorschriften für Hoch- und Fachschüler (§ 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b Satz 2 AVAVG) sowie für Vertriebene und Sowjetzonen-Flüchtlinge (§ 145 Abs. 2 AVAVG) sollen zunächst auf Grund einer Übergangsvorschrift weitergelten und später in die Durchführungsverordnung nach Absatz 3 aufgenommen werden.

Der Entwurf übernimmt nicht § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b Satz 3 AVAVG, nach dem die den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe begründende Beschäftigung auch außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes ausgeübt worden sein kann; diese Vorschrift hat nur klarstellende Bedeutung und ist daher entbehrlich. Solche Beschäftigungen sollen auch nach dem Entwurf einen Anspruch begründen können.

Absatz 2

Die Vorschriften über das Arbeitslosengeld sollen wie bisher für die Arbeitslosenhilfe entsprechend gelten. Das gilt auch für § 108, so daß eine dem § 146 Satz 2 AVAVG entsprechende Vorschrift entbehrlich ist.

Satz 2 übernimmt abweichend von der Altersgrenze für das Arbeitslosengeld (vgl. § 90 Abs. 3) die bisherige Regelung des § 146 Satz 1 AVAVG, um die Gewährung von Arbeitslosenhilfe für eine Zeit auszuschließen, für die der Berechtigte zumeist rückwirkend Altersruhegeld erhält.

Nach Satz 3 soll Arbeitslosenhilfe nur solchen Personen gewährt werden, die weder durch eine Einschränkung ihrer geistigen oder körperlichen Leistungsfähigkeit noch durch persönliche Bindungen gehindert sind, die volle übliche Arbeitszeit zu arbeiten. Die neue Regelung für das Arbeitslosengeld (§ 94) soll nicht auf die Arbeitslosenhilfe übernommen werden. Die sogenannte „Nahtlosigkeit" zwischen den Leistungen bei Arbeitslosigkeit und den Leistungen der Rentenversicherung erscheint nur zugunsten der Personen vertretbar, die durch eine längere Beschäftigung die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt haben. Für Personen, die keinen Versicherungsanspruch besitzen und von denen viele noch nie eine Beschäftigung ausgeübt haben, müssen strengere Voraussetzungen gelten.

Absatz 3

Die Vorschrift faßt die Ermächtigungen des § 144 Abs. 3 und § 145 Abs. 3 AVAVG zusammen.

Zu § 133

Absatz 1

Nummer 1 zieht die materiell-rechtlichen Folgerungen für den Fall, daß der Arbeitslose seiner Verpflichtung zum Nachweis seiner Arbeitsbereitschaft

nach § 140 nicht nachkommt. Diese neue Regelung ersetzt § 147 Abs. 2 AVAVG.

Nummer 2 übernimmt § 147 Abs. 1 Nr. 1 AVAVG.

Nummer 3 entspricht § 147 Abs. 1 Nr. 3 AVAVG. Der Anspruch soll jedoch abweichend vom geltenden Recht nach Ablauf der gleichen Frist erlöschen, die für die Entstehung eines Anspruchs nach § 132 Abs. 1 Nr. 5 maßgebend ist, also nicht erst in zwei Jahren, sondern bereits nach einem Jahr.

Absatz 2

Abweichend vom geltenden Recht (§ 147 Abs. 1 Nr. 2 AVAVG) soll der Erwerb eines neuen Anspruchs auf Grund einer Beschäftigung von zehn Wochen künftig einen früheren Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nur erlöschen lassen, wenn dieser nicht nach § 132 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a auf dem Bezuge von Arbeitslosengeld beruht. Damit wird deutlich, daß die Arbeitslosenhilfe in erster Linie für solche Personen bestimmt ist, die sonst zum Personenkreis der Beitragszahler gehören und daher in der Regel die Anwartschaftszeit erfüllen, ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld jedoch ausgeschöpft haben. Erst in zweiter Linie dient sie Personen, die bisher nicht oder nur kurze Zeit zum Personenkreis der Beitragszahler gehörten, künftig aber eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung uneingeschränkt ausüben wollen.

Zu § 134

Absatz 1

Wie das Arbeitslosengeld besteht auch die Arbeitslosenhilfe aus dem Hauptbetrag und den Familienzuschlägen. Für den Familienzuschlag gelten — auch hinsichtlich der Höhe — die Vorschriften über das Arbeitslosengeld entsprechend (§ 132 Abs. 2).

Absatz 2

Der Entwurf vereinfacht die geltende Regelung über die Bemessung der Arbeitslosenhilfe (§ 148 AVAVG). Er unterscheidet nur noch zwischen zwei Fällen. In den Fällen der sogenannten Anschlußarbeitslosenhilfe (in denen ein Bezug von Arbeitslosengeld vorausgegangen ist) soll die Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsentgelt bemessen werden, das zuletzt der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde gelegt worden ist (Nummer 1). In allen anderen Fällen, in denen der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe durch eine Beschäftigung von zehn Wochen oder durch sogenannte Ersatztatbestände begründet ist, soll ein fiktives Arbeitsentgelt maßgebend sein (Nummer 2). Satz 3 ermöglicht eine Anpassung der Arbeitslosenhilfe für die Zeit, in der der Arbeitslose aus persönlichen Gründen — sei es vorübergehend oder für dauernd — nicht das Arbeitsentgelt erzielen kann, das nach Satz 2 maßgebend wäre.

Absatz 3

Nach Ablauf von jeweils drei Jahren ist die Arbeitslosenhilfe nach einem fiktiven Arbeitsentgelt neu zu bemessen. Damit werden Regelungen über die Anpassung der Arbeitslosenhilfe an das veränderte Lohnniveau, wie sie in der Vergangenheit häufig getroffen werden mußten, entbehrlich (vgl. zuletzt Artikel II des Fünften Änderungsgesetzes zum AVAVG vom 15. November 1963 — Bundesgesetzbl. I S. 789).

Zu § 135

Absatz 1 entspricht § 149 Abs. 1 AVAVG.

Absatz 2

Abweichend von § 149 Abs. 2 AVAVG soll nicht mehr das Vermögen sämtlicher Verwandter in gerader Linie, sondern nur noch das Vermögen der leiblichen Eltern und Kinder zu berücksichtigen sein (vgl. § 136 Abs. 1 Nr. 3.).

Absatz 3 entspricht § 149 Abs. 6 AVAVG.

Zu § 136

Absatz 1

Nummer 1 sieht abweichend von § 150 Abs. 1 Nr. 1 AVAVG bei Berücksichtigung des eigenen Einkommens des Arbeitslosen keinen Freibetrag mehr vor. Geht man davon aus, daß zur Bestreitung des Lebensunterhalts der im Gesetz vorgesehene Arbeitslosenhilfesatz ausreichend ist, so erscheint es nicht gerechtfertigt, Arbeitslosenhilfe zu gewähren, wenn der Arbeitslose anderes „müheloses" Einkommen in Höhe der Arbeitslosenhilfe hat. Dagegen müssen Einkommen aus nichtselbständiger oder selbständiger Arbeit begünstigt werden, um einen Anreiz zur Nebentätigkeit zu erhalten. Sie sollen daher in der gleichen Weise berücksichtigt werden, wie bei der Gewährung von Arbeitslosengeld nach § 104.

Nummer 3 sieht nur noch eine Berücksichtigung des Einkommens der leiblichen Eltern und Kinder vor, während nach geltendem Recht das Einkommen aller Verwandten gerader Linie zu berücksichtigen ist. Das Einkommen entfernterer Verwandter soll nicht mehr ohne weiteres, wohl aber bei Bestehen eines Unterhaltsanspruchs nach Nummer 1 zu berücksichtigen sein; Unterhaltsansprüche werden jedoch — zumal wenn nähere Verwandte vorhanden sind — nur ausnahmsweise bestehen.

Satz 2 vereinfacht die Regelung des § 150 Abs. 1 Satz 2 bis 5 AVAVG erheblich.

Die bei der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigenden Freibeträge werden der Entwicklung angepaßt und angemessen erhöht. Die Erhöhung beträgt 20 bis 25 vom Hundert.

Absätze 2 bis 4 entsprechen § 150 Abs. 3 bis 5 AVAVG. Sie sind — abgesehen von der Einfügung der Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes in Absatz 3 Nr. 5 — unverändert geblieben.

Zu § 137

Die Vorschrift ersetzt § 149 Abs. 3 und § 150 Abs. 2 AVAVG. Erfüllen Ehegatten, die im gemeinsamen

Haushalt leben, gleichzeitig die Anspruchsvoraussetzungen, so sollen nicht mehr beide Ehegatten anspruchsberechtigt sein. Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe soll nur dem Ehegatten zustehen, der von beiden Ehegatten übereinstimmend als anspruchsberechtigt bezeichnet wird. In der Regel wird diese Bestimmung zugunsten des Ehegatten getroffen werden, der den Anspruch auf die höhere Leistung hat. Das kann wegen der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen auch der Ehegatte sein, bei dem nach § 134 Abs. 2 von einem niedrigeren Arbeitsentgelt auszugehen ist als bei dem anderen. Einigen sich die Ehegatten nicht, so hat das Arbeitsamt die Arbeitslosenhilfe von sich aus dem Ehegatten zuzusprechen, der den höheren Anspruch hat. Für den nichtberechtigten Ehegatten soll ein Familienzuschlag in Höhe des doppelten Familienzuschlages gewährt werden. Die neue Regelung bedeutet für die Rechtsanwendung gegenüber der geltenden eine erhebliche Vereinfachung.

Die Vorschriften des § 137 gelten nicht — wie § 149 Abs. 3 AVAVG — für Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Das geltende Recht ist zwar nicht verfassungswidrig (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Dezember 1958 — 1 BvL 3/57, 4/57, 8/58 — BVerfGE 9 S. 20). Auf eine Berücksichtigung von eheähnlichen Gemeinschaften kann jedoch verzichtet werden. Es genügt, daß Unterhaltsleistungen, die einem Empfänger von Arbeitslosenhilfe im Rahmen eines derartigen Verhältnisses zufließen, bei der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen sind.

Zu § 138

Die Vorschrift entspricht § 149 Abs. 4 AVAVG.

Zu § 139

Die Vorschrift entspricht § 154 AVAVG.

Zu § 140

Abweichend von § 147 Abs. 2 Satz 2 AVAVG ist der Arbeitslose nicht erst nach drei Jahren, sondern bereits nach einem halben Jahr verpflichtet nachzuweisen, daß er sich ernstlich bemüht hat, Arbeit zu finden. Nach Ablauf des halben Jahres kann das Arbeitsamt den Nachweis so oft verlangen, wie es erforderlich erscheint. Kommt der Arbeitslose seiner Verpflichtung nach dieser Vorschrift nicht nach, so erlischt sein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe (§ 133 Abs. 1 Nr. 1).

ZUM FÜNFTEN ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften für die Gewährung von Leistungen

ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT

Gemeinsame Verfahrensvorschriften

Zu § 141

Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entsprechen in geänderter Fassung § 174 Abs. 1 AVAVG. Absatz 1 Satz 2, der die Benutzung eines von der Bundesanstalt vorgesehenen Vordruckes vorschreibt, soll unter anderem den Einsatz von datenverarbeitenden Maschinen im Bereich der Arbeitslosenversicherung erleichtern.

Zu § 142

Die Vorschrift entspricht § 175 AVAVG, der jedoch unmittelbar nur für das Arbeitslosengeld gilt. Der Arbeitgeber wird nunmehr in Absatz 1 ausdrücklich verpflichtet, den Vordruck der Bundesanstalt zu verwenden, den der Leistungsbezieher ihm nach Absatz 2 vorzulegen hat.

Zu § 143

Die Vorschrift entspricht in geänderter Fassung § 176 AVAVG. Die Amtshilfe der Finanzämter muß mit Rücksicht auf das Steuergeheimnis angeordnet werden. Im übrigen wird auf eine besondere Regelung der Amtshilfe im Hinblick auf Artikel 35 des Grundgesetzes verzichtet.

Zu § 144

Die Vorschrift entspricht § 206 Nrn. 1 und 2 AVAVG (vgl. auch § 67 Abs. 3 Satz 3).

Zu § 145

Die Vorschrift entspricht in geänderter Fassung § 177 AVAVG.

Zu § 146

Die Vorschrift entspricht § 182 AVAVG.

Zu § 147

Die Vorschrift entspricht in geänderter Fassung den §§ 152 und 183 AVAVG, die nur für die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe bzw. das Arbeitslosengeld gelten und die wichtigsten der anzuzeigenden Veränderungen im einzelnen aufzählen.

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT

Aufhebung von Entscheidungen und Rückzahlung von Leistungen

Zu § 148

Die Vorschrift übernimmt in geänderter Fassung § 185 Abs. 1 und 5 AVAVG.

Zu § 149

Absatz 1

Satz 1 Nr. 1 und 2 entsprechen § 185 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 AVAVG.

Satz 1 Nr. 3 schränkt die Regelung des § 185 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AVAVG ein. Nach dieser Vorschrift kann die Bundesanstalt zu Unrecht geleistete Beträge zurückfordern, wenn und soweit der Rückzahlungspflichtige Ansprüche auf Leistungen der in § 185 Abs. 1 AVAVG genannten Art für die Vergangenheit hat. Diese Regelung hat sich als zu weitgehend erwiesen. Die Entscheidung, ob zu Unrecht geleistete Beträge von dem Empfänger zurückgefordert werden können, kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob dem Empfänger Ansprüche auf Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts gegen Dritte zustehen. Der Entwurf läßt deshalb eine Rückforderung nur dann zu, wenn dem Empfänger eine der in § 108 genannten Leistungen zuerkannt ist und die Entscheidung über die Leistung nach dem Arbeitsförderungsgesetz aus diesem Grunde aufgehoben worden ist.

Satz 1 Nr. 4 entspricht § 185 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AVAVG.

Satz 1 Nr. 5 ist gegenüber dem geltenden Recht neu. Die Bundesanstalt soll von demjenigen, der Anspruch auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge hat, zu Unrecht gewährte Leistungen auch dann zurückfordern können, wenn die unter den Nummern 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen; damit wird der Bundesanstalt die Möglichkeit der Aufrechnung eröffnet (vgl. § 151 Abs. 2). Diese Vorschrift ist aufgenommen worden, weil die Bundesanstalt zu Unrecht entrichtete Beiträge nach § 182 abweichend von geltendem Recht (§ 169 Abs. 1 AVAVG) zukünftig auch dann zurückzahlen soll, wenn sie dem Erstattungsberechtigten Leistungen gewährt hat.

Satz 2 entspricht § 185 Abs. 2 Satz 3 AVAVG.

Absätze 2 bis 4 übernehmen in geänderter Fassung § 185 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 sowie Absätze 4 und 6 AVAVG.

Zu § 150

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 186 AVAVG.

Zu § 151

Die *Absätze 1 und 3* übernehmen in geänderter Fassung § 187 AVAVG.

Absatz 2

Vgl. die Begründung zu § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5.

ZUM DRITTEN UNTERABSCHNITT

Kranken- und Unfallversicherung der Leistungsempfänger

Zu 1. Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld

Zu § 152

Absatz 1 entspricht § 107 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AVAVG. Die Empfänger von Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld werden — abweichend von der bisherigen Regelung — ausdrücklich erwähnt, so daß die Vorschriften für diese Personen unmittelbar gelten.

Absatz 2 entspricht § 107 Abs. 1 Satz 2 und § 108 Abs. 1 AVAVG.

Zu § 153

Die Vorschrift entspricht § 108 Abs. 2 AVAVG.

Zu § 154

Hier sind die Bestimmungen zusammengefaßt, die die Beitragstragung, die Beitragsberechnung und die Beitragserstattung betreffen. Vorschriften über die Beitragserstattung enthält außerdem § 157.

Absatz 1 entspricht § 112 AVAVG.

Absatz 2

Die Vorschrift ersetzt § 109 AVAVG. Sie enthält einen neuen Berechnungsmodus für die Beiträge an die Krankenkassen. Die von der Bundesanstalt zu entrichtenden Beiträge ergeben sich aus folgender Formel:

Beitrag = Beitragssatz der Krankenkasse × {Summe der in § 152 Abs. 1 genannten Leistungen, die an die Mitglieder der Krankenkasse ausgezahlt wurden,} × {durchschnittliches für die in § 152 Abs. 1 genannten Leistungen maßgebendes Arbeitsentgelt, geteilt durch den durchschnittlichen Betrag aller dieser Leistungen.}

Die einzelnen Größen der Formel sind objektiv gegeben: Der Beitragssatz der Krankenkasse ist bekannt, die Summe der in § 152 Abs. 1 genannten Leistungen ist ohne Schwierigkeiten den Zahllisten der Bundesanstalt zu entnehmen. Das durchschnittliche für die in § 152 Abs. 1 genannten Leistungen maßgebende Arbeitsentgelt sowie der durchschnittliche Betrag dieser Leistungen können anhand der Tabelle für diese Leistungen und auf Grund von Unterlagen der Bundesanstalt berechnet werden.

Absatz 3

Die Berechnung der Beiträge soll dadurch weiter erleichtert werden, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung die Verhältniszahl nach Absatz 2 festsetzt. Er kann dabei von dem Mittel des Arbeitsentgelts und dem Mittel des Arbeitslosengeldes der Tabelle zu § 101 Abs. 1 ausgehen. Das Unterhaltsgeld und die Arbeitslosenhilfe brauchen nicht berücksichtigt zu werden; denn das Unterhaltsgeld liegt 20 vom Hundert über dem Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe nicht ganz 20 vom Hundert darunter. Das Mittel beider hieraus zu errechnenden Verhältniszahlen würde etwa der Verhältniszahl entsprechen, die sich aus der Tabelle zu § 101 Abs. 1 ergibt. Dabei sind die Schichtung der Einheitslöhne und die Familienzuschläge angemessen zu berücksichtigen; bei der Berechnung der Verhältniszahl sollen alle Arbeitslöhne außer Betracht bleiben, die von Arbeitnehmern nicht oder kaum noch verdient werden. Das Wort „angemessen" gewährt hierbei den notwendigen Spielraum.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist verpflichtet, die Verhältniszahl neu festzusetzen, wenn sich gesetzliche Änderungen auf sie nicht unerheblich auswirken. Das wird dann in Betracht kommen, wenn die für die Einheitslöhne in der Tabelle zu § 101 Abs. 1 vorgesehenen Leistungsbeträge so geändert werden, daß sich das Verhältnis zwischen den Einheitslöhnen und den hierfür bestimmten Leistungen merklich verschiebt. Die neue Verhältniszahl soll jeweils von dem Zeitpunkt an gelten, in dem die gesetzliche Änderung eingetreten ist.

Absatz 4

Bisher bestand keine gesetzliche Grundlage für die Erstattung von Beiträgen für Versicherte, denen das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe wegen der Gewährung einer Rente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung rückwirkend entzogen worden ist. Die Bundesanstalt und die Rentenversicherungsträger waren auf verwaltungsinterne Absprachen angewiesen. Mit der vorliegenden Bestimmung ist nunmehr eine gesetzliche Regelung geschaffen worden.

Zu § 155

Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 110 AVAVG in der Fassung des Siebenten Änderungsgesetzes zum AVAVG vom 10. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 266).

Absatz 2

Als Grundlohn, der nach § 180 Abs. 1 RVO für die Bemessung der baren Leistungen der Krankenversicherung maßgebend ist, gilt der auf den Kalendertag entfallende Teil des Arbeitsentgelts. Dieser wird errechnet, indem der Wochenbetrag des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe oder des Unterhaltsgeldes mit der nach § 154 Abs. 2 festgesetzten Verhältniszahl vervielfacht und das Ergebnis durch sieben geteilt wird.

Zu § 156

Absatz 1 entspricht § 111 Abs. 1 AVAVG. Bei den Empfängern des durch das Siebente Änderungsgesetz zum AVAVG vom 10. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 266) eingeführten Unterhaltsgeldes (§ 43) soll für die Mitgliedschaft der Beginn der Umschulungsmaßnahme maßgebend sein.

Absatz 2 entspricht § 111 Abs. 3 AVAVG, Absatz 3 dem § 111 Abs. 2 AVAVG. Die beiden Absätze werden aus Gründen des sachlichen Zusammenhangs umgestellt.

Absatz 4 entspricht § 111 Abs. 4 AVAVG.

Zu § 157

Absatz 1 übernimmt § 96 Abs. 3 AVAVG, Absatz 2 den § 96 Abs. 4 AVAVG. Die Vorschrift behandelt Fragen der Beitragserstattung im Rahmen der Krankenversicherung. Sie wird daher aus ihrem bisherigen Zusammenhang in den Vorschriften über das Arbeitslosengeld herausgenommen.

Zu § 158

Die Vorschriften über die An- und Abmeldung Versicherter werden zum Teil geändert. Von einer individuellen An- und Abmeldung wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung abgesehen. Den Krankenkassen ist die Anzahl der Empfänger der in § 152 Abs. 1 genannten Leistungen zu melden, die in dem Zahlungszeitraum, in den der Fünfzehnte des Monats fällt, eine Leistung erhalten haben. Damit wird von der vierzehntägigen Meldepflicht abgegangen und eine monatliche Meldung eingeführt. Bei dieser Regelung besteht kein Bedürfnis mehr für Vereinbarungen zwischen dem Arbeitsamt und den Krankenkassen über eine abweichende Meldefrist.

Dafür sollen künftig der Direktor des Arbeitsamtes und die Krankenkassen vereinbaren können, daß nicht nur die Anzahl der Leistungsempfänger zu melden ist, sondern weitere Angaben über die Versicherten zu machen sind (z. B. namentliche Benennung). Die Entscheidung hierüber liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Direktors des Arbeitsamtes.

Zu 2. Krankenversicherung der Empfänger von Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld

Zu § 159

Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 143 i Abs. 1 AVAVG. Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger in der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt zwar in der

Regel von Kurzarbeit oder Arbeitsausfall wegen schlechten Wetters unberührt. Es ist jedoch möglich, daß Kurzarbeit oder witterungsbedingter Arbeitsausfall so lange dauern, daß es zweifelhaft wird, ob noch ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Krankenversicherung besteht. Nach Absatz 1 bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger in jedem Falle für die Dauer des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld erhalten.

Absatz 2

Die Empfänger von Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld waren — von wenigen Ausnahmen abgesehen — vor der Einführung der Kurzarbeit oder des Eintritts des Arbeitsausfalls in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert und bleiben es nach Eintritt der genannten Ereignisse. Absatz 2 soll darauf hinweisen, daß es sich bei den §§ 159 ff. lediglich um Sondervorschriften handelt und im übrigen die Reichsversicherungsordnung gilt.

Zu § 160

Absatz 1

Die Krankenkassen erhalten künftig für Empfänger von Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld Beiträge vom Vollohn. Als Vollohn gilt das Arbeitsentgelt, das der Bemessung des Kurzarbeitergeldes oder des Schlechtwettergeldes zugrunde zu legen ist.

Absatz 2

Für den Kurzlohn sind Beiträge je zur Hälfte von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu entrichten. Die Beiträge für den Unterschiedsbetrag zwischen Kurzlohn und Vollohn trägt der Arbeitgeber in voller Höhe allein, also auch den Arbeitnehmeranteil. Diese Regelung gilt auch dann, wenn infolge völligen Arbeitsausfalls ein Kurzlohn nicht erzielt wird; in diesem Falle hat der Arbeitgeber den gesamten Beitrag — bezogen auf den fiktiven Vollohn — zu tragen. Der Arbeitnehmer hat weder vom Kurzarbeitergeld noch vom Schlechtwettergeld Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten. Für die Arbeitgeber ist die Belastung tragbar, da sie durch die Änderung einiger anderer Bestimmungen (z. B. die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Regelung über das Kurzarbeitergeld, die Einführung einer Produktiven Winterbauförderung und die Minderung des Zuschusses zum Krankengeld, die sich aus der Regelung des § 161 Abs. 2 ergibt) entlastet werden. Das Interesse der Arbeitgeber, die Kurzarbeit möglichst einzuschränken, wird gestärkt.

Absatz 3

Angestellte, die bei Beginn des Arbeitsausfalls nicht krankenversicherungspflichtig waren, weil ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 10 800 DM übersteigt, sollen auch für die Zeit der Kurzarbeit nicht krankenversicherungspflichtig werden. Es könnte sonst bei wechselnder Höhe des Kurzlohnes der Fall eintreten, daß versicherungsfreie und versicherungspflichtige Zeiten in kurzen Abständen einander folgen.

Der Entwurf sieht daher eine andere Lösung vor. Der Arbeitgeber hat den Empfängern von Kurzarbeitergeld, die bei Beginn des Arbeitsausfalls nicht krankenversicherungspflichtig waren und deren monatliches Arbeitsentgelt infolge der Krankheit unter 900 DM sinkt, den Betrag auszuzahlen, den er im Falle der Krankenversicherungspflicht als Beitragsteil nach § 381 Abs. 1 RVO oder nach den §§ 117, 118 RKG zu tragen hätte. Damit wird der nichtversicherungspflichtige Kurzarbeiter finanziell in die Lage versetzt, für den Fall seiner Krankheit durch Abschluß oder Fortsetzung einer privaten Krankenversicherung Vorsorge zu treffen. Andererseits wird der Arbeitgeber nicht stärker belastet als im Falle der Krankenversicherungspflicht des Kurzarbeiters.

Zu § 161

Absatz 1

Das Krankengeld wird für Versicherte, die während des Bezuges von Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld erkranken, nach dem regelmäßigen Arbeitsentgelt berechnet, das sie zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt haben. Bei der Berechnung des Regellohnes werden also Zeiten, in denen das Arbeitsentgelt durch Kurzarbeit oder Arbeitsausfall wegen schlechten Wetters vermindert war, nicht berücksichtigt. Damit ist gewährleistet, daß Empfänger von Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld ein ausreichendes Krankengeld erhalten. Dabei wird in Kauf genommen, daß in gewissen Fällen der erkrankte Arbeitnehmer höhere Leistungen erhält als er andernfalls an Kurzlohn und Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld erhalten hätte. Der Grundsatz, daß der erkrankte Arbeitnehmer das gleiche wie der gesunde erhalten soll, läßt sich bei Lohnausfall wegen Kurzarbeit und schlechten Wetters aus verwaltungstechnischen Gründen nicht voll verwirklichen.

Absatz 2

Nach § 182 Abs. 7 RVO wird während der ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit für die Bemessung des Krankengeldes nicht ein Regellohn von höchstens 900 DM, sondern ein solcher von höchstens 660 DM monatlich zugrunde gelegt. Diese Vorschrift soll für Zeiten, in denen im Betrieb Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld gewährt wird, nicht gelten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Erkrankte voll oder nur kurz gearbeitet hätte. Dies führt zu einer Entlastung der Arbeitgeber bei der Zahlung von Zuschüssen zum Krankengeld nach dem Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle.

Absatz 3

Auch bei der Berechnung sonstiger Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung soll von dem Vollohn ausgegangen werden (vgl. § 160 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 63 und 71); Zeiten des Bezuges von Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld bleiben außer Betracht. Damit wird auch insoweit eine Gleichstellung der Versicherten mit denjenigen erreicht, die von Kurzarbeit und Arbeitsausfall wegen schlechten Wetters nicht betroffen sind.

Zu 3. Unfallversicherung

Zu § 162

Die Vorschrift entspricht § 115 AVAVG.

ZUM SECHSTEN ABSCHNITT

Aufbringung der Mittel

ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT

Beiträge

Zu § 163

Satz 1 entspricht § 157 AVAVG. Die geänderte Fassung berücksichtigt, daß für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gesonderte Beiträge vorgesehen sind. Satz 2 stellt einen Grundsatz auf, der in § 170 Abs. 1 mit der Festsetzung eines einheitlichen Beitragssatzes von eins vom Hundert ausgeführt wird.

Zu § 164

Absatz 1

Voraussetzung für die Beitragspflicht der Arbeiter und Angestellten ist, daß sie gegen Entgelt beschäftigt sind. Ob im Einzelfalle Arbeit in abhängiger Stellung gegen Entgelt geleistet wird, soll sich nach den Grundsätzen entscheiden, die Lehre und Rechtsprechung zum Begriff des entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses in der Sozialversicherung entwickelt haben.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 56 Abs. 2 AVAVG).

Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt § 209 a Abs. 1 Satz 1 RVO (vgl. § 1227 Abs. 1 Satz 2 RVO, § 2 Abs. 2 Satz 1 AVG).

Absatz 4 entspricht § 195 AVAVG; die Bezugnahme auf § 2 Abs. 4 des Heimarbeitsgesetzes dient der Klarstellung.

Zu § 165

Absatz 1

Die Vorschrift entspricht den im geltenden Recht auf mehrere Paragraphen verteilten Bestimmungen über die Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung.

Nummer 1 entspricht inhaltlich § 56 Abs. 1 AVAVG.

Nummer 2 sieht vor, daß Arbeitnehmer, die das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, beitragsfrei sind. Damit soll die neue Regelung des § 90 Abs. 3 berücksichtigt werden, nach der Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, kein Arbeitslosengeld beanspruchen können. Eine danach beitragsfreie Beschäftigung kann jedoch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld begründen (vgl. §§ 95 und 96 in Verbindung mit § 97 Nr. 2).

Die Nummern 3 bis 8 entsprechen § 57 Satz 2 (Nummer 3), § 58 (Nummer 4), § 64 Abs. 3 (Nummer 5), § 66 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 (Nummer 6), § 67 Abs. 1 (Nummer 7) und § 68 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AVAVG (Nummer 8).

Nummer 9

Nach § 64 Abs. 2 AVAVG sind alle Praktikanten versicherungsfrei, die zu ihrer beruflichen Fortbildung auf Grund einer ausdrücklichen zu diesem Zweck erteilten Erlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt werden. Maßgebend für den Erlaß dieser Vorschrift war, daß Ausländer, die eine von vornherein befristete Beschäftigung während eines befristeten Aufenthalts im Inlande ausüben, des Versicherungsschutzes nicht bedürfen. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß tatsächlich nur ein Teil der genannten Praktikanten sofort nach Beendigung ihrer beruflichen Fortbildung die Bundesrepublik Deutschland wieder verläßt. Die Beitragsfreiheit soll daher auf Praktikanten beschränkt werden, die verpflichtet sind, sofort nach Abschluß der Aus- und Fortbildung in ihr Heimatland zurückzukehren. Das sind die Praktikanten, deren Aus- und Fortbildung aus Mitteln staatlicher Stellen oder der genannten Organisationen (z. B. IAO, EWG, Friedrich-Ebert-Stiftung) gefördert werden.

Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt im wesentlichen in neuer Fassung § 63 AVAVG.

Zu § 166

Die Vorschrift entspricht §§ 69 und 70 AVAVG.

Zu § 167

Absatz 1

In einigen Fällen soll der Arbeitgeber die Beitragspflicht seiner Arbeitnehmer zu erfüllen haben. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 158 Abs. 1 Satz 2 AVAVG in Verbindung mit § 381 Abs. 1 Satz 2 RVO), übernimmt jedoch die in der gesetzlichen Rentenversicherung geltende Regelung, nach der die Geringfügigkeitsgrenze jeweils bei einem Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge liegt (§ 1385 Abs. 4 Buchstabe a RVO, § 112 Abs. 4 Buchstabe a AVG).

Absatz 2 entspricht § 158 Abs. 3 AVAVG. Da der Bund hinsichtlich der Dienstleistenden keinen eigenen Beitrag zahlen soll, sinkt seine Beitragsbelastung gegenüber dem geltenden Recht auf die Hälfte. Sie verringert sich weiter durch die geänderte Bemessung nach § 171 Nr. 2.

Zu § 168

Absatz 1 begründet eine selbständige Beitragspflicht der Arbeitgeber (vgl. § 163); denn die Maßnahmen

der Bundesanstalt für Arbeit kommen nicht nur den Arbeitnehmern, sondern auch ihnen zugute. Damit ist gegenüber dem geltenden Recht keine höhere Beitragsbelastung der Arbeitgeber verbunden.

Absatz 2 entspricht dem geltenden Recht (§ 159 AVAVG in Verbindung mit Artikel IX § 13 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des AVAVG vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018) und der Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Kranken- und die Arbeitslosenversicherung der deutschen Bediensteten ausländischer Staaten und solcher Personen, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, vom 11. Dezember 1937 (Reichsarbeitsbl. IV S. 375).

Zu § 169

Die Vorschrift entspricht § 197 Abs. 4 und § 198 AVAVG. Die Ermächtigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ist jedoch nach Inhalt, Zweck und Ausmaß schärfer umrissen worden, um den Anforderungen des Artikels 80 des Grundgesetzes zu genügen.

Zu § 170

Absatz 1 entspricht § 164 Abs. 1 Satz 1 AVAVG.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen § 164 Abs. 1 Satz 2 AVAVG, bestimmt jedoch ergänzend, daß bei der Festsetzung eines niedrigeren Beitragssatzes als eins vom Hundert auch die Beschäftigungs- und Wirtschaftslage und ihre voraussichtliche Entwicklung sowie die Finanzlage des Bundes zu berücksichtigen sind. Damit wird die Festsetzung des Satzes, nach dem der Beitrag zu erheben ist, in die Gesamtheit der konjunkturpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung eingeordnet.

Zu § 171

Die Vorschrift bestimmt die Grundlagen für die Bemessung der Beiträge.

Nummer 1

Die Vorschrift entspricht § 164 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG. Eine besondere Beitragsbemessungsgrenze wird nicht mehr vorgesehen (vgl. § 164 Abs. 4 AVAVG). Es gilt daher die jeweils in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten nach § 1385 Abs. 2 RVO (§ 112 Abs. 2 AVG) geltende Bemessungsgrenze (z. Z. 16 800 DM jährlich, das sind 1400 DM monatlich). Diese Vereinheitlichung der Beitragsbemessungsgrenze führt zu einer Vereinfachung der Beitragsberechnung und erleichtert den Beitragseinzug.

Nummer 2

Nach § 164 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG ist das doppelte durchschnittliche Arbeitslosengeld maßgebend. Die Herabsetzung des Faktors auf 170 vom Hundert berücksichtigt, daß sich durch das Siebente Änderungsgesetz zum AVAVG vom 10. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 266) das Verhältnis des durchschnittlichen Arbeitslosengeldes zu dem ihm zugeordneten Arbeitsentgelt (Einheitslohn) verändert hat.

Nummer 3

Die Arbeitgeber haben einen Beitrag in Höhe der Summe der Beiträge ihrer beitragspflichtigen Arbeitnehmer zu zahlen. Eine Abweichung ergibt sich lediglich aus § 167 Abs. 1. Mit dieser Regelung ist die Fortsetzung des gemeinsamen Beitragseinzugs gewährleistet.

Zu § 172

Die Vorschrift entspricht § 160 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AVAVG. Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung (vgl. § 160 Abs. 2 AVAVG in Verbindung mit § 393 Abs. 1 RVO). Das Verfahren bei der Einziehung der Beiträge soll durch die Konkretisierung des bisherigen Beitrages nicht berührt werden.

Zu § 173

Entspricht § 160 Abs. 1 Nr. 3 und § 161 AVAVG.

Zu § 174

Entspricht §§ 72 und 73 AVAVG.

Zu § 175

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 160 Abs. 2 AVAVG). Satz 2 berücksichtigt die Besonderheiten des Beitragseinzugs in der knappschaftlichen Versicherung.

Eine dem § 160 Abs. 3 AVAVG entsprechende Vorschrift, die eine eigene Regelung über die Erhebung von Säumniszuschlägen enthält, ist in den Entwurf nicht aufgenommen worden. Statt dessen werden im Neunten Abschnitt die §§ 397 a, 1400 RVO, der § 122 AVG und der § 142 RKG geändert. Damit soll die Erhebung von Säumniszuschlägen und Zinsen von rückständigen Beiträgen in allen Versicherungszweigen, die am gemeinsamen Beitragseinzug beteiligt sind, auf eine einheitliche Grundlage gestellt werden. Diese Regelung trägt einem dringenden Anliegen der Praxis Rechnung.

Zu § 176

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 159 AVAVG in Verbindung mit Artikel IX § 13 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des AVAVG vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018) und der Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Kranken- und die Arbeitslosenversicherung der deutschen Bediensteten ausländischer Staaten und solcher Personen, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, vom 11. Dezember 1937 (Reichsarbeitsbl. IV S. 375).

Zu § 177

Entspricht § 160 Abs. 4 AVAVG.

Zu § 178

Absatz 1 übernimmt die in der gesetzlichen Rentenversicherung geltende Regelung (vgl. § 1399 Abs. 3 RVO, § 121 Abs. 3 AVG).

Absatz 2 entspricht § 160 Abs. 5 AVAVG.

Zu § 179

Entspricht § 161 AVAVG.

Zu § 180

Entspricht § 162 AVAVG.

Zu § 181

Entspricht § 163 AVAVG.

Zu § 182

Voraussetzung für die Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge ist abweichend von § 169 AVAVG nicht mehr, daß diese irrtümlich gezahlt worden sind. Diese Änderung soll der Verwaltungsvereinfachung dienen.

Absatz 2 bestimmt aus Gründen der Gleichbehandlung, daß Ansprüche auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge ebenso wie Beitragsforderungen der Bundesanstalt in zwei Jahren verjähren.

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT

Bundesmittel

Zu § 183

Absatz 1

Die Bundesanstalt für Arbeit sah sich bisher nur in geringem Umfange in der Lage, Teile ihres Vermögens durch mittel- oder langfristige Anlage arbeitsmarktpolitisch wirksamen Investitionen dienstbar zu machen. Sie soll nunmehr in erheblich größerem Umfange hierzu befähigt werden (vgl. § 215 Abs. 3). Da die gesamte Rücklage jedoch dazu bestimmt ist, im Bedarfsfalle die Leistungen der Bundesanstalt zu finanzieren, bedarf es für die langfristige Vermögensanlage einer Verpflichtung des Bundes, der Bundesanstalt in Höhe des langfristig angelegten Teiles der Rücklage erforderlichenfalls Darlehen zu geben. Damit wird vermieden, daß die mit einer sofortigen Auflösung der Rücklage notwendig verbundenen volkswirtschaftlichen Nachteile eintreten. Die Darlehen sind zu verzinsen und nach Besserung der Finanzlage der Bundesanstalt vorrangig zu tilgen. Bei dieser Regelung läuft die Bundesanstalt nicht mehr Gefahr, ihre längerfristigen Anlagen vorzeitig kündigen zu müssen und dadurch eine Rezession zu verstärken.

Absatz 2

Die neue Regelung stellt klar, daß die Zahlung von Zuschüssen des Bundes nach Artikel 120 des Grundgesetzes erst einsetzt, wenn die gesamte Rücklage verbraucht ist. Damit ist die bisher strittige Frage entschieden, wann die Zuschußpflicht des Bundes einsetzt.

Zu § 184

Die Kosten für Auftragsangelegenheiten sollen auch in Zukunft vom Bund getragen werden. Abweichend vom geltenden Recht werden jedoch Verwaltungskosten nicht mehr erstattet. Sowohl die Arbeitslosenhilfe als auch die nach § 2 Abs. 3 durch Rechtsverordnung zu übertragenden Aufgaben stehen in engem Zusammenhang mit den eigenen gesetzlichen Aufgaben der Bundesanstalt. In aller Regel wird für die Durchführung dieser Aufgaben auch kein zusätzliches Personal benötigt. Die Erstattung von Verwaltungskosten erscheint daher nicht gerechtfertigt.

ZUM SIEBENTEN ABSCHNITT

Bundesanstalt für Arbeit

ZUM ERSTEN UNTERABSCHNITT

Organisation

Zu § 185

Absatz 1

Satz 1 entspricht dem geltenden Recht, stellt aber besonders heraus, daß es sich um eine rechtsfähige Körperschaft mit Selbstverwaltung handelt. Nach § 2 Abs. 1 ist sie „sozialer Versicherungsträger" im Sinne des Artikels 87 Abs. 2 des Grundgesetzes.

In Satz 2 wird in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht Nürnberg zum Sitz der Bundesanstalt bestimmt. Damit kann das Gesetz über den Sitz der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 919), in dem der Sitz der Bundesanstalt bisher geregelt ist, aufgehoben werden (vgl. § 241 Nr. 2).

Absatz 2 entspricht § 2 Abs. 1 Satz 2 AVAVG.

Absatz 3

Die Befugnis zur Abgrenzung der Bezirke der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter wird dem Verwaltungsrat zugewiesen. Auf die Möglichkeit, einen Teil dieser Befugnisse auf andere Organe zu übertragen, ist verzichtet worden; in der Vergangenheit hat sich für eine solche Übertragung keine Notwendigkeit ergeben.

Absatz 4 entspricht § 2 Abs. 1 Satz 3 AVAVG (unverändert). Besondere Organe sind für diese Dienststellen — wie bei der Hauptstelle — nicht vorgesehen, da Aufgaben, die bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern von den Verwaltungsaus-

schüssen wahrzunehmen sind, nicht anfallen. Die übrigen Aufgaben der Selbstverwaltung nehmen der Vorstand und der Verwaltungsrat jeweils im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit wahr. Näheres kann in der Satzung geregelt werden.

Zu § 186

Entspricht inhaltlich § 3 Abs. 1 AVAVG.

Zu § 187

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 AVAVG.

Absatz 2

Satz 1 entspricht § 3 Abs. 3 AVAVG. Satz 2 entspricht im wesentlichen § 191 AVAVG.

Absatz 3

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird unterschieden zwischen den nur die Verwaltung bindenden Verwaltungsvorschriften und den mit Rechtssatzwirkung ausgestatteten Anordnungen, die sowohl nach außen gegenüber Dritten als auch nach innen gegenüber der Verwaltung wirken. Beide wurden bisher im Gesetz als „Richtlinien" bezeichnet. Die Anordnungen sind autonome Satzungen; die Bezeichnung „Anordnung" wurde in Anlehnung an den Begriff der „statutarischen Anordnung" gewählt, um eine Verwechslung mit der Satzung der Bundesanstalt nach § 209 auszuschließen. Anordnungen und Verwaltungsvorschriften werden, soweit nach dem Entwurf die Bundesanstalt zu ihrem Erlaß ermächtigt ist, vom Verwaltungsrat als dem „Rechtsetzungsorgan" der Bundesanstalt erlassen; er hat sie geänderten Verhältnissen alsbald anzupassen.

Absatz 4

Der Erlaß der Anordnungen soll — wie für autonome Satzungen von Selbstverwaltungskörperschaften üblich — von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig sein. Das Zustimmungsrecht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung soll vor allem sicherstellen, daß die Anordnungen mit der Arbeitsmarkt-, Sozial- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung in Einklang stehen (vgl. § 1).

Dagegen sollen die meisten Verwaltungsvorschriften der Bundesanstalt in Zukunft keiner Genehmigung mehr bedürfen; für einige von ihnen soll wegen ihrer besonderen Bedeutung das Genehmigungserfordernis beibehalten werden. Für die Verwaltungsvorschriften über die Anlage der Rücklage ist wegen ihrer besonderen arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen Auswirkungen die Genehmigung durch die Bundesregierung vorgeschrieben (§ 215 Abs. 4).

Absatz 5

Bei einer Reihe von arbeitsmarktpolitisch bedeutsamen Aufgaben der Bundesanstalt wurde davon abgesehen, den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zum Erlaß einer Rechtsverordnung zu ermächtigen. Es wurde davon ausgegangen, daß der Verwaltungsrat die erforderlichen Bestimmungen unter voller Berücksichtigung der arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeiten erlassen wird. Zur Sicherung der Vorrangigkeit der Politik reicht es daher aus, daß der für die Arbeitsmarktpolitik verantwortliche Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung an Stelle der im Gesetz vorgesehenen Anordnungen der Bundesanstalt Rechtsverordnungen erlassen kann, wenn die Bundesanstalt eine erforderliche Anordnung trotz eines förmlichen Hinweises des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nicht erläßt oder nicht den geänderten Verhältnissen anpaßt. Ist seit der Aufforderung ein Jahr verstrichen, ohne daß die Bundesanstalt ihr nachgekommen ist, so erlischt damit zwar nicht die Rechtsetzungsbefugnis der Bundesanstalt; es entsteht jedoch eine konkurrierende, vorrangige Befugnis des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, eine Rechtsverordnung zu erlassen.

Zu § 188

Absatz 1 entspricht § 9 Abs. 1 AVAVG.

Absatz 2 faßt die Vorschriften über die Mitgliederzahl von Verwaltungsrat und Vorstand zusammen (§ 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 AVAVG).

Absätze 3 und 4

Es erscheint folgerichtig, auch die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse, für die im Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nur eine untere Grenze festgesetzt ist, auch nach oben zu begrenzen. Im übrigen stimmt die Vorschrift mit dem geltenden Recht überein (vgl. § 4 Abs. 2 AVAVG).

Die *Absätze 5 und 6* übernehmen § 9 Abs. 2 und 3 AVAVG.

Zu § 189

Absatz 1

Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe wird von vier auf sechs Jahre verlängert. Die gleiche Regelung gilt im Bereich der Sozialversicherung (vgl. § 6 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 23. August 1967 — Bundesgesetzbl. I S. 917).

Absatz 2

Die Regelung soll die Kontinuität der Arbeit in den Organen sicherstellen. Die Vorschrift beseitigt vorhandene Zweifel über die Rechtslage.

Absatz 3

Die Bindung an vorhandene, noch nicht erschöpfte Vorschlagslisten ist nicht praktikabel und wird daher aufgegeben. Für die Berufung des Ersatzmannes soll der Berechtigte einen neuen Vorschlag machen können.

Zu § 190

Absatz 1

Satz 2 stellt klar, daß Stellvertreter von Organmitgliedern nur an den Sitzungen des Organs teilnehmen können, dem sie angehören.

Mit Satz 3 soll die Bildung von Ausschüssen des Vorstandes und des Verwaltungsrates erleichtert werden. In der Vergangenheit hat sich herausgestellt, daß es nicht immer möglich war, die Ausschüsse ordnungsgemäß zu besetzen, ohne die Mitglieder durch ihr Ehrenamt über Gebühr in Anspruch zu nehmen. Eine entsprechende Ausnahmeregelung für die Verwaltungsausschüsse erscheint nicht erforderlich.

Absatz 2

Die Vorschrift soll klarstellen, welche der für die Mitglieder geltenden Vorschriften auch auf die Stellvertreter Anwendung finden.

Zu § 191

Absätze 1 bis 3 entsprechen § 12 AVAVG.

Absatz 4

Die Vorschrift soll eine klare Trennung zwischen den drei Gruppen in den Organen gewährleisten.

Zu § 192

Entspricht inhaltlich § 14 Abs. 1 und 4 AVAVG.

Zu § 193

Entspricht inhaltlich § 13 AVAVG.

Zu § 194

Die Sätze 1 und 2 entsprechen § 16 AVAVG. Mit Satz 3 wird das bisher auf Vertreter der öffentlichen Körperschaften beschränkte Recht der Abberufung auf Antrag auf die Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber — wenn auch in eingeschränkter Form — ausgedehnt.

Zu § 195

Entspricht § 10 AVAVG.

Zu § 196

Absatz 1 entspricht § 18 AVAVG, Absatz 2 Satz 1 § 189 AVAVG. Absatz 2 Satz 2 soll die unmittelbare Unterrichtung der Organe der Bundesanstalt über Auffassungen und Absichten des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung weiter verbessern. Dies erleichtert es der Bundesanstalt bei den an Stelle von Rechtsverordnungen zu erlassenden Anordnungen die arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen (vgl. Begründung zu § 187 Abs. 5).

Zu § 197

Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich § 19 AVAVG.

Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt die nach der Reichsversicherungsordnung und dem Selbstverwaltungsgesetz für die Organe bei den Sozialversicherungsträgern zugelassenen Erleichterungen bei der Beschlußfassung. Sie berücksichtigt damit ein Erfordernis der Praxis.

Absatz 4

Die Organe sollen verpflichtet sein, sich eine Geschäftsordnung zu geben, weil erfahrungsgemäß eine Geschäftsordnung geeignet ist, die Arbeit eines Organs zu fördern. Viele Organe der Bundesanstalt haben noch keine Geschäftsordnung. Nach dem Selbstverwaltungsgesetz ist auch für die Träger der Sozialversicherung eine Geschäftsordnung vorgeschrieben (§ 4 Abs. 1 Selbstverwaltungsgesetz).

Absatz 5 entspricht § 4 Abs. 3 AVAVG.

Zu § 198

Entspricht inhaltlich § 20 AVAVG.

Zu § 199

Entspricht § 22 Abs. 1 bis 3 AVAVG.

Zu § 200

Entspricht § 17 Abs. 1 AVAVG.

Zu § 201

Absatz 1 entspricht § 21 AVAVG.

Die Einfügung des *Absatzes 2,* der inhaltlich mit § 23 RVO übereinstimmt, soll der Vereinheitlichung des Rechts dienen.

Zu § 202

Entspricht § 15 AVAVG.

Zu § 203

Satz 1 entspricht § 5 Abs. 1 AVAVG. Nach Satz 2 deckt sich das Vertretungsrecht des Präsidenten der Bundesanstalt mit seiner Geschäftsführungsbefugnis, die in § 204 geregelt ist.

Zu § 204

Entspricht § 6 AVAVG.

Zu § 205

Absatz 1 entspricht § 25 Abs. 1 AVAVG.

Absatz 2

Die geänderte Fassung des Satzes 1 (bisher § 25 Abs. 3 Satz 1 AVAVG) nennt die Beamten, für die nicht der Vorstand sondern der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oberste Dienstbehörde im Sinne des Beamtenrechts ist. Die Sätze 3 und 4 sollen Zweifel über die Möglichkeit der Übertragung der Rechte des Vorstandes auf nachgeordnete Behörden beseitigen. Soweit vorgeschrieben (z. B. in § 155 Abs. 1 BBG), ist vor der Übertragung das Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern herzustellen.

Zu § 206

Absatz 1

Das Ernennungsrecht des Bundespräsidenten, das zur Zeit auf Präsidenten und Vizepräsidenten beschränkt ist, wird auf alle Beamten erstreckt, denen ein in der Besoldungsordnung B des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführtes Amt übertragen werden soll. Diese Erweiterung betrifft die Abteilungsleiter bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit; deren Verantwortung kann nicht geringer eingeschätzt werden als die der Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesarbeitsämter. Damit wird auch der unbefriedigende Zustand beseitigt, daß einem vom Bundespräsidenten ernannten Vizepräsidenten eines Landesarbeitsamtes später vom Vorstand der Bundesanstalt ein höher bewertetes Amt als Oberdirektor (Abteilungsleiter) bei der Hauptstelle der Bundesanstalt übertragen wird. Der Vorstand hat bei der Ernennung dieser Beamten ein uneingeschränktes Vorschlagsrecht.

Absatz 2 entspricht § 27 Abs. 1 und 2 AVAVG.

Absatz 3

Der Präsident der Bundesanstalt muß an der Auswahl seiner engsten Mitarbeiter maßgebend beteiligt sein. Der Vorstand soll daher verpflichtet werden, den Präsidenten zu hören, bevor er einen Beamten für das Amt eines Abteilungsleiters bei der Hauptstelle vorschlägt.

Zu § 207

Der Präsident der Bundesanstalt muß als verantwortlicher Leiter der Verwaltung allgemein die Möglichkeit haben, dem Vorstand Vorschläge für die Ernennung von Beamten zu machen. Auf diese Weise können seine Erfahrungen und sein Überblick über den Leistungsstand der Beamten, die für eine Ernennung durch den Vorstand in Betracht kommen, nutzbar gemacht werden.

Zu § 208

Die Bestellung der Direktoren der Arbeitsämter wird aus systematischen Gründen vom Ernennungsrecht getrennt. Das Mitwirkungsrecht des Präsidenten der Bundesanstalt ist notwendig, damit bei der Auswahl der Bewerber überregionale Gesichtspunkte stärker als bisher berücksichtigt werden können. Eine Bindung des Vorstandes an die Vorschläge des Präsidenten ist nicht vorgesehen.

Die Vorschrift, daß „Beamte" zu Direktoren der Arbeitsämter bestellt werden, schließt nicht aus, daß auch andere Bewerber, deren Befähigung nach § 21 BBG festgestellt wird, mit ihrer Übernahme in das Beamtenverhältnis zum Direktor eines Arbeitsamtes bestellt werden können.

Zu § 209

Die Vorschrift entspricht § 29 AVAVG. Daß Satzung und Satzungsänderungen bekanntzumachen sind, ergibt sich bereits aus allgemeinen Grundsätzen; wegen der Bedeutung der Satzung soll die Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen, ein Abdruck in den „Amtlichen Nachrichten" der Bundesanstalt also nicht genügen.

ZUM ZWEITEN UNTERABSCHNITT

Haushalt und Vermögen

Vorbemerkung

Der Unterabschnitt faßt die Vorschriften über den Haushaltsplan und das Vermögen der Bundesanstalt zusammen.

Zu § 210

Die Vorschrift entspricht § 165 AVAVG.

Zu § 211

Absatz 1

Der Haushalt der Bundesanstalt ist eine Einheit. Zu ihm haben die Verwaltungsausschüsse Voranschläge vorzulegen; für eigene Haushaltspläne ist kein Raum. Die Mitwirkung der Organe bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern wird uneingeschränkt beibehalten, jedoch soll es Verwaltungsvorschriften des Vorstandes überlassen bleiben, Zeitpunkt und Näheres über die Art und Weise festzulegen.

Absatz 2

Entspricht § 30 Abs. 3 Satz 3 AVAVG.

Zu § 212

Absatz 1

Die Festsetzung eines Termins für die Vorlage des Haushaltsplans bei der Bundesregierung soll sicherstellen, daß der Haushaltsplan im allgemeinen vor Beginn des neuen Haushaltsjahres genehmigt werden kann.

Absatz 2

Für den Fall, daß das Genehmigungsverfahren nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres abgeschlossen werden kann, ist eine Übergangsregelung erforderlich.

Zu § 213

Absatz 1

Das Recht, Mehrausgaben zu bewilligen, wird auf den Verwaltungsrat beschränkt. In der Vergangenheit hat sich für die Bewilligung von Mehrausgaben durch Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter kein Bedürfnis ergeben. Die Regelung wird außerdem an die geänderten Vorschriften über die Aufstellung des Haushaltsplans angepaßt. Die Genehmigung der vom Verwaltungsrat bewilligten Mehrausgaben wird dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung übertragen, der dafür der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen bedarf.

Absatz 2

Der Präsident der Bundesanstalt soll die Möglichkeit erhalten, den Zeitraum zwischen dem Entstehen von Mehrausgaben und ihrer Bewilligung durch Ausgabeermächtigungen zu überbrücken.

Zu § 214

Absatz 1

Die Vorschrift verzichtet darauf, das Haushaltsrecht der Bundesanstalt bis ins einzelne zu regeln. Die für den Bundeshaushalt geltenden Vorschriften und Grundsätze, nach denen auch bisher im großen und ganzen verfahren worden ist, sollen sinngemäß angewendet werden.

Absatz 2

Die Vorschrift über den Jahresabschluß (bisher § 32 Abs. 2 AVAVG) wird zur Vermeidung von Zweifeln ausführlicher gefaßt. Die Vermögensrechnung wird ausdrücklich einbezogen.

Zu § 215

Absatz 1

Die Rücklage soll künftig nicht nur die Leistungsfähigkeit der Bundesanstalt auch in Krisenzeiten sicherstellen, sondern mehr als bisher arbeitsmarktpolitisch wichtige Investitionen fördern und damit Arbeitslosigkeit verhüten. Trotz der hierzu erforderlichen längerfristigen Anlagen soll die uneingeschränkte Liquidität der gesamten Rücklage erreicht werden (vgl. § 183). Die Vorschriften über die Rücklage werden daher neu gefaßt.

Absatz 2

Die „Schwankungsreserve" soll gewährleisten, daß im Bedarfsfall ausreichende Mittel ohne nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Kapitalmarkt aus der Rücklage entnommen werden können. Das kann vor allem dadurch erreicht werden, daß bei günstiger Arbeitsmarktlage ein erheblicher Teil der Rücklage in Geldmarktpapieren anzulegen ist. Gedacht ist dabei an kurzfristige Papiere, die in die Geldmarktregulierung der Deutschen Bundesbank einbezogen sind; gegenwärtig sind das Mobilisierungs- und Liquiditätspapiere im Sinne der §§ 42 und 42 a des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank sowie andere Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen öffentlicher Stellen sowie Vorratsstellenwechsel und Privatdiskonten. Die Bundesbank wird verpflichtet, die Geldmarktpapiere vor Fälligkeit zurückzunehmen, soweit die Bundesanstalt die Mittel zur Sicherstellung ihrer Zahlungsfähigkeit benötigt; damit wird die volle Liquidität dieser Anlagen garantiert, wofür eine gewisse Zinseinbuße in Kauf genommen werden kann. Die übrige Schwankungsreserve läßt sich so anlegen, daß die Mittel im Bedarfsfalle rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, daß die Beitragseinnahmen auf mittelfristige Sicht ausreichen sollen, die laufenden Ausgaben der Bundesanstalt zu leisten, und daß eine Erhöhung des Beitrages bei nachlassender oder rückläufiger Wirtschaftsentwicklung nach Möglichkeit vermieden werden muß. Durch die Bindung der Schwankungsreserve an einen bestimmten Vomhundertsatz der Summe der Arbeitsentgelte, die der Beitragserhebung zugrunde gelegen haben, wird erreicht, daß sie sich der Lohnentwicklung weitgehend anpaßt und damit in ihrem Wert erhalten bleibt.

Absatz 3

Neben der Schwankungsreserve vorhandene Rücklagemittel sollen bevorzugt für die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen eingesetzt werden, deren Durchführung sich nachhaltig günstig auf den Arbeitsmarkt und die Wirtschaftsstruktur auswirken. Für diese Mittel soll gesetzlich keine bestimmte Höhe vorgeschrieben werden. Damit besteht die Möglichkeit, bei der mittelfristigen Festsetzung der Beitragshöhe durch Rechtsverordnung nach § 170 Abs. 2 beschäftigungs- und wirtschaftspolitische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Dieser Teil der Rücklage soll möglichst auch dann nicht für die Finanzierung laufender Ausgaben herangezogen werden, wenn die Schwankungsreserve verbraucht ist. Rückflüsse aus diesen Anlagen sollen bei Bedarf nach Möglichkeit sofort wieder für Investitionen eingesetzt werden.

Absatz 4 entspricht § 166 Abs. 2 Satz 1 AVAVG.

Zu § 216

Die Vorschrift entspricht § 203 AVAVG.

Zu § 217

Die vierjährige Verjährungsfrist für den Anspruch auf Leistungen soll in Zukunft nicht mit der Fälligkeit, sondern mit Ablauf des Kalenderjahres beginnen, in dem der Anspruch entstanden ist. Damit werden mögliche Zweifel hinsichtlich des Beginns der

Verjährung im Einzelfalle weitgehend ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist soll — anders als bisher — auch für den Anspruch der Bundesanstalt auf Rückzahlung von Leistungen gelten.

Zu § 218

Absatz 1

Die Prüfungspflicht des Bundesrechnungshofes wird ausdrücklich auf die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Bundesanstalt erstreckt. Das ist notwendig, weil die Vermögensrechnung in die Abnahme des Rechnungsabschlusses einbezogen und dem Vorstand auch insoweit Entlastung erteilt werden muß. Der Bundesrechnungshof hat die Anlage und Verwaltung des Vermögens auf Wunsch von Vorstand und Verwaltungsrat schon bisher geprüft.

Absatz 2

Der Vorstand soll nicht mehr — wie nach § 32 Abs. 3 Satz 1 AVAVG — mit der Prüfung des Rechnngsabschlusses belastet werden. Der Entwurf sieht daher vor, daß der Vorstand an Hand der Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofes zu dem Rechnungsabschluß, der auch die Abrechnung über die Rücklage, das sonstige Vermögen und die Schulden erfaßt, Stellung nimmt und ihn dem Verwaltungsrat zusammen mit seiner Stellungnahme vorlegt.

Absatz 3 entspricht § 32 Abs. 3 Satz 2 AVAVG.

ZUM DRITTEN UNTERABSCHNITT

Aufsicht

Zu § 219

Die Vorschrift entspricht § 34 AVAVG. Es ist darauf verzichtet worden, die Aufsichtsmittel — wie z. B. in der Reichsversicherungsordnung — im einzelnen zu bezeichnen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verfügt daher über die allgemein üblichen Aufsichtsmittel des Staates gegenüber selbständigen Trägern der öffentlichen Verwaltung.

ZUM ACHTEN ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

Vorbemerkung

Die Straf- und Bußgeldvorschriften sind neu gefaßt worden. Dabei ist die Entwicklung des Strafrechts, deren Ergebnisse in dem Bericht der Großen Strafrechtskommission niedergelegt sind, berücksichtigt worden (vgl. insbesondere Band 14 der Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, S. 95 ff.). Das gilt besonders für die Bewertung der Rechtsverletzungen als Vergehen oder Ordnungswidrigkeit und für die Festsetzung der Strafrahmen.

Die Strafandrohungen des Enwurfs tragen den von Wissenschaft und Strafvollzugspraxis gegen die kurzfristigen Gefängnisstrafen geltend gemachten Bedenken Rechnung. Für die Vergehenstatbestände werden deshalb als Mindestandrohung „Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder eine dieser Strafen" festgesetzt. Auf die in § 213 Abs. 3 AVAVG vorgesehene Möglichkeit, auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen, ist verzichtet worden.

§ 212 AVAVG, der unrichtige und unvollständige Angaben im Rahmen von Anzeige und Auskunftspflichten unter Strafe stellt, wird als Straftatbestand beseitigt, da derartige Verstöße kein sozialethisches Unrecht darstellen. Sie sind als Ordnungswidrigkeit eingestuft und mit den übrigen Verstößen gegen Anzeige- oder Auskunftspflichten zusammengefaßt worden (§ 224).

Zu § 220

Die Vorschrift übernimmt in geänderter Fassung § 213 AVAVG.

Zu § 221

Entspricht den §§ 141 bis 143 Satz 1 RVO.

Zu § 222

Die Vorschrift übernimmt in geänderter Fassung die §§ 210 und 211 AVAVG.

Zu § 223

Absatz 1

Die Nummern 1 und 2 übernehmen in geänderter Fassung § 217 Nr. 3 AVAVG.

Nummer 3 gibt der Bundesanstalt die Möglichkeit, eine Geldbuße festzusetzen, wenn eine Auflage nicht beachtet wird, die mit der Zustimmung nach § 16 Abs. 1 verbunden worden ist. Dadurch wird vermieden, daß die Bundesanstalt, um eine Auflage durchzusetzen, die Arbeitserlaubnis versagen muß und damit unangemessener Weise hauptsächlich den angeworbenen Arbeitnehmer trifft.

Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 217 Nr. 1 AVAVG. Die Neufassung stellt klar, daß der Verstoß gegen jede rechtmäßige Weisung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Absatz 3

Die für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 angedrohten Geldbußen bis zu 3000 DM berücksichtigen, daß als Täter vorwiegend Personen mit überdurchschnittlichem Einkommen sowie Einrichtungen in Betracht kommen.

Zu § 224

Die Vorschrift übernimmt in geänderter Fassung § 212 Nrn. 1 bis 4, § 216 Nr. 4, § 217 Nr. 5, 6, 7 und 9 AVAVG. Die in § 212 AVAVG mit Strafe bedroh-

ten Verhaltensweisen sind aus den in der Vorbemerkung zu diesem Abschnitt genannten Gründen als Ordnungswidrigkeit eingestuft worden.

Absatz 1 Nrn. 7 und 8 sind neu aufgenommen worden. Nummer 7 stellt sicher, daß eine Anordnung zur Führung und Aufbewahrung von Arbeitszeitnachweisen nach § 73 Abs. 3 durchgesetzt werden kann.

Nummer 8 übernimmt in geänderter Fassung die für die gesetzlichen Rentenversicherungen geltenden Vorschriften (§ 1429 RVO, § 151 AVG) auch für den Bereich des Arbeitsförderungsgesetzes.

Zu § 225

Absätze 1 und 2 entsprechen in geänderter Fassung § 216 Nrn. 1 bis 3 und § 217 Nr. 4 und 8 AVAVG. Außerdem wird der Tatbestand des § 214 AVAVG, der bei Verstößen gegen Meldevorschriften nach den §§ 72 und 73 AVAVG durch Verweisung auf Vorschriften der Reichsversicherungsordnung die Festsetzung einer Ordnungsstrafe vorsieht, als Ordnungswidrigkeit übernommen.

Zu § 226

Absatz 1 Nrn. 1 und 2 entsprechen § 215 Nr. 1 und 2 AVAVG.

Zu § 227

Die Vorschrift übernimmt in geänderter Fassung § 220 Abs. 1 und 2 sowie § 218 Abs. 3 AVAVG.

ZUM NEUNTEN ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

Vorbemerkung:

Der Neunte Abschnitt faßt einige Vorschriften von allgemeiner Bedeutung, die in den anderen Abschnitten keinen Platz finden (§§ 228 bis 231), die Übergangsvorschriften im engeren Sinne (§§ 232 bis 236), die durch das Arbeitsförderungsgesetz erforderlich werdenden Änderungen anderer Gesetze (§§ 237 bis 240) und die eigentlichen Schlußvorschriften (§§ 241 bis 243) zusammen.

Zu § 228

Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 200 AVAVG. Die Verwaltungsvorschriften sollen jedoch abweichend vom geltenden Recht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erlassen werden.

Absatz 2

Die Bundesanstalt ist in Zukunft vor Erlaß einer Rechtsverordnung in jedem Falle zu hören. Damit geht der Entwurf über das geltende Recht hinaus, das der Bundesanstalt (Verwaltungsrat) ein solches Anhörungsrecht nur für bestimmte Rechtsverordnungen einräumt.

Zu § 229

Die Beitragsbemessungsgrenze für den Beitrag der Bundesanstalt richtet sich nach der Beitragsbemessungsgrenze in den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (vgl. § 171). Da die Leistungsbemessungsgrenze für Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Unterhaltsgeld mit der Beitragsbemessungsgrenze übereinstimmen muß, ist sie jährlich anzupassen (vgl. § 1385 Abs. 2 RVO). Das geschieht durch eine Änderung der Tabellen zu § 101 Abs. 1, § 134 Abs. 2 und § 63 Abs. 4. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, diese Anpassung durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

Zu § 230

Die Vorschrift entspricht § 207 AVAVG.

Zu § 231

Soweit die in dieser Vorschrift genannten Ermächtigungen bereits im geltenden Recht enthalten sind, bedürfen sie auch nach § 209 AVAVG nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Zu § 232

Die Vorschriften über die Produktive Winterbauförderung sollen nach einer Erprobungszeit von vier Jahren überprüft werden. Die Bundesregierung soll den gesetzgebenden Körperschaften zu diesem Zweck einen Erfahrungsbericht vorlegen. Dies entspricht der Regelung bei Einführung der Maßnahmen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft (vgl. Artikel VI des Zweiten Änderungsgesetzes zum AVAVG vom 7. Dezember 1959 [Bundesgesetzbl. I S. 705]).

Zu § 233

Die Förderung der beruflichen Bildung soll in dem im Entwurf festgelegten Rahmen zu den eigenen Aufgaben der Bundesanstalt gehören, weil sie ein wirksames Mittel zur Verhütung von Arbeitslosigkeit ist. Daraus folgt, daß die Förderung — wie alle anderen Aufgaben der Bundesanstalt — aus Beitragsmitteln zu finanzieren ist. Da sich z. Z. noch nicht übersehen läßt, welche Entwicklung die Aufwendungen der Bundesanstalt für diese Förderung in den Jahren nach Inkrafttreten des Arbeitsförderungsgesetzes nehmen werden, insbesondere inwieweit Personen begünstigt werden, die sich nicht in den Kreis der Solidargemeinschaft der Beitragspflichtigen einordnen lassen, soll die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember 1975 berichten und gege-

benenfalls Vorschläge für eine Neuregelung der Finanzierung vorlegen.

Zu § 234

Der Entwurf übernimmt die Regelung des Artikels 7 des Finanzplanungsgesetzes vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697), begrenzt jedoch ihre rechtliche Geltung. Damit wird einerseits der weiterhin angespannten Haushaltslage des Bundes Rechnung getragen. Gleichzeitig wird berücksichtigt, daß die Arbeitslosenhilfe nicht zu den Aufgaben der Bundesanstalt gehört (vgl. § 2 Abs. 1) und daher auch nicht für dauernd aus dem Beitragsaufkommen finanziert werden darf.

Zu § 235

Die Vorschrift faßt die notwendigen Überleitungsvorschriften und die Hinweise auf nach Inkrafttreten des Arbeitsförderungsgesetzes fortgeltende Rechtsverordnungen und Richtlinien zusammen. Die Reihenfolge der Absätze entspricht der Folge der Vorschriften des Gesetzes, auf die sie sich beziehen.

Zu § 236

In zahlreichen Gesetzen und Verordnungen wird auf Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verwiesen oder werden Bezeichnungen dieses Gesetzes verwandt. Die Vorschrift enthält die insoweit notwendige übliche Anpassungsklausel.

Zu § 237

§ 3 Ziff. 2 und § 52 EStG müssen an das neue Recht angepaßt werden. Es empfiehlt sich, bei dieser Gelegenheit auch die aus anderen Gründen erforderliche Neufassung des § 3 Ziff. 1 EStG vorzunehmen; dabei handelt es sich in der Hauptsache um die Einführung der Steuerfreiheit für das Übergangsgeld, das aus den gesetzlichen Rentenversicherungen Versicherten gewährt wird, die an einer Maßnahme zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit teilnehmen (vgl. § 1241 RVO).

Zu § 238

Die Amtsbezeichnungen der Oberdirektioren bei der Hauptstelle, des Vizepräsidenten und des Präsidenten der Bundesanstalt sind an die neue Bezeichnung der Bundesanstalt anzupassen.

Zu § 239

Die Erhebung von Säumniszuschlägen wird nunmehr im gesamten Bereich der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung einheitlich geregelt. § 175 verweist auf § 397 a RVO; die bisherige Sonderregelung des § 160 Abs. 3 AVAVG entfällt.

Zu § 240

§ 23 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes ist bereits durch Artikel I Nr. 9 Buchstabe d des Siebenten Änderungsgesetzes zum AVAVG vom 10. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 266) gegenstandslos geworden. Kindergeld und Familienzuschlag werden nebeneinander gewährt.

Zu § 241

Die Vorschrift enthält eine Zusammenstellung der Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, die mit Inkrafttreten des Arbeitsförderungsgesetzes außer Kraft treten sollen.

Zu § 242

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 243

Das Gesetz soll so bald wie möglich in Kraft treten. Zu welchem Zeitpunkt dies geschehen kann, hängt von der Dauer des weiteren Gesetzgebungsverfahrens ab.

C. Finanzielle Auswirkungen

I. Bundesanstalt

Nachdem der größte Teil der Leistungsverbesserungen durch das Siebente Änderungsgesetz zum AVAVG vom 10. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 266) vorweggenommen wurde, werden die in dem Entwurf vorgesehenen Rechtsänderungen — solange die Nachfrage nach einer Förderung der beruflichen Bildung nicht stark zunimmt — voraussichtlich zu keiner weiteren erheblichen Mehrbelastung der Bundesanstalt führen. Während einige Änderungen zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen führen, haben andere Änderungen Minderausgaben oder Mehreinnahmen in etwa gleicher Höhe zur Folge. Bei den Schätzungen, auf denen dieses Ergebnis beruht, ist von den tatsächlichen Gegebenheiten (Zahl der Leistungsbezieher usw.) ausgegangen worden, die dem Haushalt der Bundesanstalt für das Haushaltsjahr 1967 zugrunde gelegt worden sind.

Erhöhte Aufwendungen werden insbesondere durch die Neuregelung der beruflichen Fortbildung und der Umschulung, die Verbesserungen des Kurzarbeitergeldes, den Zuschuß zum Schlechtwettergeld nach § 71 Abs. 2, die Einführung der Produktiven Winterbauförderung, die Erhöhung der Zuschüsse bei den Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung und die neue Staffelung der Bezugsdauer sowie den Wegfall der Wartezeit beim Arbeitslosengeld entstehen. Zu Mindereinnahmen werden der Wegfall des Arbeitgeberanteils und die Senkung der Bemessungsgrenze beim Beitrag für Wehr- und Ersatzdienstleistende, die Befreiung der Dreiundsechzig-

und Vierundsechzigjährigen von der Beitragspflicht sowie der Wegfall der Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund führen.

Dem stehen Ausgabenminderungen gegenüber, die beim Schlechtwettergeld durch die Belastung der Arbeitgeber mit den Beiträgen zur Krankenversicherung sowie als Auswirkung der Regelung über die Produktive Winterbauförderung und bei Arbeitslosengeld durch den Wegfall des Anspruchs mit der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres entstehen. Die Einnahmen erhöhen sich durch die Einführung der Beitragspflicht für einige bisher beitragsfreie Arbeitnehmergruppen und die Heraufsetzung der Beitragsbemessungsgrenze.

II. Bund

Für den Bund ergeben sich bis 1975 geschätzte Minderausgaben von etwa 1,8 Mio DM im Jahr. Grundlage auch dieser Schätzung sind die dem Haushalt 1967 der Bundesanstalt zugrunde liegenden Annahmen.

Bei der Arbeitslosenhilfe erhöhen sich die Aufwendungen durch die dreijährliche Neubemessung der Leistungen und die Anhebung der Freibeträge bei der Anrechnung von Einkommen des Ehegatten, der Eltern und der Kinder des Arbeitslosen. Demgegenüber führen die Änderungen der Vorschriften über die Anrechnung von Einkommen des Arbeitslosen und der Wegfall der Erstattung von Verwaltungskosten für die Durchführung der Arbeitslosenhilfe und die durch Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 AVAVG übertragenen Aufgaben zu Einsparungen.

Von 1976 an erhöhen sich die Aufwendungen des Bundes durch die Finanzierung der sog. Anschlußarbeitslosenhilfe (vgl. § 234). Die Mehraufwendungen werden auf 60 Mio DM jährlich geschätzt.

Abkürzungsverzeichnis

AVAVG	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
RKG	Reichsknappschaftsgesetz
RVÄndG	Rentenversicherungsänderungsgesetz
RVO	Reichsversicherungsordnung
StatGes	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die **Überschrift** des Gesetzes ist wie folgt zu fassen:

   „Gesetz über Arbeitsförderung und Arbeitslosenversicherung (AFAVG)"

   Begründung

   Die jetzige Gesetzesüberschrift läßt die Arbeitslosenversicherung als wesentliche Aufgabe nicht erkennen. Die Arbeitslosenversicherung sollte deshalb in die Gesetzesüberschrift aufgenommen werden.

2. Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

   Begründung

   Durch das Gesetz sollen der Bundesanstalt auch außerhalb ihres Tätigkeitsbereichs nach Artikel 87 Abs. 2 GG neue Aufgaben übertragen werden, die über ihren bisherigen Aufgabenbereich hinausgehen und nicht nur von der Hauptstelle, sondern auch von ihrem Verwaltungsunterbau wahrzunehmen sind. Die Übertragung der Aufgaben ist nur unter den Voraussetzungen des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 GG zulässig. Die Eingangsworte sind entsprechend dieser Vorschrift zu fassen.

3. **§ 1** ist eingangs wie folgt zu fassen:

   „Die Bundesanstalt für Arbeitsförderung und Arbeitslosenversicherung (Bundesanstalt) hat . . ."

   Im Siebenten Abschnitt ist die Überschrift entsprechend anzupassen.

   Begründung

   Die Bezeichnung „Bundesanstalt für Arbeit" ist zu allgemein. Der Begriff „Arbeit" umfaßt u. a. das Arbeitsrecht und den Arbeitsschutz. Wenn auch die Maßnahmen der Arbeitsförderung ein eindeutiges Schwergewicht darstellen, so sollte dennoch auf die Bezeichnung „Arbeitslosenversicherung" nicht verzichtet werden.

   Damit wird auch die erforderliche Übereinstimmung mit der geänderten Gesetzesüberschrift hergestellt.

4. **§ 2 Abs. 3** ist zu streichen.

   Begründung

   Es erscheint bereits zweifelhaft, ob es nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG verfassungsrechtlich zulässig ist, daß der Bundesanstalt neue Aufgaben im Verordnungsweg übertragen werden, weil diese Vorschrift jedenfalls die Beurteilung des dringenden Bedarfs dem Gesetzgeber selbst vorbehält. Zumindest müßten in der Verordnungsermächtigung die Kriterien festgelegt sein, nach denen der dringende Bedarf zu beurteilen ist. Darüber hinaus müßten die Aufgaben, die der Bundesanstalt — so weit sie nicht als sozialer Versicherungsträger (Artikel 87 Abs. 2 GG) tätig wird — übertragen werden können, im Gesetz selbst näher bezeichnet werden. Die vorbezeichnete Ermächtigung genügt diesen Anforderungen nicht.

5. **§ 3**

   Entschließung

   Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die in § 3 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehenen Maßnahmen im Interesse der Koordination mit der regionalen Strukturpolitik der Bundesländer und der Wirksamkeit dieser Maßnahmen nur im engen Einvernehmen mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle getroffen werden können.

6. **Zu § 6**

   a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

      „(1) Die Bundesanstalt hat bei ihren Maßnahmen die besonderen Verhältnisse körperlich, geistig oder seelisch Behinderter zu berücksichtigen."

      §§ 35, 36, 39, 43 und 51 sind entsprechend anzupassen.

      Begründung

      Seelisch Behinderte sind weder zu den körperlich noch zu den geistig Behinderten zu zählen. Die Bezeichnung „körperlich oder geistig Behinderte" soll nach der Begründung auch seelisch Gestörte umfassen. Da die Begründung nicht Bestandteil des Gesetzes wird, sollte der Gesetzentwurf entsprechend erweitert werden.

   b) In Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „zu veranlassen" durch das Wort „anzuregen" zu ersetzen.

      Begründung

      Der Bundesgesetzgeber hat den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen, der gesetzlichen Unfallversicherung, der Kriegsopferversorgung, der Kriegsopferfürsorge und der Sozialhilfe ebenfalls Aufgaben der beruflichen Rehabilitation zugewiesen. Die

Bundesanstalt hat bisher vorbildlich mit den anderen Trägern der beruflichen Rehabilitation zusammengearbeitet. Sie soll nach der Begründung (S. 54) „bei dieser Aufgabe maßgeblich mitwirken". Die Fassung des Entwurfs in § 6 Abs. 2 kann dahin mißverstanden werden, daß die Bundesanstalt künftig den anderen Trägern die Initiative beschränken kann. Dieser Eindruck muß zur Sicherung einer guten Zusammenarbeit aller Träger vermieden werden.

c) In Absatz 2 Satz 1 ist nach den Worten „selbst zu treffen" folgender Klammerzusatz einzufügen: „(berufliche Rehabilitation)".

Begründung

Der Wortlaut des § 6 Abs. 2 enthält eine Definition des Begriffs „berufliche Rehabilitation". Da sich dieser Begriff allgemein durchgesetzt hat, sollte er entsprechend der in § 7 Abs. 1 für „Arbeitsmarkt- und Berufsforschung" getroffenen Regelung in das Gesetz aufgenommen werden.

7. **Zu § 7**

a) In Absatz 3 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Ergebnisse sind dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und den obersten Arbeitsbehörden der Länder zuzuleiten."

Begründung

Diese Änderung gewährleistet, daß auch die Länder die für ihre arbeitsmarktpolitischen Aufgaben notwendigen Daten erhalten.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „und der Berichterstattung nach den Sätzen 1 und 2" durch die Worte „nach Satz 1" ersetzt.

Begründung

Die Ermächtigung ist insoweit nicht erforderlich. Sie könnte auch zu einer unbegründeten Beschränkung des Bereichs der Selbstverwaltung führen.

c) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Für die zur Durchführung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlichen statistischen Erhebungen außerhalb des Anstaltsbereiches sind die Vorschriften des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke anzuwenden."

Begründung

Für die Anordnung von Bundesstatistiken wird in § 6 StatGes ein Gesetz vorgeschrieben und nur in besonderen Fällen (§ 6 Abs. 2 StatGes) eine Rechtsverordnung der Bundesregierung zugelassen. Demgegenüber läßt § 7 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfs die Anordnung von Erhebungen, die ausschließlich Bundeszwecken dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe der voraussichtlichen Kosten und die sonstigen Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 StatGes durch Rechtsverordnung eines Bundesministers zu. Für eine so weitgehende Abweichung von den strengeren Anforderungen des StatGes ist kein zwingender Grund ersichtlich.

Die Kosten der vorgesehenen Erhebungen werden mindestens teilweise beträchtlich sein. Die Bundesanstalt müßte überdies einen eigenen statistischen Apparat aufbauen und ständig unterhalten. Das ist weder geboten noch vertretbar. Es läuft den bekannten Bestrebungen zur Vereinfachung und Verbilligung der amtlichen Statistik unmittelbar zuwider. Die vorgesehenen Sonderregelungen sind auch für die Betroffenen nicht zumutbar, weil sie vielfach Doppelbefragungen sein würden. Angaben über gleiche Tatbestände (Beschäftigte, berufliche Tätigkeiten und Bildungsmöglichkeiten) werden bereits erhoben. Den berechtigten Belangen der Bundesanstalt kann durch Zusatzfragen bei den laufenden Bundesstatistiken entsprochen werden. Die vorgeschlagene Neufassung genügt diesen Erfordernissen.

8. **§ 8** ist zu streichen.

Begründung

§ 8 des Entwurfs ist den entsprechenden Vorschriften des StatGes nachgebildet. Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 7 Abs. 4 wird § 8 entbehrlich.

9. **§ 9**

In Absatz 4 sind nach dem Wort „Verwaltungsvorschriften" die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" anzufügen.

Begründung

Notwendige Ergänzung.

10. **§ 11**

a) In Absatz 1 sind die Worte „arbeitsuchende Arbeitnehmer" durch das Wort „Arbeitsuchende" zu ersetzen.

Begründung

Die Vorschrift soll für alle Arbeitsuchende, nicht nur für arbeitsuchende Arbeitnehmer (§ 164 Abs. 1) gelten.

b) In § 11 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „sowie die Bekanntgabe von Stellenangeboten und Stellengesuchen im Rundfunk" sowie Satz 2 zu streichen.

Begründung

Das Verbot in Satz 1 begegnet mit Rücksicht auf Artikel 5 Abs. 1 GG verfassungsrechtlichen Bedenken. Es ist auch nicht gerecht-

fertigt, eine der Presse durch § 11 Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich erlaubte Tätigkeit dem Rundfunk gesetzlich zu untersagen. Damit soll nicht zu der Frage Stellung genommen werden, ob es rundfunkpolitisch erwünscht ist, daß Stellenangebote in das Sendeprogramm aufgenommen werden.

Satz 2 ist überflüssig und auch irreführend, weil er hinsichtlich der Rundfunkanstalten zu einem falschen Schluß führen könnte. Hinzu kommt, daß die in Satz 2 bezeichneten Tätigkeiten andere als die in Satz 1 genannten sind, so daß Satz 2 nicht etwa eine Ausnahmevorschrift zu Satz 1 darstellt.

c) In Absatz 3 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Maßnahmen öffentlich-rechtlicher Träger der sozialen Sicherung zur Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses, soweit sie zur Durchführung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben im Einzelfall erforderlich sind."

Begründung

Die Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses kann zur Durchführung verschiedener Maßnahmen der sozialen Sicherung erforderlich sein. In Nummer 1 sollten daher alle in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Träger einbezogen werden.

11. **§ 16**

Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Anwerbung und Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung im Auslande als Arbeitnehmer und die Anwerbung im Auslande sowie die Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Inlande führt die Bundesanstalt durch."

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

12. **In § 18 Abs. 4** sind nach den Worten „zu einer Religionsgemeinschaft" die Worte „oder Weltanschauungsgemeinschaft" einzufügen und das Wort „Religionszugehörigkeit" durch das Wort „Zugehörigkeit" zu ersetzen.

Begründung

Notwendige Ergänzung im Hinblick auf Artikel 4 Abs. 1 GG.

13. **§ 19**

Absatz 2 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Hierbei sind auch Aufwendungen für Maßnahmen zu berücksichtigen, die geeignet sind, die Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer in die Wirtschaft und in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern."

Begründung

Die Betreuungsmaßnahmen für ausländische Arbeitnehmer sind wegen der Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und Ländern über die Finanzierung derartiger Aufgaben noch nicht befriedigend. Durch Erhebung einer entsprechenden Pauschalgebühr könnte ein wesentlicher Beitrag zur Lösung dieses Problems geleistet werden.

14. **§ 21**

Folgender Satz ist anzufügen:

„Das Ergebnis einer Untersuchung oder Begutachtung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 darf nur mit Einverständnis des Arbeitsuchenden mitgeteilt werden."

Begründung

Notwendige Ergänzung, um einer Verletzung der Intimsphäre (Artikel 1, 2 GG) vorzubeugen.

15. **§ 22 Satz 1**

Nach den Worten „bei dem zuständigen Arbeitsamt" sind die Worte „oder bei den nach § 24 Abs. 1 Satz 1 beauftragten Einrichtungen" einzufügen.

Begründung

Die Ermächtigung des BMA war bisher auf Zeiten großer Arbeitslosigkeit beschränkt. Wenn nun im Sinne einer aktiven Beschäftigungspolitik diese Einschränkung fallen soll, sollten auch die mit der Vermittlung beauftragten und bewährten Einrichtungen — wie bisher gemäß § 52 Abs. 1 AVAVG — in diesen Dienst gestellt werden.

16. **§ 24**

a) In Absatz 1 Satz 1 sind nach den Worten „in Ausnahmefällen" die Worte „nach Anhören der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer" einzufügen.

Begründung

Artikel 5 des von der Bundesrepublik ratifizierten Übereinkommens Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation muß beachtet werden. Das Anhören der beteiligten Organisationen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände ist durch diese Bestimmung des Übereinkommens vorgeschrieben.

b) aa) In Absatz 1 Satz 1 sind jeweils nach dem Wort „Arbeitsvermittlung" die Worte „oder der Vermittlung beruflicher Ausbildungsstellen" einzufügen.

bb) In Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „mit der Arbeitsvermittlung" durch die Worte „nach Absatz 1" zu ersetzen.

Begründung

Die Ausführungen in der Begründung der Regierungsvorlage, die bisher zulässigen Aufträge zur Vermittlung beruflicher Ausbildungsstellen wegfallen zu lassen, überzeugen nicht; insbesondere trifft es nicht zu, daß ein Bedürfnis, die Möglichkeit zur Erteilung solcher Aufträge beizubehalten, nicht mehr gegeben ist. Es besteht z. B. in Bayern eine Vereinbarung zwischen der Bundesanstalt und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, wonach landwirtschaftliche Ausbildungsstellen (Lehr- und Praktikantenstellen) durch das Landwirtschaftsministerium und die ihm nachgeordneten Dienststellen (Landjugendberater, Landwirtschaftsämter: Abteilung für Land- und Hauswirtschaft) zu vermitteln sind.

Diese Sonderregelung hat sich seit Jahren bewährt; sie berücksichtigt die Besonderheiten des — im Gegensatz zu anderen Wirtschaftszweigen — noch im Ausbau befindlichen und künftig noch bedeutungsvolleren landwirtschaftlichen Ausbildungswesens. Sie sollte deswegen gesetzlich gesichert bleiben.

c) Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die Anwerbung und Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung im Auslande als Arbeitnehmer und die Anwerbung im Auslande sowie die Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Inlande ist unbeschadet des § 16 Abs. 1 nur auf Grund eines besonderen Auftrages der Bundesanstalt zulässig."

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

d) Nach Absatz 1 ist folgender neuer Absatz 1 a einzufügen:

„(1 a) Für die Arbeitsvermittlung der Seeleute erläßt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Einrichtung seemännischer Heuerstellen."

Dementsprechend ist § 241 Nr. 3 zu streichen.

Begründung

Alle Stellen, die sich mit der Besetzung der Seeschiffe zu beschäftigen haben, sind der Meinung, daß die Erhaltung der Heuerstellen dringend geboten ist. Aus der Sicht der Seeleute und der Reeder hat sich ihre Tätigkeit in jeder Weise bewährt. Die Kosten für die Bewirtschaftung der Heuerstellen tragen die Reeder. Die Verwaltungsausschüsse der Heuerstellen sind paritätisch von Reedern und Seeleuten besetzt. Sie entscheiden auf Antrag darüber, ob der Bewerber für die Seeschiffahrt geeignet ist. Die Heuerstellen sind auch außerhalb der Dienststunden stets bemüht, freie Stellen an Bord mit geeigneten Leuten zu besetzen. Die Vermittlungstätigkeit der Heuerstellen beschränkt sich nicht nur auf die in den Hafenstädten wohnenden Seeleute, sondern umfaßt auch die außerhalb wohnenden abmusterten Besatzungsmitglieder. Von den Heuerstellen erhalten die Seeleute notfalls Vorschüsse, Reisegelder und Verzehrungsauslagen, die später mit dem Reeder von der zuständigen Heuerstelle verrechnet werden. Die Heuerstellen verfügen über eingearbeitetes Personal mit großer Erfahrung im Umgang mit Seeleuten. Das Vermittlungsmonopol der Bundesanstalt wird durch die seemännischen Heuerstellen nicht gefährdet, da der Präsident der Bundesanstalt die Aufsicht über die Heuerstellen führt und ein Weisungsrecht hat.

17. **§ 26**

In Absatz 2 sind die Worte „Trägern der Sozialhilfe" durch die Worte „öffentlich-rechtlichen Trägern der sozialen Sicherung" zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die geänderte Fassung des § 11 Abs. 3 Nr. 1.

18. **§ 29**

In Absatz 1 sind die Worte „körperliche, geistige und charakterliche Veranlagung" durch die Worte „körperlichen, geistigen und charakterlichen Eigenschaften" zu ersetzen.

Begründung

Die Eignung eines Ratsuchenden für einen Beruf wird nicht nur durch seine Veranlagung bestimmt, sondern auch durch die Umweltbedingungen, unter denen er sich entwickelte. Diesen gemeinsamen und gleichrangigen Komponenten, Veranlagung und Entwicklungsbedingungen, wird der Begriff „Eigenschaft" am ehesten gerecht.

19. **Zu § 34**

In Absatz 2 ist vor dem Wort „allein" folgender Halbsatz einzufügen:

„, soweit ein dringender Bedarf hierfür besteht,".

Begründung

Diese Ergänzung soll bewirken, daß die Bundesanstalt nur dann Maßnahmen allein durchführen soll, wenn ein dringender Bedarf hierfür besteht. Insoweit soll auch einer unerwünschten Konkurrenz unter den Trägern beruflicher Fortbildungsmaßnahmen entgegengetreten werden.

20. **§ 36**

a) In Absatz 2 Zeile 1 sind die Worte „folgender Behinderter" durch die Worte „folgender Personen", in Nr. 3 ist das Wort „Behinderter" durch das Wort „Personen" zu ersetzen.

Begründung

Der gegenwärtige Wortlaut ist unklar. Es könnte angenommen werden, in § 36 Abs. 2 Nr. 3 seien Behinderte angesprochen, die zusätzlich an Tuberkulose leiden. Dieser Sinn ist vermutlich nicht beabsichtigt. Soweit Tuberkulosekranke gemeint sind, die auf Grund dieser Erkrankung behindert sind, wäre es sprachlich falsch, sie als „Behinderte" zu bezeichnen. Der Änderungsvorschlag dient daher der sachlichen und sprachlichen Klarstellung.

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Leistungen nach den §§ 47 und 49 sollen nur gewährt werden, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht erbringt."

Begründung

Abgesehen von der Schwierigkeit, über die Angemessenheit und Gleichartigkeit von Leistungen zu entscheiden, hat die Entwurfsfassung die Folge, daß der umschulungswillige Arbeitnehmer der Leidtragende ist, falls sein Arbeitgeber sich trotz Angemessenheit weigert, Leistungen zu erbringen, die denen nach den §§ 47 und 49 gleichartig sind. Dies ist unbillig.

21. **§ 38**

a) Absatz 1

Entschließung

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob in § 38 Abs. 1 Satz 1 nicht statt auf „Eltern oder Ehegatten" hinsichtlich der Zumutbarkeit für die Aufbringung der für eine geeignete berufliche Ausbildung erforderlichen Mittel ebenso wie bei den Bestimmungen über die Ausbildungsförderung nach dem Honnefer Modell richtiger auf „Unterhaltsverpflichtete" abzustellen wäre.

b) Absatz 2 ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung der Leistungen nach Absatz 1 auch an andere Nichtdeutsche zuzulassen."

Begründung

Die Ergänzung soll es ermöglichen, z. B. für Kinder von Ausländern, insbesondere ausländischer Gastarbeiter, die seit längerem in der Bundesrepublik ansässig sind, Leistungen nach Absatz 1 zu gewähren. Dem kommt insbesondere für die Angehörigen anderer EWG-Mitgliedsländer Bedeutung zu. Hierbei ist die in Artikel 21 der EWG-VO Nr. 38 enthaltene Verpflichtung zu beachten, es den Kindern eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates u. a. zu ermöglichen, „unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates ... an der Lehrlings- und Berufsausbildung" teilzunehmen.

c) Absatz 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, zur Durchführung der Absätze 1 und 2 durch Rechtsverordnung das Nähere über Voraussetzungen, Höhe und Zahlung der Zuschüsse und der Darlehen zu bestimmen."

Begründung

Die Bestimmung insbesondere der Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen ist für die Länder von erheblicher Bedeutung. Eine Mitwirkung des Bundesrates sollte deshalb sichergestellt werden.

22. **§ 40**

Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die im Einzelfall hinderliche Begrenzung ist nicht erforderlich, da § 42 Abs. 3 eine Überwachung der Dauer der Ausbildung sichert.

23. **§ 41**

Die Worte „eine angemessene Zeit" sind zu streichen.

Begründung

Dieser unbestimmte Rechtsbegriff dürfte in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Außerdem ist kein Grund zu sehen, warum einerseits diejenigen, die bereits in Beschäftigung stehen, eine angemessene Zeit der Beschäftigung nachweisen sollen, andererseits aber bei denjenigen, die erst beabsichtigen, eine Beschäftigung aufzunehmen, eine derartige Einschränkung entfällt.

24. **§ 42**

a) In Absatz 1 ist am Ende der Klammerzusatz „(Briefunterricht)" zu streichen.

Begründung

Der Klammerzusatz trägt einzelnen erfolgversprechenden neuen Formen des Fernunterrichts (z. B. Telekolleg) nicht hinreichend Rechnung; er könnte sich künftig hemmend auswirken.

b) In Absatz 2 ist hinter Nummer 5 folgende Nummer 6 anzufügen:

„6. die Wiedereingliederung älterer Arbeitsuchender in das Berufsleben."

Begründung

Die Wiedereingliederung älterer Arbeitnehmer in das Berufsleben ist erfahrungsgemäß besonders schwierig. Es erscheint daher zweckmäßig, diesen Personenkreis im Rahmen dieser Maßnahmen besonders zu fördern, etwa in der Form, daß besondere Einrichtungen oder Lehrgänge für ältere Personen geschaffen werden.

25. **§ 46**

In Satz 1 sind die Worte „Die Bundesanstalt" durch die Worte „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung" und das Wort „Anordnung" durch das Wort „Rechtsverordnung" zu ersetzen.

Begründung

Es gelten hier die gleichen Gründe wie für den Änderungsvorschlag zu § 38 Abs. 3.

26. **Zu § 47**

a) *Entschließung*

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, in welcher Weise die Arbeitgeber verpflichtet werden können, geplante Betriebsänderungen, die Entlassung oder unterwertige Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Folge haben können, möglichst frühzeitig dem für die Beschäftigungsstätte zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen.

b) In Absatz 2 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Durch die Streichung soll die im März 1967 vom Verwaltungsrat der Bundesanstalt beschlossene Aufhebung der bisherigen zeitlichen Begrenzung der beruflichen Umschulungsmaßnahmen auch weiterhin ermöglicht werden.

27. **Zu § 50**

a) In Absatz 1 Satz 1 sind nach dem Wort „kann" die Worte „nach Anhörung der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde" einzufügen.

Begründung

Die Beteiligung der Länder im Rahmen der institutionellen Förderung ist im Hinblick auf die regionalen arbeitsmarktpolitischen, kommunalpolitischen und schulpolitischen Belange geboten.

Die Anhörung erscheint auch aus dem Gesichtspunkt der Sozialhilfe notwendig, um eine Koordinierung der Förderungsmaßnahmen im Bereich der Sozialhilfe zu gewährleisten.

b) *Entschließung*

Soweit § 50 Abs. 2 Nr. 1 sich auch auf die Länder und landesunmittelbaren Körperschaften bezieht, enthält die Vorschrift eine zumindest verfassungspolitisch unerwünschte Dotationsauflage und ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechend einzuschränken.

28. **Zu § 51**

a) In Nummer 1 ist hinter den Worten „Industrie- und Handelskammern," das Wort „Arbeitnehmerkammern,",

b) in Nummer 4 ist vor dem Wort „Gemeinden" das Wort „Länder,"

einzufügen.

Begründung

Zu a) Die Arbeiterkammer und die Angestelltenkammer im Lande Bremen sind keine Arbeitnehmerorganisationen im Sinne des § 51 Nr. 2 aufgrund eines freiwilligen Zusammenschlusses ihrer Mitglieder, sondern Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie die Industrie- und Handelskammer. Kraft Gesetzes gehören diesen Kammern sämtliche Arbeiter bzw. Angestellte ohne Ausnahme an. Die Arbeiterkammer Bremen und die Angestelltenkammer Bremen sind aufgrund des ihnen erteilten gesetzlichen Auftrages verpflichtet, Maßnahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung zu treffen. Es wird deshalb für erforderlich gehalten, die vorgeschlagene Ergänzung der Nummer 1, die die förderungswürdigen Kammern aufzählt, vorzunehmen.

Zu b) Die Länder sind bereits Träger beruflicher Fortbildungsmaßnahmen oder können dies allein oder im Zweckverband mit Organisationen oder anderen Gebietskörperschaften werden.

29. **Zu § 54**

In Satz 1 ist das Wort „Bundesanstalt" durch das Wort „Bundesregierung" und das Wort „Anordnung" durch das Wort „Rechtsverordnung" zu ersetzen.

Begründung

Es sind nicht nur arbeitspolitische, sondern auch wirtschaftspolitische Gesichtspunkte zu beachten. Es erscheint daher geboten, die Bundesregierung zu ermächtigen. Dadurch wird eine Koordinierung mit anderen Bundesressorts sichergestellt.

30. **Zu § 58**

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Kurzarbeitergeld wird nicht gewährt in Betrieben, die keine regelmäßige Arbeitszeit haben."

Begründung

Es erscheint nicht vertretbar, die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft weiterhin gänzlich vom Bezug von Kurzarbeitergeld auszuschließen, da nunmehr auch dort allgemeine tarifliche Bestimmungen über die regelmäßige Arbeitszeit bestehen. Das gleiche gilt für die Betriebe der See- und Binnenschiffahrt sowie für die Theater-, Lichtspiel- und Konzertunternehmen. Es erscheint daher zweckmäßig, nicht mehr bestimmte Gruppen schlechthin vom Kurzarbeitergeld auszuschließen, sondern nur noch auf den Tatbestand des Nichtvorliegens von Arbeitszeitregelungen abzuheben. Schließlich erscheint die vorgeschlagene Erweiterung des Personenkreises auch deshalb geboten, weil nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr nur konjunkturelle Ursachen zum Bezug von Kurzarbeitergeld führen.

31. **Zu § 59**

Entschließung

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob in § 59 Abs. 1 Nr. 3 die Worte „15 vom Hundert" ersetzt werden sollen durch die Worte „10 vom Hundert". Bereits ein Arbeitsausfall von 10 v. H. führt zu einem spürbaren Einkommensverlust. Falls eine darüber hinausgehende Lohnminderung von dem Arbeitnehmer allein getragen werden sollte, könnte die Erhaltung des Arbeitsverhältnisses in Frage gestellt sein.

32. **Zu § 62**

In Absatz 2 sind nach den Worten „bei außergewöhnlichen Verhältnissen" die Worte „auf dem Arbeitsmarkt" einzufügen.

Begründung

Notwendige Konkretisierung in Anlehnung an das geltende Recht (§ 119 Abs. 1 Satz 2 AVAVG).

33. **Zu §§ 63 und 71**

a) In § 63 Abs. 4 ist das Kurzarbeitergeld so zu bemessen, daß es in Leistungsgruppe I 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts beträgt.

b) In § 71 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.

Begründung

Wegen der Aufwendungen, die der Kurzarbeiter z. B. an Fahrkosten hat, muß das Kurzarbeitergeld etwas höher bemessen sein als das Arbeitslosengeld. Diese Überlegung veranlaßte den Gesetzgeber bereits im Zuge der Beratung des 7. Änderungsgesetzes zum AVAVG zu einer Erhöhung der Schlechtwettergeldsätze. Eine Anhebung des Kurzarbeitergeldes ist auch insofern gerechtfertigt, als hier wegen des Fortbestehens des Beschäftigungsverhältnisses der gegen eine Anhebung des Arbeitslosengeldes vorgebrachte Einwand der Mißbrauchsgefahr nicht zum Tragen kommt.

Die Streichung von § 71 Abs. 2 letzter Satz ist gerechtfertigt, wenn die Kurzarbeitergeldsätze an die des Schlechtwettergeldes angehoben werden.

34. **Zu § 66**

Absatz 4 wird gestrichen.

Begründung

Es ist nicht gerechtfertigt und kann zu einer unbilligen Benachteiligung der übrigen bevorrechtigten Konkursgläubiger führen, wenn Ersatzansprüchen nach Absatz 1 das Vorrecht nach § 61 Nr. 1 der Konkursordnung eingeräumt wird. Die Bevorrechtigung des Anspruchs der Bundesanstalt auf Rückzahlung kann das in der Begründung angeführte Ziel, zu einer unverzüglichen Auszahlung des Kurzarbeitergeldes an die Arbeitnehmer zu gelangen, nicht erreichen, denn § 61 Nr. 1 der Konkursordnung gewährt keinen zeitlichen Vorrang vor der Befriedigung der anderen Konkursgläubiger. Eine andere Beurteilung wäre allenfalls dann gerechtfertigt, wenn die Bundesanstalt bei Konkurseröffnung die Kurzarbeitergeldansprüche der Arbeitnehmer unmittelbar befriedigen würde und der ihr dann zustehende Rückzahlungsanspruch Deckung für die erneute Ausgabe verschaffen sollte.

35. **Zu § 67**

In Absatz 3 Satz 1 sind nach dem Wort „Kurzarbeitergeld" die Worte „nach § 60" einzufügen.

Begründung

Notwendige Klarstellung.

36. **Zu § 75**

In Absatz 1 werden der zweite Halbsatz des zweiten Satzes und der dritte Satz gestrichen. Hinter den Worten „worden sind" wird ein Punkt anstelle eines Kommas gesetzt.

Begründung

Das Ziel der Produktiven Winterbauförderung, nämlich kontinuierliche Beschäftigung der Bauwirtschaft auch im Winter, kann nicht erreicht werden, wenn der Zuschuß der Bundesanstalt von der Beteiligung einer dritten Stelle abhän-

gig gemacht wird. Nach der Begründung zu § 75 ist dabei u. a. auch an die Länder und Gemeinden sowie den Bauherrn gedacht. Die Haushalte der Länder und Gemeinden sind zur Zeit und für die nächste Zukunft nicht in der Lage, neue Belastungen wie diese zu übernehmen. Die Bauherren, für die der bisherige Zuschuß von 11 % der Lohnsumme entfällt, werden sich in der Regel nicht bereit finden, Zuschüsse zu geben, da sie mit diesen Zuschüssen vor allem im Wohnungsbau die Rentabilität ihrer Objekte gefährden. Das Ergebnis würde sein, daß für den Winterbau zu wenig Aufträge anfallen, sie sich aber in den Monaten mit gutem Bauwetter häufen und so zu Preissteigerungen beitragen werden.

37. **Zu § 89**

Absatz 2 wird gestrichen.

Begründung

Die Dotationsauflage wurde vom Bund mit den Ländern nicht abgestimmt. Sie ist im Hinblick auf die in Artikel 109 Abs. 1 GG geregelte getrennte Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern unerwünscht und verstößt gegen eine klare Lastenverteilung.

38. **Zu § 92**

In Satz 1 sind nach dem Wort „pflegt," die Worte „in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben," einzufügen.

Begründung

Herstellung der unmittelbaren Verbindung mit der Erwerbsunfähigkeitsrente.

39. **Zu § 93**

In den Absätzen 1 und 2 ist jeweils das Wort „einundzwanzig" durch das Wort „zwanzig" zu ersetzen.

Begründung

Im Interesse gleichartiger Regelungen in beiden Versicherungsarten sollte die Geringfügigkeitsgrenze so gewählt werden, daß sie mit den entsprechenden Regelungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung (s. BSGE Band 14 S. 29 und S. 38 vom 16. Februar 1961) übereinstimmt. Hinzu kommt, daß in großen Tarifbereichen, wie z. B. der metallverarbeitenden Industrie, die 40-Stundenwoche als Normalarbeitszeit bereits verwirklicht ist.

40. **Zu § 94**

a) Absatz 4 wird gestrichen.

Begründung

Die Vorschrift kann dazu führen, daß Personen vom Bezug des Arbeitslosengeldes ausgeschlossen werden, welche die in § 94 Abs. 1 genannten Voraussetzungen (darunter die Anwartschaftszeit) zwar erfüllen, dadurch ihre Vermittlungsfähigkeit unter Beweis gestellt haben und ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind, aber nach Auffassung eines Bediensteten des Arbeitsamtes wegen ihrer „Eigenart" oder „Lebensführung" für die Arbeitsvermittlung nicht in Betracht kommen. Diese Begriffe sind zu wenig bestimmt, so daß es zu Schwierigkeiten beim Vollzug und zu zahlreichen Streitverfahren kommen würde.

Im übrigen regelt Absatz 1 ausdrücklich, wer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht; Absatz 4 ist deshalb entbehrlich.

b) *Entschließung*

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob die Begriffe der Verfügbarkeit im Sinne des Entwurfs des AFG und der Berufsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nunmehr lückenlos aneinanderschließen.

§ 94 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs des AFG geht bei der Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung davon aus, daß es sich um einen Leistungsgeminderten handelt, der noch nicht berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist. Das schließt nicht aus, daß hinsichtlich der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung festgestellt wird, daß der Leistungsgeminderte dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht, weil er nicht in der Lage ist, eine seiner Leistungsfähigkeit entsprechende Beschäftigung unter Bedingungen auszuüben, die auf dem Arbeitsmarkt üblich sind. Der lückenlose Anschluß an die Rentenversicherung wäre nur dann gegeben, wenn diese Feststellung für den Rentenversicherungsträger bindend wäre.

41. **Zu § 102**

Entschließung

Da bei Zugrundelegung der Eintragungen in die Steuerkarte häufig Familienangehörige unberücksichtigt bleiben müssen, für die lediglich ein Steuerfreibetrag in der Steuerkarte eingetragen wurde, sollte geprüft werden, ob es innerhalb der Steuergesetze möglich ist, die Finanzämter allgemein zu verpflichten, bei der Eintragung der Steuerfreibeträge in einem Klammerzusatz die Steuerklasse einzutragen, die maßgebend wäre, wenn anstelle des Freibetrags eine Änderung der Steuerklasse vorgenommen worden wäre.

Das würde auch das Verfahren bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes und des Schlechtwettergeldes durch die Arbeitgeber erleichtern.

42. **Zu § 105**

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch die Gewährung von Arbeitslosengeld darf nicht unmittelbar in Arbeitskämpfe eingegriffen werden."

b) In Absatz 2 sind nach dem Wort „Anspruch" die Worte „der unmittelbar am Arbeitskampf beteiligten Arbeitnehmer" einzufügen.

c) Die Absätze 3 und 4 sind zu streichen.

Demgemäß werden in §§ 65 und 72 die Worte „§ 105 Abs. 1, 3 und 4" durch die Worte „§ 105 Abs. 1" ersetzt.

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene, aus dem AVAVG übernommene Regelung kann nicht nur dazu führen, daß die Träger der Sozialhilfe mit den ihre Finanzkraft weit übersteigenden mittelbaren Folgen eines Arbeitskampfes belastet werden. Sie steht auch im Widerspruch zu dem von der Bundesrepublik ratifizierten Abkommen 102 der Internationalen Arbeitsorganisation. Artikel 69 Buchstabe i dieses Abkommens gestattet das Ruhen der Arbeitslosenversicherungsleistung nur, wenn die Arbeitslosigkeit unmittelbare Folge einer auf eine Arbeitsstreitigkeit zurückzuführenden Arbeitseinstellung ist. Die Vertragstreue der Bundesrepublik darf nicht in Frage gestellt werden.

43. **Zu § 115**

In Absatz 2 Nr. 5 ist das drittletzte Wort „besonders" zu streichen.

Begründung

Die Streichung ist im Interesse des Schutzes der Familie erforderlich.

44. **Zu § 117**

Absatz 1 Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift sollte gestrichen werden, weil es für die Arbeitsämter eine unvertretbare Belastung ist, darüber entscheiden zu müssen, welcher Versuch als unzumutbar angenommen werden kann.

45. **Zu § 118**

In Satz 1 wird das Wort „zweiundvierzig" durch das Wort „achtundzwanzig" ersetzt. In Satz 3 wird das Wort „einundzwanzig" durch das Wort „vierzehn" und das Wort „vierundachtzig" durch das Wort „sechsundfünfzig" ersetzt.

Begründung

In der Praxis haben sich die bisherigen Sperrfristen bewährt. Das gilt auch für die Zeit nach Erhöhung des Arbeitslosengeldes durch das Siebente Änderungsgesetz zum AVAVG vom 10. März 1967. Dem erhöhten Schutzbedürfnis der Gemeinschaft der Beitragszahler trägt § 120 des Entwurfs durch Verschärfung der Regelung des § 83 AVAVG bereits hinreichend Rechnung. Im übrigen hätte die Verlängerung der Sperrfristen lediglich zur Folge, daß die Leistungspflicht auf die Träger der Sozialhilfe verlagert wird.

46. **Zu § 130**

Hinter Satz 2 ist folgender Satz 3 anzufügen:

„Längere Zahlungszeiträume als zwei Wochen sollen nicht festgesetzt werden."

Begründung

Die Begrenzung des Zahlungszeitraumes ist zweckmäßig, um unnötige Inanspruchnahmen der Sozialhilfeträger sowie erhöhten Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

47. **Zu § 132**

Absatz 2 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

Diese Vorschrift widerspricht der Konzeption des Gesetzentwurfs. Sie verweist den betroffenen Personenkreis an die Sozialhilfe, obwohl die Arbeitsverwaltung nach dem Entwurf in die Lage versetzt werden soll, durch berufsfördernde Maßnahmen leistungsgeminderte Personen wieder in den Arbeitsprozeß einzugliedern. Eine unterschiedliche Regelung der „Verfügbarkeit" für das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe sollte vermieden werden.

48. **Zu § 133**

In Absatz 1 Nr. 3 sind die Worte „ein Jahr vergangen ist" durch die Worte „zwei Jahre vergangen sind" zu ersetzen.

Begründung

Der Entwurf weicht vom geltenden Recht ab und verweist lediglich in der Begründung auf die Frist nach § 132 Abs. 1 Nr. 5. Ein logischer Zusammenhang zwischen dieser Frist und der in § 133 Abs. 1 Nr. 3 genannten besteht jedoch nicht. Für eine Wiederherstellung des geltenden Rechts spricht vielmehr, daß der Entwurf auch für das Arbeitslosengeld in § 121 eine zweijährige Frist für die Geltendmachung des Anspruchs vorsieht.

49. **Zu § 136**

a) In Absatz 1 Nr. 3 sind die Worte „zur Hälfte" durch die Worte „zu einem Viertel" zu ersetzen.

Begründung

Die Regelung des Entwurfs über die Anrechnung von Einkommen der mit dem Arbeits-

losen im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Eltern und Kinder kann in bestimmten Fällen dazu führen, daß der Arbeitslose neben Arbeitslosenhilfe auch noch Sozialhilfe in Anspruch nehmen kann, weil die in der Sozialhilfe geltenden Anrechnungsbestimmungen auf Grund der Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger wesentlich günstiger für den Hilfsempfänger sind. Das zeigt folgendes Beispiel:

Lebt ein Arbeitsloser mit Anspruch auf Arbeitslosenhilfe im gemeinsamen Haushalt mit seinem verheirateten Sohn, der ein Nettoeinkommen von 1000 DM monatlich hat, so wären nach § 136 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Entwurfs von dem Einkommen des Sohnes 60 DM plus 25 DM für einen Angehörigen gleich 85 DM wöchentlich oder rd. 368 DM monatlich geschützt. Von den überschießenden 632 DM wäre die Hälfte mit 316 DM auf die Arbeitslosenhilfe anzurechnen.

Im Bereich der Sozialhilfe bleiben dem Sohn als Eigenbedarf der doppelte Regelsatz eines Haushaltungsvorstandes (270 DM), der 1½-fache Regelsatz für die Ehefrau (153 DM) und die anteilige Miete (z. B. 80 DM) = insgesamt 503 DM. Das darüber hinausgehende Einkommen von 497 DM würde nur mit einem Drittel = 165 DM auf die Sozialhilfe des Vaters angerechnet. Die Inanspruchnahme der unterhaltspflichtigen Angehörigen, soweit sie im gleichen Haushalt leben, ist also bei der Arbeitslosenhilfe etwa doppelt so hoch wie bei der Sozialhilfe.

b) In Absatz 3 Nr. 3 ist nach dem Wort „Berufsausbildung" das Komma zu streichen; folgende Worte sind anzufügen:

„sowie Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,".

Begründung

Das von einer Einkommensprüfung abhängige Wohngeld wird gewährt zum Ausgleich einer übernormalen, die Leistungsfähigkeit der Familie übersteigenden Belastung durch Wohnungskosten. Es soll dazu dienen, unter Vermeidung sozialer Härten dem einzelnen ein Mindestmaß an Wohnraum zu sichern. Es sollte klargestellt werden, daß diese Leistung, da sie auf Grund besonderer Belastungen bewilligt wird, nicht auf die Arbeitslosenhilfe angerechnet wird.

50. **Zu § 143**

In Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz sind nach den Worten „eidliche Vernehmungen" die Worte „sowie die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen" einzufügen.

Begründung

Es erscheint — auch im Hinblick auf § 141 Abs. 2 — die Klarstellung angebracht, daß die Bundesanstalt keine zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständige Behörde ist.

51. **Zu § 151**

Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Im übrigen werden zurückzuzahlende Beträge auf Ersuchen der Bundesanstalt von den Gemeinden wie Gemeindeabgaben beigetrieben."

Begründung

Die Fassung stellt klar, daß die Beitreibung den Gemeinden obliegt und daß sie dabei im Wege der Amtshilfe tätig werden.

52. **Zu § 163**

§ 163 erhält folgende Fassung:

„§ 163

Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Bundesanstalt nach diesem Gesetz werden unbeschadet der §§ 183 und 184 durch Beiträge aufgebracht, die von den versicherten Arbeitnehmern und ihren Arbeitgebern je zur Hälfte getragen werden."

Die §§ 168 bis 172 sind der geänderten Fassung des § 163 anzupassen.

Begründung

Die Neufassung bezweckt, das herkömmliche und auch bei den Sozialversicherungsträgern übliche System eines einheitlichen Beitrags wiederherzustellen. Auch nach der Vorlage werden nur die Arbeitnehmer (soweit sie nicht unter § 165 fallen) und ihre Arbeitgeber belastet. Dieser Personenkreis kann aber in gleichem Maße bei Beibehaltung des bisherigen einheitlichen Beitrags, der je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber erhoben wird, herangezogen werden.

53. **Zu § 165**

In Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „Arbeitnehmer, die" und jeweils das Wort „als" sowie die Worte „beschäftigt werden" zu streichen.

Begründung

Zwar gelten nach § 164 als Arbeitnehmer auch Lehrlinge. Es erscheint jedoch richtiger, die Lehrlinge nicht als „zu ihrer Ausbildung beschäftigte Arbeitnehmer" zu bezeichnen, sondern ebenso wie in anderen Gesetzen (Handwerksordnung, Gewerbeordnung, Handelsgesetzbuch) als Lehrlinge. Es erscheint richtiger, nicht von Beschäftigung zu sprechen, sondern von der Lehre oder der Ausbildung. Im Interesse der Ausbildung darf nicht der Eindruck erweckt werden, als ob Lehrlinge Arbeitnehmer sind.

54. **Zu § 184**

Entschließung

Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, Förderung der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung sind öffentliche Dienstleistungen, die auch Nichtarbeitnehmern und ihren Kindern zur Verfügung stehen und die grundsätzlich nicht aus Beiträgen zu finanzieren sind und für die im Interesse eines reibungslosen Ablaufs des Wirtschaftsprozesses keine Gebühren erhoben werden dürfen. Der Aufwand für diese Aufgaben macht nach dem auf Grund des geltenden Rechts aufgestellten Haushaltsvoranschlag 1968 der Bundesanstalt mit 1,08 Mrd. DM 30 v. H. der Gesamtausgaben aus. Dieser Aufgabenbereich wird nach dem Entwurf erheblich erweitert. Die Bundesregierung sieht sich nicht in der Lage, den mutmaßlichen Mehraufwand zu schätzen.

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist daher zu prüfen, von welchem Zeitpunkt an der Aufwand für diese Aufgaben aus Steuermitteln zu decken ist. Die Bundesregierung will diese Prüfung erst Jahre nach Verabschiedung dieses Gesetzes vornehmen.

Wie in der Bundesrepublik werden nur noch in Griechenland diese Aufgaben ausschließlich aus Beiträgen finanziert. Daher bedarf die exportwirtschaftliche Auswirkung dieser Finanzierung einer besonderen Prüfung.

55. **Zu § 187**

a) Nach Absatz 4 ist folgender neuer Absatz 4a einzufügen:

„(4 a) Die Anordnungen nach diesem Gesetz sind in dem durch die Satzung zu bestimmenden Veröffentlichungsorgan bekanntzumachen."

Begründung

Da die Anordnungen Rechtswirkungen gegenüber Dritten enthalten, ist eine Veröffentlichung geboten.

b) aa) In Absatz 5 sind die Worte „§ 38 Abs. 3, §§ 46, 47 Abs. 3, §§ 54 und 88 Abs. 3" durch die Worte „§ 47 Abs. 3 und § 88 Abs. 3" zu ersetzen.

Begründung

Folge der vorgeschlagenen Änderungen zu §§ 38, 46 und 54.

bb) In Absatz 5 sind die Worte „den geänderten Verhältnissen" zu ersetzen durch die Worte „wesentlich geänderten Verhältnissen".

Begründung

Die Änderung soll bewirken, daß nur bei wesentlich geänderten Verhältnissen mit dem Mittel der Ersatzvornahme vorgegangen werden soll.

56. **Zu § 188**

Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Mitglieder eines Organs können nicht gleichzeitig Mitglieder anderer Organe der Bundesanstalt sein."

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Vorschrift, daß Mitglieder des Verwaltungsrates nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein können, erscheint im Hinblick auf § 197 Abs. 5, § 198 Abs. 3 und § 199 Abs. 1 und 2 des Entwurfs nicht ausreichend, um die Gefahr der Interessenkollosion bei mehrfacher Mitgliedschaft, z. B. im Verwaltungsrat und in den Verwaltungsausschüssen eines Landesarbeitsamtes und eines Arbeitsamtes desselben Landesarbeitsamtsbezirks, auszuschließen. Nach allgemeiner Auffassung sollte niemand mit der Aufsicht über sich selbst betraut werden.

Im übrigen ist es ein allgemeines Prinzip des Rechtsstaates, daß niemand in der höheren Instanz entscheidet, wenn er in der niedrigeren Instanz bereits mitgewirkt hat.

57. **Zu § 192**

Hinter den Worten „Arbeiter der Bundesanstalt" sind die Worte „sowie ihrer Aufsichtsbehörde" einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung dient der Vermeidung von Interessenkollisionen und entspricht auch der Regelung in anderen Bereichen.

58. **Zu § 198**

In Absatz 4 Satz 2 sind nach dem Wort „jedoch" die Worte „im Falle des Absatzes 1" einzufügen.

Begründung

Es ist nicht vertretbar, daß der Präsident der Bundesanstalt die sofortige Vollstreckung eines Beschlusses, den er selbst als rechtswidrig beanstandet hat, anordnet.

59. **Zu § 215**

In Absatz 2 Satz 2 sind die Worte „, mindestens einen Betrag, der zwei vom Hundert der Arbeitsentgelte entspricht, die der Berechnung der Beiträge zur Bundesanstalt im letzten Kalenderjahr zugrunde gelegen haben," zu streichen.

Begründung

Da die nach diesem Entwurf der Bundesanstalt zugewiesenen neuen Aufgaben einen auch nicht mit annähernder Sicherheit schätzbaren Finanzaufwand erfordern, ist ein Mindestbetrag von 2 v. H. der Arbeitsentgelte für die Schwan-

kungsreserve nicht zu verwirklichen. Dieser Mindestbetrag könnte weit mehr als 50 v. H., wenn nicht gar 100 v. H. der Rücklage ausmachen.

60. **Zu § 224**

In § 224 Abs. 1 ist Nr. 1 zu streichen.

Begründung

Durch die vorgeschlagenen Änderungen zu § 7 Abs. 4 und § 8 wird § 224 Abs. 1 Nr. 1 entbehrlich.

61. **Zu § 225**

In Absatz 1 Nr. 2 sind nach den Worten „von Arbeitnehmern nicht" die Worte „ , nicht rechtzeitig" einzufügen.

Begründung

Notwendige Ergänzung im Hinblick auf die Frist des § 23 Abs. 1.

62. **Zu § 227**

Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Geldbußen werden auf Ersuchen der Bundesanstalt durch die Gemeinden wie Gemeindeabgaben beigetrieben."

Begründung

Die Fassung stellt klar, daß die Beitreibung den Gemeinden obliegt und daß sie dabei im Wege der Amtshilfe tätig werden.

63. **Zu § 228**

Dem Absatz 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Sie bedürfen, soweit sie sich an Landesstellen richten, der Zustimmung des Bundesrates."

Begründung

Notwendige Ergänzung im Hinblick auf Artikel 84 GG.

64. **Zu § 231**

§ 231 ist wie folgt zu fassen:

„§ 231

Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates."

Begründung

Da es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt, bedürfen auch die zu erlassenden Rechtsverordnungen der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 80 Abs. 2 GG). Entsprechend der bisherigen Praxis sollte dies ausdrücklich klargestellt werden.

65. **Zu § 232**

Vor den Worten „Produktive Winterbauförderung" sind die Worte „Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft, insbesondere über die" einzufügen.

Begründung

Die Auswirkungen der Vorschriften über die Produktive Winterbauförderung stehen in einem engen Sachzusammenhang und in einer Wechselwirkung mit den Schlechtwettergeldmaßnahmen (§§ 68 ff.) sowie den Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (§§ 84 ff.). Der Bericht über die Erfahrungen und Vorschläge sollte daher zweckmäßigerweise auf das gesamte Sachgebiet der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft (Dritter Abschnitt, Zweiter Unterabschnitt) ausgedehnt werden.

66. **Zu § 233**

a) Die Zahl „1974" ist durch die Zahl „1971" zu ersetzen.

   Begründung

   Anpassung an die mittelfristige Finanzplanung der Bundesregierung.

b) Vor den Worten „Neuregelung der Aufbringung" werden die Worte „Änderung und Ergänzung der Vorschriften, insbesondere für eine" eingefügt.

   Begründung

   Der Auftrag an die Bundesregierung, Vorschläge für eine Neuregelung der Aufbringung der Mittel für die Förderung den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes vorzulegen, erscheint zu eng. Diese Vorschläge sollten sich vielmehr auch mit den grundlegenden Fragen der Förderung schlechthin, insbesondere der Art und Methode der Förderung sowie der Zusammenarbeit mit den anderen Trägern befassen.

67. **Zu § 234**

In § 234 wird die Zahl „1975" durch die Zahl „1971" ersetzt.

Begründung

Die Arbeitslosenhilfe gehört, wie auch die Entwurfsbegründung feststellt, nicht zu den Aufgaben der Bundesanstalt. Mit Rücksicht auf die angespannte Haushaltslage des Bundes kann es äußerstenfalls vertreten werden, der Bundesanstalt diese Kosten bis zum Ende der laufenden Periode der mittelfristigen Finanzplanung aufzubürden. Diese endet am 31. Dezember 1971.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Zu 1.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Überschrift des Gesetzes sollte kurz und einprägsam sein. Der Begriff „Arbeitsförderung" wird in einem umfassenden Sinne verwandt, der auch die Arbeitslosenversicherung einschließt. Das gilt nicht nur für die „Leistungen der Arbeitslosenversicherung zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen" (Dritter Abschnitt), sondern auch für das Arbeitslosengeld, das als Lohnersatzleistung dazu beitragen soll, die Arbeitskraft des Arbeitnehmers bis zur Aufnahme einer neuen Beschäftigung unvermindert zu erhalten.

Würde die Arbeitslosenversicherung in der Überschrift des Gesetzes ausdrücklich genannt, so würde damit der Begriff „Arbeitsförderung" eingeengt. In diesem Falle müßten in der Überschrift noch weitere gleich wichtige Aufgaben der Bundesanstalt aufgenommen werden (z. B. Arbeitsvermittlung und Berufsberatung).

Zu 2.

Die Frage wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch geprüft werden.

Begründung

Die Stellungnahme des Bundesrates wirft eine Reihe verfassungsrechtlicher Grundsatzfragen auf, zu denen sich die Bundesregierung eine eingehende Gegenäußerung vorbehalten muß.

Zu 3.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die vorgeschlagene Bezeichnung der Bundesanstalt ist ebenso lang wie die gegenwärtige. Diese wird selten vollständig und richtig wiedergegeben. Der Name „Bundesanstalt für Arbeit" ist dagegen kurz, umfassend und einprägsam. Er entspricht außerdem den Bezeichnungen der Dienststellen der Bundesanstalt, die seit jeher „Arbeitsämter" und „Landesarbeitsämter" heißen. Im übrigen wird auf die Begründung zu 1. verwiesen.

Zu 4.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob die verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates durch eine andere Fassung der Vorschrift berücksichtigt werden können.

Begründung

Die Vorschrift ist aus dem geltenden Recht unverändert übernommen worden (§ 1 Abs. 2 AVAVG, eingefügt durch das Zweite Änderungsgesetz zum AVAVG vom 7. Dezember 1959 — Bundesgesetzbl. I S. 705). Auf Grund dieser Ermächtigung ist die Bundesanstalt in vier Rechtsverordnungen mit der Gewährung von Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme im Land Berlin, von Anpassungsbeihilfen und Beihilfen zur beruflichen Fortbildung sowie mit der Mitwirkung an der beruflichen Aus- und Fortbildung von Fach- und Führungskräften aus Entwicklungsländern beauftragt worden (vgl. Bundesgesetzbl. 1962 I S. 58, 237, 444; 1967 S. 531). Auch die in § 2 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehenen Rechtsverordnungen sollen über diesen Rahmen nicht hinausgehen.

Zu 5.

Der in der Entschließung zum Ausdruck gebrachten Auffassung wird zugestimmt.

Zu 6. a) und b)

Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.

Zu 6. c)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Rehabilitation ist ein einheitlicher, nicht teilbarer Vorgang, in dem insbesondere medizinische, berufliche und soziale Maßnahmen ineinandergreifen. Eine begriffliche Aufteilung dieses Vorganges (z. B. in medizinische und berufliche Rehabilitation) wird daher dem Wesen der Rehabilitation nicht gerecht.

Zu 7. a)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Zu 7. b)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung muß die Möglichkeit haben, auch Art und Umfang

der Berichterstattung der Bundesanstalt über statistische Ergebnisse nach den jeweiligen Erfordernissen der Sozial- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung (vgl. § 1) zu bestimmen, damit sie sofort verwendet werden können. Der Aufgabenbereich der Selbstverwaltung wird dadurch nicht eingeschränkt.

Zu 7. c) und 8.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Bundesanstalt erhält für ihre Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ausreichende und dem neuesten Stand entsprechende statistische Unterlagen nur durch eigene Erhebungen, die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung anordnet und deren Kosten sie selbst trägt. Die Erhebungen müssen schnell erfolgen können und allein nach dem erstrebten Ziel ausgerichtet sein. Beiden Forderungen wird am besten durch die Regelung des Regierungsentwurfs entsprochen.

Die Erhebungen auf Grund von § 7 Abs. 4 sollen die des Statistischen Bundesamtes für die besonderen Bedürfnisse der Bundesanstalt ergänzen. Durch eine sorgfältige Abstimmung der Erhebungen aufeinander können Doppelbefragungen vermieden werden. Die Höhe der Kosten hängt von dem Umfang der Erhebungen ab; sie fallen allein der Bundesanstalt zur Last. Da die Bundesanstalt bereits über einen statistischen Verwaltungsapparat verfügt, besteht kein Grund für die Annahme, daß die Kosten höher sein werden als bei Durchführung durch das Statistische Bundesamt. Die enge Fassung der Ermächtigung entspricht weitgehend den Anforderungen von § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke.

Zu 9. und 10. a)

Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.

Zu 10. b)

Gegen die Änderungsvorschläge werden keine Einwendungen erhoben. Die vorgeschlagene Streichung eines Teiles von § 11 Abs. 2 Satz 1 setzt jedoch voraus, daß die Worte „sowie der Aushang" durch die Worte „der Aushang sowie die sonstige Bekanntgabe" ersetzt werden.

Zu 10. c) bis 12.

Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.

Zu 13.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Durchführung und Finanzierung von Maßnahmen, die der Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer dienen, sind in erster Linie Aufgaben anderer Stellen. Es sollte daher dem pflichtgemäßen Ermessen der Bundesanstalt überlassen bleiben, in welchem Umfange sie sich an diesen Maßnahmen beteiligt.

Zu 14.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 15.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Anzeigepflicht nach § 22 Satz 1 soll der Bundesanstalt die Durchführung ihrer beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitisch wichtigen Aufgaben erleichtern. Da die mit der Arbeitsvermittlung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 beauftragten Einrichtungen solche Aufgaben nicht zu erfüllen haben, erscheint es nicht gerechtfertigt, auch ihnen gegenüber eine Anzeigepflicht zu begründen.

Zu 16. a)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 16. b)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Berufsberatung wird ausschließlich von der Bundesanstalt durchgeführt; seit 1957 besteht nicht mehr die rechtliche Möglichkeit, mit ihr auch andere Personen oder Stellen zu beauftragen. Das gleiche muß auch für die Vermittlung beruflicher Ausbildungsstellen gelten, die von der Berufsberatung, durch die sie vorbereitet wird, nicht getrennt werden kann.

Zu 16. c)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 16. d)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Arbeitsvermittlung muß entsprechend den Forderungen des von der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1954 ratifizierten Übereinkommens Nr. 88 der IAO und der Empfehlung Nr. 83 der IAO einheitlich durch die Bundesanstalt durchgeführt werden.

Die Bundesanstalt ist in der Lage, ihre Vermittlungseinrichtungen den besonderen Verhältnissen eines jeden Berufes anzupassen. Von einer Übernahme der Aufgaben der seemännischen Heuerstellen durch die Arbeitsämter ist — insbesondere durch regionalen Vermittlungsausgleich und die Förderung der beruflichen Bildung — eine Intensivierung der Vermittlung der Seeleute zu erwarten, die sich zugunsten der Seeschiffahrt auswirken wird. Die Bundes-

anstalt führt bereits erfolgreich die Vermittlung der Schiffsoffiziere und der sonstigen Angestellten in der Seeschiffahrt sowie die gesamte Vermittlung in der Binnenschiffahrt durch.

Zu 17. bis 20. a)

Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.

Zu 20. b)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Den Arbeitgebern sollten nicht von vornherein alle Leistungen abgenommen werden, die sie im allgemeinen im eigenen wirtschaftlichen Interesse gewähren. Andererseits ist das Anliegen, das zu dem Änderungsvorschlag geführt hat, nicht unberechtigt. Damit beiden Gesichtspunkten soweit wie möglich Rechnung getragen wird, könnte Absatz 3 wie folgt gefaßt werden:

„(3) Leistungen nach den §§ 47 und 49 sind insoweit nicht zu gewähren, als der Arbeitgeber gleichartige Leistungen erbringt oder voraussichtlich erbringen wird."

Zu 21. a)

Der Anregung soll entsprochen werden.

Zu 21. b)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Inwieweit die Vorschriften über die Förderung der beruflichen Bildung auch auf sonstige Ausländer anzuwenden sind, sollte für den Bereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in deren Vorschriften, im übrigen in bilateralen Abkommen geregelt werden.

Zu 21. c)

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Begründung

Das autonome Satzungsrecht der Bundesanstalt und damit deren Recht zur Selbstverwaltung sollte nicht allein zu dem Zweck eingeschränkt werden, eine Mitwirkung des Bundesrates zu ermöglichen. Erläßt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf Grund von § 187 Abs. 5 anstelle der Anordnung der Bundesanstalt eine Rechtsverordnung, so bedarf diese nach dem Entwurf der Zustimmung des Bundesrates (vgl. § 231).

Zu 22.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Berufliche Fortbildungsmaßnahmen im Vollzeitunterricht können bei sachgemäßer Handhabung bis auf Ausnahmefälle innerhalb von längstens zwei Jahren durchgeführt werden. Die Vorschrift soll die Träger solcher Maßnahmen veranlassen, diese so intensiv wie möglich zu gestalten und nicht länger auszudehnen, als es sachlich geboten erscheint. Das liegt nicht zuletzt auch im Interesse der Teilnehmer. In Ausnahmefällen ist nach dem Entwurf eine längere Förderung möglich. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird noch zu prüfen sein, ob die Frist auch für Teilzeit- und Fernunterricht ausreicht.

Zu 23.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Es erscheint gerechtfertigt, auch Personen zu fördern, die noch keine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt haben, jedoch nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme eine solche ausüben und damit in Zukunft zum Kreis der Beitragszahler gehören wollen. Will der Teilnehmer an einer Fortbildungsmaßnahme jedoch eine selbständige Tätigkeit fortsetzen oder aufnehmen, so muß die Förderung aus Beitragsmitteln der Bundesanstalt wenigstens davon abhängen, daß er in der Vergangenheit eine gewisse Zeit lang als Arbeitnehmer zu dem Kreis der Beitragspflichtigen gehört hat. Eine einheitliche Rechtsanwendung des Begriffs „angemessene Zeit" durch die Arbeitsämter wird die Bundesanstalt durch ihre Verwaltungsvorschriften sicherstellen.

Zu 24. a) und b)

Gegen die Änderungsvorschläge werden keine Einwendungen erhoben.

Zu 25.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Begründung

Es wird auf die Begründung zu 21. c) verwiesen.

Zu 26. a)

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Begründung

Eine Anzeigepflicht für geplante Betriebsänderungen wäre in vielen Fällen mit dem lebenswichtigen Interesse des Betriebes an einer möglichst langen Geheimhaltung nicht vereinbar. Durch eine Anzeige beim Arbeitsamt könnten sich z. B. die wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Betriebes erheblich vergrößern.

Zu 26. b)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Begründung zu 22. gilt entsprechend.

Zu 27. a)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt, wenn der vorgeschlagenen Ergänzung die Worte „und nach Unterrichtung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung" angefügt werden.

Zu 27. b)

Der Entschließung wird nicht zugestimmt.

Begründung

Nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 darf eine Einrichtung nur gefördert werden, wenn der Träger sich an den Kosten beteiligt. Es erscheint nicht gerechtfertigt, die Träger unterschiedlich zu behandeln, indem die Länder und landesunmittelbaren Körperschaften von dieser Regelung ausgenommen werden.

Zu 28. a) und b)

Den Änderungsvorschlägen wird nicht zugestimmt.

Begründung

In der Aufzählung des § 51 werden nur die in erster Linie („insbesondere") für eine Förderung in Betracht kommenden Träger genannt. Dazu gehören nicht die Länder, deren Einrichtungen andererseits von der Förderung nicht ausgeschlossen sind. Es erscheint nicht erforderlich, die Arbeitnehmerkammern zu erwähnen, da es diese nur in zwei Ländern gibt. Deren Einrichtungen können nach den §§ 50 ff. gefördert werden.

Zu 29.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Begründung

Die Anordnungen der Bundesanstalt bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (§ 187 Abs. 4). Sofern eine Anordnung auch den Aufgabenbereich eines anderen Bundesministers berührt, ist dieser nach der für die Bundesministerien geltenden Geschäftsordnung zu beteiligen. Die vorgeschlagene Änderung ist daher nicht erforderlich. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu 21. c) verwiesen.

Zu 30.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Den ausgeschlossenen Betrieben ist ein ungleichmäßiger Arbeitsanfall eigentümlich. Die Kosten gelegentlicher Arbeitsausfälle gehören zu den normalen Produktionskosten. Sie sollen nicht auf die Gemeinschaft der Beitragszahler verlagert werden. Im übrigen ist es in den meisten der betroffenen Wirtschaftszweige möglich und üblich, Arbeitsausfälle durch Vor- und Nacharbeit auszugleichen. Unter diesen Umständen besteht für die Gewährung von Kurzarbeitergeld kein sozialpolitisches Bedürfnis.

Zu 31.

Die Regelung des Regierungsentwurfs ist bereits günstiger als die des geltenden Rechts, nach der ein Arbeitsausfall von mehr als einem Sechstel der betriebsüblichen Arbeitszeit vorliegen muß (§ 117 AVAVG). Würde das Kurzarbeitergeld bereits bei einem Arbeitsausfall von 10 vom Hundert gewährt, so würde damit für die Unternehmen ein Anreiz geschaffen, auch bei nur geringen Produktionsausfällen zu Lasten der Bundesanstalt zur Kurzarbeit überzugehen. Das wäre weder wirtschafts- noch sozialpolitisch zu vertreten.

Zu 32.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 33.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld dürfen als Lohnersatz aus Gründen der Gerechtigkeit nicht höher sein als das Arbeitslosengeld. Der Arbeitslose steht nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis und ist daher allein auf das Arbeitslosengeld angewiesen, während der Empfänger von Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld in der Regel neben diesen Leistungen auch noch Lohn bezieht. Bei einer Erhöhung von Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld müßte daher gleichzeitig auch das Arbeitslosengeld erhöht werden. Dieses würde dann jedoch nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum Arbeitsentgelt stehen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Arbeitslosengeld bei 65 vom Hundert des Bruttoentgelts in manchen Fällen über 90 vom Hundert des Nettoentgelts ausmachen würde.

Zu 34.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt, soweit er das im Regierungsentwurf vorgesehene Konkursvorrecht für die Erstattungsansprüche nach § 66 Abs. 1 betrifft. Im übrigen wird ihm nicht zugestimmt.

Begründung

Auf das Konkursvorrecht des § 61 Nr. 1 der Konkursordnung kann für die Ansprüche der Bundesanstalt auf Rückzahlung von Beträgen, die der Arbeitgeber zur Auszahlung an seine Arbeitnehmer erhalten, diesen aber noch nicht ausgezahlt hat, nicht verzichtet werden. Der Anspruch der Kurz-

arbeiter auf das Kurzarbeitergeld besteht in diesen Fällen fort und ist von den Arbeitsämtern so bald wie möglich zu erfüllen. Es erscheint nicht gerechtfertigt, die dem Arbeitgeber ausgezahlten Beträge der Gesamtheit der Konkursgläubiger zugute kommen zu lassen und dafür die Gemeinschaft der Beitragszahler mit der zweimaligen Zahlung des Kurzarbeitergeldes zu belasten. Die Mittel der Bundesanstalt bedürfen in diesen Fällen des gleichen Schutzes, wie ihn § 28 Abs. 3 RVO und § 205 AVG den Sozialversicherungsträgern durch das Konkursvorrecht für die Beitragsrückstände gewähren.

Zu 35.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Der Arbeitgeber soll nach dieser Vorschrift nicht nur die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen nach § 60, sondern auch alle übrigen Voraussetzungen (vgl. § 58 Abs. 1, § 59 Abs. 1) nachzuweisen haben. Die Glaubhaftmachung nach § 67 Abs. 1 kann hinsichtlich der übrigen Voraussetzungen diesen Nachweis nicht ersetzen; das gilt um so mehr, als sie sich teilweise auf zukünftige Tatsachen bezieht (z. B. auf die Zahl der tatsächlich von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer).

Zu 36.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Das Bauen in der Schlechtwetterzeit liegt nicht nur im Interesse der Bundesanstalt, sondern auch im Interesse zahlreicher anderer Stellen (z. B. der Länder, der Bauwirtschaft und der Bauherren). Ihre Beteiligung an den zusätzlichen Kosten sollte daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Die Bundesanstalt kann nur einen Teil der Mehrkosten finanzieren. Das ist bei der Festsetzung der Zuschüsse in § 78 Abs. 2 berücksichtigt worden. Ob es entbehrlich ist, die Gewährung der Zuschüsse davon abhängig zu machen, daß auch eine andere Stelle zu den Mehrkosten beiträgt, wird sich erst in dem weiteren Gesetzgebungsverfahren klären lassen.

Zu 37.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Eine verstärkte Förderung aus Mitteln des Bundes ist erst gerechtfertigt, wenn sich das Land, dem die Maßnahme zugute kommt, beteiligt. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen, an denen auch ein besonderes Landesinteresse besteht. Die Entscheidungsfreiheit der Länder über die Förderung der Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung wird durch die Vorschrift nicht beeinträchtigt.

Zu 38.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Nach dem Entwurf ist das Arbeitslosengeld auch solchen Arbeitnehmern zu gewähren, die wegen der Minderung ihrer Leistungsfähigkeit nur noch geringfügige Beschäftigungen ausüben können, jedoch nicht berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind (§ 94 Abs. 1). Damit ist die sog. „Nahtlosigkeit" zwischen der Arbeitslosenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung hergestellt. Die Bundesregierung hält es nicht für vertretbar, das Arbeitslosengeld darüber hinaus auch Arbeitslosen zu gewähren, die berufsunfähig, aber nicht erwerbsunfähig sind, es sei denn, daß sie noch eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausüben können.

Zu 39.

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Zu 40. a)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Vorschrift ist aus dem geltenden Recht (§ 76 Abs. 1 AVAVG) übernommen, jedoch auf Wunsch des Deutschen Gewerkschaftsbundes und im Einvernehmen mit ihm enger gefaßt worden. Sie entspricht einem dringenden Bedürfnis der Praxis. Andernfalls könnte das Arbeitslosengeld z. B. Personen, die wegen einer schweren Sucht oder ihrer asozialen Lebensweise mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit kein Arbeitgeber mehr einstellt, nicht versagt werden, obwohl sie dem Arbeitsmarkt in Wirklichkeit nicht zur Verfügung stehen.

Zu 40. b)

Die Entschließung unterstützt die Absicht, die mit der im Entwurf vorgesehenen Neufassung der Vorschriften über die Verfügbarkeit verfolgt wird.

Zu 41.

Es ist beabsichtigt, § 17 a Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1968 zu ändern. Danach soll in den angesprochenen Fällen nicht mehr wie bisher ein Freibetrag in die Lohnsteuerkarte eingetragen, sondern die Steuerklasse geändert werden. Damit dürften die in der Entschließung erwähnten Schwierigkeiten behoben sein.

Zu 42.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Gewährung von Arbeitslosengeld an Arbeitslose, die an einem Arbeitskampf nicht selbst beteiligt sind, deren Arbeitslosigkeit aber durch einen Arbeitskampf verursacht ist, würde die Bereitschaft dieser Arbeitslosen zur Solidarität stärken und damit den Arbeitskampf beeinflussen. Sie würde daher ähnlich wie die Gewährung an unmittelbar beteiligte Arbeitnehmer die Neutralität der Bundesanstalt verletzen, deren Mittel von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gemeinsam aufgebracht werden. Die Arbeitslosenversicherung kann zudem wie jede Schadenversicherung ein derartiges Risiko nicht tragen. Bei einem Schwerpunktstreik könnten die Mittel der Bundesanstalt in wenigen Monaten erschöpft sein.

Die geltende Regelung, die der Entwurf übernimmt, steht nicht im Widerspruch zu Artikel 69 Buchstabe i des Übereinkommens 102 der IAO. Diese Auffassung habe auch der Deutsche Bundestag und der Bundesrat bei den Beratungen des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie des Gesetzes zum Übereinkommen 102 der Internationalen Arbeitsorganisation vertreten (vgl. BT-Drucksachen 2114, S. 9 sowie 3381, Anlage 2, S. 48 der 2. Wahlperiode).

Zu 43.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 44.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Vorschrift hat sich seit 1957 in der Praxis bewährt und nicht zu Anwendungsschwierigkeiten geführt. Auf die Vorschrift kann nicht verzichtet werden.

In vielen Fällen genügt es für die Beseitigung eines berechtigten Grundes im Sinne des § 115 Abs. 2 beispielsweise, daß der Arbeitnehmer bei seinem Arbeitgeber vorstellig wird oder den Betriebsrat anruft. Hat der Arbeitnehmer in diesen Fällen ohne einen solchen zumutbaren Versuch seine Arbeitsstelle aufgegeben, so hat er damit leichtfertig den Versicherungsfall der Arbeitslosigkeit herbeigeführt.

Zu 45.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Nach den erheblichen Leistungsverbesserungen des Siebenten Änderungsgesetzes zum AVAVG vom 10. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 266) erscheint ein verstärkter Schutz der Gemeinschaft der Beitragszahler gegen eine mißbräuchliche Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes geboten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine Sperrfrist nur verhängt wird, wenn der Arbeitslose den Eintritt oder die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vermeiden konnte. Ausländische Rechtsordnungen sehen für diese Fälle einer „freiwilligen Arbeitslosigkeit" im allgemeinen überhaupt keine Versicherungsleistungen vor.

Zu 46.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Bundesanstalt sollte im Interesse vereinfachter Verwaltung die Möglichkeit haben, die Länge der Zahlungszeiträume für die einzelnen Gruppen der Arbeitnehmer unterschiedlich festzusetzen und geänderten Verhältnissen anzupassen. Eine Höchstdauer sollte daher im Gesetz nicht bestimmt werden. Da die Grundsätze für die Festsetzung der Zahlungszeiträume durch Anordnungen der Bundesanstalt aufgestellt werden, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen (vgl. § 187 Abs. 4), besteht für die vom Bundesrat geäußerten Befürchtungen keine Veranlassung.

Zu 47.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Das Arbeitslosengeld soll nach der Regelung des Entwurfs auch bei erheblicher Minderung der Leistungsfähigkeit gewährt werden, solange der Arbeitslose nicht berufsunfähig ist (vgl. § 94). Diese Ausweitung auf Personen, die nur noch in Ausnahmefällen vermittelt werden können, erscheint jedoch nur bei einer auf Beiträgen beruhenden Leistung vertretbar. Die Arbeitslosenhilfe wird demgegenüber als Fürsorgeleistung Personen gewährt, die keinen Versicherungsanspruch besitzen und von denen manche bisher noch keine Beschäftigung ausgeübt haben. Die Gewährung dieser Leistung ist nur so lange berechtigt, wie die uneingeschränkte Vermittlungsfähigkeit vorliegt.

Zu 48.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung würde Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre bereits einmal Arbeitslosenhilfe bezogen haben, ohne ersichtlichen Grund gegenüber denen begünstigen, die erstmals Arbeitslosenhilfe beantragen und die gesetzlichen Voraussetzungen (Bezug von Arbeitslosengeld oder Beschäftigung von mindestens zehn Wochen) innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung erfüllt haben müssen (vgl. § 132 Abs. 1 Nr. 5).

Zu 49. a)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Anrechnungsbestimmungen des § 136 sind gegenüber denen der Sozialhilfe teilweise günstiger, teilweise ungünstiger. Das beruht darauf, daß für die Anrechnung von Einkommen der mit dem Arbeitslosen im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern und Kindern aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine einheitliche Regelung vorgesehen ist. Im übrigen sollen nach dem Entwurf die Freibeträge für die Einkommensanrechnung um 20 bis 25 vom Hundert erhöht werden; das führt zu einer erheblichen Entlastung der Träger der Sozialhilfe.

Zu 49. b)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Arbeitslosenhilfe gehört zu dem Jahreseinkommen, nach dessen Höhe sich das Wohngeld richtet. Das bedeutet im Ergebnis die Anrechnung der Arbeitslosenhilfe auf das Wohngeld. Dieses fällt daher bereits unter § 136 Abs. 3 Nr. 4.

Zu 50.

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Zu 51.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 52.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Ein erheblicher Teil der Leistungen und Dienste der Bundesanstalt kommt — anders als in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung — auch den Arbeitgebern unmittelbar zugute. Es ist deshalb folgerichtig, die Beitragszahlung der Arbeitgeber als eigene Leistung auszuweisen.

Zu 53.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Nach § 164 Abs. 1 sind Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes alle Personen, die als Arbeiter oder Angestellte gegen Entgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Dementsprechend werden die Lehrlinge in § 165 Abs. 2 als Arbeitnehmer bezeichnet. Die Streitfrage, ob Lehrlinge Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsrechts sind, wird dadurch nicht berührt.

Zu 54.

Die Frage einer Änderung der Finanzierung bestimmter Maßnahmen der Bundesanstalt läßt sich erst beantworten, wenn zu überblicken ist, inwieweit die Leistungen der Bundesanstalt Personen zuteil werden, die nicht der Solidargemeinschaft der Beitragszahler zugerechnet werden können. Die grundsätzliche Prüfung dieser Frage kann nach Auffassung der Bundesregierung daher erst erfolgen, wenn den gesetzgebenden Körperschaften der Erfahrungsbericht nach § 233 vorliegt. In diesem Rahmen werden dann gegebenenfalls Vorschläge für eine Neuregelung der Aufbringung der Mittel vorzulegen sein.

Zu 55. a)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 55. b) aa)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Ablehnung folgt aus der Ablehnung der zu den §§ 38, 46 und 54 vorgeschlagenen Änderungen.

Zu 55. b) bb)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Zu 56.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Vorteile der geltenden Regelung überwiegen. Bei den Beratungen in den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter hat es sich oftmals als wertvoll erwiesen, daß ein Mitglied des Verwaltungsausschusses auf Grund seiner gleichzeitigen Mitgliedschaft in dem Verwaltungsausschuß eines Arbeitsamts erläutern kann, wie sich die betreffende Angelegenheit aus der Sicht des Arbeitsamtes darstellt.

Zu 57.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Bundesanstalt hat wichtige Aufgaben im Rahmen der Sozial- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zu erfüllen. Den Organen der Bundesanstalt gehören daher im Unterschied zu den Organen der Sozialversicherungsträger neben den Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber auch Vertreter der öffentlichen Körperschaften an, damit ihre besonderen Kenntnisse in den Dienst der Selbstverwaltung gestellt werden. Deshalb sind seit Errichtung der Bundesanstalt Vertreter der Bundesregierung und unter diesen vor allem Vertreter des für die fachlichen Aufgaben der Bundesanstalt federführenden Ministeriums Mitglieder des Vorstands und Verwaltungsrats der Bundesanstalt gewesen. Diese Regelung, die sich über einen langen

Zeitraum bewährt hat, hat weitgehend dazu beigetragen, daß Aufsichtsmaßnahmen vermieden werden konnten. Interessenkollisionen sind bisher nicht aufgetreten.

Zu 58.

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Zu 59.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Schwankungsreserve muß sich der Lohnentwicklung weitgehend anpassen, damit ihr Leistungswert erhalten bleibt. Sie soll auch künftig ausreichen, etwa ebenso viele Arbeitslosengeldempfänger zu unterstützen, wie mit der Hälfte der derzeitigen Rücklage unterstützt werden könnten. Die Hälfte der Rücklage nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (insgesamt 6682 Mio DM) entspricht zwei vom Hundert der Arbeitsentgelte, die 1967 der Beitragserhebung zugrunde gelegt werden (3344 Mio DM). Eine liquide Reserve in dieser Höhe ist notwendig, um die Bundesanstalt in die Lage zu versetzen, bei einem vorübergehenden Rückgang der Beschäftigung ohne Beitragserhöhungen oder die Aufnahme von Bundesdarlehen nach § 183 Abs. 1 ihre Leistungen zu erbringen. Die angestrebte Höhe soll nur in Zeiten günstiger Arbeitsmarktlage, und zwar nur durch die in dieser Zeit anfallenden Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben erreicht werden. Es ist nicht zu befürchten, daß bei einer solchen Regelung die der Bundesanstalt für langfristige Anlagen zur Unterstützung arbeitsmarkt- und strukturpolitischer Maßnahmen nach § 215 Abs. 3 zur Verfügung stehenden Mittel über Gebühr beschränkt werden.

Zu 60.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Vorschrift muß bestehenbleiben, wenn § 7 Abs. 4 und § 8 nicht gestrichen werden [vgl. zu 7. c) und 8].

Zu 61. bis 63.

Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.

Zu 64.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die bezeichneten Ermächtigungen gehören nicht zu den Vorschriften, auf denen die Zustimmungsbedürftigkeit des Arbeitsförderungsgesetzes beruht. Die Rechtsverordnungen, die nach ihnen erlassen werden können, berühren keine Länderinteressen. Die Zustimmungsbedürftigkeit würde daher ihren Erlaß unnötig erschweren und verzögern.

Die Vorschrift entspricht § 209 AVAVG und ähnlichen Vorschriften anderer Gesetze (vgl. z. B. § 43 Bundeskindergeldgesetz).

Zu 65.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Ein Erfahrungsbericht über die übrigen Maßnahmen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft ist bereits 1962 dem Deutschen Bundestag vorgelegt worden (BT-Drucksache IV/643). Für einen weiteren Erfahrungsbericht über diese Maßnahmen besteht einstweilen kein Bedürfnis.

Zu 66. a)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Es ist nicht damit zu rechnen, daß sich bereits zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes übersehen läßt, zu welchen Mehrausgaben die neue Regelung der Förderung der beruflichen Bildung auf die Dauer führen wird; dies dürfte kaum vor dem Jahre 1974 möglich sein.

Zu 66. b)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Bundesregierung wird den gesetzgebenden Körperschaften Änderungen und Ergänzungen der übrigen Vorschriften über die Förderung der beruflichen Bildung ohnehin vorschlagen, sobald sie dies für erforderlich hält; dies kann auch vor dem Erfahrungsbericht nach § 233 geschehen.

Zu 67.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Finanzierung der sogenannten Anschlußarbeitslosenhilfe ist der Bundesanstalt wegen der auf Jahre hinaus angespannten Haushaltslage des Bundes durch Artikel 7 § 2 Nr. 1 des Finanzplanungsgesetzes vom 29. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697) ohne zeitliche Begrenzung übertragen worden. Der Bund wird vor dem Jahre 1976 finanziell nicht in der Lage sein, sie wieder zu übernehmen.